Bachelorarbeit

Auswirkungen einer Arbeitsreduktion oder einer Arbeitsauszeit aufgrund der Kinderbetreuung auf die Vorsorgesituation der Frau

ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
School of Management and Law (SML)
Bachelor of Science in Betriebsökonomie
Vertiefung General Management

Dozent: Markus Moor

Eingereicht von: Michaela Blöchlinger
Matrikelnummer: XXX

Abgabedatum: 25. Mai 2022

Management Summary

Die vorliegende Arbeit untersucht die Auswirkungen einer Arbeitszeitreduktion oder einer Arbeitsauszeit aufgrund von Kinderbetreuung auf die Vorsorgesituation von Frauen. Dabei werden die Situationen der Ehe und des Konkubinats miteinander verglichen sowie die Risikofaktoren von Scheidung, Trennung und Ableben des Ehemannes bzw. Konkubinatspartners im Hinblick auf die Vorsorgesituation anhand des Dreisäulensystems der Schweiz erforscht. Dazu werden allfällige Problemfelder sowie entsprechende Handlungsempfehlungen für Teilzeit- und Nichterwerbstätige im Zusammenhang mit der Altersvorsorge aus relevanten Theorien ermittelt. Für den methodischen Teil dieser Arbeit werden vier qualitative, semistrukturierte Experteninterviews zu den zu untersuchenden Themen durchgeführt, deren Ergebnisse mit den Erkenntnissen aus der Theorie verglichen und analysiert werden. Bei den Personen mit Expertise handelt es sich um eine Fachperson einer Pensionskasse, eine Erbschaftsspezialistin, einen Vermögensberater sowie eine Finanzplanerin.

In dieser Arbeit wird die Hypothese aufgestellt, dass eine frühzeitige Analyse der eigenen Vorsorgesituation sowie eine frühzeitige Umsetzung von Massnahmen zu einer Verminderung von finanziellen Risiken in der Pension führen. Um diese Hypothese zu testen, werden ebenfalls die Antworten aus den Interviews mit der Theorie verglichen.

Mit einer Zusatzhypothese soll herausgefunden werden, ob das ideale Erwerbsmodell für Paare während der Kinderbetreuung nach Aussage von Helena Trachsel, der Leiterin Fachstelle Gleichstellung im Kanton Zürich, je 70 Prozent pro Person im Hinblick auf die Vorsorge darstellt, oder ob sich eine andere Aufteilung des Pensums vorsorgetechnisch als lukrativer herausstellt. Zur Beantwortung dieser Hypothese werden zusätzlich zu den Experteninterviews Berechnungen anhand der drei in der Schweiz am häufigsten angewendeten Erwerbsmodelle bei Paaren mit Kindern von 0/100, 20/100 sowie 60/100 mit dem Modell 70/70 nach Trachsel in Bezug auf die drei Säulen des Schweizer Vorsorgesystems miteinander verglichen.

Diese Arbeit soll einerseits zur Aufklärung von Frauen über die eigene Vorsorgesituation dienen, andererseits soll sie Informationen für den Entscheid eines Teilzeitpensums während der Kinderbetreuung bereitstellen. Zudem wird das Ziel einer übersichtlichen Darstellung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Vorsorgesituation von verheirateten sowie unverheirateten Frauen verfolgt.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich jede Person laufend mit der eigenen Vorsorgesituation auseinandersetzen sollte und dass jede Situation individuell geprüft werden sollte. Vor allem unverheiratete Personen erleiden im Vergleich zu verheirateten mehr Nachteile im Hinblick auf ihre Vorsorgesituation. Auch existiert bisher kein ideales Erwerbsmodell, da in diesem Zusammenhang das Einkommen ausschlaggebend ist und stets der Einzelfall geprüft werden muss. Allgemein kann jedoch festgehalten werden, dass eine Teilzeitkraft die Höhe ihres Arbeitspensums entsprechend hoch wählen sollte, damit sie mit ihrem Einkommen die Eintrittsschwelle der Pensionskasse erreicht.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis VI

Tabellenverzeichnis VII

Abbildungsverzeichnis VIII

1 Einleitung 1

1.1 Ausgangslage und Problemstellung 1
1.2 Forschungsfrage 3
1.3 Zielsetzung und praktische Relevanz der Thematik 4
1.4 Abgrenzung 5
1.5 Aufbau dieser Arbeit 6

2 Theoretische Grundlagen 8

2.1 Die Altersvorsorge in der Schweiz 8
2.2 Erste Säule: Die staatliche Vorsorge und ihre Funktionsweise sowie Problemfelder 9
2.2.1 Erwerbstätige mit Teilzeitpensum und Nichterwerbstätige 11
2.2.2 Vergleich von Ehe und Konkubinat 11
2.2.3 Risikofaktor: Scheidung oder Trennung 12
2.2.4 Risikofaktor: Todesfall des Ehe- oder Konkubinatspartners 13
2.2.5 Empfehlungen für Teilzeit- sowie Nichterwerbstätige 13
2.3 Zweite Säule: Die berufliche Vorsorge und ihre Funktionsweise sowie Problemfelder 14
2.3.1 Erwerbstätige mit Teilzeitpensum und Nichterwerbstätige 17
2.3.2 Vergleich von Ehe und Konkubinat 19
2.3.3 Risikofaktor: Scheidung oder Trennung 20
2.3.4 Risikofaktor: Todesfall des Ehe- oder Konkubinatspartners 20
2.3.5 Empfehlungen für Teilzeit- sowie Nichterwerbstätige 21
2.4 Dritte Säule: Die private Vorsorge und ihre Funktionsweise sowie Problemfelder 22
2.4.1 Erwerbstätige mit Teilzeitpensum und Nichterwerbstätige 24
2.4.2 Vergleich von Ehe und Konkubinat 24
2.4.3 Risikofaktor: Scheidung oder Trennung 25
2.4.4 Risikofaktor: Todesfall des Ehe- oder Konkubinatspartners 25
2.4.5 Empfehlungen für Teilzeit- sowie Nichterwerbstätige 25

3 Methode und Vorgehen 26

4 Ergebnisse 31

4.1 Experteninterviews 31

4.1.1 Allgemeine Erkenntnisse 31
4.1.2 Erwerbstätige mit Teilzeitpensum und Nichterwerbstätige 33
4.1.3 Vergleich von Ehe und Konkubinat 37
4.1.4 Risikofaktor: Scheidung oder Trennung 38
4.1.5 Risikofaktor: Todesfall des Ehe- oder Konkubinatpartners 40
4.1.6 Verminderung von finanziellen Risiken im Pensionsalter mittels einer frühzeitigen Analyse der eigenen Vorsorgesituation 43
4.1.7 Erwerbsmodell von je 70 Stellenprozenten für Paare mit Kindern laut Helena Trachsel im Hinblick auf die Altersvorsorge 44
4.2 Vergleich der Erwerbsmodelle im Hinblick auf Vorsorge 46
4.2.1 Erste Säule 47
4.2.2 Zweite Säule 48
4.2.3 Dritte Säule 50

5 Diskussion und Handlungsempfehlungen 52

5.1 Diskussion der Ergebnisse 52
5.2 Handlungsempfehlungen für teilzeit- oder nichterwerbstätige Personen 60

6 Schlussfolgerungen 66

6.1 Fazit 66
6.2 Ausblick 68
6.2.1 Stabilisierung der AHV (AHV 21) 68
6.2.2 Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) 69
6.2.3 Motion von Erich Ettlin 69
6.2.4 Kita-Initiative 70

7 Literaturverzeichnis 71

8 Anhang 77

8.1 Leitfaden für Experteninterviews 77
8.1.1 Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse 77
8.1.2 Maja Rohner, Erbschaftsberaterin Raiffeisen 79
8.1.3 Patrik Rupf, Vermögensberater Raiffeisen 80
8.1.4 Miriam Würth, Finanzplanerin Raiffeisen 81
8.2 Transkribierte Experteninterviews 83
8.2.1 Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse 84
8.2.2 Maja Rohner, Erbschaftsberaterin Raiffeisen 105
8.2.3 Patrik Rupf, Vermögensberater Raiffeisen 118
8.2.4 Miriam Würth, Finanzplanerin Raiffeisen 134
8.3 Auswertung der Experteninterviews 142
8.4 AHV-Rentenschätzung nach Erwerbsmodell 144
8.4.1 Erwerbsmodell 20/100 144
8.4.1.1 Verheiratet seit 2012 144

8.4.1.2 Ledig 148
8.4.2 Erwerbsmodell 60/100 152
8.4.2.1 Verheiratet seit 2012 152
8.4.2.2 Ledig 156
8.4.3 Erwerbsmodell 0/100 160
8.4.3.1 Verheiratet seit 2012 160
8.4.3.2 Ledig 164
8.4.4 Erwerbsmodell 70/70 168
8.4.4.1 Verheiratet seit 2012 168
8.4.4.2 Ledig 172
8.4.5 Erwerbsmodell 60/100 ohne Erhöhung des Arbeitspensums nach Kinderbetreuung 176
8.4.5.1 Verheiratet seit 2012 176
8.4.5.2 Ledig 180
8.5 Prognose Pensionskassen-Renten nach Erwerbsmodell 184
8.5.1 Erwerbsmodell 20/100 185
8.5.2 Erwerbsmodell 60/100 187
8.5.3 Erwerbsmodell 0/100 189
8.5.4 Erwerbsmodell 70/70 191
8.5.5 Erwerbsmodell 60/100 ohne Erhöhung des Arbeitspensums nach Kinderbetreuung 193
8.5.6 Einkaufsmöglichkeit bei den untersuchten Erwerbsmodellen 195
8.6 Prognose Alterskapital Säule 3a bei Vorsorgekonto nach Erwerbsmodell 196
8.6.1 Erwerbsmodell 20/100 197
8.6.2 Erwerbsmodell 60/100 199
8.6.3 Erwerbsmodell 0/100 201
8.6.4 Erwerbsmodell 70/70 203
8.6.5 Erwerbsmodell 60/100 ohne Erhöhung des Arbeitspensums nach Kinderbetreuung 205

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BFS	Bundesamt für Statistik
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
CHF	Schweizer Franken
ca.	circa
Doz.	Dozent
etc.	et cetera
f.	folgende
GPG	Gender Pension Gap
IK-Auszug	Auszug aus dem Individuellen Konto
IV	Invalidenversicherung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
max.	maximal
MDJ	massgebliches durchschnittliches Jahreseinkommen
mind.	mindestens
PK	Pensionskasse
SML	School of Management and Law
SP	Sozialdemokratische Partei
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel
ZHAW	Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Leistungen der AHV beim Tod des Ehegatten (in Anlehnung an Stauffer, 2019, S. 75-77) 13

Tabelle 2: Rechenbeispiele mit Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug (BSV, 2021d; Stauffer, 2019, S. 103) 15

Tabelle 3: Beitragssätze für Altersgutschriften (BSV, 2022a) 15

Tabelle 4: Auswirkung eines angepassten Koordinationsabzuges am Beschäftigungsgrad auf den versicherten Verdienst (BSV, 2021c; Stauffer, 2019, S. 108) 18

Tabelle 5: Leistungen der beruflichen Vorsorge beim Tod des Ehegatten (in Anlehnung an Bollier, 2020, S. 474–475; Stauffer, 2019, S. 149) 21

Tabelle 6: Zu untersuchende Erwerbsmodelle mit Sicht auf Altersvorsorge (eigene Darstellung) 29

Tabelle 7: Berechnungen der AHV-Renten an den Erwerbsmodellen (eigene Darstellung) 48

Tabelle 8: Berechnungen der Pensionskassen-Renten an den Erwerbsmodellen (eigene Darstellung) 49

Tabelle 9: Berechnungen des Alterskapitals aus der Säule 3a am Beispiel eines Vorsorgekontos an den Erwerbsmodellen (eigene Darstellung) 50

Tabelle 10: Handlungsempfehlungen für verheiratete Teil- bzw. Nichterwerbstätige (eigene Darstellung) 62

Tabelle 11: Handlungsempfehlungen für unverheiratete Teil- bzw. Nichterwerbstätige (eigene Darstellung) 65

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vergleich des Beschäftigungsgrades zwischen Männern und Frauen in der Schweiz (Bundesamt für Statistik, 2021c) 1

Abbildung 2: Familienmodelle und ihre Dilemmas in der Gesellschaft (Teilzeitkarriere, 2017) 2

Abbildung 3: Teilzeiterwerbstätige Frauen, nach Familiensituation und Beschäftigungsgrad, 2019 (in Anlehnung an Bundesamt für Statistik [BFS], 2021b, S. 26) 3

Abbildung 4: Erwerbsmodelle bei Paaren mit Kindern im Haushalt, 2019 (in Anlehnung an BFS, 2021a) 5

Abbildung 5: Zusammensetzung der Altersrente nach Geschlecht (in Anlehnung an Fluder & Salzgeber, 2016) 9

Abbildung 6: Massgeblicher durchschnittlicher Jahreslohn A (MDJ A) (Bollier, 2020, S. 209) 11

Abbildung 7: Massgeblicher durchschnittlicher Jahreslohn B (MDJ B) (Bollier, 2020, S. 209) 11

Abbildung 8: Berechnung Altersrente der beruflichen Vorsorge nach der Beitragsprimatsklasse (Moor, 2022, S. 13) 17

Abbildung 9: Anteil versicherter Verdienst und Koordinationsabzug bei Teilzeitpensen (Luft, 2018) 19

1 Einleitung

Im folgenden Kapitel wird in die Thematik dieser Arbeit eingeführt und erklärt, welche Sachverhalte erarbeitet und welche Problemfelder dabei untersucht werden.

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

In der Schweiz wird das sogenannte Dreisäulenkonzept umgesetzt, welches die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (AHV/IV) in der ersten Säule, die berufliche Vorsorge (BVG) in der zweiten Säule und das gebundene, steuerbegünstigte private Sparen (Säule 3a) in der dritten Säule beinhaltet (Bollier, 2020, S. 57). Gemäss Generali (2021) sorgen sich viele Frauen nicht um ihre eigene Altersvorsorge. Dabei sind vielen Teilzeitkräften die Konsequenzen der Reduktion ihres Arbeitspensums nicht bewusst, denn vor allem die berufliche Vorsorge wurde ursprünglich auf ein Vollzeitpensum ausgelegt (Vita, 2019). Die OECD (2015, S. 137 f.) klassifiziert eine Teilzeitstelle sogar als ein nichttraditionelles Arbeitsverhältnis. Wie aus Abbildung 1 hervorgeht, ist ein reduziertes Arbeitspensum in der Schweiz vor allem bei Frauen üblich und weit verbreitet, wobei sechs von zehn Frauen in Teilzeit arbeiten (VZ VermögensZentrum, 2022b).

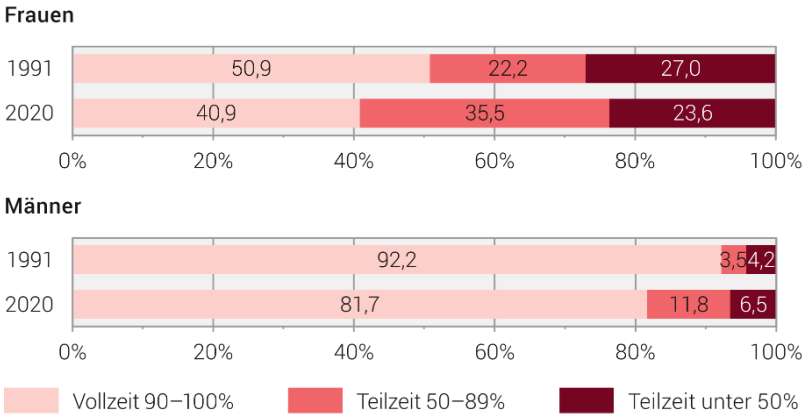

Abbildung 1: Vergleich des Beschäftigungsgrades zwischen Männern und Frauen in der Schweiz (Bundesamt für Statistik, 2021c)

Indem der Mann seine Karriere trotz Vorhandensein von Kindern fortlaufend voranbringt, existieren bei Frauen dagegen verschiedene Praktiken betreffend Arbeitszeitmodell, wobei generell 76 Prozent der Frauen nach ihrem ersten Kind lediglich zu maximal 70 % oder sogar gar nicht mehr arbeitstätig sind (Teilzeitkarriere, 2017). Denn gemäss Abbildung 2 ist eine Frau mit Kindern, welche zu einem hohen Pensum erwerbstätig ist, eine Rabenmutter, wenn sogar beide Elternteile in einem hohen Arbeitspensum angestellt

sind, gelten sie als Rabeneltern und wenn die Frau sowie der Mann wenig arbeitet, stellt dies ebenfalls keine optimale Konstellation dar (Teilzeitkarriere, 2017). Die ideale Hausfrau arbeitet in der Schweiz also zwischen 0 bis 50 Prozent, während ihr Mann einer Erwerbstätigkeit zwischen 50 bis 100 Prozent nachgeht (Teilzeitkarriere, 2017). Jedoch gilt es in Zukunft, sich von dieser Vorstellung der klassischen Mutter, also dem Ideal der Schweizer Hausfrau mit deren Teil- oder sogar Nichterwerbstätigkeit, wie auch in Abbildung 2 dargestellt, zu lösen, da Männer zwar zurückhaltend, aber trotzdem auch immer mehr in die Familienarbeit eingebunden werden möchten (Teilzeitkarriere, 2017).

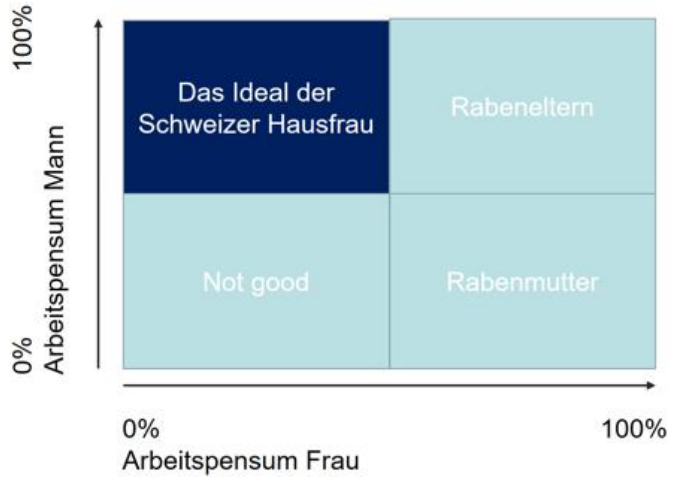

Abbildung 2: Familienmodelle und ihre Dilemmas in der Gesellschaft (Teilzeitkarriere, 2017)

In den meisten Fällen verzichtet also auch heute noch die Frau über längere Zeit auf eine Arbeitsstelle, um die Kinderbetreuung wahrzunehmen (Luzerner Kantonalbank, 2021; Swiss Life, 2019). Jedoch arbeiten nicht nur Mütter in Teilzeit, auch Frauen ohne Kinder sind, wie aus Abbildung 3 ersichtlich ist, oft nur in Teilzeit angestellt.

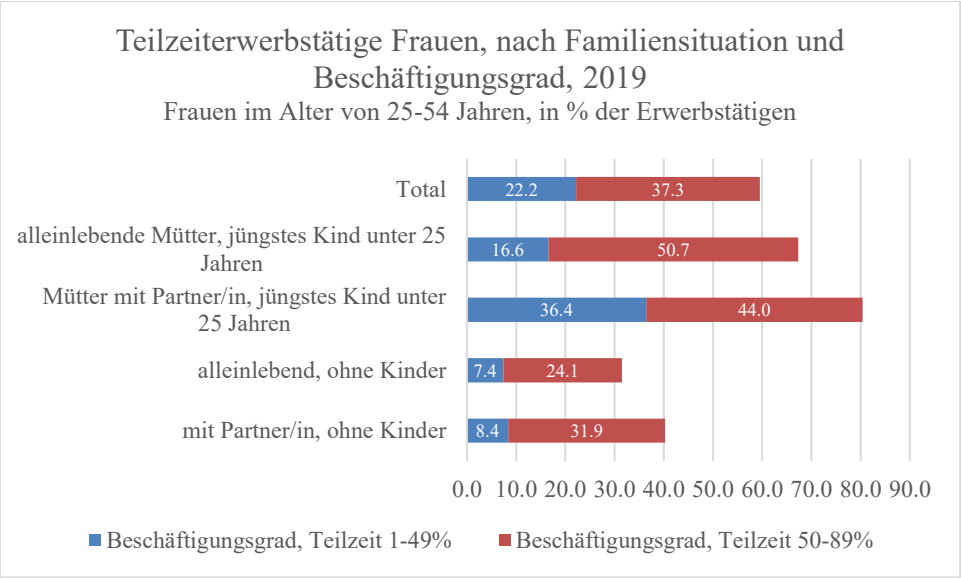

Abbildung 3: Teilzeiterwerbstätige Frauen, nach Familiensituation und Beschäftigungsgrad, 2019 (in Anlehnung an Bundesamt für Statistik [BFS], 2021b, S. 26)

Teilzeitarbeit ist daher ein klassisches Merkmal der Erwerbstätigkeit von Frauen und bedeutet gemäss dem Bundesamt für Statistik (2021c) oft Unsicherheit im Arbeitsmarkt, geringere soziale Absicherungen sowie mangelnde Weiterbildungsmöglichkeiten und Karrierechancen. Einen zusätzlichen Risikofaktor für die Altersvorsorge von Frauen stellt eine Scheidung dar, denn diese ist ausschlaggebend für Vorsorgelücken, welche trotz Unterhaltszahlungen und Alimente nicht ausgeglichen werden können (Christen, 2020, S. 21). Oft werden dabei die späteren finanziellen Folgen auf die eigene Vorsorgesituation nicht in Betracht gezogen, welche Auswirkungen das Arbeitspensum auf die finanzielle Situation im Pensionsalter mit sich bringt (Christen, 2019, S. 28). Des Weiteren wird in der Pension ein Einkommensbedarf von 80 Prozent des Erwerbseinkommens vor der Pension benötigt, wobei mittels der AHV und der Pensionskasse Lücken entstehen, falls keine zusätzlichen Sparmassnahmen unternommen werden (Raiffeisen, o. J., S. 19).

1.2 Forschungsfrage

Diese Arbeit widmet sich folgender Forschungsfrage: Welche Auswirkungen hat eine Arbeitszeitreduktion oder eine längere Arbeitsauszeit während der Kinderbetreuung auf die Vorsorgesituation von Frauen und wie kann diese verbessert werden?

Des Weiteren werden die beiden Konstellationen Ehe und Konkubinat im Zusammenhang mit der Altersvorsorge untersucht. Es wird hinterfragt, wie sich eine Scheidung bzw.

Trennung oder der Todesfall des Ehe- oder Konkubinatspartners auf die Vorsorgesituation auswirkt und welche Vorsorgemassnahmen dabei zu beachten sind.

Folgende Hypothese wird dazu aufgestellt: Wenn eine frühzeitige Analyse der eigenen Vorsorgesituation durchgeführt wird sowie frühzeitig Vorsichtsmassnahmen umgesetzt werden, können finanzielle Risiken im Pensionsalter abgeschwächt oder sogar verhindert werden.

Als zusätzliche Hypothese gilt es, folgende Aussage zu untersuchen: Eine ideale Verteilung der Erwerbsarbeit für ein Paar mit Kindern ist laut Helena Trachsel, der Leiterin Fachstelle Gleichstellung im Kanton Zürich, ein Arbeitspensum von jeweils 70 Prozent im Hinblick auf die Vorsorgesituation (Sauvain, 2022). Bei der Prüfung dieser These soll herausgefunden werden, ob das beste Erwerbsmodell für Paare mit Kindern während der Kinderbetreuung je 70 Prozent im Hinblick auf die Vorsorgesituation darstellt, oder ob sich eine andere Aufteilung des Pensums vorsorgetechnisch als lukrativer erweist.

1.3 Zielsetzung und praktische Relevanz der Thematik

Die Diskussion um das Thema Altersvorsorge in Bezug auf den demografischen Wandel ist nicht nur in der Schweiz hochaktuell (Schmid Botkine & Borrat-Besson, 2014, S. 58). Auch die Problematik des ‹Gender Pension Gaps› und der finanziellen Schlechterstellung von Frauen im Pensionsalter werden derzeit in mehreren Ländern Europas mittels verschiedener Studien diskutiert (Christen, 2019; Eling & Freyschmidt, 2021, S. 38–44). Dabei kommen alle vorhandenen Studien zum Ergebnis, dass die Altersrenten von Frauen deutlich unter deren von Männern liegen. Dies lässt sich überwiegend aus der ungleichmässigen Verteilung der Aufgaben im eigenen Haushalt schliessen (Eling & Freyschmidt, 2021, S. 13–14).

Diese Arbeit soll zur Aufklärung über die eigene Vorsorgesituation dienen, wenn der Entscheid eines Teilzeitpensums oder einer längeren Auszeit von Frauen aufgrund von Kinderbetreuung bevorsteht. Sie soll über die Wahl des Teilzeitpensums im Zusammenhang mit dem Familienmodell bei der Aufteilung des Arbeitspensums während der Kinderbetreuung aufklären. Des Weiteren sollen Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Vorsorgesituation im Hinblick auf ein Teilzeitpensum oder eine längere Arbeitspause erarbeitet werden. Dabei kann diese Arbeit bei Berechnungen der finanziellen Lage im Pensionsalter helfen und als Laienpensionsplanung dienen. Ausserdem sollen

einschneidende Ereignisse wie eine Scheidung oder ein Todesfall und deren Auswirkungen auf die Vorsorgesituation aufgezeigt werden.

In dieser Arbeit wird somit das Ziel verfolgt, die gewonnen Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Vorsorgesituation von Frauen aufzuzeigen, welche tabellarisch dargestellt werden. Als weitere Zielsetzung wird die Hilfestellung für den Entscheid des Erwerbspensums während der Kinderbetreuung im Hinblick auf die Altersvorsorge gesehen.

1.4 Abgrenzung

Die vorliegende Arbeit befasst sich ausschliesslich mit den Auswirkungen einer Arbeitsreduktion oder einer Arbeitsauszeit auf die Vorsorgesituation und den daraus resultierenden Lösungsvorschlägen zur Verbesserung der finanziellen Lage im Pensionsalter von Frauen. In Abbildung 4 wird gezeigt, dass auch in der heutigen Zeit bei Schweizer Paarhaushalten immer noch vorwiegend die Frau die Kinderbetreuung ausübt und aus diesem Grund ihr Arbeitspensum reduziert, weshalb sich diese Arbeit auf das weibliche Geschlecht begrenzt und alle anderen Geschlechter dabei unberücksichtigt bleiben (BFS, 2021b, S. 27–28). Bei der Erarbeitung dieses Themas wird somit die Zielgruppe Frau untersucht und das Themengebiet wird geografisch und rechtlich auf die Schweiz beschränkt, da andere Länder abweichende Vorsorgesysteme aufweisen (Eling & Freyschmidt, 2021, S. 38–44).

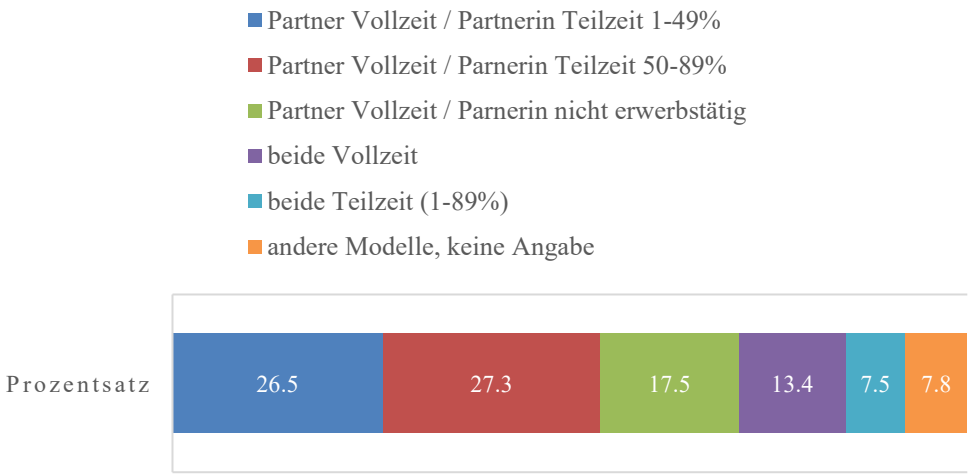

Abbildung 4: Erwerbsmodelle bei Paaren mit Kindern im Haushalt, 2019 (in Anlehnung an BFS, 2021a)

Ausserdem sind gemäss Swiss Life (2019) in der Schweiz Kinderbetreuung und Haushalt die wichtigsten Gründe für eine Teilzeitarbeit, weshalb andere Ursachen wie eine bessere

Work-Life-Balance, mehr Freizeit oder die Betreuung von anderen Familienmitgliedern, beispielsweise die Altenpflege der Eltern, nicht betrachtet werden. Somit wird der Fokus auf die klassische Kernfamilie, welche den Mann, die Frau und deren gemeinsame Kinder beinhaltet, gelegt und andere, moderne Familienmodelle wie die sogenannte Patchwork-Familie werden dabei nicht berücksichtigt. Ausserdem werden in dieser Arbeit lediglich heterosexuelle Beziehungen untersucht, wobei gleichgeschlechtliche Ehen und Partnerschaften nicht relevant sind. Da es sich bei dem zu untersuchenden Thema bloss um den finanziellen Aspekt der Vorsorgesituation handelt, werden der gesellschaftliche Gesichtspunkt der internen oder externen Kinderbetreuung sowie die Fragen, was für die Mutter-Kind-Beziehung, für die Erziehung und die soziale Entwicklung des Kindes am besten ist, vernachlässigt. Des Weiteren wird die selbständige Erwerbstätigkeit der Einfachheit halber und aufgrund des Umfangs in dieser Arbeit nicht behandelt.

In dieser Arbeit wird zudem keine politische Reformänderung des Schweizer Vorsorgesystems gefordert. Bei der Erarbeitung der Handlungsempfehlungen soll der Stand des Jahres 2022 als Grundlage dienen und zum Schluss ein kurzer Ausblick auf die bevorstehenden, geplanten Vorschläge gegeben werden, welche derzeit in der Politik diskutiert werden.

1.5 Aufbau dieser Arbeit

Die vorliegende Arbeit ist in acht Kapitel aufgeteilt. Die Struktur dieser Bachelorarbeit orientiert sich jeweils an den Untersuchungsobjekten, also an den Forschungsfragen sowie den aufgestellten Hypothesen. Zu Beginn wurde im ersten Kapitel in das Themengebiet eingeleitet. Des Weiteren ist die Arbeit in einen theoretischen und einen methodischen Teil gegliedert, wobei das zweite Kapitel den theoretischen Rahmen bildet und zur Überprüfung des aktuellen Standes der Literatur dient. Dabei wird die grundlegende Literatur zum Thema Vorsorgesystem der Schweiz anhand der vorliegenden Thematik analysiert. Im dritten Kapitel wird die Methodik sowie das Vorgehen des theoretischen sowie des methodischen Teils im Detail erläutert, worauf die Ergebnisse der Experteninterviews sowie die Berechnungen im Zusammenhang mit dem Vergleich der verschiedenen, untersuchten Erwerbsmodellen im Hinblick auf die Vorsorge aus dem methodischen Teil im vierten Kapitel folgen. Anschliessend werden im fünften Kapitel die Ergebnisse aus dem methodischen Teil des vierten Kapitels mit der theoretischen Fundierung des zweiten Kapitels miteinander verglichen und diskutiert und dabei Handlungsempfehlungen tabellarisch dargestellt. Als abschliessenden Teil werden in Kapitel 6 einerseits unter Fazit die

gewonnenen Erkenntnisse dieser Arbeit präsentiert und damit die Forschungsfragen und die Hypothesen beantwortet und andererseits wird anhand eines Ausblicks auf die geplanten Änderungen in der Politik eingegangen.

2 Theoretische Grundlagen

Um die Forschungsfragen sowie Hypothesen dieser Arbeit beantworten zu können, muss zuerst ein Überblick über die Funktionsweise des Schweizer Vorsorgesystems gegeben werden. Dabei wird im Verlaufe der folgenden Kapitel der aktuelle Forschungsstand der Problemfelder im Bereich Altersvorsorge im Zusammenhang mit einer Reduktion des Arbeitspensums oder einer Arbeitsauszeit ermittelt. Des Weiteren werden die Fallkonstellationen Ehe und Konkubinat im Zusammenhang mit der Forschungsfrage und den Hypothesen genauer untersucht und miteinander verglichen. Dabei werden die Risikolagen Scheidung bzw. Trennung sowie Tod des Ehegatten bzw. Konkubinatspartners eruiert. Hier werden bereits einige Lösungsansätze sowie Empfehlungen aus der Theorie erörtert. Die Daten basieren dabei immer auf den aktuellen Zahlen des Jahres 2022.

2.1 Die Altersvorsorge in der Schweiz

Das Vorsorgesystem der Schweiz basiert, wie bereits erwähnt, auf drei Säulen: der staatlichen Vorsorge, der beruflichen Vorsorge und der privaten Vorsorge (Bundeskanzlei, o. J.). Dabei dient die erste Säule mit der AHV/IV zur Sicherung des Existenzgrundbedarfes (Bollier, 2020, S. 150). Um den gewohnten Lebensstandard aufrechtzuerhalten und um die über die Existenzgrundlage hinausgehenden Bedürfnissen decken zu können, ist die berufliche Vorsorge der zweiten Säule notwendig (Bollier, 2020, S. 425). Die private Vorsorge aus der dritten Säule sorgt für eine Ergänzung der ersten beiden Säulen als Deckung von zusätzlichen individuellen Bedürfnissen (Bollier, 2020, S. 765).

Die Renten der Schweizer Frauen befinden sich nach Eling und Freyschmidt (2021, S. 25) um rund 24.4 Prozent unter den Renten der Männer, was als ‹Gender Pension Gap› (GPG) bezeichnet wird. Dieser beschreibt den Prozentsatz, um den die Renten von Frauen im Durchschnitt niedriger sind als diejenigen von Männern (Fluder & Salzgeber, 2017). 80 Prozent dieser geringeren Renten der Frauen beruhen auf einem tieferen Bildungsniveau und dem daraus folgenden niedrigeren Erwerbseinkommen sowie auf einem geringeren Arbeitspensum (Fluder & Salzgeber, 2017). Zudem ist das tatsächliche Renteneintrittsalter, welches gemäss Turuban (2021) bei Männern in der Schweiz mit 66,5 Jahren eineinhalb Jahre über dem der Schweizer Frauen mit 65 Jahren liegt, ein zusätzlicher Faktor für den Rentenunterschied.

Wie in Abbildung 5 gezeigt wird, besteht die Gesamtrente von Frauen zu rund 80 Prozent aus der AHV, da nur knapp die Hälfte von ihnen einer Pensionskasse angehören (Fluder

& Salzgeber, 2016). Zudem sparen lediglich 14 Prozent aller Frauen über ihre private Vorsorge (Fluder & Salzgeber, 2016). Die AHV hat deshalb für die Altersvorsorge bei Frauen eine erheblich grössere Bedeutung als bei Männern (Fluder & Kessler, 2017). Diese Ungleichheit zwischen Mann und Frau betreffend der Altersvorsorge bringt auch Sauvain (2022) zum Ausdruck: «Altersarmut ist weiblich».

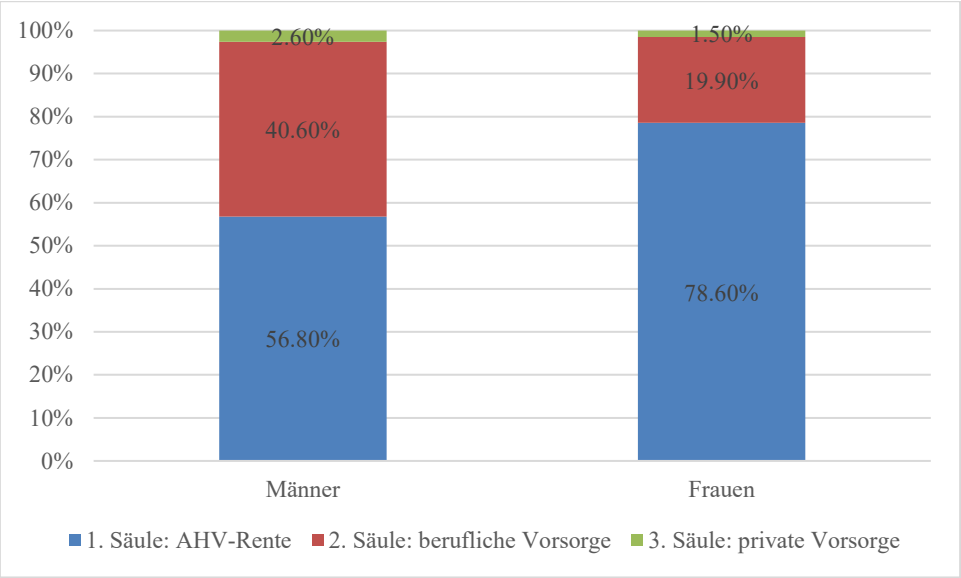

Abbildung 5: Zusammensetzung der Altersrente nach Geschlecht (in Anlehnung an Fluder & Salzgeber, 2016)

Eine Teilzeitarbeit mit einem tiefen Pensum über einen grösseren Zeitraum kann schwerwiegende Folgen auf die Altersleistungen haben (Hofmann, 2016). Denn das Schweizer Vorsorgesystem ist auf Erwerbstätige mit einem Vollzeitpensum ausgerichtet, welche ohne Berufsunterbrechungen ein beständiges und beachtliches Einkommen beziehen (Ballhaus, 2021, S. 87). Vielen Paaren nehmen jedoch bei der Wahl des Familienmodells die Ausmasse der Auswirkungen auf die finanzielle Situation im Pensionsalter nicht wahr (Fluder & Salzgeber, 2017).

2.2 Erste Säule: Die staatliche Vorsorge und ihre Funktionsweise sowie Problemfelder

In diesem Kapitel wird im Zusammenhang mit dem zu behandelnden Thema insbesondere auf die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung eingegangen. Die staatliche Vorsorge, die die erste Säule darstellt, basiert auf dem sogenannten Umlageverfahren, wobei die Erwerbstätigen die Rentenbeziehenden finanzieren (Stauffer, 2019, S. 10). Auf der Ebene der ersten Säule sind alle Personen mit einer Erwerbstätigkeit in

der Schweiz sowie alle Nichterwerbstätigen mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch versichert und damit beitragspflichtig (Bollier, 2020, S. 156). Dabei sind alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Erreichen des 17. Altersjahres bis zum Erreichen ihres Rentenalters und der damit zusammenhängenden Beendigung ihrer Arbeitstätigkeit beitragspflichtig (Stauffer, 2019, S. 33). Nichterwerbstätige sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Erreichen ihres ordentlichen Rentenalters AHV-beitragspflichtig (Stauffer, 2019, S. 34–35).

Die Beitragsjahre berechnen sich anhand der Beitragsperiode, in welcher der AHV-Mindestbeitrag zwischen dem 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember des Jahres des Beginns des Rentenalters geleistet wurde (Stauffer, 2019, S. 53–55). Der Mindestbeitrag beträgt derzeit CHF 503.00 (Informationsstelle AHV/IV, 2021b, S. 6). Erziehungsgutschriften gelten als Zeit- und als Beitragsgutschriften und vermindern somit allfällige Beitragslücken (Stauffer, 2019, S. 57).

Wer also keine Beitragslücke und ein jährliches Durchschnittseinkommen von mindestens CHF 86’040.00 aufweist, erhält eine Maximalrente von CHF 2’390.00 (Informationsstelle AHV/IV, 2020; VZ VermögensZentrum, 2022b). Dies kann anhand der Rentenskala 44 ermittelt werden (Informationsstelle AHV/IV, 2020). Falls Beitragslücken vorhanden sind, kommt eine andere Rentenskala von 1 bis 43, entsprechend der geleisteten Beitragsjahre, für die Berechnung der AHV-Rente zur Anwendung (Informationsstelle AHV/IV, 2020; Stauffer, 2019, S. 55). Für jede AHV-versicherte Person wird bei der Ausgleichskasse ein individuelles Konto geführt, auf welchem das Jahreseinkommen sowie die Beitragsjahre vermerkt sind (Stauffer, 2019, S. 17). Anhand dieser Einträge auf dem individuellen Konto sowie den Betreuungs- und Erziehungsgutschriften wird die AHV-Rente errechnet (Stauffer, 2019, S. 53).

Die Summe aus den folgenden zwei Formeln (MDJ A und MDJ B) in Abbildung 6 und Abbildung 7 ergibt nach Bollier (2020, S. 209) das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen (MDJ), mit welchem sich die entsprechende AHV-Rente mithilfe der jeweiligen Rentenskala berechnen lässt. Beim massgeblichen durchschnittlichen Jahreslohn A (MDJ A) handelt es sich um den aufgewerteten Lohn, wobei im Fall von Betreuungsjahren zusätzlich Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften mithilfe der zweiten Formel des massgeblichen durchschnittlichen Jahreslohns B (MDJ B) hinzugezählt werden.

$$MDJ\ A = \frac{anrechenbare\ Einkommenssumme\ x\ Aufwertungsfaktor}{massgebende\ Beitragsdauer}$$

Abbildung 6: Massgeblicher durchschnittlicher Jahreslohn A (MDJ A) (Bollier, 2020, S. 209)

$$MDJ\ B = \frac{\begin{array}{c} Summe\ der\ Erziehungsgutschriften\ bzw. Betreuungsgutschriften \\ x\ dreifache\ jährliche\ minimale\ Vollrente \end{array}}{\begin{array}{c} massgebende\ Beitragszeit\ x\ 2 \\ (wenn\ während\ der\ Ehedauer\ entstanden) \end{array}}$$

Abbildung 7: Massgeblicher durchschnittlicher Jahreslohn B (MDJ B) (Bollier, 2020, S. 209)

Mit dem Aufwertungsfaktor werden Einkommen, welche in den früheren Jahren erwirtschaftet wurden, nach Art. 30 AHVG aufgewertet, wobei die Inflation in die Berechnung der Rente miteinbezogen wird (Stauffer, 2019, S. 58). Die aktuellen Aufwertungsfaktoren sind auf der Homepage der Informationsstelle AHV/IV zu finden (Informationsstelle AHV/IV, 2021a). Die AHV-Rente kann mit einem Online-Tool geschätzt werden (Informationsstelle AHV/IV, o. J.). Falls Beitragslücken im individuellen Konto der AHV vorhanden sind, können diese innerhalb von fünf Jahren nachgezahlt werden, sofern eine Versicherung während dieser Zeit bestand (Jungo & Rutishauser, 2017, S. 38).

2.2.1 Erwerbstätige mit Teilzeitpensum und Nichterwerbstätige

Erwerbstätige mit einem Teilzeitpensum zahlen ebenfalls AHV-Beiträge ein und sind deshalb über die AHV abgesichert, jedoch fällt deren AHV-Rente deutlich niedriger aus, da Teilzeitarbeitende aufgrund ihres geringeren Arbeitspensums häufig den Durchschnittslohn von CHF 86’040.00 für eine Vollrente nicht erreichen (Ballhaus, 2021, S. 88). Aus diesem Grund erhalten viele Frauen nur eine Minimalrente von derzeit CHF 1’195.00 gemäss Rentenskala 44 der Informationsstelle AHV/IV (2020, S. 2). Eine nichterwerbstätige Person ist ebenfalls beitragspflichtig, wobei sich die Beiträge nach der Höhe des bestehenden Vermögens und des jährlichen Renteneinkommens richten (Stauffer, 2019, S. 45). Es ist in jedem Fall aber der AHV-Mindestbeitrag von CHF 503.00 zu leisten (ZHAW School of Management and Law, 2020, S. 8).

2.2.2 Vergleich von Ehe und Konkubinat

Beitragsjahre für verheiratete Frauen werden bei der AHV ebenfalls angerechnet, sofern ihr Ehemann für die jeweilige Periode den doppelten AHV-Mindestbeitrag, was derzeit insgesamt CHF 1’006.00 entspricht, leistet (Informationsstelle AHV/IV, 2021b, S. 6; Stauffer, 2019, S. 47-63). Ein Ausgleich dieser Art ist bei einem unverheirateten Paar

nicht möglich (Stauffer, 2019, S. 47-48). Eine in einem Konkubinat lebende Frau muss deshalb den AHV-Mindestbeitrag für sich selbst leisten (Stauffer, 2019, S. 48).

Die während der Ehe erwirtschafteten Einkommen der beiden Eheleute werden addiert und anschliessend je die Hälfte jedem Ehegatten gutgeschrieben, damit jede Person die Hälfte des Einkommens der anderen erhält (Stauffer, 2019, S. 63-67). Mithilfe dieses Splittingsystems findet ein Ausgleich der Renten von Ehepaaren statt (Stauffer, 2019, S. 65). Dieses Splitting der Einkommen ist bei unverheirateten Paaren nicht möglich, weshalb die teilzeitarbeitende oder nicht erwerbstätige, unverheiratete Frau in diesem Punkt eine Benachteiligung erfährt.

Bei Ehepartnern werden jedoch die beiden AHV-Renten auf 150 Prozent der Maximalrente von derzeit CHF 2’390.00 plafoniert bzw. gekürzt, wobei ein Ehepaar gemeinsam niemals eine höhere AHV-Rente als CHF 3’585.00 erhält (Stauffer, 2019, S. 63-65). Ein unverheiratetes Paar kann hingegen zusammen eine maximale AHV-Rente von insgesamt CHF 4’780.00 beziehen, was dem Konkubinatspaar im Gegensatz zu den vorherigen Aspekten einen Vorteil erbringt (VZ VermögensZentrum, 2022a).

2.2.3 Risikofaktor: Scheidung oder Trennung

Das bereits beschriebene Splitting ist auch bei einer Scheidung relevant (Jungo & Rutishauser, 2017, S. 46). Das Prinzip des Splittings in der ersten Säule kommt bei verheirateten Personen unabhängig von ihrem bei der Eheschliessung vereinbarten Güterstand, also ob eine Errungenschaftsbeteiligung ohne Ehevertrag oder Gütertrennung bzw. Gütergemeinschaft mit Ehevertrag vorliegt, zur Anwendung (Ballhaus, 2021, S. 126). Hierbei profitieren verheiratete Teilzeit- sowie Nichterwerbstätige, denn bei einem Konkubinatspaar kommt das Splitting im Falle einer Trennung nicht zur Anwendung (VZ VermögensZentrum, 2022b). Wie bei der Pensionierung werden die Einkünfte, zu denen die Eheleute während der Ehe beigetragen haben, für die Berechnung bei einer Scheidung addiert und anschliessend für jede Person zur Hälfte angerechnet (Ballhaus, 2021, S. 130). Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden auf die gleiche Art geteilt (Ballhaus, 2021, S. 131; Jungo & Rutishauser, 2017, S. 46).

Ebenso entfällt die Plafonierung bei den Altersrenten von Geschiedenen bei Erreichen des Pensionsalters und oft erhöhen Frauen ihr Arbeitspensum nach einer Scheidung. Diese beiden Faktoren haben einen positiven Effekt auf die AHV-Einzelrente bei

geschiedenen Personen, jedoch vermag dies nicht die Einbusse des zweiten Einkommens auszugleichen (Hofmann, 2016, S. 60).

2.2.4 Risikofaktor: Todesfall des Ehe- oder Konkubinatspartners

Beim Tod des Ehegatten vor Erreichen des Rentenalters werden der überlebenden Ehepartnerin sowie den Kindern Hinterlassenenrenten ausbezahlt (Stauffer, 2019, S. 75). Tabelle 1 zeigt, in welcher Höhe die AHV Hinterlassenenrenten ausrichtet (Stauffer, 2019, S. 75-77).

Renten	**Berechnung der Hinterlassenenrenten**	**Bedingungen**
Witwenrente	Die volle Witwenrente entspricht 80 Prozent der AHV-Einzelrente von max. CHF 2'390.00, also max. CHF 1'912.00.	• Vorhandensein gemeinsamer Kinder oder Adoptivkinder • Kinderlose Ehe: Erreichen des 45. Altersjahres und Dauer der Ehe von mind. fünf Jahren
Halbwaisenrente	Eine Halbwaise erhält 40 Prozent der AHV-Einzelrente von max. CHF 2'390.00, also max. CHF 956.00.	• Zeitlich begrenzt bis zum 18. Altersjahr oder • dem Ende einer Ausbildung, jedoch max. bis zum 25. Altersjahr

Tabelle 1: Leistungen der AHV beim Tod des Ehegatten (in Anlehnung an Stauffer, 2019, S. 75-77)

Auch unter diesem Gesichtspunkt erhalten nur die Kinder von Konkubinatspartnern eine Waisenrente. Der hinterlassene Konkubinatspartner erhält im Gegensatz zu Eheleuten keine Witwenrente (Stauffer, 2019, S. 150; VZ VermögensZentrum, 2022b).

2.2.5 Empfehlungen für Teilzeit- sowie Nichterwerbstätige

Um sicherzustellen, dass in der ersten Säule keine Beitragslücken bestehen, wird nahegelegt, einen Auszug aus dem individuellen Konto (IK-Auszug) bei der Ausgleichskasse zu bestellen und allfällige Lücken zu schliessen (VZ VermögensZentrum, 2022b). Ausserdem verfolgen gemäss Hofmann (2016, S. 60) Teilzeitangestellte, welche vor der Familienplanung und sobald die Kinder grösser sind, eine Vollzeiterwerbstätigkeit ausüben, die beste Strategie. Weiter könnte eine staatliche Förderung im Zusammenhang mit der Wahl des Erwerbsmodells während der Kinderbetreuung zu einer besseren Kongruenz

von Familie und Beruf sowie zu einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades von Frauen führen (economiesuisse, 2017).

2.3 Zweite Säule: Die berufliche Vorsorge und ihre Funktionsweise sowie Problemfelder

Im Folgenden wird der Fokus auf die zweite Säule der beruflichen Vorsorge respektive die Absicherung über die Pensionskasse gelegt. Dieser Gesichtspunkt ist für die Auswirkungen auf die Vorsorgesituation von Frauen von grosser Relevanz, da die Hauptursache des GPG am wesentlich geringeren Anteil der beruflichen Vorsorge von Frauen im Vergleich zu Männern liegt (Fluder & Kessler, 2017, S. 37).

Im Gegensatz zur ersten Säule wird die zweite Säule nach dem Grundsatz des Kapitaldeckungsverfahrens finanziert, wobei heute jede Person für sich selbst und später spart (Stauffer, 2019, S. 10). Ausserdem wird bei der zweiten Säule zusammen mit der ersten Säule das Ziel verfolgt, eine Altersrente von insgesamt rund 60 Prozent des letzten Lohns der versicherten Person zu erwirken (Jungo & Rutishauser, 2017, S. 40). Jedoch ist bei einem geringeren Einkommen und einer Pensionskasse, welche lediglich das gesetzliche Minimum entrichtet, eine lebenslange Vollzeiterwerbstätigkeit unerlässlich, um Altersrenten über dem Existenzminimum zu erhalten (Hofmann, 2016, S. 59).

Falls die Leistungen einer Pensionskasse das sogenannte Obligatorium, also die rechtlich vorgeschriebenen Leistungen übertreffen, wird dies ‹Überobligatorium› genannt (Stauffer, 2019, S. 96). In dieser Arbeit wird jedoch das Obligatorium fokussiert und nur vereinzelt, wo nötig, auf das Überobligatorium eingegangen.

In der zweiten Säule sind im Vergleich zur ersten Säule nur Arbeitnehmende ab dem 1. Januar nach Erreichen ihres 17. Altersjahres bis zu ihrer Pensionierung und einem Jahreseinkommen ab derzeit CHF 21’510.00 obligatorisch versichert (Stauffer, 2019, S. 97). Die Leistungen ab dem 1. Januar, nachdem das 17. Altersjahr vollendet ist, entsprechen jedoch lediglich der Absicherung gegen Tod und Invalidität, denn das Sparen für die berufliche Vorsorge beginnt ab dem 1. Januar nach Erreichen des 24. Altersjahres (Stauffer, 2019, S. 97–98).

Wenn diese sogenannte Eintrittsschwelle von derzeit CHF 21’510.00 mit der Höhe des Jahreseinkommens erreicht wird, wird vom effektiven Jahresverdienst der Koordinationsabzug von derzeit CHF 25’095.00 abgezogen, was dem versicherten Lohn bei der Pensionskasse entspricht (Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], 2021a, 2021c;

Stauffer, 2019, S. 102–106). Der max. versicherte Jahreslohn im BVG-Obligatorium beläuft sich derzeit auf CHF 86’040 (BSV, 2021d). Sobald die Eintrittsschwelle erreicht, jedoch der Koordinationsabzug mit dem Einkommen nicht übertroffen wird, kommt der minimale koordinierte Jahreslohn von derzeit CHF 3’585.00 für den versicherten Verdienst zur Anwendung (BSV, 2021d). Folgende Rechenbeispiele in Tabelle 2 illustrieren die Anwendung der Eintrittsschwelle sowie des Koordinationsabzuges mittels verschiedener Einkommen (BSV, 2021d; Stauffer, 2019, S. 103).

Versicherte Person	**Müller**	**Meier**	**Hinz**	**Kunz**	**Manz**
Effektiver Lohn	CHF 18’600	CHF 22’600	CHF 26’000	CHF 39’000	CHF 106’000
Eintrittsschwelle BVG	CHF 21’510	CHF 21’510	CHF 21’510	CHF 21’510	CHF 21’510
Koordinationsabzug	CHF 25’095	CHF 25’095	CHF 25’095	CHF 25’095	CHF 25’095
Errechneter Lohn	CHF 0	CHF 0	CHF 905	CHF 13’905	CHF 80’905
Versicherter Lohn BVG	**CHF 0**	**CHF 3’585**	**CHF 3’585**	**CHF 13’905**	**CHF 60’945**

Tabelle 2: Rechenbeispiele mit Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug (BSV, 2021d; Stauffer, 2019, S. 103)

Anhand des versicherten, sogenannten koordinierten Lohnes werden die Beiträge an die Pensionskasse, welche sich nach dem Alter des Versicherten richten, zum Ansparen des Alterskapitals bestimmt (Stauffer, 2019, S. 102-106, 133). Die dazu anwendbaren Beitragssätze, welche nach Alter des Versicherten abgestuft werden, sind in Tabelle 3 ersichtlich (BSV, 2022a).

Altersjahr		**Prozentsatz des koordinierten Lohnes**
Männer	**Frauen**	
25–34	25–34	7 %
35–44	35–44	10 %
45–54	45–54	15 %
55–65	55–64	18 %

Tabelle 3: Beitragssätze für Altersgutschriften (BSV, 2022a)

Diese Beiträge werden in der Regel geteilt und zu gleichen Teilen vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlt, wobei bei einigen Pensionskassen ein höherer Arbeitgeberanteil geregelt ist (Bollier, 2020, S. 449; BSV, 2021d). Das Altersguthaben des obligatorischen Teils ist von den Pensionskassen jährlich zu einem Mindestzinssatz von derzeit 1 Prozent zu verzinsen (Stauffer, 2019, S. 130).

Normalerweise erhält jede versicherte Person einmal pro Jahr ihren Pensionskassenauszug mit einer Übersicht der Versicherungsleistungen von ihrer Pensionskasse zugestellt (Stauffer, 2019, S. 149). Für die Simulation der zu erwartenden Altersleistungen bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gehen die Pensionskassen von einem gleichbleibenden Zinssatz von 1,5 Prozent aus (Stauffer, 2019, S. 150). Natürlich handelt es sich beim hochgerechneten, simulierten Alterskapital der Pensionskasse stets um eine Momentaufnahme, welche von verschiedenen Faktoren abhängig ist und sich deshalb unmittelbar und dynamisch verändert (Stauffer, 2019, S. 150).

Da dieses Vermögen ausschliesslich der Altersvorsorge dient, ist eine Auszahlung des Pensionskassenkapitals nach Stauffer (2019, S. 145, 187–195) nur unter folgenden Voraussetzungen erlaubt: Erwerb oder Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum (ausschliesslich für den Hauptwohnsitz) sowie Investitionen, welche wertvermehrend sind, oder im Falle von Amortisationen der Hypotheken; Erhalten des AHV-Status der Selbständigkeit; Auswanderung aus der Schweiz; bei Erreichen der Invalidität, wenn die Person anschliessend nicht mehr über die berufliche Vorsorge versichert ist und das Vermögen auf einem Freizügigkeitskonto liegt. Auf das Thema Freizügigkeitskonto wird in Kapitel 2.3.1 näher eingegangen.

Ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung ist in der zweiten Säule nur ab einem Betrag von CHF 20’000.00 und alle fünf Jahre realisierbar (Stauffer, 2019, S. 194). Im Grundsatz ist eine Verpfändung von Geldern aus der beruflichen Vorsorge untersagt, unter dem Vorbehalt der einzigen Ausnahme der Verpfändung für den Erwerb oder den Bau von selbstgenutztem Wohneigentum (Stauffer, 2019, S. 145).

Im Normalfall werden die Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge nach Art. 37 BVG als Renten ausbezahlt. An dieser Stelle wird lediglich auf die Berechnung der Altersrente von Beitragsprimatsklassen eingegangen, welche sich ausschliesslich an den einbezahlten Beiträgen in die Pensionskasse richten (Stauffer, 2019, S. 22). Dabei werden die Pensionskassenrenten, wie in Abbildung 8 dargestellt, anhand des Altersguthabens

sowie des Rentenumwandlungssatzes von derzeit 6,8 Prozent errechnet (Bollier, 2020, S. 465–466; BSV, 2022a).

$$Altersrente = Umwandlungssatz\ x\ Altersguthaben$$

Abbildung 8: Berechnung Altersrente der beruflichen Vorsorge nach der Beitragsprimatsklasse (Moor, 2022, S. 13)

Falls das Reglement der Pensionskasse dies vorsieht, kann das gesamte Pensionskassenkapital ausbezahlt und dabei auf eine Rente verzichtet werden (Stauffer, 2019, S. 143). Beim Entscheid für einen Kapitalbezug ist jedoch Sorgfalt zu walten, da dies nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (Stauffer, 2019, S. 143). Gemäss Art. 37 BVG hat die versicherte Person bei ihrer Pensionierung das Recht, einmalig ein Viertel des Altersvermögens der beruflichen Vorsorge als Kapitalbezug geltend zu machen. Ein allfälliger Kapitalbezug unterliegt einer Anmeldefrist, welche im jeweiligen Pensionskassenreglement vorgegeben wird (Stauffer, 2019, S. 145). Je nach Gesundheitszustand, Kenntnissen und Erfahrung von Wertschriftenanlagen sowie Sicherheitsgefühl der versicherten Person sprechen Argumente für oder gegen einen Kapitalbezug des Pensionskassenguthabens, auf welche hier nicht weiter eingegangen werden soll (Stauffer, 2019, S. 144).

Um Lücken im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge zu schliessen oder zu mindern, besteht die Möglichkeit, sich bei einem Stellenwechsel oder bei einer Pensumserhöhung auf die volle Höhe der Versicherungsleistungen der betreffenden Pensionskasse einzukaufen (Stauffer, 2019, S. 123). Bei der Berechnung für einen möglichen Einkauf in die entsprechende Pensionskasse wird anhand des aktuellen Lohnes eruiert, wie hoch das bereits angesparte Vermögen auf Basis des Reglements ausgefallen wäre, wenn das ganze Erwerbsleben bereits bei dieser Pensionskasse einbezahlt wurde (Stauffer, 2019, S. 123).

2.3.1 Erwerbstätige mit Teilzeitpensum und Nichterwerbstätige

Die berufliche Vorsorge ist direkt vom Einkommen abhängig, da ein höherer Lohn zu höheren Beiträgen an die Pensionskasse führt und sich dies dementsprechend auf die Pensionskassenrente auswirkt (Fluder & Kessler, 2017, S. 37). Das heisst, dass Personen mit einem niedrigen Lohn kaum über Pensionskassengelder verfügen (Fluder & Kessler, 2017, S. 37).

Der volle Koordinationsabzug wird mehrheitlich auch bei Erwerbstätigen mit einem Teilzeitpensum angewendet (VZ VermögensZentrum, 2022b). Einige Pensionskassen passen den Koordinationsabzug sowie die Eintrittsschwelle dem Teilzeitpensum entsprechend an (Stauffer, 2019, S. 108). Eine Angleichung des Koordinationsabzuges am Erwerbspensum ist vor allem ausschlaggebend, wenn beide Parteien einer Erwerbstätigkeit in einem Teilzeitpensum nachgehen, was folgendes Beispiel in Tabelle 4 veranschaulicht (Stauffer, 2019, S. 108).

Anwendung des fixen Koordinationsabzuges bei Teilzeiterwerbstätigen	
Ehemann:	
Jahreseinkommen = 13 x CHF 2'500.00	CHF 32’500.00
Koordinationsabzug	CHF 25’095.00
Versicherter Verdienst	**CHF 7’405.00**
Ehefrau:	
Jahreseinkommen = 13 x CHF 2’200.00	CHF 28’600.00
Koordinationsabzug	CHF 25’095.00
Versicherter Verdienst	**CHF 3’505.00**
Anwendung eines angepassten Koordinationsabzuges bei Teilzeiterwerbstätigen	
Ehemann:	
Jahreseinkommen = 13 x CHF 2’500.00	CHF 32’500.00
Koordinationsabzug (60 % von CHF 25’095.00)	CHF 15’057.00
Versicherter Verdienst	**CHF 17’443.00**
Ehefrau:	
Jahreseinkommen = 13 x CHF 2’200.00	CHF 28’600.00
Koordinationsabzug (30 % von CHF 25’095.00)	CHF 7’528.50
Versicherter Verdienst	**CHF 21’071.50**

Tabelle 4: Auswirkung eines angepassten Koordinationsabzuges am Beschäftigungsgrad auf den versicherten Verdienst (BSV, 2021c; Stauffer, 2019, S. 108)

Wenn jedoch keine Justierung stattfindet, besteht die Gefahr, dass Erwerbstätige mit einem Teilzeitpensum aufgrund der Eintrittsschwelle nicht über die berufliche Vorsorge obligatorisch versichert sind (Stauffer, 2019, S. 108). In diesem Zusammenhang besteht je nach Pensionskassenreglement die Möglichkeit, sich freiwillig bei der Pensionskasse zu versichern, was jedoch in das Überobligatorium bei der Pensionskasse fällt, sodass die Prämien in der Regel von der versicherten Person selbst übernommen werden müssen

(Stauffer, 2019, S. 107). In Abbildung 9 wird das Ausmass des Koordinationsabzuges für Teilzeiterwerbstätige erkennbar (Luft, 2018).

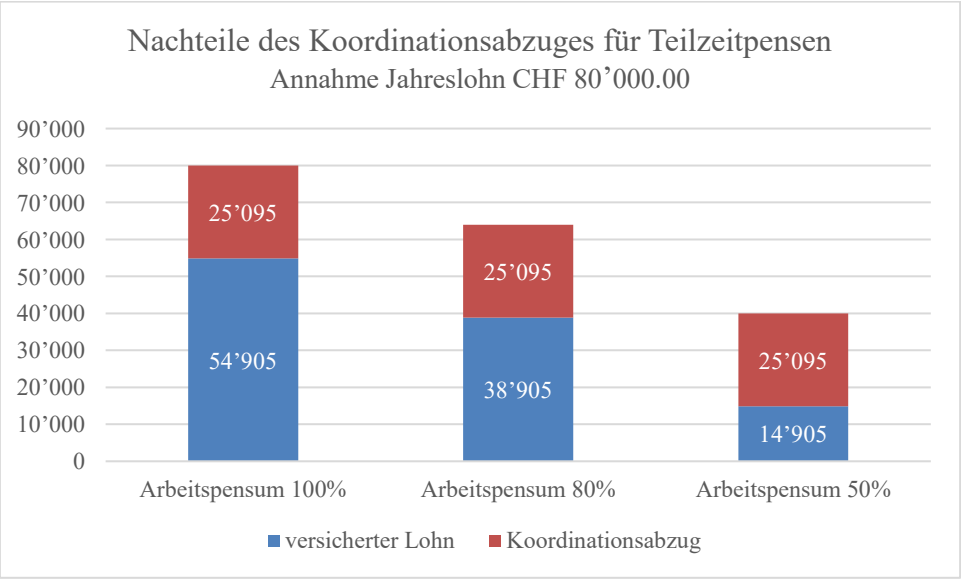

Abbildung 9: Anteil versicherter Verdienst und Koordinationsabzug bei Teilzeitpensen (Luft, 2018)

Vor allem bei Angestellten mit zwei Arbeitsverhältnissen mit einem Teilzeitpensum gewinnen Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug an Bedeutung, da die Löhne bei jedem Arbeitsverhältnis gesondert betrachtet werden (Christen, 2019, S. 36). Falls die Einkünfte von mehreren Teilzeitstellen zusammengenommen die Eintrittsschwelle übersteigen, kann der freiwillige Anschluss bei einer Pensionskasse eine Möglichkeit darstellen (Stauffer, 2019, S. 109). Wenn dies im Reglement nicht vorgesehen ist, steht ein Anschluss an die Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge zur Verfügung (Stauffer, 2019, S. 109).

Bei einem Stellenwechsel wird das Pensionskassenguthaben an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers überwiesen (Stauffer, 2019, S. 177–178). Arbeitet die versicherte Person jedoch nicht weiter oder erreicht sie infolge des niedrigen Pensums die Eintrittsschwelle nicht, hat die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto dieser Person bei einer Bank oder auf eine Freizügigkeitspolice einer Versicherung zu überweisen (Stauffer, 2019, S. 177–178). Die Verzinsung eines Freizügigkeitskontos liegt derzeit bei 0,010 Prozent (Raiffeisen, 2021).

2.3.2 Vergleich von Ehe und Konkubinat

Im Vergleich zur ersten Säule geniessen Eheleute bei der zweiten Säule keinen Vorteil zum Konkubinat in Form eines Splittings der Altersrenten (Fluder & Salzgeber, 2017, S.

48). Dies lässt sich darauf zurückführen, dass sich die Altersrenten aus der beruflichen Vorsorge an den eingezahlten Beträgen richten, welche wiederum vom versicherten Einkommen der jeweiligen Person abhängig ist (Stauffer, 2019, S. 132–141).

2.3.3 Risikofaktor: Scheidung oder Trennung

Im Gegensatz zu Konkubinatspaaren haben Ehegatten im Falle einer Scheidung stets Anspruch auf die Hälfte des während der gesamten Ehedauer angesparten Pensionskassenvermögens des Ehegatten (Holthuizen, 2017). Dabei wird das jeweilige Pensionskassenguthaben der beiden Ehegatten je geteilt und die eine Hälfte an die Pensionskasse oder, falls kein Anschluss besteht, an das Freizügigkeitskonto des anderen Ehegatten überwiesen (Bollier, 2020, S. 460).

2.3.4 Risikofaktor: Todesfall des Ehe- oder Konkubinatspartners

Im Todesfall erhalten die überlebenden Ehegatten eine Witwenrente und, falls Kinder vorhanden sind, erhalten diese eine Waisenrente, wie in Tabelle 5 dargelegt (Stauffer, 2019, S. 156–157). Wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind und die im Konkubinat lebende Person bei der Pensionskasse angemeldet ist, bezahlen einige Pensionskassen freiwillig eine Hinterlassenenrente, obwohl es keine gesetzliche Verpflichtung dafür gibt (Bissig, 2021).

Renten	Berechnung der Hinterlassenenrenten	Bedingungen
Witwenrente	Die Witwenrente entspricht 60 Prozent • der Invalidenrente, falls der Todesfall vor dem Pensionsalter eintritt, oder • der Altersrente, falls der Todesfall nach dem Pensionsalter eintritt.	• Vorhandensein gemeinsamer Kinder oder Adoptivkinder • Kinderlose Ehe: Erreichen des 45. Altersjahres und Dauer der Ehe von mind. fünf Jahren • Falls keine der beiden Voraussetzungen gegeben ist, wird eine Abfindung im Umfang von drei Jahresrenten ausbezahlt.
Halbwaisenrente	Eine Halbwaise erhält 20 Prozent • der Invalidenrente, falls der Todesfall vor dem Pensionsalter eintritt, oder • der Altersrente, falls der Todesfall nach dem Pensionsalter eintritt.	• Zeitlich begrenzt bis zum 18. Altersjahr oder • dem Ende einer Ausbildung, jedoch max. bis zum 25. Altersjahr

Tabelle 5: Leistungen der beruflichen Vorsorge beim Tod des Ehegatten (in Anlehnung an Bollier, 2020, S. 474–475; Stauffer, 2019, S. 149)

2.3.5 Empfehlungen für Teilzeit- sowie Nichterwerbstätige

Für Teilzeiterwerbstätige, welche die Eintrittsschwelle des BVG-Obligatoriums nicht erreichen, ist es empfehlenswert, sich bei der Pensionskasse zu erkundigen, ob eine freiwillige Versicherung möglich ist (Stauffer, 2019, S. 107). Erwerbstätige mit zwei oder mehreren Arbeitsverhältnissen sollen sich ebenfalls mit ihrer Pensionskasse in Verbindung setzen, um in Erfahrung zu bringen, ob ein Anschluss möglich ist, oder sich bei der Auffangeinrichtung anmelden (Stauffer, 2019, S. 109).

Im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge wird Konkubinatspaaren empfohlen, gegenseitig den Partner bzw. die Partnerin bei den Pensionskassen als Begünstigte/n zu melden (Stauffer, 2019, S. 150). Des Weiteren wird unverheirateten Paaren geraten, einen Konkubinatsvertrag sowie eine Todesfallversicherung abzuschliessen (Ballhaus, 2021, S. 50–51). In einem Konkubinatsvertrag können Angelegenheiten wie die Eigenumtsverhältnisse, die Finanzierung des Lebensunterhalts, der Umgang mit Schulden, das Verbleiben in der gemeinsamen Mietwohnung nach einer Trennung, die gegenseitige

Absicherung im Todesfall, usw. von unverheirateten Paaren vereinbart werden (Ballhaus, 2021, S. 50).

Ballhaus (2021, S. 54) gibt teilzeiterwerbstätigen Frauen den Ratschlag, eine Vereinbarung zu treffen, dass der vollzeiterwerbstätige Partner ihre Pensionskasseneinkäufe übernimmt. Werdenden Müttern wird hingegen empfohlen, so schnell wie möglich wieder mit mind. einem Pensum von 50 Prozent in die Erwerbstätigkeit einzusteigen (Teilzeitkarriere, 2017).

2.4 Dritte Säule: Die private Vorsorge und ihre Funktionsweise sowie Problemfelder

Die private Vorsorge, welche die dritte Säule darstellt, kann dafür genutzt werden, um Lücken aus der ersten und zweiten Säule zu schliessen, was jedoch nur bei Personen möglich ist, deren Einkünfte die Kosten des Lebensunterhalts über einen längeren Zeitraum hinweg überschreiten (Fluder & Kessler, 2017, S. 36). Auch die dritte Säule beruht wie die zweite Säule auf der Basis des Kapitaldeckungsverfahrens, wobei jede Person mit ihrem Vermögen ein individuelles Altersguthaben für ihre eigene Vorsorge aufbaut (Stauffer, 2019, S. 10).

Im Gegensatz zur ersten und zweiten Säule ist die dritte Säule freiwillig (Stauffer, 2019, S. 200). Diese wird in eine sogenannte gebundene Vorsorge (3a) und in eine freie Vorsorge (3b) unterteilt (Bollier, 2020, S. 767). Die freie Vorsorge betrifft das freie Vermögen einer Person, zu dem unter anderem unterschiedliche Anlageformen wie Lebensversicherungen, Kapitalanlagen, aber auch das Eigentum von Liegenschaften zählen (Bollier, 2020, S. 767). Die gebundene Vorsorge stellt eine Selbstvorsorge dar, wobei das Vermögen in Form einer Steuervergünstigung durch den Staat gefördert wird (Bollier, 2020, S. 767). Zudem besteht die Möglichkeit, die gebundene Vorsorge oder die Säule 3a mittels eines Vorsorgekontos bei einer Bank, welche die Verantwortlichkeit im Hintergrund über eine Vorsorgestiftung regelt, oder über eine Police bei einer Versicherung abzuschliessen (Bollier, 2020, S. 767). Gebunden ist dieser Teil der dritten Säule, da dieses Vermögen langfristig angespart wird und frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter oder in besonderen Ausnahmefällen ausbezahlt werden darf (Stauffer, 2019, S. 200, 206–209). Diese Sonderfälle für einen früheren Bezug der Säule 3a vor dem Erreichen des Pensionsalters lassen sich nach Stauffer (2019, S. 207–209) folgendermassen eingrenzen: Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum sowie Investitionen, welche

wertvermehrend sind, oder im Falle von Amortisationen der Hypotheken; Erhalten des AHV-Status der Selbständigkeit; Auswanderung aus der Schweiz; Erreichen der Invalidität, wobei bei einer Versicherung zum Teil die Prämienbefreiung der Erwerbsunfähigkeit mitversichert ist und ein Vorbezug keinen Sinn macht; Versterben des Einzahlers.

Im Gegensatz zur zweiten Säule existiert bei einem Vorbezug für Wohneigentumsförderung aus der dritten Säule von Gesetzeswegen keine Grenze in Form eines Mindestbezugsbetrags von CHF 20'000.00, jedoch ist dieser auch in der dritten Säule nur alle fünf Jahre erlaubt (Stauffer, 2019, S. 206–207). Wie das Vermögen der beruflichen Vorsorge ist auch das aus der privaten Vorsorge grundsätzlich nicht verpfändbar. Es besteht jedoch in diesem Zusammenhang die Ausnahme für eine Verpfändung der Wohneigentumsförderung (Bollier, 2020, S. 776).

Erwerbstätige Personen, welche einer Pensionskasse angeschlossen sind und mehr als CHF 21'510.00 verdienen, dürfen bis zum jährlich definierten Maximum von derzeit CHF 6'883.00 in die steuerbegünstigte Säule 3a einzahlen. Erwerbstätige ohne Pensionskassenanschluss dürfen bis zu 20 Prozent ihres gemeldeten AHV-Verdienstes, jedoch derzeit höchstens CHF 34'416.00 in die gebundene Vorsorge einzahlen (Bollier, 2020, S. 770; BSV, 2021b; Stauffer, 2019, S. 200).

Beim Sparen des Vorsorgeguthabens über eine Bank wird die Höhe und Häufigkeit der Einzahlungen individuell und freiwillig bestimmbar dem Konto gutgeschrieben und der oder die Kontoeigentümer/-in erhält dafür einen jährlichen Zinssatz gutgeschrieben (Stauffer, 2019, S. 209–210). Der Zinssatz für ein Vorsorgekonto 3a liegt derzeit bei 0,100 Prozent (Raiffeisen, 2021). Bei der Versicherungslösung wird eine sogenannte gemischte Versicherung abgeschlossen, wobei der 3a-Teil in Kombination mit einer Lebensversicherung für das Risiko eines Todesfalls oder von Invalidität angespart wird (Stauffer, 2019, S. 210). Diese Absicherung ist mit Kosten verbunden und somit entsprechen die eingezahlten Prämien nicht dem angesparten Altersguthaben (Stauffer, 2019, S. 211). Ausserdem ist das Einzahlen der 3a-Lösung im Zusammenhang mit einer Versicherung nicht flexibel, da beim Abschluss der Versicherung eine fixe Prämie vereinbart wird (Stauffer, 2019, S. 211).

Viele Banken haben Fonds für die gebundenen Vorsorgegelder eingeführt, welche eine höhere Rendite als der heutige Zins auf dem Konto versprechen (VZ VermögensZentrum, 2022b). Je nach Risikobereitschaft der anlegenden Person kann bei einer langfristigen Investition mittels Aktienfonds eine jährliche Rendite von 5 Prozent erwirtschaftet

werden (Ballhaus, 2021, S. 104). Beim Abschluss eines Fondssparplanes investiert ein Anleger bzw. eine Anlegerin in eine kollektive Kapitalanlage, indem regelmässig ein Anteil dieser Kollektivanlage bzw. dieses Fonds gekauft wird (Ballhaus, 2021, S. 38–39). Dabei betreut ein Fondsmanager das Gesamtvermögen und investiert je nach Anlagestrategie des Fonds in verschiedene Wertschriften (Ballhaus, 2021, S. 38–39). Da die Wertschriften je nach Börsenentwicklung an Wert verlieren können, ist das Anlegen der Vorsorgegelder im Vergleich zum Kontosparen risikoreicher, jedoch wirft ein Fonds mit einem langen Anlagehorizont mehr Rendite ab als der Zins eines Kontos (Stauffer, 2019, S. 213–214).

Im Gegensatz zur ersten und zweiten Säule kann die dritte Säule nicht durch eine Rente bezogen werden, sondern bei der Pension wird das gesamte Kapital ausbezahlt (Stauffer, 2019, S. 218). Zudem gibt es bei der dritten Säule nicht die Möglichkeit, Einkäufe oder Nachzahlungen über das Jahresende hinweg vorzunehmen, denn die Einzahlungen in die dritte Säule können nur innerhalb eines Jahres getätigt werden (Weill, 2021). Wenn diese zu spät erfolgen, zählen sie also zum folgenden Jahr (Weill, 2021).

2.4.1 Erwerbstätige mit Teilzeitpensum und Nichterwerbstätige

Für Teilzeiterwerbstätige bilden sich oft Lücken in der Altersvorsorge und die Renten aus der ersten und zweiten Säule reichen, trotz einer allfälligen Anpassung der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzugs entsprechend dem Beschäftigungsgrad bei einer Pensionskasse, für den Lebensbedarf im Alter nicht aus, weshalb es wichtig ist, in eine gebundene Vorsorge zu investieren (VZ VermögensZentrum, 2022b). Um jedoch in die Säule 3a einzahlen zu dürfen, bedarf es einer Erwerbstätigkeit, weshalb diese für Nichterwerbstätige unzugänglich ist (Stauffer, 2019, S. 201).

2.4.2 Vergleich von Ehe und Konkubinat

Das Konkubinat ist rechtlich nicht geregelt, was bei unverheirateten Paaren im Falle einer Trennung sowie beim Risiko eines Todesfalls des Partners zum Nachteil wird (Ballhaus, 2021, S. 49). Im Vergleich zum Konkubinat werden beispielsweise die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf die Errungenschaftsbeteiligung bei der Ehe von Gesetzeswegen geregelt (Ballhaus, 2021, S. 56). Mithilfe eines Ehevertrages besteht für Ehegatten die Möglichkeit, eine Gütertrennung oder Gütergemeinschaft zu vereinbaren (Ballhaus, 2021, S. 56–57). Bei unverheirateten Paaren hilft die Erstellung eines Konkubinatsvertrages, finanzielle Verhältnisse zu regeln (Ballhaus, 2021, S. 49–51).

2.4.3 Risikofaktor: Scheidung oder Trennung

Vorsorgegelder aus der dritten Säule werden im Falle einer Scheidung unter den Ehegatten aufgeteilt und dürfen dem anderen Ehepartner überwiesen werden, da sie zur Errungenschaft gehören und dadurch vom während der Ehe erwirtschafteten Einkommen bezahlt wurden (Stauffer, 2019, S. 204). Eine Aufteilung der Guthaben aus der dritten Säule erfolgt deshalb nach dem Grundsatz der güterrechtlichen Auseinandersetzung (Ballhaus, 2021, S. 132).

2.4.4 Risikofaktor: Todesfall des Ehe- oder Konkubinatspartners

Eine Benachteiligung für Konkubinatspaare besteht im Zusammenhang mit der dritten Säule, da für unverheiratete Paare bezüglich des Erbrechts keine Pflichtteile gelten (Ballhaus, 2021, S. 150). Beim Tod eines Ehepartners erbt die hinterbliebene Person das Vorsorgeguthaben aus der gebundenen Vorsorge (3a), wohingegen der hinterbliebene Konkubinatspartner nicht berücksichtigt werden kann, sofern dieser vom anderen Partner nicht als Begünstigter bei der Vorsorgestiftung mittels Formular gemeldet wurde (Ferber, 2020).

2.4.5 Empfehlungen für Teilzeit- sowie Nichterwerbstätige

Es empfiehlt sich, mind. einen Teil des Höchstbetrages in die gebundene Vorsorge der dritten Säule einzubezahlen, da keine Einkäufe oder Nachzahlungen zugelassen sind (VZ VermögensZentrum, 2022b). Zudem soll frühzeitig mit dem Sparen begonnen werden, denn ein langer Anlagehorizont sowie Zinseszinsen zahlen sich später aus (AXA, o. J.).

Da ein Konto aufgrund des heutigen, tiefen Zinsumfeldes nicht mehr attraktiv ist, ist es ratsam, Vermögen der gebundenen Vorsorge in Fonds zu investieren (VZ VermögensZentrum, 2022b). Teilzeiterwerbstätige oder nichterwerbstätige Frauen sollten ergänzend zur ersten, zweiten und der gebundenen dritten Säule einen Fondssparplan für das Vermögen der freien Vorsorge abschliessen (Stauffer, 2019, S. 63).

Bei Konkubinatspaaren empfiehlt es sich, den Partner mittels Begünstigtenformular bei der Vorsorgestiftung zu melden (Stauffer, 2019, S. 215). Zudem wird, spätestens wenn Nachwuchs ansteht, vor allem Konkubinatspaaren empfohlen, eine Lebensversicherung abzuschliessen, da diese im Vergleich zu verheirateten Paaren vorsorgetechnisch schlechter abgesichert sind (Vaudoise, 2021).

3 Methode und Vorgehen

Für den theoretischen Teil, aber auch für die Erstellung des jeweiligen Interviewleitfadens für den empirischen Teil dieser Arbeit wird eine Literaturrecherche durchgeführt. Daraus ergeben sich für die theoretische Fundierung verschiedene Auswirkungen einer Arbeitszeitreduktion oder einer längeren Arbeitspause auf die Vorsorgesituation von Frauen. Im Folgenden wird zuerst auf das Vorsorgesystem der Schweiz im Allgemeinen eingegangen und zudem eruiert, in welchen Punkten das Vorsorgesystem im Zusammenhang mit einem Teilzeitpensum oder einer Arbeitspause Nachteile hat. Gleichzeitig sollen Handlungsempfehlungen aus der Theorie abgeleitet werden, welche eine Verbesserung der Vorsorgesituation in den genannten Situationen herbeiführen. Um die Thematik zu vertiefen, wird die Ehe mit dem Konkubinat verglichen und zusätzlich werden die beiden Risikofälle einer Scheidung bzw. Trennung oder des Versterbens des Ehemannes bzw. Konkubinatspartners untersucht. Auch hier wird in der Theorie nach geeigneten Lösungen zur finanziellen Verbesserung der Altersvorsorge von Frauen gesucht. Bereits mit dieser theoretischen Fundierung sollen erste Antworten für die beiden Hypothesen geliefert werden.

Die systematische Literaturrecherche wird von einem methodischen Vorgehen unterstützt, welches auf Experteninterviews basiert. Um herauszufinden, welche Handlungsempfehlungen sich aus der Literatur für die genannten Situationen am besten eignen und ob dafür weitere Möglichkeiten bestehen, wurden vier qualitative, semistrukturierte Experteninterviews durchgeführt. Als Experten wurden eine Finanzplanerin von Raiffeisen, ein Vermögensberater von Raiffeisen, eine Senior-Erbschaftsberaterin von Raiffeisen sowie eine Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse, welche anonym bleiben möchte, im Zusammenhang mit der Fragestellung sowie Hypothesen befragt. Da bei den qualitativen Interviews der quantitative Aspekt in den Hintergrund rückt und in dieser Arbeit nicht die Branchenvielfalt oder die Unterschiede verschiedener Branchen untersucht werden, sondern lediglich die entsprechenden Fachkenntnisse für die behandelte Thematik von Relevanz ist, wurden Fachpersonen von einer Unternehmung mit der gleichen Grundbasis an Fachwissen für die Interviews ausgewählt und befragt. Des Weiteren standen für die jeweils untersuchten Themengebiete in dieser Bachelorthesis Fachpersonen von der Raiffeisen für ein Interview zur Verfügung. Für die Interviews wurde je nach Themengebiet der Fachperson ein Leitfaden vorbereitet, welche sich nach Mieg und Näf (2005, S. 14–15) in die drei Phasen der Einstiegsfragen, den Hauptteil mit den Kernfragen und den

Abschluss unterteilen lassen. Die Fragen des Hauptteils des jeweiligen Leitfadens wurden anhand der Forschungsfrage sowie der zu untersuchenden Themengebiete und der beiden aufgestellten Hypothesen strukturiert. Im Leitfaden handelt es sich um offene Fragen, welche einen Rahmen sowie einen Ablauf für das entsprechende Interview bilden. Im Verlaufe der Interviews wurde die Möglichkeit berücksichtigt, weitere offene, aber auch geschlossene Fragen aufgrund der Expertenantworten zu ergänzen. Die jeweiligen Leitfäden sind in Anhang 8.1 zu finden. Die Fragen der Interviewleitfäden wurden vor der Durchführung der Interviews einem Vortest unterzogen, welcher unabhängig von den Experten mit einer Person im Bekanntenkreis durchgeführt wurde (Mieg & Näf, 2005, S. 16–17). Die Experteninterviews wurden innerhalb einer Woche (vom 25. bis zum 29. April 2022) durchgeführt. Dabei wurden zwei Experteninterviews aufgrund der örtlichen Distanz online abgehalten, ein Interview fand physisch statt und eines wurde aus Zeitgründen seitens der Expertin via E-Mail-Verkehr abgewickelt. Die Experten wurden vorab gefragt, ob sie eine Video- oder Tonaufnahme des Interviews erlauben und ob sie Anonymität wünschen (Brink, 2013, S. 123–126). Des Weiteren wurde bei den Experten im Vorfeld abgeklärt, ob Zitate aus den Gesprächen für die vorliegende Bachelorarbeit verwendet werden dürfen (Mieg & Näf, 2005, S. 11). Mithilfe der Video- bzw. Tonaufnahme wurden die Interviews detailliert und wörtlich transkribiert. Die Interviews wurden zwar auf Schweizerdeutsch geführt, wurden für die Transkription jedoch in die deutsche Schriftsprache übersetzt. Dabei mussten teilweise Satzstrukturen angepasst werden; dies geschah jedoch unter Berücksichtigung der inhaltlichen Bedeutung, welche wahrheitsgetreu übernommen wurde. Verzögerungslaute wurden in der Transkription zugunsten der Leserlichkeit nicht aufgeführt. Für die Transkriptionen der Interviews wurde anschliessend von der entsprechenden Fachperson eine Bestätigung eingeholt, um diese autorisieren zu lassen und den Inhalt für die Befragungsergebnisse abzusichern (Brink, 2013, S. 127). Die vollständigen und detaillierten Transkriptionen der Experteninterviews sind in Anhang 8.2 zu finden. Die Expertenantworten aus dem Interview via E-Mail-Verkehr wurden wörtlich übernommen, nicht auf Rechtschreibung überprüft und ebenfalls im Anhang abgelegt.

Nach der Transkription der durchgeführten Interviews folgte eine qualitative Auswertung, wobei die Antworten der Experten und Expertinnen nach Mayring (2015, S. 24) klassifiziert und damit in eine sinnvolle Anordnung gegliedert wurden, um eine strukturierte Beschreibung des Datenmaterials zu erhalten. Eine Übersicht der dafür gebildeten Kategorien ist in Anhang 8.3 zu finden. Des Weiteren wurde für die Auswertung der

Interviews das hypothesengestützte Vorgehen herangezogen, wobei sich die Analyse daran orientierte, welche Hypothesen und Forschungsfragen mit dem Material beantwortet werden sollten (Mieg & Näf, 2005, S. 21–22). Die transkribierten Antworten der Experteninterviews sollen dabei die allgemeine Forschungsfrage, weitere Hypothesen und neue, sich während der Interviews ergebene Fragen beantworten (Mieg & Näf, 2005, S. 22).

Mithilfe der Experteninterviews und des Vergleichs dieser Ergebnisse mit der Theorie sollen diese Erkenntnisse als Handlungsempfehlungen nach den in dieser Arbeit behandelten Kategorien tabellarisch festgehalten werden. Des Weiteren werden anhand der erarbeiteten Theorie sowie mithilfe der Ergebnisse aus den Experteninterviews die Erwerbsmodelle anhand von Berechnungen verglichen, wobei die Hypothese von Helena Trachsel verworfen oder bestätigt wird. Um die zweite Hypothese genauer zu untersuchen und eine Berechnungsgrundlage zu bilden, müssen einige Annahmen getroffen werden. Dazu werden vier Arten von Pensumsaufteilungen bei Paaren mit Kindern erstellt. Laut dem Bundesamt für Statistik (2020) liegt der Median des Einkommens von Frauen in der Schweiz bei einem Vollzeitpensum bei rund CHF 74’000.00 und bei Männern bei rund CHF 87’000.00.

Die Konstellationen in Tabelle 6 beruhen auf Beispielen der drei am häufigsten angewendeten Erwerbsmodelle bei Paaren mit Kindern in Anlehnung an Abbildung 4. Diese sollen mit der Hypothese von Helena Trachsel aus finanzieller Sicht der Altersvorsorge verglichen werden.

Erwerbsmodell	Pensum Frau, Pensum Mann	Einkommen nach Pensum
20/100 *Partnerin Teilzeit 1–49 % / Partner Vollzeit*	Frau: 20 Prozent Mann: 100 Prozent	Frau: CHF 14'800.00 Mann: CHF 87'000.00 Total: CHF 101'800.00
60/100 *Partnerin Teilzeit 50–89 % / Partner Vollzeit*	Frau: 60 Prozent Mann: 100 Prozent	Frau: CHF 44'400.00 Mann: CHF 87'000.00 Total: CHF 131'400.00
0/100 *Partnerin nicht erwerbstätig / Partner Vollzeit*	Frau: nicht erwerbstätig Mann: 100 Prozent	Frau: CHF 0.00 Mann: CHF 87'000.00 Total: CHF 87'000.00
70/70 *Partnerin Teilzeit / Partner Teilzeit und Hypothese von Helena Trachsel*	Frau: 70 Prozent Mann: 70 Prozent	Frau: CHF 51'800.00 Mann: CHF 60'900.00 Total: CHF 112'700.00

Tabelle 6: Zu untersuchende Erwerbsmodelle mit Sicht auf Altersvorsorge (eigene Darstellung)

Nach Ballhaus nehmen 20 Prozent aller Mütter nach der Geburt ihres Kindes eine Arbeitsauszeit, wobei die meisten jedoch wieder in das Arbeitsleben einsteigen, sobald das jüngste Kind die Schule besucht (Ballhaus, 2021, S. 86). Dieser Berufsausstieg dauert im Durchschnitt rund neun Jahre, wobei die anderen 80 Prozent der Frauen ein Jahr nach der Niederkunft ihres Kindes wieder in den Berufsalltag einsteigen (Ballhaus, 2021, S. 86). Zudem liegt das Durchschnittsalter von Schweizerinnen gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) (2021a) bei 31,4 Jahren, wenn sie zum ersten Mal Mutter werden.

Für die Berechnungsbeispiele, welche zusätzlich als Hilfestellung der eigenen, individuellen Pensionsplanung dienen können, sowie zur Veranschaulichung des Vergleichs der Erwerbsmodelle werden folgende fiktive Personen auf der Basis der zugrunde liegenden Erkenntnisse, dass eine Schweizerin im Durchschnitt mit 31,4 Jahren ihr erstes Kind zur Welt bringt, erstellt. Ausserdem wird bei den Berechnungen aufgrund des durchschnittlichen Berufsausstiegs von einer Dauer über neun Jahre angenommen, dass bei jedem

Erwerbsmodell vor und nach einer neun Jahre dauernden Kinderbetreuung wieder einem Vollzeitpensum nachgegangen wird.

Die fiktive Familie Muster besteht aus folgenden Familienmitgliedern:

- **Ehemann Muster**, Jahrgang 1981, 41 Jahre alt, kein Erwerbsunterbruch, Vater der beiden Kinder Tochter und Sohn Muster
- **Ehefrau Muster**, Jahrgang 1982, 40 Jahre alt, Erwerbsunterbruch je nach Erwerbsmodell, Mutter der beiden Kinder Tochter und Sohn Muster
- **Tochter Muster**, Jahrgang 2013, 9 Jahre alt, schulpflichtig
- **Sohn Muster**, Jahrgang 2015, 7 Jahre alt, schulpflichtig

Die folgenden Berechnungen richten sich nach der Familie Muster, wobei die Zivilstände ledig sowie verheiratet untersucht werden, um deren Unterschiede im Zusammenhang mit der Vorsorgesituation aufzeigen zu können. Um die Differenz der Ehe zum Konkubinat darzulegen, wird für den Fall der Ehe das Heiratsjahr 2012 verwendet, da Frauen in der Schweiz im Durchschnitt im Alter von 30,2 Jahren heiraten (BFS, 2021d). Auf die Illustration einer Scheidung bzw. Trennung oder des Versterbens des Ehemannes bzw. des Konkubinatspartners wird bei diesen Berechnungsbeispielen aufgrund des Umfangs dieser Arbeit, aus Komplexitätsgründen und da jeder Fall individuell ist, verzichtet. Um einen Vergleich der Erwerbsmodelle zu garantieren, wird hier ausnahmsweise auch das Einkommen bzw. die Rente des Mannes hinzugezogen.

Um eine Vergleichsgrundlage bilden zu können, wird für die Berechnungen der Renten sowie des Alterskapitals davon ausgegangen, dass vor der Geburt des ersten Kindes Vollzeit gearbeitet wurde. Für die Zeit während der Kinderbetreuung werden die verschiedenen zu untersuchenden Erwerbsmodelle herangezogen und nach der Kinderbetreuung von neun Jahren erhöhen Herr und Frau Muster ihr Pensum wieder auf 100 Prozent. Ausserdem werden die Handlungsempfehlungen aus der Literatur sowie aus den Experteninterviews in den Berechnungen berücksichtigt.

Um trotzdem auf den Unterschied zum Teilzeitpensum über einen längeren Zeitraum aufmerksam zu machen, wird jeweils zusätzlich kurz die Berechnung für das Erwerbsmodell 60/100 dargestellt, sodass Frau Muster nicht gemäss dem Idealfall nach neun Jahren der Kinderbetreuung wieder mit einem Vollzeitpensum, sondern mit 60 Stellenprozenten bis zu ihrer Pension weiterarbeitet.

4 Ergebnisse

Im folgenden Kapitel werden zuerst die Ergebnisse aus den Experteninterviews vorgestellt. Anschliessend werden die Berechnungen für die verschiedenen Erwerbsmodelle zur Beantwortung der zusätzlichen Hypothese von Helena Trachsel, der Leiterin Fachstelle Gleichstellung im Kanton Zürich, veranschaulicht.

4.1 Experteninterviews

Im folgenden Kapitel werden die vier Experteninterviews ausgewertet, klassifiziert und zusammengefasst. Dabei werden die gewonnenen Ergebnisse in verschiedene Kategorien eingeteilt: Diese sind ‹Allgemeine Erkenntnisse› sowie die mit der zu untersuchenden Forschungsfrage zusammenhängenden, erörterten Problemkonstellationen ‹Erwerbstätige mit Teilzeitpensum und Nichterwerbstätige›, ‹Vergleich von Ehe und Konkubinat›, ‹Risikofaktor: Scheidung oder Trennung› und ‹Risikofaktor: Todesfall des Ehepartners oder Konkubinatpartners›. Weitere Kategorien sind die Hypothese ‹Verminderung von finanziellen Risiken im Pensionsalter mittels einer frühzeitigen Analyse der eigenen Vorsorgesituation› und die Zusatzhypothese ‹Erwerbsmodell von je 70 Stellenprozenten für Paare mit Kindern laut Helena Trachsel betreffend die Altersvorsorge›. Die detaillierten, transkribierten Interviews sind in Anhang 8.2 zu finden.

4.1.1 Allgemeine Erkenntnisse

Die Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse, die im Folgenden anonym bleiben wird, erhält laut eigener Aussage nicht vermehrt Anfragen von Teilzeiterwerbstätigen mit einem niedrigeren Pensum, sondern allgemein von Mitarbeitenden, welche einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen oder mit einem höheren Teilzeitpensum angestellt sind. Die Anfragen sind eher ereignisbezogen, beispielsweise von älteren Personen in Bezug auf die Alterspensionierung oder bei einer bevorstehenden Scheidung. Anfragen von jüngeren Personen, die in Teilzeit arbeiten, beziehen sich oft auf die Eintrittsschwelle und darauf, ob sie über die zweite Säule versichert sind. Auch Miriam Würth, Finanzplanerin von Raiffeisen, erhält nicht vermehrt Anfragen von Teilzeitangestellten, jedoch merkt sie des Öfteren, dass zum Beispiel bei Ehegatten nicht beide Teile in Vollzeit erwerbstätig sind, sondern beide ein Pensum zwischen 60 und 80 Prozent ausüben. Generell findet die Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse, dass das Thema Altersvorsorge nicht nur Frauen, sondern neue Beziehungsmodelle betrifft. Dabei wäre es wichtig, diese in

mögliche Absicherungen für Risiko oder Alter einzugliedern. Auch Personen in anderen Modellen wie Alleinerziehende, welchen weniger Optionen zur Verfügung stehen, werden laut der Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse in den Medien kaum erwähnt.

Gemäss Raiffeisen-Vermögensberater Patrik Rupf ist Vorsorge grundsätzlich ein weiter Begriff, der mit Sicherheit zu tun hat und verschiedene Lebensphasen betrifft, welche jeweils eines anderen Schutzes bedürfen. Die Altersvorsorge stellt nach Aussagen der Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse allenfalls eine Umlagerung des Pensionskassenvermögens in einen anderen Wert wie Wohneigentum dar, wobei Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung von Versicherten eventuell gar nicht mehr zurückbezahlt werden. Da die Pensionskassen gemäss der Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse relativ viele Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung erfahren, ist vorgesehen, dass ab einem Alter von 50 Jahren nur noch eine Maximallimite bezogen werden kann oder eine Vergleichsrechnung gemacht werden muss, damit ein Altersguthaben gewährleistet werden kann.

Rupf hat ebenfalls den Eindruck, dass sich seine Kunden nicht aufgrund ihres Teilzeitpensums mit dem Thema Vorsorge auseinandersetzen, sondern dass sie allgemein über ihre eigene Situation Bescheid wissen möchten. Er findet es schade, dass die Leute oftmals nicht informiert sind und es dann zu spät ist, um gegebenenfalls weitere Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Die meisten Leute sind sich aufgrund ihrer Unwissenheit auch unsicher. Diese Unkenntnis schreckt Personen oftmals ab, sodass sie die Pension einfach auf sich zukommen lassen.

Das Interesse, sich mit dem Thema Altersvorsorge zu beschäftigen, ist gemäss Rupf bei jüngeren Personen nicht oder nur wenig vorhanden und beginnt erst etwa ab einem Alter von 40 Jahren. Ausserdem erfolgt eine Auseinandersetzung mit diesem Thema bei Lebensereignissen, wenn sich jemand beispielsweise in einer Trennung befindet. Bei jungen Personen ist die Pension noch weit entfernt und die Situation ändert sich zudem laufend. Jedoch beschäftigen sich die Leute anscheinend öfter vertieft mit den Themen Altersvorsorge und Absicherung, wenn diese aktuell in den Medien behandelt werden. Laut Rupf werden Kunden ab einem Alter von 50 Jahren zu Pensionsplanungsseminaren eingeladen, da bis zum Pensionsalter in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren die Vorsorgesituation noch verbessert werden kann. Die eigene Situation sollte also mindestens fünf, eher zehn Jahre, vor der Pensionierung geprüft werden.

Würth empfiehlt ebenfalls, sich spätestens ab einem Alter von 50 Jahren oder bei einem Lebensereignis, beispielsweise im Zusammenhang mit einer grösseren Erbschaft und einer damit zusammenhängenden Anlageberatung, mit dem Thema Vorsorge auseinanderzusetzen und eine vorgängige Pensions- bzw. Finanzplanung zu erstellen. Würth ist jedoch folgender Ansicht: «Vorsorge ist meiner Meinung nach nicht altersabhängig» (Experteninterview Würth, Anhang 8.2.4). Rupf ist der Ansicht, dass sich jede Person aufgrund der verschiedenen Lebensphasen laufend mit dem Thema Vorsorge auseinandersetzen sollte. Rund ein Drittel der Lebenszeit wird in der Pension verbracht. Die dritte Lebensphase hinzunehmen, wie diese gerade kommt, erscheint Rupf zu spontan. Grundsätzlich ist gemäss der Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse eine Verbesserung der eigenen Vorsorgesituation bis zur Pensionierung unter Berücksichtigung einer allfälligen Sperrfrist immer möglich. Auch Würth bestätigt, dass es grundsätzlich nie zu spät ist, die eigene Vorsorgesituation zu verbessern. Nach ihren Aussagen kann sogar ein Jahr vor der Pensionierung je nach Vermögenssituation noch eine Optimierung erreicht werden.

Bei der Höhe des Einkommensbedarfes nach der Pensionierung im Vergleich zum Einkommen vor der Pension kommt es gemäss Würth grundsätzlich jeweils auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse an. Gemäss Rupf entspricht der Einkommensbedarf nach der Pensionierung im Vergleich zum Einkommen vor der Pension in der Regel zwischen 70 und 80 Prozent. Die Quote, welche mit AHV- und Pensionskassenrente erreicht wird, beträgt rund 65 bis 70 Prozent. Somit fehlen in der Regel rund 10 Prozent, welche mit Vermögen aus der gebundenen oder freien Vorsorge der dritten Säule ausgeglichen werden sollten. Rupf meint jedoch auch, dass das individuelle Budget massgebend ist und somit indirekt den Einkommensbedarf definiert. Deshalb muss dabei immer der Lebensstandard beachtet werden. Als Richtwert kann eine Bandbreite von 60 bis 80 Prozent genommen werden. Würth bestätigt ebenfalls die Faustregel, dass nach der Pensionierung rund 20 Prozent weniger Einkommen als vor der Pension benötigt wird.

4.1.2 Erwerbstätige mit Teilzeitpensum und Nichterwerbstätige

Die Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse sieht bei Teilzeiterwerbstätigen einerseits vor allem Problemfelder bei der Risikodeckung durch Invalidität und andererseits bei der Altersvorsorge. Dieses Thema betrifft jeweils das gesamte Erwerbsleben, also nicht nur Angestellte mit einem Teilzeitpensum, sowie jede Sozialversicherung. Die Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse macht darauf aufmerksam, dass die Einkommenshöhe eigentlich bei fast allen Versicherungen für die Risikoleistungen oder für den späteren

Bezug von Altersleistungen massgebend ist. Da es zum Teil teilzeitbeschäftigte Personen gibt, welche aufgrund ihres höheren Lohns dasselbe Einkommen aufweisen wie Vollzeitbeschäftigte mit einem niedrigeren Einkommen, erhält der Begriff Teilzeit dadurch eine schwächere Bedeutung. Jedoch sind tiefe Pensen oft mit geringerem Einkommen verbunden, welche damit die Leistungen aller Versicherungen beeinflussen. Aufgrund der gesellschaftlichen Formen sind Frauen tendenziell stärker von diesen Problemfeldern betroffen, da diese öfters eine Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen.

Um im Rentenalter AHV-Maximalrente zu erhalten, muss ein durchschnittliches Jahreseinkommen von CHF 86’040 ausgewiesen werden, was gemäss Würth mit einem Einkommen bei einer Teilzeitstelle schwieriger zu realisieren ist. In Bezug auf die erste Säule rät Würth einer Teilzeiterwerbstätigen vor allem im Vergleich zu einer Vollzeitangestellten, keine Beitragslücken zu erzeugen, wobei bei einer unverheirateten Person ein Mindestpensum von 50 Prozent während mind. neun Monaten eines Kalenderjahres als Richtwert gesehen werden kann. In diesem Zusammenhang soll ein IK-Auszug der AHV verlangt werden und falls Lücken bestehen, sollen diese innerhalb von fünf Jahren nachbezahlt werden. Ansonsten nennt Würth für die erste Säule keine Möglichkeiten, um Lücken oder verpasste Einzahlungsmöglichkeiten wieder auszugleichen.

Würth sieht ebenfalls Problemfelder für Erwerbstätige mit einem Teilzeitpensum im Zusammenhang mit der Altersvorsorge, da Angestellte mit einem niedrigen Teilzeitpensum und geringen Einkommen vor allem bei der beruflichen Vorsorge stark benachteiligt werden. Im schlimmsten Fall wird die Eintrittsschwelle von aktuell CHF 21’510 nicht erreicht, wobei eine Versicherung bei den meisten Pensionskassen nicht gewährleistet ist. Als weiterer Punkt ist der Koordinationsabzug von aktuell CHF 25’095 zu beachten, welcher den versicherten Verdienst zusätzlich verringert, wobei jedoch manche Pensionskassen eine Anpassung des Koordinationsabzuges anhand des Beschäftigungsgrades anwenden. Deshalb empfiehlt Würth im Hinblick auf die zweite Säule, das Arbeitspensum so zu wählen, dass die Einkommenshöhe die Eintrittsschwelle von CHF 21’510.00 überschreitet, damit eine Versicherung der Pensionskasse gewährleistet ist. Diese Problemfelder sieht auch Rupf für Erwerbstätige mit einem Teilzeitpensum. Ausserdem weist er darauf hin, dass Krankheit grundsätzlich über die Pensionskasse versichert ist und falls kein Anschluss an eine Pensionskasse besteht, sollte dafür eine Erwerbsausfall-Versicherung abgeschlossen werden. Diese Lösung ist für Teilzeiterwerbstätige jedoch teurer und zudem erhält man keinen Alterssparanteil des Arbeitgebers. Im Hinblick auf die

berufliche Vorsorge rät die Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse in diesem Zusammenhang eine Prüfung der Versicherungsmöglichkeiten der jeweiligen Pensionskasse, da jede Pensionskasse über ein eigenes, individuelles Reglement und Bestimmungen verfügt, welche beispielsweise für die Eintrittsschwelle, den Koordinationsabzug und die Versicherungsleistungen gelten. Dabei sollen bei der Anstellung, auch im Zusammenhang mit dem Lohn, die eigene Situation und die Auswirkungen aufgrund des Pensionskassen-Reglements geprüft werden. Die Raiffeisen Pensionskasse bietet nach Angaben der Fachperson ausserdem die gleichen Risikoleistungen für Unfall und Krankheit an. Zudem wird nach Angaben der Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse beim Koordinationsabzug bei ihrer Pensionskasse beispielsweise derzeit bereits die Einkommenshöhe berücksichtigt, wobei der Koordinationsabzug bis zu einem Einkommen von CHF 75’000.00 ein Drittel beträgt und damit Erwerbstätige mit einem Teilzeitpensum indirekt profitieren. Bei Einkommen über CHF 75’000.00 wird der ordentliche Koordinationsabzug eingesetzt. Aus diesem Grund soll nach Würth, wenn möglich, ein Arbeitgeber mit einer Pensionskasse gewählt werden, welche vollständig auf den Koordinationsabzug verzichtet bzw. diesen an den Beschäftigungsgrad anpasst oder ein Arbeitgeber mit einer Pensionskasse, welche grosszügigere überobligatorische Leistungen anbietet. Weiter bietet die Raiffeisen Pensionskasse gemäss der Fachperson die Wahl der Beitragssparskala von Basic über Standard bis Plus, welche von der versicherten Person einmal jährlich gewählt werden kann, was zu tieferen oder höheren Sparbeiträgen führt. Die meisten Personen und damit 69 Prozent aller Versicherten bei der Raiffeisen Pensionskasse befinden sich nach Angaben der Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse in der Beitragsskala Standard und damit in der mittleren Klasse, wobei Männer und Frauen etwa gleich verteilt sind. Am wenigsten genutzt wird die Skala Basis mit aktuell nur 4 Prozent. Dabei geht die Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse davon aus, dass diese Personen ihr Geld anderweitig benötigen oder es ihnen aufgrund einer Scheidung finanziell nicht möglich ist, höhere Beiträge zu leisten. Ebenfalls fällt auf, dass ältere Personen eher die Skala Plus wählen, was laut der Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse vermutlich mit dem Bewusstsein im Hinblick auf die bevorstehende Pension zusammenhängt. Die Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse vermutet, dass diese Gewissheit der Absicherung bei der Arbeit in Teilzeit durchaus relevant sein kann. In diesem Zusammenhang kann gemäss der Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse also von einem Skalenwechsel profitiert werden, falls dieser von der entsprechenden Pensionskasse angeboten wird. Dabei werden in einer höheren Skala mehr Beiträge und in einer tieferen Skala weniger Beiträge von

der versicherten Person an die Pensionskasse geleistet, was sich entsprechend auf das angesparte Alterskapital auswirkt. Zudem können Beträge, welche für die Wohneigentumsförderung oder eine Scheidung vorbezogen wurden, wieder einbezahlt werden, was ebenfalls die Altersleistungen erhöht und einen steuerlichen Vorteil bietet.

Des Weiteren weist die Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse auf die Nutzung der Einkaufsmöglichkeiten der Pensionskasse hin. Die Einkaufsmöglichkeiten der Pensionskasse können dazu genutzt werden, um Lücken oder verpasste Einzahlungsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge wieder auszugleichen und den Steuervorteil zu nutzen. Bei der Raiffeisen Pensionskasse nutzten nach Aussagen der Fachperson 7 Prozent aller aktiv versicherten Personen in den vergangenen drei Jahren Einkaufsmöglichkeiten, wobei einige Leute auch mehrmals jährlich Einkäufe getätigt haben. Wenn das Pensionskassenreglement eine gestaffelte Einzahlung erlaubt, sollten die Einkäufe in die Pensionskasse laut Rupf gestaffelt getätigt werden, um somit eine Steueroptimierung herbeizuführen. Nach Meinung der Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse ist in der beruflichen Vorsorge mittels Einkaufs in die Pensionskasse eine Verbesserung der eigenen Vorsorgesituation jederzeit möglich. Die persönliche Lebenssituation hat jedoch einen grossen Einfluss darauf, wie viel Geld der versicherten Person für einen Einkauf übrigbleibt.

Teilzeitangestellte können nach Angaben von Würth ihre Vorsorgesituation ausserdem verbessern, indem sie ihr Arbeitspensum erhöhen oder indem sie durch eine Weiterbildung eine besser bezahlte Arbeitsstelle erhalten. Es gilt: Je höher das versicherte Einkommen in der Pensionskasse ist, desto höher wird das Altersguthaben in der zweiten Säule ausfallen.

In Bezug auf die dritte Säule soll gemäss Würth der maximale Betrag in die gebundene Vorsorge der Säule 3a einbezahlt werden, um Vorsorgelücken im Alter zu schliessen, und ausserdem soll dabei auf eine Wertschriftenlösung gesetzt werden. Zudem soll der maximale Betrag vor allem von unverheirateten Personen mit einem Teilzeitpensum einbezahlt werden, um die Vorsorgesituation zu verbessern, welcher allenfalls durch den vollzeittätigen Lebenspartner mitfinanziert wird. Auch Rupf verweist auf die Einzahlungen in die gebundene Vorsorge, welche zusätzlich einen Steuervorteil bieten. Für die gebundene Vorsorge der dritten Säule (3a) gibt es nach Aussagen von Würth aktuell noch keine Möglichkeiten für Nachzahlungen, jedoch gibt es in den Jahren 2025/2026 eventuell eine Gesetzesänderung, damit gewisse Jahre in Zukunft nachgekauft werden könnten. Für die freie Vorsorge der dritten Säule (3b) weist Würth darauf hin, dass in diesem

Zusammenhang jederzeit Kapital zum Beispiel durch einen Fondssparplan angespart werden kann, oder es könnte eine Versicherungslösung geprüft werden. Jedoch fehlen nach Angaben der Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse bei Personen, welche aufgrund ihres Pensums und damit ihres geringeren Einkommens in der beruflichen Vorsorge schlechter oder überhaupt nicht versichert sind, oftmals die finanziellen Mittel, sich anderweitig versichern zu lassen.

Mit dem Thema Teilzeit, Kinderbetreuung und Altersvorsorge hängen viele Faktoren zusammen. Obwohl ein Verbleiben im Berufsleben auch eine Investition in die Zukunft darstellt, muss die Frage gestellt werden, ob ein höheres Pensum die Kosten der Kinderbetreuung deckt und zum Schluss noch finanzielle Mittel für Absicherungen vorhanden sind. Als weiteren Nachteil fügt Würth hinzu, dass Teilzeitstellen oftmals nicht die gleichen Karrieremöglichkeiten wie Vollzeitarbeitsstellen bieten und aus diesem Grund das Einkommen tiefer ausfällt.

4.1.3 Vergleich von Ehe und Konkubinat

Für unverheiratete Teilzeiterwerbstätige und Nichterwerbstätige sieht die Senior-Erbschaftsberaterin Maja Rohner Probleme, da keinerlei Ansprüche gegenüber dem anderen Partner bzw. der Partnerin bestehen. Gemeinsame Kinder erhalten Unterhaltsbeiträge, der Konkubinatspartner jedoch nicht. Gemäss Würth muss eine unverheiratete Teilzeitarbeitnehmende in Bezug auf die erste Säule ausserdem beachten, dass die AHV-Rente selbst erwirtschaftet wird und diese keinem Splitting unterliegt, dafür wird ihre Altersrente nicht plafoniert.

Laut Rohner denken zudem viele Konkubinatspaare, dass alles mit Verträgen abgesichert werden kann, was aber enorm kompliziert ist, da Verträge immer Momentaufnahmen darstellen, welche laufend angepasst werden müssten. Zudem sind die damit verbundenen Verträge auch im Zusammenhang mit Kindern aufwendig, zeit- und kostenintensiv und die Ehe stellt eine bessere Absicherung dar. Falls gemeinsame Kinder vorhanden sind, können unverheiratete Teilzeitangestellte ihre Vorsorgesituation mittels einer Vereinbarung verbessern, dass Erziehungsgutschriften vollumfänglich der kinderbetreuenden, teilzeitangestellten Person gutgeschrieben werden.

Würth gibt unverheirateten Paaren den Tipp, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen. Das Konkubinat stellt jedoch nach Angaben von Rohner eine einfache Gesellschaft nach Obligationenrecht dar, weshalb es sich um eine lose Verbindung von zweien Personen

handelt. Das heisst, ein Konkubinatsvertrag ist ein Gesellschaftsvertrag, welcher Bestimmungen und Regeln beinhaltet, was während dieser Gemeinschaft wie finanziert wurde, in wessen Besitz eine Sache ist oder wie eine Aufteilung im Falle einer Trennung stattfinden soll. Gemäss Rohner ist das Konkubinat rechtlich gesehen keine Gemeinschaft und dessen muss man sich bewusst sein. Viele Konkubinatspaare heiraten in der Regel, nachdem sie von Rohner auf die Problemfelder aufmerksam gemacht worden sind. Denn für Rohner als Juristin «ist eine Ehe ein rein vertragliches Konstrukt» (Experteninterview Rohner, Anhang 8.2.2). Aus diesem Grund ist für sie der Hauptgrund für eine Ehe die Absicherung, wenn Kinder vorhanden sind und eine gewisse Abhängigkeit der anderen Person besteht. Es lassen sich viele Punkte auch vertraglich regeln und Risiken durch Versicherungen minimieren, jedoch ist man nie so gut abgesichert wie in einer Ehe.

In einer Teilzeitsituation rät Rohner Personen mit Kindern im Haushalt, zu heiraten oder ansonsten nicht das Arbeitspensum zu reduzieren, da Konkubinatspartner ansonsten irgendwann im Hinblick auf eine Trennung oder einen Todesfall unabgesichert sind. Denjenigen, für welche eine Ehe absolut keine Möglichkeit darstellt, sollten die damit verbundenen Konsequenzen bewusst sein.

4.1.4 Risikofaktor: Scheidung oder Trennung

Würth betont, dass das grösste Risiko nichterwerbstätiger Ehefrauen die Scheidung darstellt, denn zwei von fünf Ehen werden derzeit geschieden. Den Güterstand betreffend rät Würth, keine Gütertrennung zu vereinbaren, da sonst die Vermögen von Mann und Frau getrennt zu betrachten sind und kein Ausgleich bei einer Scheidung stattfindet. Zudem hat das Bundesgericht in mehreren Urteilen entschieden, dass die Ehe keine automatische Lebensversicherung mehr darstellt, weshalb Frauen nach einer Scheidung selbst Verantwortung für ihren Unterhalt übernehmen müssen. Die Arbeitstätigkeit einer Frau sollte aus diesem Grund, falls überhaupt, nur für eine geringe Zeit aufgegeben werden, um arbeitsmarktfähig zu bleiben und die Chancen auf eine qualifizierte Arbeitsstelle zu erhöhen, was zu einem höheren Einkommen führt. Gemäss Rupf ist es ausserdem nicht möglich, eine Versicherung für den Fall einer Scheidung abzuschliessen. Zudem wird im Scheidungsfall im Bereich der AHV und Pensionskasse bereits viel, beispielsweise das Splitting, von Gesetzeswegen definiert.

Ob nach einer Erhöhung des Arbeitspensums der geschiedenen Frau Einkaufsmöglichkeiten aufgrund des Pensionskassenausgleichs und der damit zusammenhängenden

Gutschrift des Ehemannes bestehen, ist gemäss der Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse im Falle einer Scheidung höchst individuell und hängt vor allem vom jeweiligen Einkommen und des bereits angesparten Alterskapital ab.

Auch trennungsrechtlich ist das Konkubinat laut Rohner nicht der Ehe gleichgestellt. Jeder Mensch ist für sich selbst verantwortlich, auch wenn eine Partei zuhause bleibt und zugunsten ihrer aus rechtlicher Sicht ‹nichtvorhandenen› Familie auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet. Ausserdem kommt es bei einer Trennung von Konkubinatspaaren im Falle einer Scheidung nicht wie bei einer Ehe zu einem Splitting der Pensionskasse. Diese Themen können auch in einem Konkubinatsvertrag nicht rechtlich bindend vereinbart werden.

Auch Rupf macht darauf aufmerksam, dass Paare mit Kindern im Hinblick auf die Vorsorge am besten abgesichert ist, wenn sie verheiratet sind. Konkubinatspartner sind im Gegensatz zu Ehepartnern schlechter gestellt und auch eine Trennung kann nicht abgesichert werden. Unverheiratete Paare können sich höchstens mit einer Lebensversicherung absichern, denn die AHV sowie die berufliche Vorsorge bieten keine Möglichkeiten dafür. In der dritten Säule können Teilzeiterwerbstätige nur die erlaubte Beitragshöhe abhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten einbezahlen. Gegen einen Todesfall bietet eine Todesfallrisikoversicherung eine Option, jedoch nicht gegen das Risiko einer Trennung.

Für den Fall einer Trennung sollten laut Würth unverheiratete Frauen mit einem Teilzeitpensum folgende Punkte in einem Konkubinatsvertrag regeln: Vereinbarung über allfällige Trennung, konkreter Verteilschlüssel für die Aufteilung der Lebenshaltungskosten und den Vermögensausgleich, Ausgleichszahlungen für Vorsorgelücke, Zuweisung der AHV-Erziehungsgutschriften vollumfänglich dem betreuenden Elternteil und Meldung der Ausgleichskasse. Als weitere Massnahme nennt Würth einen Unterhaltsvertrag, welcher zusammen mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erarbeitet und in dem vereinbart wird, wieviel Unterhalt bei einer Trennung zu zahlen ist.

Jedoch können gemäss Rohner in einem Konkubinatsvertrag keine Details geregelt werden und auch ein nachkonkubinatlicher Unterhalt existiert nicht. Für die Auflösung eines Konkubinats bedarf es keines gerichtlichen Beschlusses. Deshalb ist das Konkubinat für Rohner ein zu loses Konstrukt, sobald eine Partei zugunsten der anderen auf die Erwerbstätigkeit verzichtet oder ihr Arbeitspensum reduziert.

4.1.5 Risikofaktor: Todesfall des Ehe- oder Konkubinatpartners

Im Hinblick auf das Erbrecht empfiehlt Rohner eine Beratung, da wenige Leute über das relevante Fachwissen in diesem Bereich verfügen. Vor allem für Ehegatten weist sie auf die zusätzliche Möglichkeit eines Ehevertrages hin, welcher bereits eine gute Absicherung bietet. Die meisten ihrer Kunden sind Ehegatten mit Kindern, welche Wohneigentum besitzen und dieses absichern möchten.

Verheirateten Teilzeiterwerbstätigen empfiehlt Rohner im Hinblick auf das Risiko eines Todesfalls eine genaue Betrachtung des Einzelfalls. Oft setzt man sich nicht gerne mit diesem Thema auseinander und denkt, dass die Regelung des Gesetzes für eine Absicherung ausreicht. Aber in vielen Fällen ist der grösste Teil des Vermögens in eine Immobilie investiert und in einem Todesfall müssen aufgrund der Pflichtanteile die Kinder ausbezahlt werden, weshalb das Grundeigentum veräussert werden muss. Für diesen Fall ist es zentral, abzuklären, ob eine Absicherung durch Ehe- und Erbvertrag ausreicht oder ob allenfalls zusätzlich eine Todesfallrisikopolice abgeschlossen werden sollte. Bei einer konstanten Todesfallrisikoversicherung erhält nach Angaben von Rupf die begünstigte Person einen einmaligen Betrag von beispielsweise CHF 300’000.00, mit dem die Pflichtteile der Kinder ausbezahlt werden können. Dies stellt eine Möglichkeit zum Schutz der Ehefrau dar, damit sie die Immobilie nicht verkaufen muss und zugleich die Pflichtteile der Kinder eingehalten werden können. Deshalb empfiehlt auch Rupf, die Situation im Zusammenhang mit einer Absicherung gegen das Risiko des Versterbens des Ehemannes individuell zu prüfen. Das Gesetz bietet laut Rohner viele Möglichkeiten für eine Absicherung.

Wenn sich Ehepaare mit jungen Kindern im Hinblick auf einen Todesfall gegenseitig so hoch wie möglich begünstigen möchten, besteht laut Rohner die Möglichkeit, mittels eines Ehevertrags zu vereinbaren, dass das gemeinsam erwirtschaftete Vermögen, respektive die Errungenschaft, der überlebende Ehegatte in vollem Umfang erhält. Gemeinsame Kinder haben somit keinen Anspruch auf die Errungenschaft und nur nicht gemeinsame Kinder könnten diese Vereinbarung anfechten. Zusätzlich kann mithilfe eines Erbvertrags oder eines Testaments über das Eigengut bestimmt werden und die Kinder können beispielsweise auf den Pflichtteil gesetzt werden. Ausserdem steht Ehegatten die Möglichkeit einer Nutzniessungslösung zur Verfügung. Bei Erreichen der Volljährigkeit der Kinder können diese durch einen Erbverzicht aktiv auf ihren Pflichtteil verzichten, um so den anderen überlebenden Elternteil zu begünstigen. Bei Ehepaaren gibt es damit viele

Optionen, sich im Falle eines Todesfalles abzusichern. Pflichtteile können nur in drastischen Fällen entzogen werden und Enterbungsgründe sind stark begrenzt.

Laut Würth stellt eine nichterwerbstätige Ehefrau für die Familie ein Risiko dar, wenn sie aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls invalid wird oder sogar stirbt, da als Folge für die Kinderbetreuung sowie die Hausarbeit Kosten für einen Ersatz aufkommen, welche von keiner Versicherung gedeckt werden. Die IV- oder Hinterlassenenleistungen aus der ersten Säule erfolgen nur in bescheidenem Masse, weshalb für diesen Fall der Abschluss einer Versicherung sinnvoll sein kann.

Würth empfiehlt einer verheirateten Frau mit einem Teilzeitpensum, eine Vorsorgeanalyse zu machen, um sich gegen das Risiko des Todesfalls des Ehemannes abzusichern. Diese zeigt auf, ob die Hinterlassenenleistungen aus den drei Säulen den Bedarf nach dem Tod des Ehegatten decken. Falls eine Deckungslücke besteht, empfiehlt sie, eine Todesfallrisikoversicherung abzuschliessen sowie das Arbeitspensum nach dem Tod zu erhöhen. Des Weiteren bieten nach Rupf Einzahlungen von Vorsorgebeiträgen auch in diesem Hinblick Möglichkeiten, ein Vermögen aufzubauen und Steuerzahlungen zu optimieren, was jedoch im Zusammenhang mit einem Todesfall nicht im Vordergrund steht.

Oft berät Rohner auch Konkubinatspaare, da das Schweizer Gesetz im Zusammenhang mit Konkubinatspaaren kein Erbrecht regelt und sie deshalb im Hinblick auf einen Todesfall nicht abgesichert sind. Rohner macht auf folgendes aufmerksam: «Wenn man nicht verheiratet ist, ist im Hinblick auf den Tod gar nichts abgesichert» (Experteninterview Rohner, Anhang 8.2.2). Vor allem für unverheiratete Paare macht es daher Sinn, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen und zu überlegen, was passiert, wenn der Partner stirbt.

Rohner hat zudem Konkubinatspaare als Kundschaft, von denen ein Teil zuhause bleibt und der andere arbeitet. Dass diese Personen erbrechtlich nicht abgesichert sind, ist ihnen meist nicht bewusst. Sie denkt auch, «dass es da draussen sehr viele junge Paare gibt, welche nicht verheiratet sind, Kinder haben, wobei jemand arbeitet und der andere nicht und nie darüber nachdenken, was eigentlich mit einem passiert, wenn derjenige, welcher arbeitet, ablebt» (Experteninterview Rohner, Anhang 8.2.2). Rohner betont: «Bei mir läuten in diesem Fall alle Alarmglocken» (Experteninterview Rohner, Anhang 8.2.2). Jedoch hat sie auch viele Kunden, welche diesen Sachverhalt entsprechend hinnehmen.

Bei Vorhandensein eines gemeinsamen Kindes wäre dies ausserdem gemäss Rohner Alleinerbe. Wenn dieses zudem minderjährig ist, schaltet sich die KESB ein und vertritt dieses Kind aufgrund eines Interessenkonfliktes.

Ausserdem hilft ein Konkubinatsvertrag gemäss Rohner im Todesfall höchstens aufgrund einer Protokollierung, was sich im Besitz des Verstorbenen befand. Erbrechtliche Themen müssten in einem Erbvertrag oder Testament geregelt werden. Zudem haben Kinder von Konkubinatspaaren laut Rohner einen höheren Pflichtteilanspruch, «welcher nicht zugunsten des überlebenden Partners, welcher unter Umständen auch ein Elternteil dieser Kinder ist, herabgesetzt werden kann» (Experteninterview Rohner, Anhang 8.2.2). Eine umfassende Absicherung wie bei einer Ehe ist bei einem Konkubinat in diesem Punkt nicht möglich. Auch eine allfällige Nutzniessungslösung steht einem Konkubinat nicht als Möglichkeit zur Verfügung. Des Weiteren weist Rohner auf die hohen Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Konkubinatspartnern in gewissen Kantonen hin, wobei dieses Vermögen oftmals in Wohneigentum investiert wurde und nicht liquid vorhanden ist. Rohner erklärt: «Dann begünstigt man sich, damit man das Haus behalten kann, blöd gesagt, und am Schluss muss es trotzdem verkauft werden, damit überhaupt diese Steuern bezahlt werden können. Das hängt alles miteinander zusammen.» (Experteninterview Rohner, Anhang 8.2.2).

Zudem besteht bei Konkubinatspaaren kein Anspruch auf eine Witwenrente. Ausserdem wissen viele unverheiratete Paare nach Aussagen von Rohner nicht, dass man bei der Pensionskasse aktiv werden und sich gegenseitig anmelden muss, damit der Konkubinatspartner im Todesfall Ansprüche auf diese Leistungen erhält, wobei dies jedes Pensionskassenreglement unterschiedlich handhabt. Im Zusammenhang mit der dritten Säule, der gebundenen Vorsorge (3a), erklärt Würth, dass im Todesfall die Leistungen gemäss der gesetzlichen Begünstigungsordnung erfolgen. Diese Rangfolge kann angepasst, muss aber der Vorsorgeeinrichtung mittels Begünstigungserklärung gemeldet werden. Weiter kann eine Absicherung über die dritte Säule der freien Vorsorge (3b) durch eine Lebensversicherung sinnvoll sein.

Aus diesem Grund sollten gemäss Rohner in einer solchen Situation das Reglement der Pensionskasse sowie jenes der Vorsorgestiftung der dritten Säule studiert und Abklärungen getroffen werden. Denn im Zusammenhang mit der zweiten und dritten Säule ist nach Rohner wichtig, abzuklären, was ein Ableben des Partners bedeuten würde, welche Ansprüche daraus entstehen oder wie diese optimiert werden könnten.

Die Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse weist ebenfalls darauf hin, dass unverheiratete Personen sich zu Lebzeiten gegenseitig bei der jeweiligen Pensionskasse sowie bei der Vorsorgestiftung der Säule 3a mittels Begünstigungserklärung anmelden sollten, damit im Todesfall eine Lebenspartnerrente ausgerichtet wird, welche bereits von vielen Pensionskassen eingeführt wurde. Die Auszahlung einer Lebenspartnerrente im Todesfall ist jedoch an gewisse Bedingungen, zum Beispiel an den Nachweis eines gemeinsamen Wohnsitzes über einen Zeitraum von fünf Jahren oder an das Vorhandensein eines gemeinsamen Kindes, geknüpft. Auch hier ist es wichtig, sich mit dem Pensionskassenreglement auseinander zu setzen und Massnahmen zu ergreifen.

Um sich als unverheiratete Frau mit einem Teilzeitpensum zudem gegen das Risiko des Todesfalls des Konkubinatspartners abzusichern, empfiehlt Würth, die Kinder und Eltern in einem Erbvertrag oder Testament auf den Pflichtteil zu setzen und die freie Quote an den Konkubinatspartner zu vergeben. Als zusätzliche Absicherung weisen Rohner sowie Würth auf die Möglichkeit der Todesfallrisikopolice hin.

Rohner rät jedem, sich einmal mit dem Thema Erbschaft, Erbfolge bzw. Todesfallrisiko auseinanderzusetzen. Sie merkt dazu an: «Ich finde es wichtig, dass etwas geregelt wird, wenn es anders geregelt werden soll, als das Gesetz dies vorsieht» (Experteninterview Rohner, Anhang 8.2.2). Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik sei jedoch nicht unbedingt an gewisse Lebensereignisse oder an einen gewissen Zeitpunkt im Leben gebunden. Jede Person sollte sich immer wieder die Frage stellen, ob der Nachlass nach den eigenen Vorstellungen geregelt ist oder nicht.

4.1.6 Verminderung von finanziellen Risiken im Pensionsalter mittels einer frühzeitigen Analyse der eigenen Vorsorgesituation

Um die Forschungsfrage zu beantworten, wurde die Hypothese aufgestellt: Wenn man sich frühzeitig im jungen Alter mit der eigenen Vorsorgesituation beschäftigen würde, können finanzielle Risiken im Pensionsalter vermindert werden. Die Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse vermutet, dass man sich erst im höheren Alter oder wenn in den Medien von diesem Thema berichtet wird, mit der Pension und der Altersvorsorge auseinandersetzt. Ausserdem erscheine vielen Personen eine Versicherungszeit von rund 40 Jahren als «unglaublich lange» (Experteninterview Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse, Anhang 8.2.1), sodass man sich in den verschiedenen Lebenssituationen oft nicht damit beschäftigen kann oder will. In jungen Jahren interessiert je nach Lebenssituation

vielleicht die Thematik der Risikoleistungen, jedoch erscheine das Alterssparen noch als sehr weit weg.

Würth stimmt der Hypothese zu, merkt jedoch an, dass dies nicht der aktuellen Realität von durchschnittlichen Schweizer und Schweizerinnen entspricht. Deshalb sei es ihr zufolge zentral, dass bereits 18-Jährige auf die Vorsorge angesprochen werden.

Auch Rupf bestätigt die Hypothese, da es grundsätzlich nicht schadet, sich zum Beispiel bereits mit 25 Jahren zu informieren, welche Möglichkeiten für die Altersvorsorge bestehen, auch wenn es nur aufgrund der Steueroptimierung getan wird.

Aus rein erbrechtlicher Sicht stimmt Rohner der Hypothese zu. Wenn man sich also frühzeitig Gedanken macht, ob man sich gegenseitig absichern möchte, können sehr viele Risiken umgangen werden. Auch mit einem Testament oder einem Vertrag kann eine frühzeitige Absicherung gewährleistet werden. Sie weist zudem auf eine spätere Pensionsplanung oder die Möglichkeiten von Anlagen hin, wobei es von Vorteil ist, wenn mit dem Aufbau eines Portfolios in jungen Jahren begonnen wird.

4.1.7 Erwerbsmodell von je 70 Stellenprozenten für Paare mit Kindern laut Helena Trachsel im Hinblick auf die Altersvorsorge

Das Erwerbsmodell von je 70 Prozent bei Paaren mit Kindern im Haushalt könnte sich gemäss der Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse als ein geeignetes Modell im Hinblick auf die Altersvorsorge darstellen, da so in der Regel die Eintrittsschwelle der beruflichen Vorsorge erreicht wird und somit beide Personen einer Pensionskasse angeschlossen sind. Auch in Bezug auf eine Scheidung, unter der Annahme eines gleich hohen Einkommens von Mann und Frau, würde ein Austausch des Pensionskassenkapitals auf der gleichen Höhe stattfinden. In Bezug auf die zweite Säule wäre bei einem Erwerbsmodell von je 70 Prozent bei einem allfälligen Erwerbsausstieg von einer Person immer noch ein Lohn von 70 Prozent der anderen Person und damit eine Grundbasis für den Lebensunterhalt vorhanden. Ausserdem würde im Fall eines Erwerbsausstiegs entweder die Arbeitslosenversicherung oder eine andere Versicherung eingreifen und weiterhelfen. Des Weiteren sichern sich gemäss Würth mit einem Pensum von je 70 Prozent beide Teile gegenseitig für den Fall der Invalidität und des Versterbens ab. Dies wird von Rupf ebenfalls als positiv gewertet. Zudem bleibt nach Angaben von Würth die Arbeitsmarktfähigkeit für beide erhalten und im Notfall ist eine Erhöhung des Arbeitspensums einfacher umzusetzen. Aber auch die Kinderbetreuung lässt sich nach Aussagen der Fachperson der

Raiffeisen Pensionskasse mit einem Pensum von je 70 Prozent besser organisieren und eine mögliche externe Kinderbetreuung könnte aus finanzieller Sicht ebenfalls tragbar sein. So könnten theoretisch drei Tage abgedeckt werden, wobei lediglich für zwei Tage eine Fremdbetreuung benötigt würde. Auch Würth stellt aus Sicht einer gleichberechtigten Rollenverteilung die Aufteilung von je 70 Prozent als gutes Erwerbsmodell dar, da sich damit beide Elternhälften Zeit für Beruf und Familie nehmen können.

Aus finanzieller Sicht ist dieses Erwerbsmodell gemäss Würth jedoch nicht unbedingt das vorteilhafteste Modell. Falls eine Partei ein deutlich höheres Einkommen erzielt oder einer grosszügigeren Pensionskasse angeschlossen ist, kann dies als Argument für ein anderes Modell gelten. Hierbei ist relevant, dass im Todesfall der Partnerin oder des Partners der Bedarf der hinterbliebenen Person mit dem eigenen Lohn sowie Rentenleistungen gedeckt werden kann.

In diesem Zusammenhang weist auch Rupf darauf hin, dass die Höhe des Einkommens massgebend ist. Oftmals verdient ein Teil in der Regel weniger und arbeitet deshalb mit einem geringeren Pensum, während der andere mehr verdient und aus diesem Grund auch mehr arbeitet. Dies ist also situativ zu beurteilen. Hinzu kommt, dass eine Arbeitszeitreduktion je nach Arbeitgeber nicht möglich ist.

Im Falle einer Nichterwerbstätigkeit bzw. beim Erwerbsmodell 0/100 ist es nach Angaben der Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse zentral, dass das Thema Altersvorsorge in der Partnerschaft diskutiert wird und freiwillige Versicherungen wie zum Beispiel Möglichkeiten in der dritten Säule der freien Vorsorge (3b) genutzt werden.

Im Hinblick auf die genannten Erwerbsmodellen von beispielsweise 20/100, 60/100 oder 0/100 fügt Rupf grundsätzlich hinzu, dass nicht der Prozentansatz, sondern die Einkommenshöhe ausschlaggebend ist. Deshalb ist es schwierig zu beurteilen, ob ein Erwerbsmodell korrekt oder falsch ist, da viele weitere Faktoren dafür massgebend sind.

Auch Würth zufolge entscheidet die individuelle Situation, welches Modell am vorteilhaftesten ist. Folgende Punkte sollten in diese Entscheidung des idealen Erwerbsmodells einfliessen: Höhe der gemeinsamen Altersleistungen, Leistungen bei Invalidität mit und ohne Kinder, Leistungen im Todesfall mit und ohne Kinder, Leistungen bei Scheidung und Möglichkeit einer Pensenerhöhung und gleichberechtigte Rollenverteilung. Die Problematik, dass gut bezahlte Arbeitsstellen mit einem Pensum von 70 Prozent heute eher selten sind und dies zu Einkommenseinbussen führt, ist unter diesem Aspekt zu beachten.

Rohner stellt zudem fest, dass aus erbrechtlicher Sicht das Erwerbsmodell oder die Aufteilung des Pensums unter den Paaren mit Kindern im Haushalt überhaupt keinen Einfluss haben. Allgemein ist beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung irrelevant, wer in welchem Arbeitspensum angestellt ist, denn das erwirtschaftete Vermögen während der Ehe wird sowieso in die Errungenschaft einbezogen.

Nach Aussagen von Rohner verbessert eine Pensumsreduktion beider Parteien den Sachverhalt in Bezug auf das Erbrecht nicht, sondern verschlechtert die Situation für beide. Im Falle einer Trennung oder eines Todesfalls haben Konkubinatspartner dann trotzdem keine Ansprüche. Beide Parteien verfügen bei einer Reduktion des Arbeitspensums über eine geringere Pensionskasse und beide verfügen über weniger Vermögen in der dritten Säule. Erbrechtlich sieht Rohner daher keinen Vorteil einer Reduktion des Arbeitspensums beider Parteien, nennt aber als grössten Vorteil, wenn beide das Pensum nicht reduzieren und das Kind fremd betreut würde. Scheidungsrechtlich sei dies relevant, denn es beeinflusst die Höhe der Unterhaltsbeiträge, wenn eine Person zuhause bleibt und die Kinder betreut. Trotzdem erwähnt sie auch, dass es einfacher ist, wieder eine Arbeitsstelle zu finden oder das Pensum zu erhöhen, wenn zuvor kein vollständiger Ausstieg aus dem Berufsleben stattgefunden hat.

4.2 Vergleich der Erwerbsmodelle im Hinblick auf Vorsorge

Um die Zusatzhypothese zu prüfen, wird anhand der erarbeiteten Theorie sowie der Ergebnisse aus den Experteninterviews die jeweilige Vorsorgesituation anhand der verschiedenen Erwerbsmodelle untersucht. Die Renten aus der AHV und Pensionskasse sowie das höchstmögliche Alterskapital aus der Säule 3a wird für Herr und Frau Muster mittels der drei in der Schweiz am häufigsten vorkommenden Erwerbsmodelle sowie für das Erwerbsmodell gemäss der Zusatzhypothese von Helena Trachsel von je 70 Prozent prognostiziert. Ausserdem werden dabei jeweils die Zivilstände ‹verheiratet› und ‹ledig› miteinander verglichen. Dafür wird stets vom Idealfall ausgegangen und die Handlungsempfehlungen aus der Literatur sowie aus den Experteninterviews werden bei diesen Berechnungen berücksichtigt. Das heisst, es wird für diese Berechnungsbeispiele angenommen, dass Frau Muster nach neun Jahren Kinderbetreuung wieder Vollzeit arbeitet, was dem Durchschnitt des Berufsunterbruches nach Ballhaus (2021, S. 86) angenähert wurde, unabhängig von ihrem Pensum während der Zeit der Kinderbetreuung. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass Frau Muster keine Beitragslücken hat.

Um zusätzlich eine Abweichung von diesem Idealfall aufzuzeigen, also zu untersuchen, welche Auswirkungen ein Teilzeitpensum über eine längere Zeit bzw. bis zur Pension mit sich bringt, wird eine Berechnung am Beispiel für das Erwerbsmodell 60/100 durchgeführt. Dies wird jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Vergleich der Erwerbsmodelle verwendet, sondern stellt eine Art Exkurs dar, um zu zeigen, wie die Realität aussieht, welche nicht immer gemäss Idealfall abläuft. Das bedeutet, dass Frau Muster bei diesem Sachverhalt nicht vorbildlich nach neun Jahren der Kinderbetreuung wieder mit einem Vollzeitpensum, sondern lediglich mit 60 Stellenprozenten bis zu ihrer Pension weiterarbeitet.

4.2.1 Erste Säule

Tabelle 7 zeigt die jeweiligen hypothetischen, monatlichen AHV-Renten von Herrn und Frau Muster, welche mittels Online-Tool geschätzt werden (Informationsstelle AHV/IV, o. J.). Die genauen Eingaben sowie Ergebnisse des Rentenschätzungstools sind in Anhang 8.4 zu finden.

Erwerbs-modell	**Einkommen nach Pensum**	**Ehe**	**Konkubinat**
20/100	Frau: CHF 14’800.00 Mann: CHF 87’000.00 Einkommen total: **CHF 101’800.00**	Altersrente AHV Frau: CHF 1’784.00 Altersrente AHV Mann: CHF 1’784.00 Altersrente AHV total: **CHF 3’568.00**	Altersrente AHV Frau: CHF 1’855.00 Altersrente AHV Mann: CHF 2’084.00 Altersrente AHV total: **CHF 3’939.00**
60/100	Frau: CHF 44’400.00 Mann: CHF 87’000.00 Einkommen total: **CHF 131’400.00**	Altersrente AHV Frau: CHF 1’793.00 Altersrente AHV Mann: CHF 1’793.00 Altersrente AHV total: **CHF 3’586.00**	Altersrente AHV Frau: CHF 1’912.00 Altersrente AHV Mann: CHF 2’084.00 Altersrente AHV total: **CHF 3’996.00**

0/100	Frau: CHF 0.00 Mann: CHF 87’000.00 Einkommen total: **CHF 87’000.00**	Altersrente AHV Frau: CHF 1’784.00 Altersrente AHV Mann: CHF 1’784.00 Altersrente AHV total: **CHF 3’568.00**	Altersrente AHV Frau: CHF 1’582.00 Altersrente AHV Mann: CHF 2’084.00 Altersrente AHV total: **CHF 3’666.00**
70/70	Frau: CHF 51’800.00 Mann: CHF 60’900.00 Einkommen total: **CHF 112’700.00**	Altersrente AHV Frau: CHF 1’776.00 Altersrente AHV Mann: CHF 1’776.00 Altersrente AHV total: **CHF 3’552.00**	Altersrente AHV Frau: CHF 1’931.00 Altersrente AHV Mann: CHF 2’065.00 Altersrente AHV total: **CHF 3’996.00**

Tabelle 7: Berechnungen der AHV-Renten an den Erwerbsmodellen (eigene Darstellung)

Falls Frau Muster am Beispiel des Erwerbsmodells 60/100 nach den angenommenen neun Jahren Kinderbetreuung nicht wieder Vollzeit arbeitet, sondern ein Arbeitspensum von 60 Prozent beibehält, erhält sie in einer Ehe eine AHV-Rente von monatlich CHF 1’793.00, was mit der AHV-Rente von Herrn Muster zusammen eine totale AHV-Rente von CHF 3’586.00 pro Monat ergibt. Die detaillierte Berechnung dazu ist in Anhang 8.4.5 zu finden. Falls Herr und Frau Muster in einem Konkubinat leben, erhält Frau Muster eine monatliche AHV-Rente von CHF 1’723.00, was mit Herrn Muster zusammen eine monatliche AHV-Rente von CHF 3’807.00 ergibt.

4.2.2 Zweite Säule

Die jährlichen Altersrenten aus der Pensionskasse (PK) werden in Tabelle 8 für die verschiedenen Erwerbsmodelle mittels der Berechnung anhand des koordinierten Lohnes, des Umwandlungssatzes sowie der Beitragssparskala, welche in Kapital 2.3 erklärt wurde, für Herrn und Frau Muster geschätzt. Ausserdem wird für die Simulation des Altersguthabens von einem gleichbleibenden Zinssatz von 1,5 Prozent gemäss Stauffer (2019, S. 150) ausgegangen, wie ebenfalls in Kapitel 2.3 dargelegt wurde. Die genauen Berechnungen sind in Anhang 8.5 zu finden.

Erwerbs-modell	**Einkommen nach Pensum**	**Ehe**	**Konkubinat**
20/100	Frau: CHF 14’800.00 Mann: CHF 87’000.00 Einkommen total: **CHF 101’800.00**	Altersrente PK Frau: CHF 17’033.40 Altersrente PK Mann: CHF 28’112.20 Altersrente PK total: **CHF 45’145.60**	Altersrente PK Frau: CHF 17’033.40 Altersrente PK Mann: CHF 28’112.20 Altersrente PK total: **CHF 45’145.60**
60/100	Frau: CHF 44’400.00 Mann: CHF 87’000.00 Einkommen total: **CHF 131’400.00**	Altersrente PK Frau: CHF 18’885.05 Altersrente PK Mann: CHF 28’112.20 Altersrente PK total: **CHF 46’997.25**	Altersrente PK Frau: CHF 18’885.05 Altersrente PK Mann: CHF 28’112.20 Altersrente PK total: **CHF 46’997.25**
0/100	Frau: CHF 0.00 Mann: CHF 87’000.00 Einkommen total: **CHF 87’000.00**	Altersrente PK Frau: CHF 17’033.40 Altersrente PK Mann: CHF 28’112.20 Altersrente PK total: **CHF 45’145.60**	Altersrente PK Frau: CHF 17’033.40 Altersrente PK Mann: CHF 28’112.20 Altersrente PK total: **CHF 45’145.60**
70/70	Frau: CHF 51’800.00 Mann: CHF 60’900.00 Einkommen total: **CHF 112’700.00**	Altersrente PK Frau: CHF 19’486.46 Altersrente PK Mann: CHF 26’011.36 Altersrente PK total: **CHF 45’497.82**	Altersrente PK Frau: CHF 19’486.46 Altersrente PK Mann: CHF 26’011.36 Altersrente PK total: **CHF 45’497.82**

Tabelle 8: Berechnungen der Pensionskassen-Renten an den Erwerbsmodellen (eigene Darstellung)

Falls Frau Muster am Beispiel des Erwerbsmodells 60/100 nach den angenommenen neun Jahren Kinderbetreuung nicht wieder Vollzeit arbeitet, sondern ein Arbeitspensum von 60 Prozent beibehält, erhält sie eine jährliche Pensionskassenrente von CHF 9’860.53, was mit der Pensionskassenrente von Herrn Muster zusammen CHF 37’972.72 pro Jahr ergibt. Die detaillierte Berechnung dazu ist in Anhang 8.5.5 zu finden.

4.2.3 Dritte Säule

In diesem Kapitel wird das höchstmögliche Alterskapital von Herrn und Frau Muster der dritten, gebundenen Säule in Tabelle 9 am Beispiel eines Vorsorgekontos anhand des höchstmöglichen, steuerbefreiten Beitrags in die gebundene Vorsorge errechnet. Die detaillierten Berechnungen dazu sind in Anhang 8.6 zu finden.

Erwerbs-modell	**Einkommen nach Pensum**	**Ehe**	**Konkubinat**
20/100	Frau: CHF 14’800.00 Mann: CHF 87’000.00 Einkommen total: **CHF 101’800.00**	Alterskapital Säule 3a Frau: CHF 295’003.59 Alterskapital Säule 3a Mann: CHF 331’385.42 Alterskapital Säule 3a total: **CHF 626’389.01**	Alterskapital Säule 3a Frau: CHF 295’003.59 Alterskapital Säule 3a Mann: CHF 331’385.42 Alterskapital Säule 3a total: **CHF 626’389.01**
60/100	Frau: CHF 44’400.00 Mann: CHF 87’000.00 Einkommen total: **CHF 131’400.00**	Alterskapital Säule 3a Frau: CHF 331’385.42 Alterskapital Säule 3a Mann: CHF 331’385.42 Alterskapital Säule 3a total: **CHF 662’770.85**	Alterskapital Säule 3a Frau: CHF 331’385.42 Alterskapital Säule 3a Mann: CHF 331’385.42 Alterskapital Säule 3a total: **CHF 662’770.85**
0/100	Frau: CHF 0.00 Mann: CHF 87’000.00 Einkommen total: **CHF 87’000.00**	Alterskapital Säule 3a Frau: CHF 267’552.60 Alterskapital Säule 3a Mann: CHF 331’385.42 Alterskapital Säule 3a total: **CHF 598’938.02**	Alterskapital Säule 3a Frau: CHF 267’552.60 Alterskapital Säule 3a Mann: CHF 331’385.42 Alterskapital Säule 3a total: **CHF 598’938.02**
70/70	Frau: CHF 51’800.00 Mann: CHF 60’900.00 Einkommen total: **CHF 112’700.00**	Alterskapital Säule 3a Frau: CHF 331’385.42 Alterskapital Säule 3a Mann: CHF 331’385.42 Alterskapital Säule 3a total: **CHF 662’770.85**	Alterskapital Säule 3a Frau: CHF 331’385.42 Alterskapital Säule 3a Mann: CHF 331’385.42 Alterskapital Säule 3a total: **CHF 662’770.85**

Tabelle 9: Berechnungen des Alterskapitals aus der Säule 3a am Beispiel eines Vorsorgekontos an den Erwerbsmodellen (eigene Darstellung)

Falls Frau Muster am Beispiel des Erwerbsmodells 60/100, ihr Pensum von 60 Prozent bis zur Pension beibehält, beträgt ihr höchstmögliches, prognostiziertes Alterskapital CHF 331’385.42, was mit dem Kapital von Herrn Muster zusammen ein totales höchstmögliches, prognostiziertes Alterskapital von CHF 662’770.85 ergibt. Die detaillierte Berechnung dazu ist in Anhang 8.6.5 zu finden.

5 Diskussion und Handlungsempfehlungen

In diesem Kapitel werden in einem ersten Teil die Ergebnisse aus den Experteninterviews sowie die Berechnungen der untersuchten Erwerbsmodelle im Hinblick auf die Vorsorge auch vergleichend mit der theoretischen Fundierung diskutiert. In einem zweiten Schritt werden Handlungsempfehlungen für teilzeit- oder nichterwerbstätige Personen im Hinblick auf die Altersvorsorge tabellarisch anhand der beiden Kategorien ‹Ehe› und ‹Konkubinat› dargestellt, was ebenfalls als Ziel dieser Arbeit avisiert wird.

5.1 Diskussion der Ergebnisse

Die Auswirkungen einer Arbeitszeitreduktion oder einer Arbeitsauszeit während der Kinderbetreuung auf die Vorsorgesituation von Frauen zeigen sich in vielen Problemfeldern, mit welchen eine Teilzeitangestellte im schweizerischen Dreisäulensystem konfrontiert wird. Die aus der Literatur erarbeiteten Problemfelder von Teilzeitangestellten und Nichterwerbstätigen im Vergleich zu Erwerbstätigen in einem Vollzeitpensum decken sich mit den Ergebnissen der Experteninterviews. Die Experten machen jedoch zusätzlich auf weiterführende Themen wie die Nachteile bei Versicherungsleistungen in Bezug auf Invalidität, Unfall und Krankheit bei Teilzeitangestellten aufmerksam, was bei der Erarbeitung der Theorie abgegrenzt wurde.

Anhand der Ergebnisse der vorliegenden Arbeit wurde ersichtlich, dass es für Teilzeiterwerbstätige in Bezug auf die erste Säule schwierig ist, die je maximale AHV-Rente zu erhalten, da dafür ein durchschnittliches Einkommen von CHF 86’040 ausgewiesen werden muss. Bezüglich der beruflichen Vorsorge in der zweiten Säule wird eine Teilzeitarbeitskraft aufgrund ihres entsprechend geringeren Einkommens ebenfalls benachteiligt, da damit schlimmstenfalls die Eintrittsschwelle in die Pensionskasse nicht erreicht wird. Dies führt dazu, dass die Teilzeitangestellte keiner Pensionskasse angeschlossen ist, kein Alterskapital in der zweiten Säule ansparen und nicht von deren Versicherung profitieren kann. Ausserdem ist das Risiko einer Krankheit grundsätzlich über die Pensionskasse versichert und falls kein Anschluss an eine Pensionskasse besteht, muss eine andere Lösung gefunden werden, beispielsweise muss eine Erwerbsausfall-Versicherung dafür abgeschlossen werden. Zudem führt der Koordinationsabzug der zweiten Säule von CHF 25’095 zu einem tieferen, koordinierten Lohn, was ebenfalls zu einem geringeren Alterskapital in der beruflichen Vorsorge führt. Obwohl durch eine Erhöhung des Arbeitspensums Einkaufsmöglichkeiten in der Pensionskasse ermöglicht werden, stellt sich die

Frage, ob sich eine Person, welche über längere Zeit teilzeitbeschäftigt war, einen Einkauf leisten kann. Dieses Problem ist auch für zusätzliche Versicherungen relevant, da aufgrund des niedrigeren Einkommens einer teilzeitangestellten Person oftmals die finanziellen Mittel für den Abschluss von zusätzlichen Versicherungen fehlen. Als weiterer Nachteil ist das Angebot von Karrieremöglichkeiten für Teilzeiterwerbstätige im Gegensatz zu Vollzeitbeschäftigten zu betonen, was sich in einem geringeren Einkommen auswirkt.

Unverheiratete Teilzeitbeschäftigte erfahren gegenüber verheirateten Teilzeiterwerbstätigen zudem diverse Nachteile, da keinerlei finanzielle Ansprüche gegenüber dem Partner bestehen. In Bezug auf die erste Säule muss beachtet werden, dass die AHV-Rente allein erwirtschaftet werden muss und diese keinem Splitting unterliegt. Dafür wird jedoch keine Plafonierung angewendet. Verträge können für Konkubinatspaare von Vorteil sein, jedoch können viele Themen in einem Konkubinatsvertrag nicht bindend vereinbart werden. Ausserdem handelt es sich bei Verträgen um Momentaufnahmen, welche gegebenenfalls regelmässig neuen Situationen angepasst werden müssen, was kompliziert, aufwändig und kostenintensiv ist. Die finanzielle Absicherung des Konkubinatspaares entspricht dennoch nie derjenigen eines Ehepaares.

Eine Scheidung oder Trennung stellt das grösste Risiko nichterwerbstätiger Frauen im Hinblick auf die Altersvorsorge dar. Im Unterschied zur Ehe ist beim Konkubinat die Frau für sich selbst verantwortlich, wenn sie zugunsten der Familie auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet oder das Arbeitspensum reduziert. Im Zusammenhang mit der zweiten Säule kommt es im Fall einer Trennung im Gegensatz zur Scheidung auch nicht zu einem Splitting der Pensionskassen. In einem Konkubinatsvertrag lassen sich zudem keine Details regeln und auch ein nachkonkubinatlicher Unterhalt existiert nicht. Hinzu kommt, dass weder Trennung noch Scheidung über eine Versicherung abgesichert werden können.

Kommt es zu einem Todesfall, ist oftmals der Grossteil des Vermögens in eine Immobilie investiert, die eventuell veräussert werden muss, um die Pflichtteile der Kinder auszuzahlen. Hinzu kommt, dass eine nichterwerbstätige Ehefrau oder Partnerin ein Risiko für die Familie darstellt, falls sie aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls invalid wird oder sogar stirbt, da die Leistungen aus der ersten Säule nicht sonderlich hoch ausfallen. Es können also gegenseitig Deckungslücken aus den drei Säulen bestehen. Ein noch grösseres Risiko besteht bei Konkubinatspaaren, da diese Konstellation nicht im Erbrecht

geregelt wird und Partner somit nicht finanziell abgesichert sind. Falls zudem noch ein Kind vorhanden ist, ist dieses im Todesfall Alleinerbe. Hinzu kommt, dass der Pflichtteil der Kinder von Konkubinatspaaren viel höher als bei Ehepaaren ist und nicht zugunsten des überlebenden Konkubinatspartners herabgesetzt werden darf. Eine Nutzniessungslösung steht dem Konkubinat ebenfalls nicht zu. Des Weiteren existieren bei unverheirateten Paaren hohe Schenkungs- und Erbschaftssteuern und es besteht auch kein Anspruch auf Witwenrente.

Als Schlussfolgerung auf alle diese Probleme wird in dieser Arbeit empfohlen, dass ein Anschluss an eine Pensionskasse ein Fundament für die Versicherungsleistungen aus allen drei Säulen des Schweizer Vorsorgesystems gewährleistet. Das heisst, ein Pensionskassenanschluss aufgrund einer Überschreitung der Eintrittsschwelle stellt eine Versicherung über die AHV/IV der ersten Säule sicher. In Hinblick auf die Pensionskasse aus der zweiten Säule wird eine grosse Anzahl an Risikoleistungen abgedeckt sowie ein Alterskapital anhand der Einkommenshöhe angespart. Über die dritte Säule kann der derzeit auf CHF 6’883.00 festgelegte, maximale Beitrag in die gebundene, steuerbegünstigte Vorsorge einbezahlt werden. Zusammengefasst legen die Ergebnisse der Experteninterviews den Ratschlag nahe, dass Teilzeiterwerbstätige ihr Arbeitspensum so wählen sollten, dass mit ihrer Einkommenshöhe die Überschreitung der Eintrittsschwelle der Pensionskasse gewährleistet ist, um ihre Vorsorgesituation sicherzustellen oder zu verbessern. Weiter lässt sich daraus schliessen, dass nicht der Beschäftigungsgrad, respektive das Teilzeitpensum im Allgemeinen, sondern die Höhe des Einkommens für die meisten Versicherungsleistungen massgeblich ist. Diese Erkenntnis geht aus den Experteninterviews klar hervor und lässt sich auch aus der Theorie herleiten. Zudem wird vor allem bei den Antworten der Experteninterviews die individuelle Prüfung des Einzelfalls hervorgehoben, da sich die Lebenssituation von Person zu Person unterscheidet.

Aus den Experteninterviews lässt sich ablesen, dass sich alle Experten einig darüber sind, dass die Ehe im Hinblick auf die Altersvorsorge sowie auf die Risikoleistungen die beste Absicherung für Paare mit Kindern darstellt. Die Experten stimmen überein, dass ein Paar mit Kindern heiraten sollte, um die beste Sicherheit bezüglich der Altersvorsorge, des Erbrechts, des Risikos einer Invalidität, einer Krankheit oder eines Unfalls sowie einer Trennung zu garantieren. Aber auch Erkenntnisse aus der Theorie legen den Schluss nahe, dass Konkubinatspartner im Vergleich zu Ehegatten unter verschiedenen Aspekten

bezüglich der Altersvorsorge, der Risikoleistungen sowie im Hinblick auf eine Trennung oder einen Todesfall benachteiligt sind.

In den Experteninterviews und in der erarbeiteten Literatur wird eine Vielzahl von Möglichkeiten vorgeschlagen, um die Vorsorgesituation einer teilzeitbeschäftigten oder nichterwerbstätigen Frau zu verbessern, welche in Kapitel 5.2 strukturiert und tabellarisch dargestellt werden. Des Weiteren sind sich die Experten darüber einig, dass eine Verbesserung der Vorsorgesituation jederzeit möglich ist.

Die Ergebnisse der Experteninterviews bestätigen die Hypothese, da alle vier Fachpersonen der Aussage zustimmen, dass finanzielle Risiken im Pensionsalter sowie bei einem Todesfall vermindert werden könnten, wenn man sich frühzeitig mit der eigenen Vorsorgesituation beschäftigen würde. Leider entspricht dies jedoch nicht der Realität, da sich Menschen meist erst im höheren Alter mit der Altersvorsorge auseinandersetzen. Alle Experten sind sich deshalb einig, dass es vorteilhaft ist, sich möglichst früh darüber zu informieren, welche Möglichkeiten im Hinblick auf die Vorsorge bestehen, um Risiken im Pensionsalter zu vermindern und die eigene Vorsorgesituation zu verbessern.

Im Hinblick auf die Zusatzhypothese können die Ergebnisse der Experteninterviews mit den Berechnungsbeispielen der untersuchten Erwerbsmodellen verglichen werden. Bei den Exempeln der unterschiedlichen Erwerbsmodelle muss beachtet werden, dass dabei bereits die Empfehlungen aus den Experteninterviews sowie aus der erarbeiteten Theorie berücksichtigt wurden. Hier wurde also vom Idealfall ausgegangen, der jedoch selten der Realität entspricht. Denn sogar Frauen ohne Kinder arbeiten in der Schweiz mehrheitlich nicht in Vollzeit (BFS, 2021b, S. 26). Zudem wurde jeweils von einer lückenlosen Beitragsdauer in der ersten Säule ausgegangen. Im Hinblick auf die zweite Säule wurde bei den Berechnungen jedoch kein Einkauf in die Pensionskasse berücksichtigt, da ansonsten kein Unterschied festgestellt werden konnte, wenn bei jeder Situation davon ausgegangen wurde, dass das Pensum bei Mann und Frau nach der Kinderbetreuung wieder auf eine Vollzeitbeschäftigung erhöht wird. Die Einkaufsmöglichkeit wurde jedoch der Vollständigkeit halber trotzdem einkalkuliert. Zudem basieren die Berechnungen auf dem Schweizer Medianlohn von Männern und Frauen, wobei Einkommen individuell sind und stark abweichen können, was auch in den Experteninterviews hervorgehoben wurde. Ausserdem basieren die Berechnungen auf Annahmen, dass bis zum ordentlichen Rentenalter gearbeitet wird. Dieser Status quo dient lediglich für den Vergleich der unterschiedlichen Erwerbsmodelle, um die vorliegende Hypothese zu überprüfen. Denn nur ein Vergleich

mit denselben Ausgangspunkten lässt Rückschlüsse in Bezug auf das Erwerbsmodell zu. Jedoch dürfen die Berechnungen aus diesem Grund nicht verallgemeinert werden. Falls kein Wiedereinstieg nach der Kinderbetreuung mit einem Vollzeitpensum erfolgt, fielen die Renten bei den Erwerbsmodellen voraussichtlich schlechter aus. Um deshalb die Auswirkungen einer langzeitigen Reduktion des Beschäftigungsgrades auf die Vorsorgesituation aufzeigen zu können, wurde zusätzlich ein Beispiel des Erwerbsmodells 60/100 dargestellt, wobei die Frau den Beschäftigungsgrad von 60 Prozent ab Geburt des ersten Kindes bis zur Pension beibehält. Dieser Sachverhalt dient nicht dem Vergleich der Erwerbsmodelle, sondern macht auf die Problematik einer Reduktion des Arbeitspensums über eine lange Zeit im Hinblick auf die Altersvorsorge der drei Säulen aufmerksam.

Beim Vergleich der untersuchten Erwerbsmodelle kann vor allem bei den AHV-Renten der verheirateten Paare kein entscheidender Unterschied festgestellt werden. Dies lässt sich auf den Sachverhalt zurückführen, dass lediglich 9 von 44 Jahre lang ein geringeres Arbeitspensum verfolgt und dabei weniger verdient wurde. Ausserdem lässt sich dieses Ergebnis auf das Splitting der Einkommen bei Ehepaaren zurückführen, wobei ein Teilzeitpensum einer Partei die AHV-Rente in geringerem Masse beeinflusst. Zudem fällt beim Vergleich der AHV-Renten der verschiedenen Erwerbsmodelle auf, dass die AHV-Renten der Eheleute niedriger als die der Konkubinatspaare ausfallen. Dies beruht auf dem Grundsatz der Plafonierung bei Ehegatten im Vergleich zu Konkubinatspaaren. Es kann jedoch bemerkt werden, dass die monatliche AHV-Rente der Frau beim Erwerbsmodell 0/100 bei unverheirateten Paaren im Vergleich zu den anderen Erwerbsmodellen rund CHF 400.00 tiefer ausfällt. Dies kann auf die fehlenden Beitragsjahre zurückgeführt werden, da sie neun Jahre lang aufgrund ihres Berufsausstiegs keine AHV-Beiträge geleistet hat und es auch keinen Ehemann gibt, welcher für sie Beitragsjahre leisten konnte. Zudem beeinflusst eine Erwerbslosigkeit über neun Jahre das durchschnittliche Einkommen, welches für die AHV-Rente ausschlaggebend ist. In diesem Zusammenhang hat auch ein langzeitiges Teilzeitpensum über 60 Prozent der Frau keinen massgebenden Einfluss auf die jeweiligen Renten.

Betreffend Pensionskassenrenten lassen sich ebenfalls keine massgebenden Unterschiede erkennen. Da diese keinem Splitting unterliegen und jeder ein eigenes Alterskapital anspart, erhalten die Ehegatten dieselben Pensionskassenrenten wie die Konkubinatspaare. Ein Splitting würde nur im Falle einer Scheidung relevant, was an dieser Stelle jedoch nicht verglichen wurde. Die grösste Differenz der Renten beträgt jährlich rund CHF

1’800.00. Dies liegt daran, dass nach neun Jahren wieder mit einem Vollzeitpensum gearbeitet wird. Ausserdem wurden hier die Einkaufsmöglichkeiten der Pensionskasse vernachlässigt, da sonst kein Unterschied festgestellt werden konnte. Denn bei einem Wiedereinstieg in den Beruf mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent könnte bei allen Modellen dasselbe Alterskapital aufgrund der Einkaufsmöglichkeit aufgewiesen werden. Die hypothetischen Einkaufsmöglichkeiten bei den untersuchten Erwerbsmodellen am Beispiel der Frau sind in Anhang 8.5.6 zu finden. Jedoch muss bezüglich der Einkaufsmöglichkeit beachtet werden, dass es nicht allen Familien finanziell möglich ist, von diesen Einkaufsmöglichkeiten in die Pensionskasse zu profitieren, was ebenfalls aus den Experteninterviews hervorgeht.

An dieser Stelle muss festgehalten werden, dass berufliche Vorbezüge beispielsweise für die Wohneigentumsförderung erlaubt sind, wobei diese wieder zurückbezahlt werden können; dies ist jedoch nicht zwingend. Auch ist der Zinssatz der Pensionskasse nicht festgelegt und kann von Jahr zu Jahr variieren. Deshalb kann das effektive Alterskapital bei der Berechnung der Pensionskassenrente von dieser Prognose tiefer oder höher ausfallen. Des Weiteren wurde hier der Fall eines überobligatorischen Teils der Pensionskasse vernachlässigt.

Im Zusammenhang mit einer langzeitigen Reduktion des Arbeitspensums würde in diesem Fall die Pensionskassenrente der Frau und somit auch die totale Pensionskassenrente jährlich rund CHF 10’000.00 niedriger ausfallen, als wenn die Frau beim selben Erwerbsmodell nach neun Jahren wieder einer Vollzeitstelle nachginge. Diese Berechnung ist in Anhang 8.5.5 zu finden. Dies stellt eine erhebliche finanzielle Einbusse in der Pension dar. In diesem Fall würden auch keine Einkaufsmöglichkeiten der Pensionskasse bestehen. Der Wiedereinstieg in das Berufsleben mit einer Vollzeitstelle ist dementsprechend in der zweiten Säule ausschlaggebend und relevant.

Auch bei der Prognose des höchstmöglichen Alterskapitals in der gebundenen Vorsorge durch ein Vorsorgekonto können gleich hohe Renten bei den Ehepaaren sowie bei den Konkubinatspaaren der jeweiligen Erwerbsmodelle festgestellt werden. Auch hier gilt, dass jede Person für sich mithilfe der dritten Säule anhand der Einkommenshöhe anspart. Beim Vergleich der verschiedenen Erwerbsmodelle wurde die grösste Differenz des Alterskapitals von rund CHF 60’000.00 festgestellt, welche sich auf das Erwerbsmodell 0/100 bezieht. Da bei diesem Erwerbsmodell neun Jahre lang keine steuerbegünstigten Beiträge auf das höher verzinste Vorsorgekonto im Vergleich zum Freizügigkeitskonto

einbezahlt werden können, entsteht diese Differenz. In Bezug auf eine langzeitige Teilzeitbeschäftigung von 60 Prozent lässt sich kein grosser Unterschied im Alterskapital feststellen, da bei 60 Prozent jederzeit der Höchstbetrag von CHF 6'883.00 über das steuerbegünstigte Vorsorgekonto eingezahlt werden kann.

Hier muss berücksichtigt werden, dass die private Vorsorge freiwillig ist und dabei auch die Möglichkeit besteht, in der freien Vorsorge der dritten Säule Vermögen anzusparen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die Säule 3b nicht steuerbegünstigt wird. Des Weiteren muss beachtet werden, dass die gebundene Vorsorge der dritten Säule Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung erlaubt, wobei keine Rückzahlungen erlaubt sind, weshalb das effektive Alterskapital selten dem höchstmöglichen, hier prognostizierten, Alterskapital entspricht.

Zusammengefasst legen diese Ergebnisse den Schluss nahe, dass die Wahl der vier behandelten Erwerbsmodelle keinen besonderen Einfluss auf die Altersrenten haben, sofern nach einer Kinderbetreuung von neun Jahren wieder einer Arbeitstätigkeit mit einem Vollzeitpensum nachgegangen wird. Beim Vergleich der Leistungen aus den drei Säulen bei den untersuchten Erwerbsmodellen fällt auf, dass sich vor allem die Pensionskassenrenten je nach Situation auf die Rentensituation im Alter stark auswirken können. Zudem ist die während der Kinderbetreuung nichterwerbstätige und unverheiratete Frau im Hinblick auf die Vorsorgesituation am schlechtesten gestellt. Anhand der Ergebnisse lässt sich ableiten, dass diese Situation finanziell noch schlechter ausfallen würde, wenn sie nach der Kinderbetreuung gar nicht mehr in das Berufsleben zurückkehren würde. Ausserdem lässt sich insgesamt feststellen, dass bei der zweiten und dritten Säule die Situationen 0/100 und 20/100 in etwa die gleichen Vorsorgesituationen aufweisen, was auch bei den Modellen 60/100 und 70/70 festgestellt werden kann. Dies lässt sich auf die Eintrittsschwelle und damit auf den Pensionskassenanschluss während der neun Jahre dauernden Kinderbetreuung zurückführen. In diesem Zusammenhang ist im Hinblick auf die Berechnungsbeispiele ebenfalls zu beachten, dass bei den beiden Erwerbsmodellen 0/100 sowie 20/100 über neun Jahre, während denen kein Anschluss an eine Pensionskasse besteht, von den Versicherungsleistungen einer Pensionskasse beispielsweise bezüglich Krankheit oder Unfall profitiert werden kann. In diesem Fall muss eine anderweitige Absicherung geprüft werden. Diese Erkenntnisse konnten durch die Experteninterviews bestätigt werden.

Hinsichtlich des Schweizer Erbrechts hat der Beschäftigungsgrad keine massgeblichen Auswirkungen, vor allem wenn der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt. Eine Pensumsreduktion verschlechtert aus erbrechtlicher Sicht die Situation für beide, daher wäre in diesem Zusammenhang ein Erwerbsmodell von 100/100 und eine externe Fremdbetreuung der Kinder optimal, da im Todesfall ein grösseres vorhandenes Vermögen als Nachlass vererbt werden könnte, was ebenfalls Sicherheit bietet. Scheidungsrechtlich beeinflusst die Wahl des Erwerbsmodells zudem die Höhe der Unterhaltszahlungen. Dennoch stellt sich gemäss den meisten Experten mehrheitlich das Erwerbsmodell von 70/70 als ein ideales Modell in Bezug auf die Risikoleistungen im Hinblick auf Krankheit und Unfall heraus, da bei diesem Pensum höhere Chancen auf die Überschreitung der Eintrittsschwelle in die Pensionskasse und somit auf den Anschluss an eine Pensionskasse bestehen. Aber auch bei einer Scheidung würde, unter Annahme eines gleich hohen Einkommens von Mann und Frau, bei diesem Erwerbsmodell ein Splitting des Pensionskassenkapitals aus der zweiten Säule in derselben Höhe stattfinden. Ausserdem steigert ein 70-prozentiges Pensum die Chance auf die Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit und auch eine Erhöhung des Arbeitspensums ist hierbei einfacher durchzusetzen. Eine bessere Organisation der Kinderbetreuung sowie der Ausgleich von Beruf und Familie sind bei diesem Erwerbsmodell ebenfalls als Vorteile zu nennen. Aus finanzieller Sicht legen die Ergebnisse der Experteninterviews jedoch nahe, dass ein anderes Erwerbsmodell je nach individueller Einkommenshöhe vorteilhafter sein kann. Also ergibt es Sinn, dass die Person, welche ein höheres Einkommen aufweist oder einer grosszügigeren Pensionskasse angeschlossen ist, auch einem höheren Arbeitspensum nachgeht. Daraus lässt sich schliessen, dass die Wahl des Erwerbsmodells individuell und einkommensabhängig ist und in jeder Situation einzeln betrachtet werden muss. Ausserdem kann es sein, dass ein Arbeitgeber nicht die Möglichkeit anbietet, den Beschäftigungsgrad zu reduzieren bzw. dass nur wenige Arbeitsstellen bei einem Beschäftigungsgrad von 70 Prozent ein gutes Einkommen aufweisen und somit Einkommenseinbussen generiert werden.

Aus diesem Grund lässt sich aus den Ergebnissen ableiten, dass kein ideales Erwerbsmodell hinsichtlich der Vorsorge existiert und dies stets situativ betrachtet werden muss. Es ist dabei jedoch wichtig, dass beide Parteien mit ihrer Einkommenshöhe die Eintrittsschwelle der Pensionskasse erreichen.

Für die Berechnung im Sinne einer Pensionsplanung, erhält ein Ehepaar, am Beispiel des Erwerbsmodells 60/100 während der Kinderbetreuung, Altersrenten aus der AHV und

Pensionskasse von insgesamt jährlich CHF 90'029.25. Wenn dies mit dem totalen Einkommen vor der Pension verglichen wird, entspricht dies einer Differenz von jährlich CHF 41'370.75 und einem Unterschied von über 30 Prozent. Wenn der Faustregel zufolge davon ausgegangen wird, dass in der Pension ein um 20 Prozent geringeres Einkommen im Vergleich zum Einkommensbedarf vor der Pensionierung benötigt wird, dann müsste dieses Paar rund 10 Prozent und somit rund CHF 15'000.00 jährlich aus anderen Ersparnissen über die dritte Säule ausgleichen können.

Allerdings ist auch die vorliegende Untersuchung nicht frei von Limitationen, welche im Folgenden zusammenfassend beschrieben werden. Als eine Limitation dieser Arbeit kann die gewählte Methodik der Experteninterviews angesehen werden, dass alle Fachpersonen bei Raiffeisen arbeiten, da der Fokus bei dieser Arbeit auf eine Branche gesetzt wurde. In diesem Zusammenhang könnte ein Vergleich mit einer anderen Branche interessant sein und es wäre lohnenswert, die untersuchten Sachverhalte anhand einer anderen Unternehmung in einer zukünftigen Forschung zu prüfen. Ausserdem ergaben sich Begrenzungen bei den Berechnungen der untersuchten Erwerbsmodellen in der zweiten Säule, indem das PK-Altersguthaben der Frau unter der Beachtung der eruierten Handlungsempfehlungen bei einer Pensums-Erhöhung von einer Umsetzung der Einkaufmöglichkeiten in die Pensionskasse bei allen Erwerbsmodellen gleich hoch ausfiel. Aus diesem Grund wurde diese Handlungsempfehlung für die Berechnung abgegrenzt, um geeignete Erkenntnisse zu gewinnen. Um trotzdem eine Vergleichsrechnung mit einem Einkauf in die Pensionskasse darzustellen, wurde zusätzlich ein entsprechendes Berechnungsbeispiel aufgezeigt. Des Weiteren sind Limitationen bei der Anwendung des Schweizer Medianlohnes festzustellen, da auch Frauen mit einem tieferen Einkommen existieren. Ausserdem kann während der Erarbeitung der situative Aspekt der vorliegenden Thematik als Limitation gesehen werden, da festgestellt wurde, dass jeder Einzelfall in Bezug auf die Einkommenshöhe, auf das Lebensmodell, etc. von einem anderen abweicht und situativ betrachtet werden muss.

5.2 Handlungsempfehlungen für teilzeit- oder nichterwerbstätige Personen

Aus einem Vergleich der Empfehlungen aus der Theorie und aus den Experteninterviews ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen, die in der Tabelle 10 und 11 stichwortartig und übersichtlich für die verschiedenen in dieser Arbeit behandelten Situationen zur Verbesserung der eigenen Vorsorgesituation oder Absicherung dargestellt werden. Um

eine bessere Übersicht der entsprechenden Handlungsempfehlungen zu gewährleisten, werden diese in die zwei Kategorien ‹Ehe› und ‹Konkubinat› eingeteilt. Dabei sind Parallelen von Empfehlungen erkennbar. Ausserdem sind sie in der Kategorie ‹Allgemein› nach generellen Ratschlägen im Hinblick auf das Lebensmodell und anschliessend nach den drei Säulen des Schweizer Vorsorgesystems gegliedert.

Für verheiratete Paare lassen sich folgende Handlungsempfehlungen in Tabelle 10 aus den Ergebnissen der Experteninterviews in Verbindung mit den Empfehlungen aus den theoretischen Grundlagen herleiten:

Ehe	**Empfehlungen für Teilzeit- oder Nichterwerbstätigkeit**
Allgemein	Arbeitstätigkeit in Vollzeit, vor und nach der Familienplanung
	Schnellstmögliches Zurückkehren in das Berufsleben nach der Niederkunft eines Kindes mit einem Arbeitspensum von mind. 50 Prozent
	Erhöhung des Arbeitspensums oder durch Weiterbildung Erwerb einer besseren Arbeitsstelle, da höheres Einkommen höhere Versicherungsleistungen sowie Alterskapital generiert
	Laufende Prüfung und Auseinandersetzung mit dem Thema Vorsorge
	Auseinandersetzung mit dem Thema Vorsorge und Erstellung einer Pensions- bzw. Finanzplanung spätestens ab einem Alter von 50 Jahren oder bei einem bestimmten Lebensereignis (z. B. Erbschaft)
	Für eine Vermeidung von Beitragslücken in der ersten Säule: Bestellung des IK-Auszuges und Nachzahlung innerhalb einer Frist von fünf Jahren
	Wahl eines Arbeitgebers mit einer Pensionskasse, welche auf den Koordinationsabzug verzichtet bzw. diesen an den Beschäftigungsgrad anpasst oder welche grosszügige überobligatorische Leistungen anbietet
	Prüfung der Versicherungsleistungen der Pensionskasse mittels Pensionskassenreglement
	Wahl des Arbeitspensums, damit die Einkommenshöhe die Eintrittsschwelle der Pensionskasse überschreitet, um einen Pensionskassenanschluss zu gewährleisten
	Bei Nichterreichen der Eintrittsschwelle der Pensionskasse: Abklärung bei der Pensionskasse nach der Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung

	Bei mehreren Teilzeitstellen: Abklärung bei der Pensionskasse nach der Möglichkeit einer Versicherung beider Einkommen oder Anmeldung bei Auffangeinrichtung
	Einkaufsmöglichkeiten der Pensionskasse nutzen, um Steuervorteile zu geniessen und Alterskapital zu erhöhen, wenn möglich: gestaffelt einzahlen
	Vereinbarung, dass vollzeiterwerbstätige Person Bezahlung von Pensionskasseneinkäufen der teilzeiterwerbstätigen Person übernimmt
	Falls Angebot bei Pensionskasse vorhanden: von Skalenwechsel profitieren
	Einzahlung von vorbezogenem Kapital aus der Pensionskasse, um Steuervorteile zu geniessen und Alterskapital zu erhöhen
	Prüfung des Reglements der Vorsorgestiftung und allfällige Abklärungen treffen
	Frühzeitiges Sparen über die dritte Säule der steuerbegünstigten, gebundenen Vorsorge in Verbindung mit einer Wertschriftenlösung
	Abschluss eines Fondssparplanes in der freien Vorsorge der dritten Säule
Absicherung gegen Scheidung	Arbeitspensum so hoch wie möglich, um Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten und Chance auf qualifizierte Arbeitsstelle zu erhöhen
	Keine Gütertrennung vereinbaren
Absicherung gegen Todesfall des Partners	Auseinandersetzung mit dem Thema Erbschaft, Erbfolge bzw. Todesfallrisiko
	Vorsorgeanalyse durchführen, um Notwendigkeit einer Todesfallversicherung zu prüfen
	Erbschaftsberatung bei Vorhandensein von schützenswerten Vermögenswerten
	Prüfung des Individualfalls, ob Möglichkeit eines Ehevertrags, Erbvertrags, Testaments oder zusätzlicher Abschluss einer Todesfallrisikopolice besteht
	Möglichkeit einer Nutzniessungslösung
	Möglichkeit des Erbverzichts von Kindern prüfen, um auf Pflichtteile zu verzichten, damit überlebender Elternteil meistbegünstigt wird

Tabelle 10: Handlungsempfehlungen für verheiratete Teil- bzw. Nichterwerbstätige (eigene Darstellung)

Für unverheiratete Paare lassen sich folgende Handlungsempfehlungen in Tabelle 11 aus den Experteninterviews schlussfolgern, welche mit den Empfehlungen aus der Theorie in Relation gesetzt wurden.

Konkubinat	**Empfehlungen für Teilzeit- oder Nichterwerbstätigkeit**
Allgemein	Heiraten oder Pensum nicht reduzieren
	Abschluss eines Konkubinatsvertrages
	Vereinbarung, dass Erziehungsgutschriften der kinderbetreuenden, teilzeitangestellten Person gutgeschrieben werden
	Arbeitstätigkeit in Vollzeit, vor und nach der Familienplanung
	Schnellstmögliches Zurückkehren in das Berufsleben nach der Niederkunft eines Kindes mit einem Arbeitspensum von mind. 50 Prozent
	Erhöhung des Arbeitspensums oder durch Weiterbildung bessere Arbeitsstelle, da höheres Einkommen höhere Versicherungsleistungen sowie Alterskapital generiert
	Laufende Prüfung und Auseinandersetzung mit dem Thema Vorsorge
	Auseinandersetzung mit dem Thema Vorsorge und Erstellung einer Pensions- bzw. Finanzplanung spätestens ab einem Alter von 50 Jahren oder bei einem bestimmten Lebensereignis (z. B. Erbschaft)
	Für eine Vermeidung von Beitragslücken in der ersten Säule: Bestellung des IK-Auszuges und Nachzahlung innerhalb einer Frist von fünf Jahren, Berücksichtigung des Richtwertes für unverheiratete Personen von einem Mindestpensum über 50 Prozent während mind. neun Monaten eines Kalenderjahres
	Wahl eines Arbeitgebers mit einer Pensionskasse, welche auf den Koordinationsabzug verzichtet bzw. diesen an den Beschäftigungsgrad anpasst oder welche grosszügige überobligatorische Leistungen anbietet
	Prüfung der Versicherungsleistungen der Pensionskasse mittels Pensionskassenreglement
	Wahl eines Arbeitspensums, sodass die Einkommenshöhe die Eintrittsschwelle der Pensionskasse überschreitet, um einen Pensionskassenanschluss zu gewährleisten

	Bei Nichterreichen der Eintrittsschwelle der Pensionskasse: Abklärung der Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung
	Bei mehreren Teilzeitstellen: Abklärung bei der Pensionskasse nach der Möglichkeit einer Versicherung beider Einkommen oder Anmeldung bei Auffangeinrichtung
	Einkaufsmöglichkeiten der Pensionskasse nutzen, um Steuervorteile zu geniessen und Alterskapital zu erhöhen, wenn möglich: gestaffelt einzahlen
	Vereinbarung, dass vollzeiterwerbstätige Person Bezahlung von Pensionskasseneinkäufen der teilzeiterwerbstätigen Person übernimmt
	Falls Angebot bei Pensionskasse vorhanden: von Skalenwechsel profitieren
	Einzahlung von vorbezogenem Kapital aus der Pensionskasse, um Steuervorteile zu geniessen und Alterskapital zu erhöhen
	Prüfung des Reglements der Vorsorgestiftung und allfällige Abklärungen treffen
	Frühzeitiges Sparen mittels des maximalen Betrages über die dritte Säule der steuerbegünstigten, gebundenen Vorsorge in Verbindung mit einer Wertschriftenlösung, Mitfinanzierung durch Partner
	Abschluss eines Fondssparplanes in der freien Vorsorge der dritten Säule
Absicherung gegen Trennung	Folgende Bestimmungen mittels Konkubinatsvertrag regeln: Vereinbarung über allfällige Trennung, konkreter Verteilschlüssel für die Aufteilung der Lebenshaltungskosten und den Vermögensausgleich, Ausgleichszahlungen für Vorsorgelücke, AHV-Erziehungsgutschriften vollumfänglich dem betreuenden Elternteil zuweisen und der Ausgleichskasse melden
	Erarbeitung eines Unterhaltsvertrages zusammen mit der KESB mit Regelung, wieviel Unterhalt bei einer Trennung bezahlt werden muss
Absicherung gegen Todesfall des Partners	Auseinandersetzung mit dem Thema Erbschaft, Erbfolge bzw. Todesfallrisiko
	Partnerin bei der Pensionskasse sowie bei der Vorsorgestiftung als Begünstigte im Todesfall melden
	Kinder und Eltern mittels Erbvertrag oder Testament auf den Pflichtteil setzen und die freie Quote des Nachlasses der Konkubinatspartnerin vermachen

	Abschluss einer Todesfallversicherung
	Sobald Nachwuchs bevorsteht: Abschluss einer Lebensversicherung

Tabelle 11: Handlungsempfehlungen für unverheiratete Teil- bzw. Nichterwerbstätige (eigene Darstellung)

6 Schlussfolgerungen

Abschliessend werden im folgenden Kapitel die Erkenntnisse aus der vorliegenden Arbeit zusammengefasst und die Forschungsfragen sowie die aufgestellten Hypothesen beantwortet. Ausserdem wird im Ausblick auf die derzeit geplanten Änderungen in der Politik im Zusammenhang mit der untersuchten Thematik dieser Bachelorarbeit aufmerksam gemacht.

6.1 Fazit

In dieser Arbeit wurde der Fragestellung nachgegangen, welche Auswirkungen eine Arbeitszeitreduktion oder eine Arbeitsauszeit während der Kinderbetreuung auf die Vorsorgesituation von Frauen hat und wie diese verbessert werden kann. An dieser Stelle wird auf die ausgearbeiteten Problemfelder sowie Lösungsansätze respektive Handlungsempfehlungen anhand der Literatur sowie der Ergebnisse aus den Experteninterviews eingegangen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Arbeitszeitreduktion oder eine Arbeitsauszeit viele Herausforderungen im Hinblick auf das Dreisäulensystem der Schweiz sowie in Bezug auf Risikoleistungen bei Unfall, Krankheit oder Tod mit sich bringt. Grundsätzlich bestätigt diese Untersuchung, dass Arbeitstätige in einem Teilzeitpensum oder Nichterwerbstätige im Gegensatz zu Vollzeiterwerbstätigen im Zusammenhang mit der Altersvorsorge einer Vielzahl von Problemfeldern begegnen. Dabei hat sich herausgestellt, dass in Bezug auf die drei Säulen des Schweizer Vorsorgesystems sowie auf die Versicherungsleistungen nicht der Beschäftigungsgrad, sondern stets die Höhe des Einkommens ausschlaggebend ist. Als Hauptratschlag kann dazu hervorgehoben werden, dass eine arbeitstätige Person in einem Teilzeitpensum darauf achten sollte, dass sie mit ihrem Einkommen die Eintrittsschwelle der Pensionskasse erreicht. Dies bietet ein gutes Fundament in Anbetracht des Dreisäulensystems sowie der damit zusammenhängenden Risikoleistungen. Des Weiteren wurde in den Interviews mehrfach darauf hingewiesen, dass Paare mit Kindern die beste Absicherung geniessen, wenn sie verheiratet sind. Konkubinatspaaren stellen sich vielerlei Herausforderungen, da sie trotz der Möglichkeit, sich über Verträge abzusichern, finanziell niemals genauso gut gestellt sind wie Ehepaare. Zudem wird Schwangeren geraten, nach der Niederkunft ihres Kindes so rasch wie möglich wieder in den Beruf zurückzukehren und mit einem möglichst hohen Pensum zu

arbeiten. Nach der Kinderbetreuung wird darauf hingewiesen, die Einkaufsmöglichkeiten der Pensionskasse zu nutzen, sobald das Pensum erhöht wird.

Auch im Fall einer Scheidung bzw. Trennung sind Konkubinatspaare im Vergleich zu Ehegatten insofern schlechter gestellt, als sie gesetzlich keinerlei Absicherung geniessen. Im Hinblick auf einen Todesfall gibt es für unverheiratete Paare zahlreiche Regeln, beispielsweise die Anmeldung der Partnerin als Begünstigte bei der Pensionskasse sowie bei der Vorsorgestiftung und das Errichten eines Konkubinatsvertrages oder die höheren Erbschaftssteuern sowie die höheren Pflichtteile bei vorhandenen Kindern usw., zu beachten, wobei auch hier einem Ehepaar mehr Möglichkeiten für eine Absicherung zur Verfügung stehen.

Ausserdem lässt sich generell festhalten, dass jeder Einzelfall genau geprüft werden muss. Im Allgemeinen wird jedoch darauf hingewiesen, dass es von grosser Relevanz ist, sich mit dem Thema Altersvorsorge, Risikoleistungen sowie dem Erbrecht auseinanderzusetzen, um eine optimale Absicherung zu gewährleisten und die finanzielle Vorsorgesituation zu verbessern oder zumindest, um Risiken im Hinblick auf die Altersvorsorge zu vermindern.

Aus dieser Arbeit geht hervor, dass es unerlässlich ist, sich frühzeitig und in den verschiedenen Lebensphasen regelmässig über die Themen Altersvorsorge und Absicherung zu informieren. Vor allem, wenn Kinder oder Vermögen vorhanden sind, welche eines besonderen Schutzes bedürfen und deshalb abgesichert werden sollen, ist es relevant, abzuklären, welche Möglichkeiten das schweizerische Vorsorgesystem bietet. Ausserdem sollen spätestens, wenn Kinder vorhanden sind, die Vor- und Nachteile der Ehe im Vergleich zum Konkubinat geprüft werden.

Durch die Erkenntnisse dieser Arbeit konnte gezeigt werden, dass eine frühzeitige Analyse der eigenen Vorsorgesituation sowie eine Umsetzung von frühzeitigen Massnahmen finanzielle Risiken im Pensionsalter vermindern kann. Somit konnte die Hypothese bestätigt werden.

Grundsätzlich wird das Thema Altersvorsorge von vielen unterschiedlichen Faktoren sowie Lebensereignissen beeinflusst und ist stark von der individuellen Lebenssituation und der Einkommenshöhe abhängig. Aus diesem Grund kann keine allgemeine Aussage darüber getroffen werden, welches Erwerbsmodell generell für ein Paar mit Kindern das ideale Modell darstellt, da eine Aufteilung des Arbeitspensums auch einkommensabhängig ist. Trotzdem kann aufgrund der Erkenntnisse dieser Arbeit festgestellt werden, dass ein

Erwerbsmodell von je 70 Prozent für Paare mit Kindern im Allgemeinen eine gute Grundlage für Absicherungen im Zusammenhang mit der Altersvorsorge sowie für Versicherungsleistungen der Risikofälle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Todesfall darstellt. Dazu wird auch der Vorteil der besseren Organisation einer Fremdbetreuung genannt.

In weiterführenden Forschungsarbeiten könnten die Erwerbsmodelle anhand der Risikofälle Scheidung sowie Todesfall analysiert und miteinander verglichen werden. Ausserdem könnte weitere Forschung die Risikoleistungen von Unfall und Krankheit im Zusammenhang mit einer Teilzeitarbeitstätigkeit prüfen. Des Weiteren könnten die gesellschaftlichen Aspekte von Teilzeitarbeit sowie deren Auswirkungen auf die Mutter-Kind-Beziehung zu interessanten Erkenntnissen führen. Auch andere Familienformen wie Alleinerziehende könnten Themen für die weitere Forschung darstellen. Die finanziellen Auswirkungen einer Fremd- oder Selbstbetreuung der Kinder wären ebenfalls ein untersuchenswerter Forschungsgegenstand.

6.2 Ausblick

Im Folgenden wird auf einige aktuell geplante Reformen aufmerksam gemacht, welche unter anderem eine Verbesserung der erarbeiteten Thematik und der untersuchten Problemfelder in Aussicht stellen. Die folgenden geplanten Änderungen stellen keine abschliessende Aufzählung dar, zeigen aber, wie aktuell das Thema in der Gesellschaft ist.

6.2.1 Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Mit dieser Reform wird eine Absicherung des finanziellen Gleichgewichts sowie die Erhaltung des Leistungsniveaus der AHV angestrebt (BSV, 2022b). Eine der bedeutendsten Massnahmen dieser Reform ist die Anpassung des ordentlichen Rentenalters von 64 Jahren bei Frauen an das der Männer, welches derzeit 65 Jahre beträgt, wobei Ausgleichsmassnahmen für Frauen in einer bestimmten Übergangsfrist geplant sind (BSV, 2022b).

Des Weiteren wird mit dieser Reform der Rentenbezug der AHV und der beruflichen Vorsorge flexibilisiert, was ein umsetzbares Rentenalter von 63 bis 70 Jahren, einen Vorbezug sowie einen Aufschub der Teilrente ermöglicht (BSV, 2022b). Mit dieser Massnahme soll ein gleitender Wechsel aus dem Arbeitsalltag in die Pension gewährleistet werden (BSV, 2022b).

Zudem wird mit dem Bezahlen von AHV-Beiträgen auf niedrige Löhne nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters einen Anreiz für ein längeres Verbleiben im Erwerbsleben von Personen angestrebt, die älter sind als 65 Jahre, wodurch die spätere Rente aufgebessert werden soll (BSV, 2022b). Geplant ist ausserdem eine Zusatzfinanzierung mittels Erhöhung der Mehrwertsteuer (BSV, 2022b).

6.2.2 Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)

In diesem Zusammenhang ist aufgrund des demografischen Wandels eine Reform in der beruflichen Vorsorge geplant, welche auf die Verbesserung der Rentensicherung, eine Stärkung der Finanzierung und die Absicherung von Teilzeiterwerbstätigen und damit vor allem von Frauen abzielt (BSV, 2021e). Diese Reform sieht eine Senkung des Umwandlungszinssatzes von derzeit 6,8 Prozent auf 6,0 Prozent aufgrund des herrschenden Niedrigzinsumfeldes vor (BSV, 2021e). Um diese Senkung auszugleichen, soll ein lebenslanger Rentenzuschlag, welcher rechtlich festgelegt wird, für die Rentenbeziehenden aus der beruflichen Vorsorge der kommenden 15 Jahre als Übergangszeit eingeführt werden (BSV, 2021e).

Um einen höheren koordinierten Verdienst zu erreichen, wird eine Senkung des Koordinationsabzuges von CHF 25’095.00 auf CHF 12’443.00 angestrebt (BSV, 2021e). Dies wäre ein grosser Fortschritt für Teilzeitbeschäftigte.

Ausserdem sollen mit dieser Reform die Beitragssätze im Zusammenhang mit den Altersgutschriften der beruflichen Vorsorge angepasst werden, wobei eine Angleichung und damit eine Erhöhung des Beitragssatzes auf 9 Prozent bei jüngeren Personen von 25 bis 44 Jahren und eine Senkung des Beitragssatzes auf 14 Prozent bei älteren Personen ab 45 Jahren erzielt werden soll (BSV, 2021e).

6.2.3 Motion von Erich Ettlin

Die im Jahr 2019 eingereichte Motion von Erich Ettlin an den Bundesrat soll in Zukunft steuerprivilegierte Nachzahlungen in die gebundene Vorsorge ermöglichen, welche an drei Bedingungen geknüpft werden, um weiterhin das Ziel der individuellen Vorsorge zu verfolgen (Weill, 2021). Nachzahlungen sollen erstens nur alle fünf Jahre möglich sein (Roduit & Sauter, 2019). Zweitens soll die Höhe des Betrags für einen Einkauf in die Säule 3a auf den maximalen steuerlichen Abzug von derzeit CHF 34’416.00 limitiert werden (BSV, 2021b; Roduit & Sauter, 2019). Als letzte Beschränkung sollen alle bereits vorbezogenen Gelder für Wohneigentumsförderung vom Betrag der maximalen

Einkaufsmöglichkeit abgezogen werden (Roduit & Sauter, 2019). Um beispielsweise auch Frauen während der Zeit ihrer Kinderbetreuung eine Nachzahlung zu ermöglichen, sollen bei dieser Änderung auch Zeitabschnitte, in welchen kein AHV-pflichtiges Einkommen erworben wurde, berücksichtigt werden (Weill, 2021).

6.2.4 Kita-Initiative

Die Sozialdemokratische Partei (SP) fordert eine Initiative, welche für ausreichend erschwingliche Kita-Plätze sorgt und das Ziel unterstützt, Familie und Beruf besser zu vereinen (Sozialdemokratische Partei der Schweiz, 2022). Die Kita-Initiative soll damit die Sicherstellung des Zugangs sowie die Erschwinglichkeit von familienergänzender Kinderbetreuung für alle Schweizer Familien gewährleisten (Pollice, 2022). Um dies zu garantieren, dürfen die Kosten für die Kinderbetreuung gemäss SP nicht mehr als 10 Prozent des Lohnes betragen (Pollice, 2022). Darüber hinaus zielt die Initiative darauf ab, Fachkräften der Kita-Betreuung bessere Arbeitsbedingungen zu garantieren (Sozialdemokratische Partei der Schweiz, 2022). Die Kita-Initiative der SP soll den Bedürfnissen von jungen Eltern gerecht werden, wobei die SP kein festes Modell vorschlägt, jedoch haben die Kantone für ein «ausreichendes, bezahlbares, bedarfsgerechtes Angebot von guter Qualität zu sorgen» (Pollice, 2022).

7 Literaturverzeichnis

AXA (o. J.). *Richtig vorsorgen in der Teilzeitarbeit*. https://www.axa.ch/de/vorsorge/3-saeule-teilzeitarbeit-frauen.html

Ballhaus, C. (2021). *Frauenpower in Finanzfragen: Souverän planen für alle Lebenslagen*. Beobachter edition.

Bissig, M. (2021). S*elbst ist die Frau: Fünf Tipps für eine bessere Altersvorsorge.* https://www.bkb.ch/de/vorsorge/vorsorge-magazin/2021/selbst-ist-die-frau-fuenf-tipps-fuer-eine-bessere-altersvorsorge

Bollier, G. E. (2020). *Leitfaden schweizerische Sozialversicherungen 2020* (16. Aufl.). hrm4you.

Brink, A. (2013). *Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten—Ein prozessorientierter Leitfaden zur Erstellung von Bachelor-, Masterund Diplomarbeiten* (4. Aufl.). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-8349-4397-2_4

Bundesamt für Sozialversicherungen (2021a). *Eintrittsschwelle*. https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/glossar/eintrittsschwelle.html

Bundesamt für Sozialversicherungen (2021b). *Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a).* https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/gebundene-selbstvorsorge.html

Bundesamt für Sozialversicherungen (2021c). *Koordinationsabzug*. https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/glossar/koordinationsabzug.html

Bundesamt für Sozialversicherungen (2021d). *Organisation und Finanzierung der beruflichen Vorsorge.* https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/organisation-und-finanzierung.html

Bundesamt für Sozialversicherungen (2021e). *Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21).* https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen.html

Bundesamt für Sozialversicherungen (2022a). *Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge.* https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/sinn-und-zweck.html

Bundesamt für Sozialversicherungen (2022b). *Stabilisierung der AHV (AHV 21).* https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/ahv-21.html

Bundesamt für Statistik (2020). *Erwerbseinkommen.* https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/erwerbseinkommen.html

Bundesamt für Statistik (2021a). D*urchschnittsalter von Müttern und Vätern bei Geburt des Kindes nach Staatsangehörigkeitskategorie, 1971-2020.* https://www.bfs.admin.ch/asset/de/18845643

Bundesamt für Statistik (2021b). *Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2021.* https://www.swissstats.bfs.admin.ch/collection/ch.admin.bfs.swissstat.de.issue210110102100/article/issue210110102100-01

Bundesamt für Statistik (2021c). *Teilzeitarbeit*. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/erwerbstaetigkeit/teilzeitarbeit.html

Bundesamt für Statistik (2021d). *Zusammengefasste Erstheiratsziffer und Durchschnittsalter bei Erstheirat, 1971-2020.* https://www.bfs.admin.ch/asset/de/18845745

Bundeskanzlei (o. J.). *Die Altersvorsorge.* https://www.ch.ch/de/pensionierung/altersvorsorge/wie-funktioniert-die-altersvorsorge/

Christen, A. (2019). *Gender Pension Gap: Mythen, Fakten und Lösungsansätze rund um die Vorsorgelücke von Frauen.* Swiss Life.

Christen, A. (2020). *Vorsorgerisiko Scheidung: Die Auswirkungen einer Scheidung auf die Altersvorsorge der Frau.* Swiss Life.

economiesuisse (2017). *Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern: Bundesrat will Steuerabzüge für externe Kinderbetreuung erhöhen.* https://www.economiesuisse.ch/de/artikel/steuerabzuege-fuer-externe-kinderbetreuung

Eling, M., & Freyschmidt, M. (2021). *Frauen und Altersvorsorge – Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen für eine nachhaltige Verbesserung der Vorsorgesituation von Frauen.* Universität St. Gallen.

Ferber, M. (2020, September 11). Elf Punkte, die man im Konkubinat beachten sollte. *Neue Zürcher Zeitung.* https://www.nzz.ch/finanzen/ehe-und-konkubinat-was-sind-die-finanziellen-vor-und-nachteile-ld.1576091

Fluder, R., & Kessler, D. (2017). Warum erhalten Frauen weniger Rente als Männer. *BFH impuls*, *2017*(1), 36–39.

Fluder, R., & Salzgeber, R. (2016). Das Rentengefälle zwischen Frauen und Männern. *Soziale Sicherheit CHSS*, *2016*(4), 38–44.

Fluder, R., & Salzgeber, R. (2017). Jede zweite Rentnerin ohne Pensionskassenrente. *Die Volkswirtschaft*, *2017*(5), 47–49. https://doi.org/10.24451/ARBOR.6017

Generali (2021). *43 % der Schweizerinnen sorgen finanziell nicht vor.* https://www.generali.ch/allgemein/medienmitteilungen/43-der-schweizerinnen-sorgen-finanziell-nicht-fuers-alter-vor

Hofmann, S. (2016). Teilzeitarbeit und Rente: Genau hinschauen lohnt sich. *Die Volkswirtschaft*, *2016*(8–9), 58–60.

Holthuizen, A. (2017, September 28). Als Mutter Teilzeit arbeiten: Ein Ehemann ist keine Altersvorsorge. *Beobachter*. https://www.beobachter.ch/geld/ahviv/als-mutter-teilzeit-arbeiten-ein-ehemann-ist-keine-altersvorsorge

Informationsstelle AHV/IV (o. J.). *ESCAL - Prognostische Rentenberechnung AHV.* https://www.acor-avs.ch/cisreq

Informationsstelle AHV/IV (2020). *Rentenskala 44.* https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Diverse-Listen/Rentenskala-44

Informationsstelle AHV/IV (2021a). *Aufwertungsfaktoren.* https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Diverse-Listen/Aufwertungsfaktoren

Informationsstelle AHV/IV (2021b). *Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO* [Merkblatt]. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV.

Jungo, A., & Rutishauser, L. (2017). *Berufliche Vorsorge bei Scheidung: Leitfaden für verheiratete und eingetragene Paare*. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.

Luft, A.-B. (2018, Juni 18). Warum für Teilzeitbeschäftigte Vorsorgelücken drohen. *Neue Zürcher Zeitung.* https://www.nzz.ch/finanzen/privat-fuer-das-alter-vorsorgen/drohende-vorsorgeluecken-fuer-teilzeitbeschaeftigte-ld.1395122

Luzerner Kantonalbank (2021). *Teilzeitarbeit: Welche Auswirkungen hat die Teilzeitbeschäftigung auf die persönliche Vorsorge?* https://www.lukb.ch/de/private/ratgeber/teilzeitarbeit

Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse.* https://content-select.com/de/portal/media/view/552557d1-12fc-4367-a17f-4cc3b0dd2d03?forceauth=1

Mieg, H. A., & Näf, M. (2005). *Experteninterviews* (2. Aufl.). Institut für Mensch-Umwelt-Systeme (HES). ETH Zürich.

Moor, M. (2022). *Berufliche Vorsorge—Modul w.2VS Vorsorge in der Schweiz* [Vorlesungsskript]. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Departement SML.

OECD (2015). *In it together: Why less inequality benefits all.* OECD Publishing. https://doi.org/10.1787/9789264235120-en

Pollice, D. (2022). SP fasst Abstimmungsparolen und lanciert Initiativen zum Klima und zu Kitas. *Luzerner Zeitung.* https://www.luzernerzeitung.ch/news-service/inland-schweiz/sp-parteitag-mattea-meyer-stimmt-genossen-auf-kampf-gegen-ahv-reform-ein-ld.2247055

Raiffeisen (o. J.). *Gut vorbereitet in die Pension—Ratgeber für die finanzielle Vorsorge* [Ratgeber]. Raiffeisen.

Raiffeisen (2021). *Konditionen—Konten und Zinssätze.* https://www.raiffeisen.ch/schaenis-amden/de/ueber-uns/ihre-bank-vor-ort/konditionen.html

Roduit, B., & Sauter, R. (2019). *Einkauf in die Säule 3a ermöglichen.* Parlamentsdienste https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20193702

Sauvain, M. (2022). Kontroverse um Rentenlücke—Wie Kinderbetreuung und Scheidung die Rente von Frauen drücken. *Schweizer Radio und Fernsehen (SRF).* https://www.srf.ch/sendungen/dok/kontroverse-um-rentenluecke-wie-kinderbetreuung-und-scheidung-die-rente-von-frauen-druecken

Schmid Botkine, C., & Borrat-Besson, C. (2014). Demografische Alterung und Altersvorsorge: Das Beispiel der Schweiz. In A. Amann & F. Kolland (Hrsg.), *Das erzwungene Paradies des Alters?* (S. 51–69). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-02306-5

Sozialdemokratische Partei der Schweiz. (2022). *Ja zur Kita-Initiative!* https://www.sp-ps.ch/de/kampagnen/unterschriftensammlungen/ja-zur-kita-initiative

Stauffer, H.-U. (2019). *Gut vorsorgen: Pensionskasse, AHV und 3. Säule: Was Sie über die drei Säulen wissen müssen. Was die Vorsorge kostet und was Sie später erhalten* (20. Aufl.). K-Tipp.

Swiss Life (2019). *Teilzeit ist bei Familien voll im Trend.* https://www.swiss-life.ch/de/private/blog/teilzeit_studie_familien.html

Teilzeitkarriere (2017). *Familienmodelle im Wandel—Die Teilzeitkarriere Rabeneltern-Matrix.* https://www.teilzeitkarriere.ch/familienmodelle-im-wandel-die-teilzeit-karriere-rabeneltern-matrix

Turuban, P. (2021). *Neuer Anlauf für ein höheres Rentenalter für Frauen.* SWI swissinfo.ch. https://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/ahv_neuer-anlauf-fuer-ein-hoeheres-rentenalter-fuer-frauen/46453188

Vaudoise (2021). *Vorsorge ist Frauensache* [Informationsmagazin]. Vaudoise.

Vita (2019). *Teilzeit arbeiten und doch seriös fürs Alter vorsorgen – wie das geht?* https://www.vita.ch/de/vorsorgethemen/wissen/teilzeit-arbeiten-und-vorsorgen

VZ VermögensZentrum (2022a). *Ehe und Geld: Was Verheiratete häufig unterschätzen* [Merkblatt]. https://www.vermoegenszentrum.ch/ratgeber/ehe-und-geld-was-verheiratete-haeufig-unterschaetzen

VZ VermögensZentrum (2022b). *Vorsorge bei Teilzeitarbeit* [Merkblatt]. https://www.vermoegenszentrum.ch/ratgeber/vorsorge-bei-teilzeitarbeit

Weill, P. (2021, September 6). Mehr Flexibilität beim Einzahlen auf 3a-Konten. *Neue Zürcher Zeitung.* https://www.nzz.ch/finanzen/aktien/saeule-3a-mehr-flexibilitaet-beim-einzahlen-ld.1642830

ZHAW School of Management and Law (2020). *Vorsorgesystem Schweiz—Update 2021* [Dokumentation]. ZHAW School of Management and Law.

8 Anhang

8.1 Leitfaden für Experteninterviews

Folgende Fragen werden mit der Expertin / dem Experten vorab geklärt:

- Ist die Ton- bzw. die Videoaufnahme während des Interviews erlaubt? Das Interview wird aufgenommen, damit eine bessere Konzentration auf das Gespräch gewährleistet werden kann. Die Antworten werden jedoch vertraulich behandelt und die Tonaufnahmen werden nicht veröffentlicht.
- Ist das Zitieren von Aussagen aus dem Interview erlaubt?
- Wird von der Expertin / vom Experten Anonymität verlangt?

8.1.1 Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse

Leitfragen	**Unterfragen**
Erhalten Sie viele Anfragen von Teilzeitangestellten im Hinblick auf die berufliche Vorsorge oder haben sie das Gefühl, dass diese sich zu wenig mit ihrer Altersvorsorge auseinandersetzen?	Fällt Ihnen auf, ob es vermehrt ältere Personen oder eher Personen mit jüngeren Kindern im eigenen Haushalt sind, welche sich mit Vorsorgethemen beschäftigen?
Wo sehen Sie Problemfelder für Erwerbstätige mit einem Teilzeitpensum im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge?	Was würden Sie einer Teilzeiterwerbstätigen im Hinblick auf die zweite Säule raten?
	Worauf ist betreffend Pensionskasse vor allem zu achten, wenn eine Teilzeitarbeitnehmende nicht verheiratet ist, sondern «nur» in einem Konkubinat lebt?
	Wie läuft das technisch bei einer Scheidung ab? Die jeweiligen Pensionskassenguthaben der Ehegatten werden jeweils geteilt und je dem anderen Ex-Partner gutgeschrieben. Wenn eine Frau nun über Jahre in einem Teilzeitpensum beschäftigt war und nach einer Scheidung ihr Pensum erhöht, ergibt dies eine Einkaufsmöglichkeit aufgrund der Pensumserhöhung, richtig? Wenn nun jedoch die Hälfte des Pensionskassenvermögens des Ex-Ehemannes gutgeschrieben wird, wird diese Einkaufslücke damit geschlossen oder besteht dann immer noch die Möglichkeit, sich einzukaufen?
Einige Pensionskassen passen bei Teilzeitarbeitskräften den Koordinationsabzug oder die Eintrittsschwelle dem Teilzeitpensum entsprechend an, wie wird das bei der Raiffeisen Pensionskasse gehandhabt?	Warum werden diese zwei Faktoren bei der Raiffeisen Pensionskasse bis jetzt noch nicht angepasst? / Warum ist jetzt der richtige Zeitpunkt, um diese anzupassen?
Welche Massnahmen werden im Hinblick auf Teilzeitarbeitskräfte bereits umgesetzt und welche sind in Planung?	Gibt es bei der Raiffeisen Pensionskasse für Teilzeitarbeitende die Möglichkeit, sich im Überobligatorium freiwillig versichern lassen, wenn das BVG-Obligatorium nicht erreicht wird?

	Wenn jemand aus Gründen der Arbeitslosigkeit aus der Pensionskasse ausscheidet, besteht bei Raiffeisen ebenfalls die Möglichkeit, weiterhin im gleichen Umfang bei der Pensionskasse zu verbleiben und die Prämien einfach selbst zu zahlen?
	Lässt die Raiffeisen Pensionskasse einen Anschluss zu, wenn jemand zwei Teilzeitarbeitsstellen hat und nur mit beiden Einkommen zusammen die Eintrittsschwelle erreicht? Oder lehnt Ihr Pensionskassenreglement dies ab und man muss sich bei der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge melden?
	Gab es bei der Raiffeisen Pensionskasse bereits viele Anfragen von Personen, welche zwei Teilzeitstellen ausüben, ob sie sich bei ihr der Pensionskasse anschliessen kann? Oder haben Sie das Gefühl, die Leute wissen gar nicht, dass sie sich versichern lassen könnten, wenn sie mit beiden Einkommen die Eintrittsschwelle überschreiten?
Welche Möglichkeiten kennen Sie sonst noch, Lücken oder verpasste Einzahlungsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge wieder auszugleichen?	Gibt es überhaupt Möglichkeiten? Ab welchem Alter denken Sie, ist es noch möglich, die Vorsorgesituation zu verbessern?
	Wird die Einkaufsmöglichkeit bei der Raiffeisen Pensionskasse von vielen Personen genutzt? Spüren Sie, dass bei Einkaufsmöglichkeiten vermehrt einbezahlt wird oder denken Sie, dass genau diese nicht über die Gelder verfügen, um von den Einkaufsmöglichkeiten zu profitieren?
	Bei der Raiffeisen Pensionskasse gibt es die verschiedenen Beitragsskalen Basic, Standard und Plus. Gibt es ein Muster oder fällt es auf, welche Altersklassen oder Personen besonders die Klasse Basic oder Plus wählen? (kurz vor der Pension, nach einer Scheidung, etc.)
Was denken Sie über folgende Aussage? Wenn man sich frühzeitig im jungen Alter mit seiner eigenen Vorsorgesituation beschäftigen würde, könnten finanzielle Risiken im Pensionsalter vermindert werden.	
Warum denken Sie, könnte sich das Erwerbsmodell von je 70 Prozent bei Paaren mit Kindern im Haushalt als das beste Modell im Hinblick auf die Altersvorsorge darstellen?	Gibt es bei diesem Modell auch Vor- bzw. Nachteile in Bezug auf die berufliche Vorsorge?
	Warum denken Sie ist gerade die Pensumsaufteilung von 70/70 betreffend Vorsorgesituation am lukrativsten und nicht eine andere, wie zum Beispiel 20/100, 60/100 oder 0/100?
Was würden Sie mir noch gerne mit auf den Weg geben, was ich nicht angesprochen habe?	

8.1.2 Maja Rohner, Erbschaftsberaterin Raiffeisen

Leitfragen	Unterfragen
Nach deinem Studium in Rechtswissenschaften hast du damit begonnen, als Erbschaftsberaterin bei Raiffeisen Kundenberatungen durchzuführen, wie lange machst du dies bereits?	
Wann, ab welchem Lebenszeitpunkt oder mit welchem Lebensereignis denkst du, ist es am wichtigsten, sich mit dem Thema Erbschaft, Erbfolge bzw. Todesfallrisiko auseinanderzusetzen?	
Welche Personen kommen vor allem zu dir und vereinbaren eine Erbschaftsberatung bei dir bzw. mit welchen Problemstellungen bist du am häufigsten konfrontiert?	Sind dir die Problemfelder von Teilzeiterwerbstätigen im Hinblick auf die Vorsorge und auf die finanziellen Auswirkungen eines Todesfalls des Partners bei deinen Beratungen auch aufgefallen?
	Oder hast du das Gefühl, dass sich Teilzeiterwerbstätige zu wenig mit diesem Thema beschäftigen?
Wo siehst du Problemfelder für Erwerbstätige mit einem Teilzeitpensum im Zusammenhang mit der Altersvorsorge? Welche Nachteile erfahren Teilzeitangestellte im Vergleich zu Vollzeitangestellten?	Worauf sollten **verheiratete Teilzeiterwerbstätige** im Hinblick auf das Risiko beim Tod des Ehepartners achten?
	Wie können sich verheiratete Teilzeitangestellte gegen dieses Risiko **absichern** oder was würdest du ihnen raten, um die **finanzielle Situation** für einen solchen Risikofall zu **verbessern**?
	Worauf sollte eine **verheiratete Nichterwerbstätige** (Mutter, Hausfrau) vor allem achten? Wo existieren hier vor allem die Risiken im Falle des Versterbens des Ehemannes?
	Worauf sollten **unverheiratete Teilzeiterwerbstätige** (Konkubinat) im Hinblick auf das Risiko des Versterbens des Konkubinatspartners achten?
	Wie können sich unverheiratete Teilzeitangestellte gegen dieses Risiko **absichern** oder was würdest du ihnen raten, um die **finanzielle Situation** für einen solchen Risikofall zu **verbessern**?
	Worauf sollte eine **unverheiratete Nichterwerbstätige** (Mutter, Hausfrau) vor allem achten? Wo existieren hier vor allem die Risiken im Falle des Versterbens des Partners?
Was denkst du zu dieser Aussage? Wenn man sich frühzeitig im jungen Alter mit seiner eigenen Vorsorgesituation beschäftigen würde, könnten finanzielle Risiken im Pensionsalter vermindert werden.	Gibt es bei diesem Modell auch Vor- bzw. Nachteile in Bezug auf die erbrechtlichen Folgen?

Warum denkst du, könnte sich das Erwerbsmodell von je 70 Prozent bei Paaren mit Kindern im Haushalt als das beste Modell im Hinblick auf die Altersvorsorge darstellen?	Warum denkst du ist gerade die Pensumsaufteilung von 70/70 bei einem Paar mit Kindern betreffend Vorsorgesituation am lukrativsten und nicht eine andere, wie zum Beispiel 20/100, 60/100 oder 0/100?
Was würdest du mir noch gerne mit auf den Weg geben, was ich nicht angesprochen habe?	

8.1.3 Patrik Rupf, Vermögensberater Raiffeisen

Leitfragen	**Unterfragen**
Du als Vermögensberater führst mit deinen Kunden Pensionsplanungen durch, seit wann bietest du diese Dienstleistung an?	
Wann, ab welchem Lebenszeitpunkt oder mit welchem Lebensereignis denkst du, ist es am wichtigsten, sich mit dem Thema Vorsorge auseinanderzusetzen?	
Erhältst du viele Anfragen von Teilzeitangestellten im Hinblick auf die berufliche Vorsorge oder hast du das Gefühl, dass diese sich zu wenig mit ihrer Altersvorsorge auseinandersetzen?	Fällt dir auf, ob es vermehrt ältere Personen oder eher Personen mit jüngeren Kindern im eigenen Haushalt sind, welche sich mit Vorsorgethemen beschäftigen?
Wo siehst du Problemfelder für Erwerbstätige mit einem Teilzeitpensum im Zusammenhang mit der Altersvorsorge? Welche Nachteile erfahren Teilzeitangestellte im Vergleich zu Vollzeitangestellten?	Was würdest du einer **Teilzeiterwerbstätigen** vor allem im **Vergleich zu einer Vollzeitangestellten** im Hinblick auf die erste, zweite Säule und dritte Säule raten?
	Worauf sollte eine **Nichterwerbstätige** (Mutter, Hausfrau) vor allem achten? Wo existieren hier vor allem die Risiken?
	Wie können **verheiratete** Teilzeitangestellte ihre Vorsorgesituation verbessern?
	Was empfiehlst du einer **verheirateten** Frau mit einem Teilzeitpensum, um sich für den Fall einer **Scheidung** abzusichern?
	Was empfiehlst du einer **verheirateten** Frau mit einem Teilzeitpensum, um sich gegen das Risiko des **Versterbens** des Ehemannes abzusichern?
	Worauf ist betreffend Altersvorsorge vor allem zu achten, wenn eine Teilzeitarbeitnehmende **nicht verheiratet** ist, sondern «nur» in einem Konkubinat lebt?
	Wie können **unverheiratete** Teilzeitangestellte (Konkubinat) ihre Vorsorgesituation verbessern?
	Was empfiehlst du einer **unverheirateten** Frau mit einem Teilzeitpensum, um sich für den Fall

	einer **Trennung** abzusichern, da diese vorsorgetechnisch den Ehefrauen schlechter gestellt werden?
	Was empfiehlst du einer **unverheirateten** Frau mit einem Teilzeitpensum, um sich gegen das Risiko des **Versterbens** des Konkubinatspartners abzusichern?
Welche Möglichkeiten gibt es, Lücken oder verpasste Einzahlungsmöglichkeiten in den drei Säulen für die Altersvorsorge, wieder auszugleichen?	Gibt es überhaupt Möglichkeiten? Ab welchem Alter ist es noch möglich, die Vorsorgesituation zu verbessern?
Was denkst du zu dieser Aussage? Wenn man sich frühzeitig im jungen Alter mit seiner eigenen Vorsorgesituation beschäftigen würde, könnten finanzielle Risiken im Pensionsalter vermindert werden.	
Warum denkst du, könnte sich das Erwerbsmodell von je 70 Prozent bei Paaren mit Kindern im Haushalt als das beste Modell im Hinblick auf die Altersvorsorge darstellen?	Warum denkst du ist gerade die Pensumsaufteilung von 70/70 bei einem Paar mit Kindern betreffend Vorsorgesituation am lukrativsten und nicht eine andere, wie zum Beispiel 20/100, 60/100 oder 0/100?
Wie hoch ist der Einkommensbedarf nach der Pensionierung im Vergleich zum Einkommen vor der Pension?	
Was würdest du mir noch gerne mit auf den Weg geben, was ich nicht angesprochen habe?	

8.1.4 Miriam Würth, Finanzplanerin Raiffeisen

Leitfragen	**Unterfragen**
Sie sind Finanzplanerin bei Raiffeisen, führen Sie auch Pensionsplanungen und Vermögensberatungen mit Ihren Kunden durch?	
Wann, ab welchem Lebenszeitpunkt oder mit welchem Lebensereignis denken Sie, ist es am wichtigsten, sich mit dem Thema Vorsorge auseinanderzusetzen?	
Erhalten Sie viele Anfragen von Teilzeitangestellten im Hinblick auf die berufliche Vorsorge oder haben Sie das Gefühl, dass diese sich zu wenig mit ihrer Altersvorsorge auseinandersetzen?	Fällt Ihnen auf, ob es vermehrt ältere Personen oder eher Personen mit jüngeren Kindern im eigenen Haushalt sind, welche sich mit Vorsorgethemen beschäftigen?
Wo sehen Sie Problemfelder für Erwerbstätige mit einem Teilzeitpensum im Zusammenhang mit der Altersvorsorge? Welche Nachteile erfahren Teilzeitangestellte im Vergleich zu Vollzeitangestellten?	Was würden Sie einer **Teilzeiterwerbstätigen** vor allem im **Vergleich zu einer Vollzeitangestellten** im Hinblick auf die erste, zweite Säule und dritte Säule raten?
	Worauf sollte eine **Nichterwerbstätige** (Mutter, Hausfrau) vor allem achten? Wo existieren hier vor allem die Risiken?

	Wie können **verheiratete** Teilzeitangestellte ihre Vorsorgesituation verbessern?
	Was empfehlen Sie einer **verheirateten** Frau mit einem Teilzeitpensum, um sich für den Fall einer **Scheidung** abzusichern?
	Was empfehlen Sie einer **verheirateten** Frau mit einem Teilzeitpensum, um sich gegen das Risiko des **Versterbens** des Ehemannes abzusichern?
	Worauf ist betreffend Altersvorsorge vor allem zu achten, wenn eine Teilzeitarbeitnehmende **nicht verheiratet** ist, sondern «nur» in einem Konkubinat lebt?
	Wie können **unverheiratete** Teilzeitangestellte (Konkubinat) ihre Vorsorgesituation verbessern?
	Was empfehlen Sie einer **unverheirateten** Frau mit einem Teilzeitpensum, um sich für den Fall einer **Trennung** abzusichern, da diese vorsorgetechnisch den Ehefrauen schlechter gestellt werden?
	Was empfehlen Sie einer **unverheirateten** Frau mit einem Teilzeitpensum, um sich gegen das Risiko des **Versterbens** des Konkubinatspartners abzusichern?
Welche Möglichkeiten gibt es, Lücken oder verpasste Einzahlungsmöglichkeiten in den drei Säulen für die Altersvorsorge, wieder auszugleichen?	Gibt es überhaupt Möglichkeiten? Ab welchem Alter ist es noch möglich, die Vorsorgesituation zu verbessern?
Was denken Sie zu dieser Aussage? Wenn man sich frühzeitig im jungen Alter mit seiner eigenen Vorsorgesituation beschäftigen würde, könnten finanzielle Risiken im Pensionsalter vermindert werden.	
Warum denken Sie, könnte sich das Erwerbsmodell von je 70 Prozent bei Paaren mit Kindern im Haushalt als das beste Modell im Hinblick auf die Altersvorsorge darstellen?	Warum denken Sie ist gerade die Pensumsaufteilung von 70/70 bei einem Paar mit Kindern betreffend Vorsorgesituation am lukrativsten und nicht eine andere, wie zum Beispiel 20/100, 60/100 oder 0/100?
Wie hoch ist der Einkommensbedarf nach der Pensionierung im Vergleich zum Einkommen vor der Pension?	
Was würden Sie mir noch gerne mit auf den Weg geben, was ich nicht angesprochen habe?	

8.2 Transkribierte Experteninterviews

Die Experteninterviews werden wörtlich transkribiert. Die Interviews wurden auf Schweizerdeutsch geführt und deshalb für die Transkription in die deutsche Schriftsprache übersetzt. Aus diesem Grund mussten teils Satzstrukturen, jedoch unter Berücksichtigung der inhaltlichen Bedeutung, welche wahrheitsgetreu übernommen wurde, angepasst werden. Verzögerungslaute werden in der Transkription, zugunsten der Leserlichkeit, weggelassen.

Die Interviewfragen werden der Übersichtlichkeit halber fett formatiert. Für eine bessere Leserlichkeit werden die Antworten des Experten mit «E:» und die Fragen der Interviewerin mit «I:» dargestellt.

8.2.1 Fachperson der Raiffeisen Pensionskasse

Firma	Raiffeisen Pensionskasse
Name	anonym
Position	anonym
Termin	Montag, 25. April 2022, 14:00 Uhr, online via Teams
Interviewdauer	60 Minuten
Transkription	E: für Experte / Expertin I: für Interviewerin (Michaela Blöchlinger)

Folgende Fragen werden mit der Expertin / dem Experten vorab geklärt:

Ton- bzw. Videoaufnahme erlaubt	Ja
Zitieren erlaubt	Ja
Anonymität verlangt	Ja, jedoch darf erwähnt werden, um welche Pensionskasse es sich handelt

I: Erhalten Sie viele Anfragen von Teilzeitangestellten im Hinblick auf die berufliche Vorsorge oder haben sie das Gefühl, dass diese sich zu wenig mit ihrer Altersvorsorge auseinandersetzen?

E: In Bezug auf die Vorsorge allgemein gesprochen, was heisst das für mich oder was heisst das für meine Altersleistung zum Beispiel, bekommen wir nicht speziell nur von Teilzeitmitarbeitenden Anfragen, sondern eher global auch von denjenigen, welche einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen oder ein hohes Teilzeitpensum ausüben. Ich glaube man muss dort auch ein wenig anschauen, von welcher Stufe Teilzeit man spricht, so bei 80-90 Prozent, was ja bereits nah bei 100 Prozent liegt, aber wenn man von 40-50 Prozent spricht, dann hat dies bei jeder Versicherung sicher einen Einfluss. Also hier muss man sicherlich unterscheiden, denn wir stellen fest, dass die Anfragen, welche wir bekommen, eher ereignisbezogen sind, also jemand der älter ist und sich bereits Gedanken über Alterspensionierung macht oder bei einer Scheidung. Und dann kann es durchaus auch sein, dass jemand, der Teilzeit arbeitet, sich zwangsläufig mit dem Thema auseinandersetzen muss, wohin mit dem Geld, welches ich bekomme oder in eher seltenen Fällen bei Frauen, wohin geht mein Guthaben an den Partner, wie muss man dies organisieren, dort braucht es Berechnungen, damit das Gericht eine entsprechende Teilung vornehmen kann. Also handelt es sich eher um ereignisbezogene und nicht unbedingt um regelmässige Anfragen von Teilzeitarbeitenden um die 50-60 Prozent.

I: Also die Jungen machen sich eigentlich gar keine Gedanken um dieses Thema und fragen gar nicht nach?

E: Vielleicht zu diesem Zeitpunkt, wenn es um die Eintrittsschwelle geht, welche derzeit bei rund CHF 21'000, ob jemand überhaupt versichert ist. Dies ist natürlich auch ein wenig branchenabhängig. Jetzt in unserer Branche gibt es seltener Einkommen unter CHF 25'000, jedoch in anderen Branchen, bei welchen diese tieferen Teilzeitpensen, wirklich dazu führen, da kann ich mir gut vorstellen, dass dort diese Fragen wie «Bin ich versichert?» oder «Bin ich nicht versichert?» durchaus auch aufkommen und damit auch der Gedanke, was heisst das für mich in der zweiten Säule aktuell, sehr wohl aufgenommen wird.

I: Gut, bei der Branche Bank ist es ja sowieso auch so, dass die Mitarbeitenden in der Regel wissen, ob man selbst überhaupt versichert ist oder nicht, wo bei anderen vielleicht diese Frage gar nicht erst aufkommt, ob man sich Gedanken machen muss oder nicht.

E: Ja, ich denke, das hat einen grossen Einfluss.

I: Herzlichen Dank. Die nächste Unterfrage wurde damit bereits beantwortet, ob Ihnen auffällt, ob es vermehrt ältere Personen oder eher Personen mit jüngeren Kindern im eigenen Haushalt sind, welche sich mit Vorsorgethemen beschäftigen. Wo sehen Sie Problemfelder für Erwerbstätige mit einem Teilzeitpensum im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge?

E: Generell gesehen, habe ich mir hier Gedanken gemacht, wie sich dies umschreiben lässt. Also generell betrifft es grundsätzlich zwei Punkte, das ist einerseits die Risikodeckung durch Invalidität und andererseits ist es die Altersvorsorge. Das betrifft aber das ganze Erwerbsleben, dass man sich diese Frage stellen muss, nicht nur abhängig von einer Teilzeitarbeit und es betrifft jede Sozialversicherung. Und als ich Ihre Fragen durchgesehen habe, wurde mir wieder einmal bewusst, dass eigentlich das Einkommen, also die Höhe eines Jahreslohnes, bei fast allen Versicherungen für diese Risikoleistungen oder für den späteren Bezug von Altersleistungen massgebend ist. Und dann hat der Begriff Teilzeit wie einen kleineren Einfluss auf dieses Thema, denn es könnte ja auch jemand sein, der 100 Prozent arbeitet und ein tiefes Einkommen hat und jemand, der eine gute Ausbildung und dasselbe Einkommen hat, aber dabei nur 60 Prozent arbeitet. Von Seiten der beruflichen Vorsorge wurde mir das beim Lesen dieser Fragen immer wieder bewusst. Deshalb Risikodeckung durch Invalidität oder Alterssparen - natürlich sind diese bei jemandem mit einem tieferen Einkommen in Teilzeit die wichtigsten Themen, denn man muss sich fragen «Wie kann ich mich anderweitig versichern, wenn es notwendig ist?» oder «Wie kann ich Gelder für mein Alter erwirtschaften?» und wer Teilzeit arbeitet, hat wahrscheinlich nicht ein so hohes Einkommen, damit dieser beiden Grundbedürfnissen nebenbei noch nachgehen kann.

I: Weil dann ja auch nicht mehr so viel übrigbleibt, um sonst noch zusätzliche Absicherungen zu machen.

E: Genau und deshalb ist es für mich eigentlich eine Frage, welche ein bisschen unabhängig vom Beschäftigungsgrad oder unabhängig vom Geschlecht, ob Mann oder Frau, ist, eher wie die Lebensphase ist oder in welchem Modell, dass jemand ist, also ob er eine Familie hat oder dieser noch Angehörige pflegt oder möchte dieser einfach Teilzeit arbeiten, um mehr Freizeit zu haben. Und durch das, diese Fragen, die sich dann stellen, wie «Was bedeutet für mich die berufliche Vorsorge?» und was für mich auch noch wichtig ist, es gibt ja immer noch den Versicherungsschutz auf privater Basis, zum Beispiel Todesfallversicherung, kann man oder will man sich das leisten, wenn man in Teilzeit arbeitet oder ein tieferes Einkommen hat?

I: Genau, denn dieses Geld ist ja dann auch immer nebenbei noch weg. Ich musste natürlich von einem Status Quo ausgehen und es ist natürlich oft so, dass die Frauen diejenigen sind, welche zuhause bleiben und deshalb Teilzeit arbeiten. Und ich kenne es auch selbst im privaten Bereich, wobei viele auch sagen, dass sie ein paar Jahre nicht arbeiten, und dann ist es vielleicht auch schwieriger, dass sie dann auch wieder ein höheres Einkommen bekommen, um zu sagen, dass sie dann 60 Prozent arbeiten. Zudem ist dann auch die Berufserfahrung ein Problem, welche dann fehlt, wobei man nicht mehr mit dem gleichen Lohn einsteigen kann.

E: Genau. Also es sind für mich Folgefragen oder Folgeschritte aus dem heraus, welche auf der Lebenssituation basieren. Da haben Sie auch ganz zum Schluss Ihres Leitfadens die Frage gestellt, wie man sich das Pensum am besten aufteilen soll, auf welche wir dann später noch darauf zurückkommen. Es sind tendenziell, einfach aus den gesellschaftlichen Formen heraus, sicherlich die Frauen, welche von diesem Thema stärker betroffen sind.

I: Was würden Sie einer Teilzeiterwerbstätigen im Hinblick auf die zweite Säule raten?

E: Spontan habe ich für mich gedacht, wäre es wichtig, bei der Anstellung zu prüfen, wie die Versicherungsmöglichkeiten in der Pensionskasse aussehen. Also das wäre jetzt wirklich ein Zeitpunkt, um sich mit der beruflichen Vorsorge auseinanderzusetzen. Denn jede Pensionskasse hat wieder ein eigenes Reglement, eigene Bestimmungen, wobei eine überobligatorische Versicherung höher sein wird als eine obligatorische. Wir haben auch von der Eintrittsschwelle und vom Koordinationsabzug, etc. gesprochen. Also wirklich,

bei der Anstellung soll man aufgrund des Lohnes und aufgrund des Pensionskassenreglements prüfen, was das für sich selbst bedeutet. Ob man dann aufgrund eines Pensionskassenreglements die Stelle annimmt oder nicht, ist nochmals eine ganz andere Sache.

I: Genau und sonst soll man einfach ein bisschen mehr arbeiten, wenn dies möglich ist.

E: Mehr arbeiten natürlich oder Einkäufe in die Pensionskasse tätigen. Aber da sind wir wieder im finanziellen Rahmen, wobei man sich fragen muss, was schlussendlich übrigbleibt, um für das Alterssparen noch zusätzlich Gelder einbringen zu können.

I: Worauf ist betreffend Pensionskasse vor allem zu achten, wenn eine Teilzeitarbeitnehmende nicht verheiratet ist, sondern «nur» in einem Konkubinat lebt, im Vergleich zu einer verheirateten Person?

E: Man sollte in beiden Pensionskassen den Lebenspartner anmelden. Die meisten Pensionskassen zahlen heute eine Lebenspartnerrente, was jedoch bedingt, dass diese Partner zu Lebzeiten angemeldet wurden. Und damit steigt die Chance, dass es im Todesfall zu einer Lebenspartnerrente kommt. Ich würde sehr empfehlen, dies zu prüfen und wenn es möglich ist, dies natürlich für beide Seiten zu machen.

I: Das ist so, genau. Bieten dies noch nicht so viele Pensionskassen an oder machen das die meisten Pensionskassen, wissen Sie das?

E: Ich weiss nicht wie viele dies anbieten, aber die meisten haben dies bereits eingeführt. Dies ist natürlich immer an gewisse Bedingungen geknüpft. Man muss zum Beispiel einen gemeinsamen Wohnsitz von fünf Jahren nachweisen können oder man hat vielleicht ein gemeinsames Kind. Also es braucht im Gegensatz zum Zivilstand «verheiratet» doch noch einige zusätzliche Schritte, welche man machen muss, um einen Nachweis zu erbringen. Das ist auch wieder mit dem verbunden, dass man sich mit dem Reglement auseinandersetzen soll, aber wenn man das einleitend vorbereiten kann, dann hat man doch einen ersten Schritt in diese Richtung gemacht. Und soviel ich weiss, ist dies bei der Säule 3a auch möglich. Also ich denke, dass dies Optionen wären, welche man nutzen sollte.

I: Ja genau, bei der Säule 3a ist das auch so. Ich habe einmal gehört, dass zum Teil, auch wenn man sich nicht angemeldet hätte, und man anschliessend nachweisen kann, dass man für fünf Jahre am selben Ort wohnte, dass man dann trotzdem davon profitieren könnte. Stimmt das oder muss man sich wirklich angemeldet haben?

E: In unserem Reglement ist es eine Bedingung, dass der Lebenspartner angemeldet wurde. Und ob jetzt dies jemand geltend machen könnte, wenn es nicht der Fall wäre, da wäre ich sehr skeptisch. Das müsste im Einzelfall geprüft werden. Vielleicht, wenn ein entsprechendes Gerichtsurteil genau auf diesen Fall zutreffen würde, dann wäre dies möglich, dass dies doch durchgesetzt werden könnte. Nach unserem Reglement heute bezweifle ich das, da wir recht präzise sind oder auch aus Erfahrungen recht präzise worden sind. Dies wird jedoch auch benötigt, um eine gewisse Rechtssicherheit zu haben.

Jetzt ist mir noch etwas zu diesem Thema in den Sinn gekommen, ob die Leute fragen oder ob wir betreffend Lebenspartnerschaften angefragt werden. Ich habe festgestellt, dass wir mehrere Anfragen bekommen, sobald dies ein Thema in den Medien ist. Denn dann werden Leute, welche davon betroffen sind oder sich ihrer Lebenssituation mehr bewusst sind, hellhöriger und dann kann es durchaus sein, dass wir Anfragen, und auch vertiefte Anfragen, bekommen.

I: Ja also das ist so. Meine Kollegin, welche jetzt über eine längere Zeit nur noch sporadisch arbeitet, hat letztens auch gesagt, dass eine Dokumentation im SRF ausgestrahlt wurde. Und dann hat sie mich auch darauf angesprochen, dass dies ein Problem darstelle. Jedoch hat sie auch gesagt, dass bei ihr vor allem auch die finanziellen Mittel fehlen, also ihr Mann könnte sie gar nicht erst noch zusätzlich absichern, da die Mittel sonst bereits knapp seien. Auch könnte sie nicht noch zusätzlich arbeiten, da sie sonst ihre Kinder in die Kita schicken müsste, da die Grosseltern der Kinder zum Teil auch nicht in der Nähe wohnen.

E: Genau, darauf komme ich auch später noch einmal zurück. Vielleicht etwas vorgegriffen, hängt bei diesem Thema sehr viel zusammen. Auch bei all den geführten Diskussionen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Ebene und schlussendlich ist es von der Kinderbetreuung abhängig, welche auch noch irgendwie finanziert werden muss, und man sich überlegen muss, ob dies sinnvoll ist, oder ob man überhaupt so viel verdient, damit am Schluss nach Abzug der Kinderbetreuung und all den Sozialversicherungen noch etwas übrigbleibt.

I: Genau, dass wenn man dafür mehr arbeitet und dann das zusätzliche Einkommen wieder in die Kita investiert. Aber schlussendlich, das habe ich gelesen, ist es ja auch eine Investition in die Zukunft. Denn so befindet man sich jederzeit im Berufsleben und der Wiedereinstieg oder eine Pensumserhöhung wird dadurch ebenfalls erleichtert. Zudem habe ich von vielen gehört, dass es auch guttut, wieder unter die Leute zu kommen.

E: Das glaube ich, das ist sicherlich auch so.

I: Dann habe ich noch eine etwas technische Frage, welche mich auch persönlich interessiert. Wie läuft das technisch bei einer Scheidung ab? Die jeweiligen Pensionskassenguthaben der Ehegatten werden jeweils geteilt und je dem anderen Ex-Partner gutgeschrieben. Wenn eine Frau nun über Jahre in einem Teilzeitpensum beschäftigt war und nach einer Scheidung ihr Pensum erhöht, ergibt dies eine Einkaufsmöglichkeit aufgrund der Pensumserhöhung, richtig? Wenn nun jedoch die Hälfte des Pensionskassenvermögens des Ex-Ehemannes gutgeschrieben wird, wird diese Einkaufslücke damit geschlossen oder besteht dann immer noch die Möglichkeit, sich einzukaufen?

E: Das kommt ein bisschen darauf an, wie das Reglement ausgestaltet ist. Mithilfe des Lohnes sowie des Zeitpunktes des Einkaufs wird durch das Reglement die Höhe des Einkaufsbetrags bestimmt. Und an dem wird das Guthaben, welches vorhanden ist, angerechnet. Und wenn jetzt das Guthaben ansteigt, weil man aufgrund einer Scheidungsausgleichszahlung mehr Geld in der Pensionskasse hat, verkleinert sich logischerweise auch die Einkaufmöglichkeit. In dem Moment, wenn der Lohn erhöht wird, steigt aber auch wieder diese Einkaufsmöglichkeit. Es kann aber auch sein, dass trotz der Ausgleichszahlung bei einer Scheidung noch Einkaufsmöglichkeiten bestehen, da vorher bereits Beitragslücken bestanden, welche aufgefüllt werden können und mit diesem nicht abgedeckt werden. Also man kann dies nicht pauschal sagen, jedoch ist es durchaus möglich, dass Einkaufsmöglichkeiten bestehen, wenn ein solcher Übertrag infolge Scheidung stattfindet, da der eigene Lohn massgebend ist. Je höher der Lohn ist, desto höher ist die Einkaufmöglichkeit und je tiefer der Lohn ist, umso eher senken sich diese Einkaufsmöglichkeiten und werden dann mit einem solchen Ausgleich aufgefüllt.

I: Also, wenn der Mann sehr viel verdient und die Frau eher weniger und dann wieder mit einem 100 Prozent Pensum arbeiten würde, könnte dies sogar mit dem hohen Anteil des Mannes ausgeglichen sein. Dies ist also sehr individuell.

E: Ja genau, sehr individuell.

I: Einige Pensionskassen passen bei Teilzeitarbeitskräften den Koordinationsabzug oder die Eintrittsschwelle dem Teilzeitpensum entsprechend an, wie wird das bei der Raiffeisen Pensionskasse gehandhabt?

E: Vereinfacht gesagt, betrifft bei uns der Koordinationsabzug bis zu einem Jahreslohn von CHF 75'000 ein Drittel und nachher befindet er auf dem BVG-Koordinationsabzug. Und durch das, dass es ein Drittel ist, steigt natürlich bei Einkommen bis CHF 75'000 der versicherte Lohn an. Das heisst, bereits die tieferen Einkommen bis CHF 75'000 werden berücksichtigt und nachher wird der ordentliche Koordinationsabzug umgesetzt. Im Reglement wird es so umschrieben, dass der Koordinationsabzug einem Drittel und maximal dem BVG-Koordinationsabzug von rund CHF 25'000 entspricht. Also wir kennen heute bereits eine Berücksichtigung, nicht bezogen auf den Beschäftigungsgrad, sondern wieder auf die Höhe des Einkommens, welche zum Vorteil vom Versicherten ist.

I: Aber man setzt ja wirklich auch schon eine Anpassung des Koordinationsabzuges in Bezug auf die Höhe des Lohnes, welche auch wieder vom Pensum abhängt, um. Von dem her ist das bereits sehr gut.

E: Also, um das vielleicht etwas spürbar zu machen, ich habe dann einen Jahreslohn von CHF 60'000 genommen, jetzt mit dem Drittel Koordinationsabzug, dann wäre jemand mit CHF 40'000 versichert. Wenn man das BVG anschaut, wäre es dann ein versicherter Lohn von CHF 34'000. Also, wir sind ja überobligatorisch, aber bereits rein dieser Unterschied macht eine ganz andere Höhe der Versicherung aus.

I: Welche sonstigen Massnahmen werden im Hinblick auf Teilzeitarbeitskräfte zusätzlich zur Anpassung des Koordinationsabzuges bereits umgesetzt?

E: Also, das kennen Sie auch, wir haben die Wahl der Beitragsskala, bei welcher man aus dreien Sparskalen wählen kann. Das ist auch wichtig, wenn man ein tieferes Einkommen

hat, dass man jedes Jahr neu bestimmen kann, wie viele Sparbeiträge man einbringen möchte. Das finde ich persönlich eine sehr gute Sache, hat aber wieder, nicht allein mit dem Einkommen oder mit Teilzeit zu tun, sondern allgemein mit der Lebenssituation, schlussendlich. Und unsere Pensionskasse hat gleiche Risikoleistungen bei Unfall und Krankheit. Bei Sammelstiftungen teilweise ist es nur die Krankheit, welche versichert ist. Der Unfall ist dort ausgeschlossen. Das kennen wir bei unserer Pensionskasse nicht und das kann natürlich gerade bei tieferen Einkommen durchaus wichtig sein, diese Gewissheit, ob Krankheit oder Unfall die gleichen Leistungen gezahlt werden.

Der Koordinationsabzug haben wir bereits angeschaut. Und seitens BVG, das wissen Sie auch, ist ja in Diskussion, die Eintrittsschwelle zu reduzieren und dann würden wir natürlich als Pensionskasse, wenn dies von Gesetzeswegen so bestimmt wird, nachziehen müssen.

I: Das ist doch super. Ja, die Beitragsskalen wollen sie, glaube ich, auch anpassen, dass diese bei jüngeren Personen erhöht und bei älteren ein wenig gesenkt werden.

E: Genau, das kommt noch dazu, die Beitragssparskalen werden ebenfalls verändert werden, immer mit dem Ziel, dass eine bessere Altersvorsorge erspart werden kann. Das wäre eigentlich das Ziel.

I: Ja und die älteren Personen hätten dann vielleicht auch weniger Mühe, wieder eine neue Arbeitsstelle zu finden, wenn diese Beiträge etwas gesenkt würden.

E: Ja.

I: Vielen Dank. Gibt es bei der Raiffeisen Pensionskasse für Teilzeitarbeitende die Möglichkeit, sich im Überobligatorium freiwillig versichern lassen, wenn das BVG-Obligatorium nicht erreicht wird? Das habe ich gelesen, dass dies zum Teil von Pensionskassen angeboten wird.

E: Wir bieten dies nicht an. Also bei uns ist wirklich jemand bei Überschreitung der Eintrittsschwelle versichert.

I: Wenn jemand aus Gründen der Arbeitslosigkeit aus der Pensionskasse ausscheidet, besteht bei Raiffeisen ebenfalls die Möglichkeit, weiterhin im gleichen Umfang

bei der Pensionskasse zu verbleiben und die Prämien einfach selbst zu zahlen? Auch diese habe ich aus der Theorie gelesen.

E: Das gibt es, und zwar ist das die sogenannte Weiterversicherung nach BVG 47a. Diese Gesetzesebene mussten wir per 2021 umsetzen und haben aber bereits vorher eine freiwillige Weiterversicherung gekannt. Kurz vorher haben wir dies freiwillig angeboten und jetzt nach diesem Gesetz. Dies berücksichtigt jedoch nur Personen ab einem Alter von 55 Jahren und diejenigen, welche vom Arbeitgeber gekündigt wurden. Hier geht es also wieder in die Richtung der älteren Personen, welche auf dem Arbeitsmarkt wahrscheinlich erschwert in Kürze etwas finden werden, dass diese somit in einer Weiterversicherung verbleiben könnten. Sie haben nämlich dann einen Rentenanspruch und Sie wissen das sicher, jemand der austritt und aus diesem Grund das Geld auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen wird, bis dieser nachher wieder in einer Pensionskasse über einen neuen Arbeitgeber weiterversichert wird, gibt es keine Möglichkeit eines Rentenbezuges. Und dieser Artikel möchte eigentlich älteren Arbeitnehmenden unter diesen zwei Bedingungen, also wie gesagt Alter 55 Jahre und dass eine Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt sein muss, die Option bieten, dass man sich in einer Pensionskasse weiter versichern lassen könnte. Wer nicht 55 Jahre alt ist, der hat diese Option nicht. Es ist schlussendlich doch immer wieder an eine Erwerbstätigkeit gebunden und somit geht das Geld auf ein Freizügigkeitskonto.

Da kenne ich eigentlich keine andere Option, sich versichern zu lassen. Vielleicht bei der Auffangeinrichtung, dass man dort unter gewissen Umständen ein Alterssparen oder die Versicherung weiterführen könnte. Das wäre vielleicht noch eine Option, die Auffangeinrichtung.

I: Lässt die Raiffeisen Pensionskasse einen Anschluss zu, wenn jemand zwei Teilzeitarbeitsstellen hat und nur mit beiden Einkommen zusammen die Eintrittsschwelle erreicht? Oder lehnt Ihr Pensionskassenreglement dies ab und man muss sich bei der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge melden?

E: Unser Reglement sieht das nicht vor. Es ist keine zusätzliche Versicherung von Einkommen, welche nicht bei der Raiffeisen Gruppe versichert sind, vorgesehen. Aber haben wir nun einen Mitarbeitenden, welcher bei zwei Raiffeisenbanken arbeitet und wenn beide Arbeitgeber bei uns versichert sind, dann bildet man eine solche Mehrfachanstellung tatsächlich ab und dieser ist voll versichert. Also innerhalb von diesen

Arbeitgebenden, welche bei uns angeschlossen sind, ist dies möglich. Externe Einkommen werden nicht versichert.

I: Gibt es das noch oft? Ich habe immer gedacht, wenn man bei einer Raiffeisenbank arbeitet, kann man nicht bei einer anderen Raiffeisenbank angestellt sein.

E: Nein, das gibt es nicht oft.

I: Wahrscheinlich handelt es sich dabei mehr um Informatiker, welche sich dann austauschen?

E: Nicht einmal. Also wir haben wirklich sehr wenige. Und das bedingt natürlich eine technische Abwicklung. Es betrifft eigentlich eher den Kundenberater-Bereich, welche ich bereits gesehen habe, oder was es auch manchmal gibt, wenn jemand die Stelle wechselt und dann vorübergehend 50-50 arbeitet und sich dabei bereits einarbeitet oder jemand anderen beim alten Ort bereits wieder einarbeitet und dann in dieser Zeit eine solche Mehrfachanstellung ausübt. Und natürlich ist das auch wieder vorbei, sobald das Pensum steigt, denn man kann ja nur so im Bereich eines 40-50 Pensums etwas machen, bei einer Aufteilung von 80-40 wäre dies ein bisschen viel. Das könnte aber sein, dass dies so für drei bis vier Monate oder aber sogar über eine längere Zeit so genutzt wird.

I: Das würde wahrscheinlich auch mit dem Workday gar nicht funktionieren, dass jemand über eine längere Zeit an zwei Arbeitsorten tätig ist.

E: Ich weiss nicht, ob es dies unterbinden würde, aber der Lieferant für die Daten bei uns ist tatsächlich das Workday. Also diese Mehrfachanstellung erkennen wir dann da über unsere Schnittstelle und bekommen dies gemeldet.

I: Gab es bei der Raiffeisen Pensionskasse bereits viele Anfragen von Personen, welche zwei Teilzeitstellen ausüben, ob sie sich bei ihr der Pensionskasse anschliessen kann? Oder haben Sie das Gefühl, die Leute wissen gar nicht, dass sie sich versichern lassen könnten, wenn sie mit beiden Einkommen die Eintrittsschwelle überschreiten?

E: Es gibt selten Anfragen. Ich muss ehrlich sagen, ich habe auch meine Kolleginnen hier gefragt und wir bekommen wirklich nicht so viele Anfragen. Vielleicht ist dies auch wieder ein wenig branchenbedingt, dass das weniger gefragt ist, dass man drei oder vier Stellen hat. Was mir branchenbedingt in den Sinn kommt, sind zum Beispiel Musiker, diese haben eine eigene Verbandskasse und das ist dort sicher ein grosses Thema, weil sie tiefe Pensen in verschiedenen Tätigkeiten und Anstellungen haben und diese werden das dort sicherlich versichern können. Also, die Branche spielt hier sicherlich eine grosse Rolle.

I: Ja, das stimmt. Ja genau. Bei uns ist es ja oft so, dass wenn man Teilzeit arbeitet, man dies macht, weil man mehr Freizeit möchte oder wie besprochen die Kinder betreut und nicht, weil man noch bei einer zusätzlichen Arbeitsstelle beschäftigt ist.

E: Eher, genau.

I: Welche Möglichkeiten kennen Sie sonst noch, Lücken oder verpasste Einzahlungsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge wieder auszugleichen?

E: Für den Versicherten gibt es die Einkäufe, über welche wir bereits gesprochen haben, sowie den Skalenwechsel, welchen unsere Kasse anbietet. Und dann gibt es wahrscheinlich für den Versicherten in der Pensionskasse nicht mehr so viele Möglichkeiten. Oder dass diejenigen, welche einen Wohneigentumsvorbezug oder einen Scheidungsvorbezug gemacht haben, die Beträge wieder einbringen würden. Aber für viele ist das, bei Scheidung natürlich weniger, aber bei Wohneigentum ist es eigentlich eine Umschichtung vom Altersguthaben in einen anderen Wert, also in diesem Fall in die Immobilie. Diese ist auch ein Teil der Altersvorsorge und der Vorbezug wird dann gar nicht unbedingt zurückbezahlt. Aber auch das sind natürlich Möglichkeiten, diese Vorbezüge wieder zurückzubezahlen und damit die Altersleistungen zu erhöhen. Und auch, was wir vorher besprochen haben, den Alterssparprozess früher zu beginnen und entsprechend mehr Beiträge einzuzahlen, stellen Möglichkeiten dar.

I: Es ist natürlich auch ein Steuervorteil, wenn ein Einkauf in die Pensionskasse getätigt wird.

E: Ja und dieser Steuervorteil ist natürlich oftmals auch ein bisschen ein Treiber von persönlichen Einkäufen. Man ist vielleicht noch nicht so nah an der Überlegung, wie die eigene Altersrente aussieht. Aber das ist sicher auch ein Punkt und es kann wirklich auch eine Lebensphase sein, in welcher dies für einen selbst sehr wichtig ist. Aber, das wissen Sie auch, es gibt maximale Möglichkeiten für Einkäufe in die Pensionskasse. Man kann nicht unendlich einbezahlen. Es gibt, natürlich auch aus steuerlichen Gründen, Grenzen.

I: Ab welchem Alter denken Sie, ist es noch möglich, die Vorsorgesituation erheblich zu verbessern?

E: Meine persönliche Meinung ist, dass man jederzeit seine Vorsorge verbessern kann, indem man, wie gesagt, mit einem Einkauf die Altersvorsorge verbessert. Die Risikoleistungen in unserer Pensionskasse, zum Beispiel, stützen sich ja auf den Lohn ab und nicht auf das Altersguthaben. Beim BVG ist es anders. Insofern ist ein persönlicher Einkauf immer auf das Alterssparen oder logischerweise auf den Steuervorteil ausgerichtet. Also ich finde, man kann dies jederzeit machen, die Frage ist natürlich schlussendlich immer, wie viel Geld bleibt einem übrig, um einen solchen Einkauf zu machen. Ich glaube wirklich, die ganz persönliche Lebenssituation bestimmt hier sehr viel mit. Aber grundsätzlich ist dies bis vor Pensionierung, immer unter Berücksichtigung dieser drei Jahren Sperrfrist für einen Kapitalbezug, möglich. Das sind so die technischen Affinitäten, welche das eine oder andere noch steuern, bis wann noch einbezahlt werden kann. Es kann auch sein, dass zuerst noch ein Vorbezug für Wohneigentum zurückbezahlt werden muss, bevor wieder ein persönlicher Einkauf getätigt und damit eine grössere steuerliche Wirkung erzeugt werden kann.

I: Gibt es noch viele Vorbezüge für Wohneigentum? Wir raten dies unseren Kunden eigentlich eher ab, da es sich um die Altersvorsorge handelt.

E: Ja, es gibt schon noch viele Vorbezüge. Vor allem auch jetzt, mit den sinkenden Hypothekarzinsen in den letzten Jahren, was wir sehr gemerkt haben. Und trotz der steigenden Kosten, etwas zu kaufen, waren wir eigentlich noch erstaunt, wie viele Leute ihr Geld aus der Pensionskasse für das verwendeten. Also ich kenne eine breite Palette, jetzt nicht nur bei den Versicherten, sondern auch im Bekanntenkreis, wobei viele finden, dass es ja ihr Geld sei und sie dies dafür verwenden möchten. Wie ich Ihnen eingehend gesagt habe,

ist Altersvorsorge vielleicht auch eine Umlagerung in Wohneigentum und dann möchte man das Geld gar nicht mehr zurückbezahlen. Oder es gibt Leute, welche sagen, dass es ihnen sicherer ist, wenn ihr Geld in einer Immobilie investiert ist. Und wieder andere denken, dass es bei uns wie ein Bankkonto ist, und rufen an, dass sie zum Beispiel die CHF 150'000, welche sie als Guthaben besitzen, beziehen möchten. Deshalb ist zum Beispiel vorgesehen, dass ab einem Alter von 50 Jahren nur noch eine Maximallimite bezogen werden kann oder eine Vergleichsrechnung gemacht werden muss, um einem Altersguthaben noch eine Chance zu geben.

Deshalb ist es aus Sicht der Kundenberatung der Blickwinkel, wie das im Rentenalter finanziert werden soll und für den Versicherten, das, was wir dann so mitbekommen, dass sie dieses Wohneigentum unbedingt wollen. Und ja, ich finde, es gibt viele Personen, welche das Geld für Wohneigentum verwenden. Teilweise betrifft dies Renovationen einer bereits vorhandenen Immobilie, oder auch Neukäufe, wobei die eigenen Mittel entsprechend mitfinanziert werden. Aber was ist viel? Viel ist immer relativ.

I: Wird die Einkaufsmöglichkeit bei der Raiffeisen Pensionskasse von vielen Personen genutzt? Spüren Sie, dass bei Einkaufsmöglichkeiten vermehrt einbezahlt wird oder denken Sie, dass genau diese nicht über die Gelder verfügen, um von den Einkaufsmöglichkeiten zu profitieren?

E: Ich habe mir noch eine Statistik bei uns angeschaut. Da auch wieder, was heisst viel? Wir haben knapp 11'000 aktiv versicherte Personen und in den letzten drei Jahren haben, über den Daumen, etwa 7 Prozent von diesen, Einkäufe gemacht. Das betrifft jedoch die Anzahl Einkäufe, denn es gibt auch Leute, welche zweimal im selben Jahr Einkäufe getätigt haben. Was ist viel? Das ist noch schwierig, zu sagen. Aber effektiv von der Anzahl aus gesehen, sind es um die 7 Prozent des Bestandes der aktiv versicherten Personen.

I: Auf den Bestand und nicht auf die Anzahl, welche wirklich Einkäufe tätigen könnten?

E: Nein, einfach in Bezug auf den gesamten Bestand, welchen ich verglichen habe.

I: Danke vielmals. Und wie angesprochen gibt es bei der Raiffeisen Pensionskasse die verschiedenen Beitragsskalen Basic, Standard und Plus. Gibt es ein Muster oder fällt es auf, welche Altersklassen oder Personen besonders die Klasse Basic oder Plus wählen? Vielleicht kurz vor der Pension, nach einer Scheidung, etc.?

E: Da haben wir uns ebenfalls die aktuellen Zahlen angeschaut. Also, nochmals zu erwähnen ist, dass bei uns die Beitragsskala jährlich gewählt werden kann. Dies verändert die Resultate immer wieder ein wenig. Die meisten Personen befinden sich im Standard, also sind in der mittleren Klasse versichert, das sind doch 69 Prozent, wobei Mann und Frau fast etwa gleich verteilt sind. Am wenigsten genutzt wird Basis mit aktuell nur 4 Prozent. Das sind Leute, welche in diesem Jahr weniger Beiträge zahlen möchten. Der Arbeitgeber zahlt sowieso immer gleich viel. Und dabei gehe ich davon aus, dass diese Personen dieses Geld für dieses oder für zwei bis drei Jahre anderweitig benötigen. Oder was ich auch einmal gehört habe ist, dass jemand aufgrund einer Scheidung gesagt hat, dass es gerade finanziell nicht möglich ist und dann diese Option genutzt und den Basisplan gewählt wird. Der Lohnabzug, vor allem gerade bei älteren Personen, ist dann doch recht massgebend. Und was wir auch sehen ist, dass die ein wenig älteren Personen sich eher in der Skala Plus befinden. Ich denke, dies ist auch wieder verbunden mit einem eher höheren Einkommen, welches eine Zahlung solcher Plus-Beiträge erleichtert, oder im Hinblick auf die Altersrente, wobei es klar ist, wie viel jemand monatlich in Abzug bringen möchte, da monatliche Abzüge vielleicht einfacher sind. Andere möchten lieber einen einmaligen Einkauf im Jahr machen, um abzuschätzen, wie viel Geld noch übrigbleibt oder weil es steuerlich interessant wird. Hier gibt es unterschiedliche Handhabungen oder solche Personen, welche sogar beides machen, also einen höher monatlichen Abzug wählen und zusätzlich noch einen Einkauf machen.

I: Oder vielleicht ist es auch ein bisschen ein Grund bei älteren Personen, da die Pensionierung bei ihnen eher spürbar ist.

E: Ja sicher. Das Bewusstsein ist ein bisschen höher. Und wir kennen ja auch ein Todesfallkapital in unserem Reglement. Das haben immer mehr, jedoch auch noch nicht alle Pensionskassen. Wir haben das schon recht lange. Das heisst, die Einkäufe, welche bei uns gemacht werden, werden in den meisten Fällen auch als Todesfallkapital ausbezahlt. Dies ist ziemlich ein komplexer Artikel, wobei Vergleichsrechnungen gemacht und viele zusätzliche Aspekte beachtet werden müssen. Aber grundsätzlich werden die

persönlichen Einkäufe wieder als Todesfallkapital an die Berechtigten ausbezahlt. Und da ist es vielleicht auch ein wenig einfacher, wenn man weiss, dass das Geld nicht in das Vermögen der Pensionskasse geht, sondern dass die Hinterlassenen dieses bekommen. Und wie ich bereits gesagt habe, dass jemand aufgrund der persönlichen Situation, einen Skalenwechsel bevorzugt.

I: Was denken Sie über folgende Aussage? Wenn man sich frühzeitig im jungen Alter mit seiner eigenen Vorsorgesituation beschäftigen würde, könnten finanzielle Risiken im Pensionsalter vermindert werden.

E: Da ich selbst bereits mehrere Jahre mit diesem Thema zu tun habe, ist es noch schwierig, dies abzuschätzen. Also ich spüre dies dann, wenn ich mit Freunden über dieses Thema spreche. In meinem Fall betrifft es schon ein wenig ältere Personen, aber auch in früheren Jahren, handelt es sich um ein Thema, welches sehr weit weg ist. Und wirklich erst, wenn man älter wird oder wenn es in den Medien präsent ist, so wie wir jetzt viel darüber diskutieren und man sehr viel darüber liest und das ein bisschen bewusst macht, was das eigentlich heisst, wenn einem dann mehrere Jahre fehlen, sich eine Auszeit nimmt oder vorzeitig in die Pension geht oder so. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob eine Auseinandersetzung in jüngeren Jahren dies fördern würde, denn die Versicherungszeit von rund 40 Jahren ist so unglaublich lange, dass man sich wahrscheinlich nicht so oft oder in diesen verschiedenen Situationen des Lebens damit auseinandersetzen kann oder vielleicht auch nicht möchte. Denn wenn man jetzt erkennen würde, ein Jahr Auszeit zu nehmen oder ein Studium zum Beispiel natürlich die Chance auf eine höhere Altersvorsorge in dem Sinn bereits ein bisschen beeinträchtigen würde, würde auch die Lust genommen oder man müsste sich wirklich darüber Gedanken machen. Und ich glaube, wenn man jünger ist, steht nicht unbedingt das im Vordergrund.

I: Weil es halt auch noch so weit entfernt ist.

E: Ja. Vielleicht eher dann, wenn es um Familie geht, weil es dann um Risikoleistungen geht, wie sichere ich meine Liebsten ab. Das sieht dann wieder ein bisschen anders aus. Alterssparen ist, glaube ich, wirklich sehr weit weg bei 40 Jahren.

I: Warum denken Sie, könnte sich das Erwerbsmodell von je 70 Prozent bei Paaren mit Kindern im Haushalt als das beste Modell im Hinblick auf die Altersvorsorge darstellen?

E: Ich würde jetzt davon ausgehen, dass beide PK-versichert wären und damit für Risiko und Alterssparen sicherlich bereits eine Basis vorhanden wäre. Und dann kommt es natürlich immer darauf an und da kenne ich den Hintergrund von dieser Aussage nicht, schlussendlich müssen beide die Eintrittsschwelle erreichen. Angenommen, sie hätten etwa das gleiche Einkommen, wären ja beide etwa gleich versichert, auch in Bezug auf Thema Scheidung, welches wir vorher angeschaut haben, würde so ein Austausch etwa auf der gleichen Höhe stattfinden. Das ist die Theorie. Aber sicher auch die Kinderbetreuung ist mir in den Sinn gekommen. Das ist das, was ich Ihnen am Anfang gesagt habe, dass wir sicher noch auf dieses Thema zurückkommen. So etwas lässt sich natürlich mit einem Pensum von 70 und 70 Prozent besser organisieren. Aber schlussendlich stellt sich für mich doch die Frage, jetzt auf die Vorsorge einer Pensionskasse bezogen, wie hoch ist der Jahreslohn von diesen zwei Personen? Und die Einkommen sind natürlich zweimal 70, was 140 Prozent ergibt und immer angenommen, sie haben gleich viel, wenn etwas passiert und jemand aus dem Arbeitsprozess aussteigen muss, dann ist da immer noch jemand, wobei mit 70 Prozent ein guter Grundstock vorhanden ist und die andere Person mit der Arbeitslosenversicherung abgedeckt ist. Man muss es vielleicht im Kontext mit den gesamten Sozialversicherungen anschauen, was ideal sein dürfte. Und dazu kommt, wie gesagt, die Kinderbetreuung, welche sich organisieren lässt und die Einkommen wären dann vielleicht so hoch, dass man sich eine Kinderbetreuung überhaupt finanzieren kann.

I: Ja ich musste das Thema im Zusammenhang mit meiner Arbeit ein wenig eingrenzen und deshalb bin ich in die Richtung Kinderbetreuung, weil es mich selbst auch interessiert hat. Ich habe immer gesagt, dass ich weiterarbeiten möchte, wenn ich Kinder habe. Und mir ist dabei aufgefallen, dass Kolleginnen gesagt haben, dass sie höchstens einen Tag pro Woche arbeiten möchten, wenn sie Kinder haben. Und wenn dies über Jahre entsprechend umgesetzt wird, dann zeigt sich das irgendwann einmal und jetzt, mit dieser Arbeit habe ich mir selbst immer mehr ein Bewusstsein dafür geschaffen. In diesem Zusammenhang habe ich mir dann überlegt, wenn man sich früher darüber Gedanken machen würde, wenn man zum Beispiel mit 30

Jahren Kinder kriegt und sich mit der Familienplanung auseinandersetzt, könnte man sicher viele Probleme in Bezug auf die Altersvorsorge verhindern. Im Gegensatz zu manchen Frauen, welche sich keine Gedanken darüber machen und alles einfach einmal auf sich zukommen lassen. Wenn man sich dann einmal Gedanken machen würde und aus diesem Grund vielleicht doch zwei Tage arbeiten würde, damit vieles verhindert werden könnte.

E: Da haben Sie Recht. Also aus dieser Sicht, welche Sie formulieren, hätte ich mir auch manchmal gewünscht, dass man dort ein wenig vorsichtiger oder weitsichtiger gewesen wäre und das vielleicht einmal überlegt hätte, was das für einen selbst bedeutet. Aber jetzt zum Beispiel im Verkauf, da kenne ich auch Beispiele von Personen, welche nicht wenig gearbeitet haben, jedoch trotzdem nicht die Eintrittsschwelle erreicht haben und dann gar nicht erst versichert wurden. Dies ist schlussendlich auch wieder branchenabhängig. Das ist das, was ich gesagt habe, betreffend Arbeitsvertrag studieren und Möglichkeiten checken. Das würde sich auf jeden Fall lohnen. Und vielleicht würde dieses derzeit aktuell diskutierte Thema von Frauen und Teilzeit, vielleicht auch die Überlegung über den eigenen zu leistenden Beitrag, die Altersvorsorge fördern. Da haben Sie Recht.

I: Das ist ein guter Punkt, ja. Ich habe in der Theorie nirgends Berechnungen gefunden, warum genau dieses Modell das ideale sein soll.

E: Ich habe dann auch noch jemanden bei uns gefragt, welche selbst Kinder hat und beide erwerbstätig sind, und ob sie sich etwas davon ableiten kann. Und es geht wirklich in diese Richtung von diesen Punkten, welche ich Ihnen gerade genannt habe. Also auch aus Sicht von jemandem, der dies gerade praktiziert.

I: In meiner Arbeit mache ich noch solche Berechnungen, welche vergleichend mit der Basis des Schweizer Medianlohnes darstellen sollen, ob dieses Erwerbsmodell wirklich das Beste im Vergleich zu den drei häufigsten angewendeten Erwerbsmodellen in der Schweiz und im Zusammenhang mit der Altersvorsorge, nämlich mit der ersten, zweiten und dritten Säule, ist. Und natürlich wäre es ein grosser Unterschied, wenn jemand ein viel tieferes Einkommen verdienen würde, aber ich muss von einem Lohn ausgehen, um dies zu vergleichen und deshalb wende ich den Medianlohn an.

E: Was mir noch betreffend Kinderbetreuung in den Sinn gekommen ist, mit diesen je 70 Prozenten hätte man theoretisch drei Tage abgedeckt, dann hätte man zwei Tage, an welchen man eine Fremdbetreuung benötigt. Und während meiner längeren Erwerbstätigkeit habe ich immer wieder junge Frauen in meiner Nähe gehabt und die Kinderbetreuung ist wirklich nicht zu unterschätzen, also erwerbstätig zu sein und Familie zu haben, weil schlussendlich, wenn der Betreuer einen Tag krank ist, natürlich hat man heute die Möglichkeit von Homeoffice, aber dann kann man selbst nicht arbeiten oder wenn man selbst krank ist, muss man wieder jemanden suchen. Also im Gesamten finde ich das extrem wichtig, es ist nicht nur über das was wir jetzt gesprochen haben, über berufliche Vorsorge und Absicherungen, sondern halt auch die ganze Organisation, welche bedingt, dass jemand die Kinder betreut. Wenn es jemand ist, der jemand für einen Tag in der Woche hat, da diese nicht mehr organisieren kann, dann muss es einfach mit diesem einen oder zwei Tagen genügen. Und deshalb könnte ich mir vorstellen, dass dieses 70/70 eine gute Modellrechnung darstellt.

I: Die Vor- und Nachteile haben Sie mir bei Ihren Antworten bereits genannt. Ich habe mir diese Fragen auch mehr als Leitfaden notiert. Und den anderen Punkt haben Sie mir ebenfalls bereits beantwortet, warum gerade die Pensumsaufteilung von 70/70 betreffend Vorsorgesituation am lukrativsten ist und nicht eine andere, wie zum Beispiel 20/100, 60/100 oder 0/100. Und das Modell 0/100 ist natürlich ganz extrem.

E: Also das ist natürlich auch ein Modell. Dort, denke ich mir, wenn es möglich wäre, dass man dieses Thema in der Partnerschaft auch aufnimmt und dann freiwillige Versicherungen auch nutzen würde, um eine gewisse Absicherung zu ermöglichen und dort etwas finanzieren würde, eine 3b-Säule oder etwas in dieser Art.

I: Dann kommen wir bereits fast zum Schluss. Was würden Sie mir noch gerne mit auf den Weg geben, was ich nicht angesprochen habe?

E: Sie haben vorher noch das Dreisäulensystem angesprochen. Das habe ich mir notiert. Denn für mich gehört so viel zu diesem Thema Teilzeit, Frauen, welche Optionen oder Verbesserungsmöglichkeiten existieren, woran man unbedingt denken muss und es hängt so viel voneinander ab. Das Dreisäulensystem ist das eine, Kinderbetreuung haben wir

vorher auch besprochen. Ich habe mir hier auch noch die Beschäftigungsquote in der Wirtschaft notiert, also die gesamte wirtschaftliche Lage, welche ebenfalls einen Einfluss hat, wo Stellen schafft oder nicht schafft, Ausbildungen, das, was Sie gerade machen, was Ihnen eine Chance gibt, in einer breiteren Tätigkeit später, nach einer Babypause beispielsweise, wieder einsteigen zu können. Und schlussendlich, als ich mir all diese Gedanken auch bei der Vorbereitung gemacht habe, habe ich gedacht, dass es nicht nur ein Frauenthema ist. Sie haben dies eingegrenzt auf das, aber im Gesamten gesehen, geht es eigentlich in unsere neuen Lebensformen rein, welche man sich wünscht, dass man nicht mehr fünf Tage mal achteinhalb Stunden arbeitet und nur zwei Tage frei hat und dann als Vater zum Beispiel seine Kinder kurz sieht. Dies jetzt genau so überspitzt ausgedrückt wie alles andere, natürlich. Sondern, dass man sich eigentlich über neue Lebensformen Gedanken macht und diese versucht, in mögliche Absicherungen in Risiko oder Alter einzubetten.

Und vielleicht, und das ist jetzt wirklich ganz, ganz persönlich, müsste man darüber nachdenken, ob es eine Möglichkeit gäbe, diese Freizeit, also diese nicht-erwerbstätige Zeit, irgendwie zu versichern. Und dabei meine ich nicht diese Versicherungen, welche man heute hat, sondern man spricht ja von einem erwerbsfreien Grundeinkommen, ob man allgemein gesehen so etwas beiziehen müsste. Oder ob man Hausfrauen lohnmässig entschädigen müsste, was man ebenfalls versichern könnte. Also, für mich geht dieses Thema, über welches diskutiert wird, nicht nur um Frauen und Teilzeit, sondern um diese neuen Lebensformen und wie können wir uns versichern, wenn wir mehr Freizeit haben. Es gehört alles dazu und wenn Sie irgendwo eine Schublade ziehen, öffnet sich wieder eine andere und sagt, sie sei dann auch noch da. Das, was Ihnen passiert und wie Sie die Abgrenzung betreffend diese Themen machen müssen, um sich so auf etwas zu fokussieren.

I: Ja, es ist halt wirklich immer sehr individuell, wie Sie bereits sagten, mit dem unterschiedlichen Lohn, mit den verschiedenen Lebensphasen, es gibt zum Teil verschiedene Familienmodelle auch mit dem Thema Patchwork und deshalb musste ich mich eingrenzen und auf ein Thema fokussieren. Und es ist erstaunlicherweise immer noch so, dass doch noch viele Paare mit Kindern auch verheiratet sind. Das hat mich eigentlich sehr erstaunt, da ich oft auch höre, dass viele nicht mehr heiraten wollen.

E: Oder zum Beispiel auch alleinerziehende Personen, welche natürlich viel weniger Optionen als Paare haben. Das ist auch etwas, das in den Medien kaum angesprochen wird. Es ist eher diese Eingrenzung auf diesen Personenkreis oder diese Lebenssituation. Das ist auch etwas, was ich denke, dass das Thema eigentlich breiter ist, oder es sind heute wirklich andere Situationen, wie können wir nicht nur abhängig vom Einkommen, diese Sicherheiten geniessen. Und darauf habe ich keine Antworten.

I: Das ist natürlich auch ein schwieriges Thema oder wie Sie sagten, Hausfrauen zu entschädigen, wobei die Umsetzung schwierig ist.

E: Ich habe hier in einer Fachzeitschrift Schweizer Personalvorsorge, welche ich gerade ansehe, einen Artikel gesehen, welche in die Richtung Ihres Themas geht und wenn Sie möchten, würde ich Ihnen diesen gerne zustellen.

I: Das wäre wirklich sehr lieb und da bin ich froh darüber. Danke vielmals. Ich war wirklich sehr froh, dass Sie mir dieses Interview gegeben haben.

E: Ich habe mich auch sehr darüber gefreut, dass Sie das Vertrauen haben und bei uns angefragt haben, und ich wünsche Ihnen viel Erfolg beim Abschluss und bis zum nächsten Mal.

I: Herzlichen Dank Ihnen und bis zum nächsten Mal.

8.2.2 Maja Rohner, Erbschaftsberaterin Raiffeisen

Firma	Raiffeisen
Name	Maja Rohner
Position	Senior Erbschaftsberaterin
Termin	Dienstag, 26. April 2022, 13:30 Uhr, online via Teams
Interviewdauer	40 Minuten
Transkription	E: für Expertin (Maja Rohner) I: für Interviewerin (Michaela Blöchlinger)

Folgende Fragen werden mit der Expertin / dem Experten vorab geklärt:

Ton- bzw. Videoaufnahme erlaubt	Ja
Zitieren erlaubt	Ja
Anonymität verlangt	Nein

I: Nach deinem Studium in Rechtswissenschaften, nach dem Bachelor und dem Master, hast du damit begonnen, als Erbschaftsberaterin bei Raiffeisen Kundenberatungen durchzuführen. Hast du direkt nach dem Master damit begonnen oder wie lange machst du dies bereits?

E: Nein, also ich habe während dem Bachelor begonnen, auf dem Notariat und Grundbuchamt im Kanton Zürich zu arbeiten. Dort habe ich auch alle Prüfungen abgeschlossen, welche mich dazu befähigten, im Kanton Zürich Beurkundungen aller Geschäfte im Zusammenhang mit Liegenschaften durchzuführen. Eigentlich stand ich kurz davor, Notarin im Kanton Zürich zu werden. Da aber dort der Werdegang ein wenig speziell ist und man dafür eigentlich kein Studium benötigt, habe ich den Sinn dahinter nicht gesehen und habe gefunden, dass es mich persönlich nicht weiterbringt. Deshalb habe ich mich nach sechs Jahren Notariat und Grundbuchamt für einen Wechsel in die Privatwirtschaft entschieden. Nun arbeite ich seit knapp dreieinhalb Jahren bei Raiffeisen.

I: Interessant, hast du dir nicht überlegt, Notarin in einem anderen Kanton zu werden? Im Kanton St. Gallen benötigt man doch eine zusätzliche Prüfung, oder?

E: Ja, ich habe mir dies überlegt, jedoch hätte ich dann wieder von vorne begonnen. Zudem wollte ich mich mehr auf das Erbrecht fokussieren und weniger auf das Grundbuchrecht. Und so hat sich dies dann ergeben, denn Raiffeisen hat dringend jemanden für die Stelle als Erbschaftsberaterin gesucht. Diese Chance habe ich ergriffen und diese Stelle umgehend angetreten.

I: Es gibt, glaube ich, nicht so viele Leute in dieser Position, richtig?

E: Es gibt sehr wenige Erbschaftsberater, leider, oder Erbschaftsspezialisten. Aber die meisten Leute, welche ein Jus-Studium absolvieren, gehen oftmals in die Richtung der Anwaltstätigkeit und generalisieren sich damit eher als sich zu fokussieren. Und das merkt man, denn Erbschaftsspezialisten sind auf dem Arbeitsmarkt sehr gefragt.

I: Wann, ab welchem Lebenszeitpunkt oder mit welchem Lebensereignis denkst du, ist es am wichtigsten, sich mit dem Thema Erbschaft, Erbfolge bzw. Todesfallrisiko auseinanderzusetzen?

E: Als Erbschaftsspezialist würde ich jedem raten, sich einmal mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Denn ich finde es wichtig, dass etwas geregelt wird, wenn es anders geregelt werden soll, als das Gesetz dies vorsieht. Das ist also nicht unbedingt an irgendwelche Lebensereignisse wie eine Heirat oder einen neuen Job gebunden. Es kann bereits sein, dass man im Besitz eines Gegenstandes ist und nicht möchte, dass dieser in den Besitz der gesetzlichen Erben übergeht. Also kann es sich um Kleinigkeiten handeln, aber man sollte dies machen, sobald man auf den Tod hin etwas anders regeln möchte, als das Gesetz dies machen würde. Aber klar, die grossen Checkpoints betreffen den Kauf eines Hauses, dass man sich Gedanken macht, was mit diesem beim Ableben geschieht. Oder dass man sich überlegt, wenn man im Besitz von grossen Vermögen ist oder auch in Bezug auf die PK, wer diese Gelder einmal erhalten soll. Denn vor allem, wenn man nicht verheiratet ist, ist dies nicht abgesichert. Also, wenn man nicht verheiratet ist, ist im Hinblick auf den Tod gar nichts abgesichert. Auch wenn man Kinder bekommt, dass am Schluss nicht die Kinder alles erben, könnte auch ein Grund für eine Spezialregelung sein. Ich hatte auch Kunden bei mir, welche ausgewandert sind und einfach sichergehen wollten, dass anschliessend alles geregelt ist und so abläuft wie sie sich dies vorstellen und nicht, dass sie irgendwo in Asien versterben und dann irgendwelche Probleme daraus entstehen. Es gibt sehr viele Anknüpfungspunkte. Ich finde, es gibt keine Checkpoints dafür. Denn es müsste sich jede Person immer wieder diese Frage stellen, ob es jetzt so ist, wie man sich dies selbst vorstellt oder nicht.

I: Hast du das Gefühl, dass sich vieles mit der Erstellung eines Testaments regeln lässt und dies genügt oder sollten sich die Leute für eine Beratung zum Beispiel bei dir anmelden und ihre Angelegenheiten mit einem Erbvertrag oder Ähnlichem regeln?

E: Also ich würde bei diesen Bereichen immer eine Beratung empfehlen, weil sich sehr wenige Leute gut im Erbrecht auskennen und wenn irgendetwas in ein Testament geschrieben wird, was dann nicht standfest ist und vom Gesetz abgelehnt wird oder wenn es sich um eine Vorlage aus dem Internet handelt, welche nicht mit der eigenen Situation übereinstimmt, dann schadet man mehr, als dass es dann nützt. Und vor allem bei Ehegatten gibt es noch die Möglichkeit eines Ehevertrages, welcher bereits eine gute Absicherung bietet. Aber dabei empfehle ich auch unbedingt, einen Berater beizuziehen.

I: Welche Personen kommen vor allem zu dir und vereinbaren eine Erbschaftsberatung bei dir bzw. mit welchen Problemstellungen bist du am häufigsten konfrontiert?

E: Am allerhäufigsten, also die 0815-Fälle, berate ich Ehegatten mit Kindern, welche vielleicht ein Eigenheim gekauft haben. Raiffeisen ist eine Hypothekenbank und das merkt man auch. Also sehr viele Kunden, welche bei mir in der Beratung sind, wollen dann dieses Eigenheim absichern. Das ist so der Hauptfokus bei meinen Beratungen.

Aber ich habe auch total komplexe Fälle, wie Kunden, welche Kinder aus einer ersten Beziehung haben, und miteinander auch noch Kinder haben oder andere Konstellationen. Aber auch Konkubinatspaare kommen zu mir, denn Konkubinatspaare haben kein Erbrecht, also diese sind nicht im Hinblick auf den Tod abgesichert. Von diesen Fällen habe ich auch sehr viele, zum Beispiel, sobald ein Paar aus Prinzip nicht heiraten möchte, sich aber trotzdem für den Todesfall absichern möchte. Da macht es sicher auch Sinn, dass man sich in diesem Aspekt Gedanken darüber macht, was passieren soll, wenn man stirbt.

I: Vielen Dank. Genau, auf dieses Thema kommen wir ja auch später noch zu sprechen. Sind dir die Problemfelder von Teilzeiterwerbstätigen im Hinblick auf die Vorsorge und auf die finanziellen Auswirkungen eines Todesfalls des Partners bei deinen Beratungen auch aufgefallen?

E: Also, ich habe oft auch Konkubinatspaare bei mir in den Beratungen, wobei ein Teil zuhause bleibt und der andere arbeitet. Und dass sie erbrechtlich nicht abgesichert sind, ist diesen Paaren meist absolut nicht bewusst. Auch trennungs-rechtlich ist dies nicht der Ehe gleichgestellt. Jeder Mensch ist für sich selbst verantwortlich, auch wenn eine Partei zuhause bleibt und zugunsten dieser rechtlich nicht-vorhandenen Familie auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet. Bei mir läuten in diesem Fall alle Alarmglocken. Ich habe auch viele Kunden, welche dies einfach so hinnehmen. Und ich denke, dass ich viel zu wenige solche Fälle bei mir in der Beratung habe, im Vergleich zu wie viele effektiv da draussen vorhanden wären. Ich bin mir sicher, dass es da draussen sehr viele junge Paare gibt, welche nicht verheiratet sind, Kinder haben, wobei jemand arbeitet und der andere nicht und nie darüber nachdenken, was eigentlich mit einem passiert, wenn derjenige, welcher arbeitet, ablebt. Denn dann steht die andere Person wirklich mit abgesägten Hosenbeinen da.

I: Erschrecken die Leute, sobald du diese Paare darauf hinweist, oder interessiert es die Leute gar nicht? Oder wie ist die Reaktion darauf?

E: Einige solche Paare, welche ich berate, die heiraten in der Regel nach meinen Beratungen.

I: Ah, wirklich?

E: Ja, ich habe sicherlich bereits vier Paaren zur Ehe verholfen. Genau, denn ich bin Juristin und für mich ist eine Ehe ein rein vertragliches Konstrukt. Ich sehe dies nicht so romantisch, mit schönem Kleid etc. Falls ich dann einmal heirate, dann muss dies auch wirklich sozusagen einen Grund haben. Deshalb ist für mich der Grund Nummer eins wirklich, wenn man Kinder hat und auf irgendeine Art auch voneinander abhängig ist. Denn wenn man nicht heiratet, klar, es lässt sich ganz vieles auch vertraglich regeln und man kann auch viele Versicherungen abschliessen und so weiter. Aber so gut abgesichert wie als Ehepaar ist man einfach nie. Das ist einfach nicht möglich.

I: Ja, die Konkubinatspaare sind der Ehe schon noch nicht gleichgestellt, das ist schon so ja.

E: Nein und das wird wahrscheinlich auch in Zukunft nicht so sein.

I: Es gibt ja die Möglichkeit eines Konkubinatsvertrages, aber rechtlich ist das Konkubinat auch kein Konstrukt, oder?

E: Das Konkubinat ist eine einfache Gesellschaft nach OR. Nicht mehr und nicht weniger. Dabei handelt es sich deshalb um eine ganz lose Verbindung von zwei Personen, was aber nichts mit einer Ehe zu tun hat. Und der Konkubinatsvertrag ist eigentlich nichts anderes als ein Gesellschaftsvertrag, worin geregelt wird, was man während dieser Gemeinschaft wie finanziert, wem was gehört oder wenn man zusammen ein Haus oder eine Wohnung besitzt, wie dies bezahlt wurde oder wie dies aufgeteilt werden soll, falls das Konkubinat wieder aufgelöst wird. Also man kann nicht so vertieft ins Detail gehen und auch ein nach-konkubinatlicher Unterhalt existiert nicht. Es bedarf auch keinen Richter, welcher dieses Konkubinat wieder auflöst. Deshalb sage ich, sobald eine Partei zugunsten

der anderen auf irgendwelche Erwerbstätigkeit verzichtet, ist für mich das Konkubinat ein zu loses Konstrukt, welches nicht gewählt werden sollte.

I: Und man kann ja in einem Konkubinatsvertrag auch nicht die andere Partei im Todesfall besserstellen. Wenn man nicht verheiratet ist und Kinder vorhanden sind, haben diese ja auch einen höheren Pflichtteil und diese können ja auch nicht herabgesetzt werden, weil der Konkubinatspartner mehr begünstigt werden soll.

E: Genau, der Konkubinatsvertrag hat absolut keine Wirkung im Todesfall. Dieser hat höchstens eine Reflexwirkung, da darin ersichtlich ist, was dem Verstorbenen gehörte und was nicht. Alles Erbrechtliche müsste in einem Erbvertrag oder in einem Testament geregelt werden. Und wie du es richtig sagst, die Kinder haben natürlich einen viel höheren Pflichtteilsanspruch, welcher nicht zugunsten des überlebenden Partners, welcher unter Umständen auch ein Elternteil dieser Kinder ist, herabgesetzt werden kann. Dies kann nicht so umfassend abgesichert werden wie bei einer Ehe. Denn in einer Ehe kann beispielsweise sogar eine Nutzniessungs-Lösung zugunsten des einen Elternteils beim Ableben des anderen Elternteils gewählt werden, was bei einem Konkubinat nicht möglich ist. Und was auch einen massiven Einfluss hat, je nachdem, in welchem Kanton man wohnt, dass man als Konkubinatspartner extrem hohe Erbschafts- und Schenkungssteuern bezahlt. Dann begünstigt man sich, damit man das Haus behalten kann, blöd gesagt, und am Schluss muss es trotzdem verkauft werden, damit überhaupt diese Steuern bezahlt werden können. Das hängt alles miteinander zusammen. Und auch wenn man sich als Konkubinatspartner bei der PK absichern möchte, muss man aktiv werden und sich anmelden, ansonsten hat man echt null Ansprüche auf diese Leistungen. Dem sind sich auch die wenigsten Leute bewusst. Und das ist auch je nach Reglement wieder unterschiedlich. Also, wenn man sich in solch einer Situation befindet, sollte unbedingt das Reglement der Pensionskasse und das Reglement der Institution der dritten Säule bestellt werden. Dann sollte man wirklich abklären, ab wann der Partner überhaupt einen Anspruch hat. Und es gibt auch heute noch Reglemente, welche den Konkubinatspartner nicht berücksichtigen und dieser keine Ansprüche hat. Man muss wirklich aufpassen. Es gibt dafür keine generelle Antwort, sondern es muss bei jeder Gesellschaft einzeln und individuell abgeklärt werden.

I: Und beim 3a muss dies ja ebenfalls gemeldet werden, falls dort jemand begünstigt werden soll.

E: Genau.

I: Hast du das Gefühl, dass dies vor allem für Nichterwerbstätige von grosser Bedeutung ist oder auch für Teilzeiterwerbende, was natürlich auch wieder von der Höhe des Pensums und damit vom Einkommen abhängt?

E: Ja, in beiden Fällen sehe ich Probleme, wenn man nicht verheiratet ist. Auch wenn diese Freundschaft endet, dann hat man keinerlei Ansprüche gegenüber dem Partner oder der Partnerin. Die Kinder haben einen Anspruch auf Unterhalt, aber der Partner nicht. Das ist nicht wie bei einer Ehe, wenn es zur Scheidung kommt, dass die PK gesplittet wird. Denn man ist nicht verheiratet und hat deshalb auch keinen Anspruch auf die PK des anderen zum Beispiel. Und man hat auch keinen Anspruch auf Unterhalt, auch wenn man immer zuhause war und den Haushalt und die Kinderbetreuung wahrgenommen hat, im Vergleich zu einer Ehe, bei welcher der nacheheliche Unterhalt auch zugunsten des Partners oder der Partnerin ausgerichtet werden kann. Das gibt es beim Konkubinat nicht.

I: Und das kann auch nicht vereinbart werden, oder?

E: Nein. An eine solche Vereinbarung ist man nicht gebunden. Man kann es vereinbaren und im Konkubinatsvertrag ergänzen, dass falls diese Freundschaft endet, beispielsweise monatlich CHF 500 bezahlt wird. Jedoch ist man an eine solche Regelung nicht gebunden. Es ist ein vertraglicher Anspruch, aber auch in einem Ehevertrag kann nicht vereinbart werden, dass im Falle einer Scheidung dem anderen monatlich CHF 1'000 bezahlt wird. An eine solche Abmachung ist man rechtlich nicht gebunden. Deshalb wird aus meiner Sicht eine solche Regelung auch in einem Konkubinatsvertrag nicht bindend sein. Und das sind Sachen, welche man bewusst sein muss. Man ist rechtlich gesehen keine Gemeinschaft. Und das ist der Grund, weshalb ich sage, sobald Kinder vorhanden sind und mit dem Gedanken einer Pensumsreduktion oder einem Berufsausstieg gespielt wird, soll man sich wirklich überlegen, ob man nicht doch lieber heiraten möchte, da man dabei viel besser abgesichert ist.

I: Ja, es sprechen mehr Gründe dafür als dagegen.

E: Ich habe auch Kunden, welche sagen, die Ehe kommt für sie absolut nicht in Frage. Aber diese wissen dann auch, welche Konsequenzen existieren und dass sie zum Beispiel mehr Erbschaftssteuern zahlen oder dass sie aktiv werden müssen und sich gegenseitig als Erbe einsetzen müssen und was dies alles bedeutet. Wenn sie mit diesem Sachverhalt umgehen können und dies für sie stimmt, dann ist das ihr Entscheid. Sie sind dann aber aufgeklärt und wissen, was auf sie zukommt und auch das kann eine gute Regelung sein. Aber man muss sich einfach überlegen, was in der eigenen, individuellen Situation sinnvoll ist.

I: Wenn jetzt beide Parteien ihr Pensum reduzieren würden, denkst du, der Sachverhalt würde sich verbessern?

E: Es verbessert sich insofern, indem es sich für beide verschlechtert. Wenn beide Teilzeit arbeiten und sie sich trennen, haben sie ja trotzdem keine Ansprüche per Gesetz und auch im Todesfall sind keine Ansprüche vorhanden. Dann haben einfach beide weniger PK, beide haben weniger 3a und rein erbrechtlich sehe ich da keinen Vorteil. Der grösste Vorteil wäre, wenn beide Teile ihr Pensum gar nicht reduzieren und sie das Kind, ich weiss auch nicht, vielleicht fremd betreuen lassen oder ähnliches.

I: Du sagst, heiraten ist sicherlich eine mögliche Absicherung, aber gibt es auch Probleme bei verheirateten Teilzeiterwerbstätigen im Hinblick auf den Todesfall des Ehepartners?

E: Auch hier kommt es extrem auf den Einzelfall an. Ich würde empfehlen, dass man sich einmal mit diesem Thema auseinandersetzt. Ich weiss, in unseren Breitengraden, setzt man sich nicht gerne mit diesem Thema auseinander. Man schiebt das lieber vor sich hin. In diesem Fall muss man sich einfach Gedanken machen, wenn man im Besitz eines Hauses oder einer Wohnung oder ähnliches ist, dass die Tragbarkeit bei der Hypothek immer noch gegeben ist und nicht, dass man sich dann denkt, dass das Gesetz ausreicht und man sich selbst nicht mehr zusätzlich absichern müsste. Aber irgendwann müsste man dann in einem Todesfall die Kinder auszahlen und deshalb das Grundeigentum veräussern. Deshalb ist es auch hier wichtig, dass man sich Gedanken macht, was im Ablebensfall passiert und was dies konkret bedeutet oder wie viel ausbezahlt werden müsste oder ob dies mit

einem Ehe- und Erbvertrag abgesichert werden könnte. Und falls dies nicht reicht, gibt es immer noch die Möglichkeit einer Todesfallrisikopolice. Ich selbst finde einfach, unser Gesetz bietet extrem viele Möglichkeiten, sich abzusichern und je nach Konstellation führt dies auch dazu, dass wenn ein Vertrag abgeschlossen wurde, gar keine Todesfallrisikopolice mehr notwendig ist, da man aufgrund des Ehe- und Erbrechts bereits genügend abgesichert ist.

I: Wir sind ein wenig vom Leitfaden abgeschweift. Vieles hast du bereits beantwortet, auch der Vergleich von der Ehe zu einem unverheirateten Paar haben wir besprochen. Hast du sonst noch Vorschläge für Absicherungen, welche zu betrachten sind?

E: In Bezug auf die PK und die dritte Säule ist es wichtig, dass man sich informiert, was ein Ableben des Partners bedeuten würde und welche Ansprüche bestehen oder wie dies optimiert werden könnte. Und wenn alle Stricke reissen oder wenn man weiss, dass ein grosses Risiko vorhanden wäre, falls ein Teil ableben würde, dann wäre sicher auch eine Todesfallrisikopolice eine Lösung.

I: Eine Frau mit einem Teilzeitpensum hätte, wenn sie im Konkubinat lebt, auch kein Anrecht auf eine Witwenrente. Müsste in diesem Fall eine Todesfallrisikopolice abgeschlossen werden, oder gibt es hier noch weitere Möglichkeiten?

E: Genau, also wenn ich jetzt in einer Partnerschaft lebe und ich würde beispielsweise 50 Prozent arbeiten, um mein Kind zu betreuen, mein Partner stirbt und hat sich geweigert mich zu heiraten und hat sich geweigert, mich bei seiner PK anzumelden, dann habe ich überhaupt keine Ansprüche. Das heisst, Alleinerbe wäre dann unser gemeinsames Kind. Und wenn dieses auch noch minderjährig ist, dann kommt die KESB noch ins Boot, welche dann das Kind aufgrund eines Interessenkonfliktes vertritt. Diese Fälle hatten wir auch, also von dem her, wäre ich hier wirklich nicht abgesichert. Und im Kanton Zürich ist es so, falls der Partner das Kind auf den Pflichtteil setzt, um mich zu begünstigen, müsste ich ein Drittel Erbschaftssteuern bezahlen. Und dieses Geld ist oftmals im Haus oder in der Wohnung investiert und nicht flüssig.

I: Und in der AHV erfahren Ehepartner bei ihrem Lohn ein sogenanntes Splitting, welche die Einkommen beider Ehegatten berücksichtigt. Auch dies wird beim Konkubinat nicht angewendet. Und falls dann der Partner noch stirbt, gäbe es auch hier nur die Möglichkeit einer Todesfallrisikopolice? Also eigentlich gibt es nicht viele Möglichkeiten, sich bei einem Konkubinat abzusichern.

E: Nein. Genau das ist das Problem. Ich habe oft Konkubinatspaare, welche denken, dass sie alles mit Verträgen absichern können. Das ist aber einfach enorm kompliziert und Verträge sind immer Momentaufnahmen, welche immer wieder sofort angepasst werden müssen.

I: Danke vielmals. Beim Erarbeiten meiner Bachelorarbeit habe ich mir zu Beginn eine Hypothese gebildet. Was denkst du zu dieser Aussage? Wenn man sich frühzeitig im jungen Alter mit seiner eigenen Vorsorgesituation beschäftigen würde, könnten finanzielle Risiken wie auch beim Todesfall im Pensionsalter vermindert werden.

E: Rein aus der erbrechtlichen Sicht, stimme ich dieser Aussage zu. Wenn man sich frühzeitig Gedanken macht, ob man sich gegenseitig absichern möchte, dann können sehr viele Risiken umgangen werden. Auch in der Pension, wenn das Geld tendenziell eher abnimmt, kann man sich, wenn man frühzeitig mit einem Vertrag oder einem Testament arbeitet, eigentlich bereits gut absichern. Später kann auch eine Pensionsplanung in Betracht gezogen werden oder es gibt auch die Möglichkeit von Anlagen, was natürlich von Vorteil ist, wenn man mit dem Aufbau eines Portfolios im jungen Alter beginnt.

I: Warum denkst du, könnte sich das Erwerbsmodell von je 70 Prozent bei Paaren mit Kindern im Haushalt als das beste Modell im Hinblick auf die Altersvorsorge darstellen? Dabei habe ich mir überlegt, ob es aus erbrechtlichen Gründen Vorteile oder Nachteile gibt. Du hast bereits gesagt, bei Konkubinatspaaren verschlechtert sich die Situation aus erbrechtlicher Sicht, wenn beide ihr Pensum reduzieren. Vielleicht gibt es hier bei verheirateten Paaren Vorteile, zum Beispiel, dass der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben erleichtert wird, wenn nicht einer ganz auf die Erwerbstätigkeit verzichtet, sondern beide reduzieren und dann ein Teil verstirbt. Was meinst du dazu? Vielleicht gibt es noch weitere Aspekte?

E: Aus erbrechtlicher Sicht hat es überhaupt keinen Einfluss, wer wie viel arbeitet, weil je nachdem welcher Güterstand man hat, wenn man der Errungenschaftsbeteiligung untersteht, dann ist sowieso alles während der Ehe in der Errungenschaft einbezogen. Aus diesem Grund ist es nicht relevant. Aber wie du richtig sagst, wenn man nicht ganz aus dem Berufsleben aussteigt, ist es einfacher wieder einzusteigen. Und wenn beide das Kind betreuen, entsteht auch eine engere Bindung zum Kind. Aber rein aus erbrechtlicher Perspektive sehe ich keinen Vorteil von diesen verschiedenen Erwerbsmodellen wie 70/70 oder 0/100 etc.

Vielleicht ist scheidungsrechtlich noch interessant, wenn eine Person zuhause bleibt, um die Kinder zu betreuen, dann hat dies natürlich einen Einfluss auf die Höhe der Unterhaltsbeiträge.

I: Genau und auch für den Ausgleich des Vermögens aus der Pensionskasse ist dies dann relevant.

E: Ja.

I: Wenn ein Ehepaar mit jungen Kindern sich gegenseitig so hoch begünstigen möchten, wie nur möglich, gibt es nur die Möglichkeit, die Kinder auf den Pflichtteil zu setzen, oder? Oder gibt es hier noch andere Möglichkeiten?

E: Bei einem Ehepaar besteht die Möglichkeit, einen Ehevertrag abzuschliessen, in welchem vereinbart wird, dass das gemeinsam erwirtschaftete Vermögen, also die Errungenschaft, vollumfänglich dem überlebenden Ehegatten zukommt. Dann hat das Kind eigentlich keine Ansprüche darauf. Das kann mittels Ehevertrags geregelt werden, genau. Ausser es handelt sich um nicht gemeinsame Kinder, diese könnten diese Regelung anfechten. Aber gegenüber gemeinsamen Kindern würde diese Regelung rechtlich wirksam sein. Dann besteht in einem zweiten Schritt die Möglichkeit, mit einem Erbvertrag oder einem Testament, über das Eigengut zu verfügen. Und darin könnte das Kind auf den Pflichtteil gesetzt werden, also dass dieses nur das gesetzliche Minimum des Kuchens erhalten würde oder es kann eine Nutzniessung-Lösung vereinbart werden, dass das Kind seinen Anteil bekommt, welches jedoch mit einer Nutzniessung belastet ist. Also der Überlebende kann auch nicht frei über dieses Vermögen verfügen und damit zum Beispiel eine Weltreise unternehmen etc., denn formell gehört dieses Geld dem Kind. Aber es kann

sein, dass dieser Anteil im Haus integriert ist. Dann kann der Überlebende mittels Nutzniessung von den Mietzinsen leben, er kann darin wohnen oder kann damit grundsätzlich machen, was er will, jedoch darf er nicht einfach verkaufen und das Geld ausgeben. Aber wenn man verheiratet ist, hat man viele Möglichkeiten. Auch wenn die Kinder volljährig sind, können diese einen Erbverzicht machen, bei welchem die Kinder aktiv auf ihren Pflichtteil verzichten, damit der überlebende Elternteil meistbegünstigt werden kann. Pflichtteile kann man nur umgehen, wenn ein Kind irgendwelche Straftaten gegen die Eltern verübt hat oder wenn zum Beispiel die Elternschaft mehrfach in Frage gestellt wird oder irgendwelche unnötigen Prozesse gegen die Elternschaft angestrebt werden, dann kann ein Kind enterbt werden. Jedoch sind diese Enterbungsgründe sehr begrenzt und es muss sich dabei um schwerwiegende Gründe handeln. Was auch eine Unterschreitung des Pflichtteils zulässt, ist, wenn dieses Kind überschuldet ist und Schuldscheine bestehen, dann könnte die Hälfte des Pflichtteils des Kindes entzogen werden.

I: Im Konkubinat müssen gemeinsame Kinder ja zudem auch vom Vater anerkannt werden, wobei bei einer Ehe rechtlich davon ausgegangen wird, dass das Kind aus der Ehe entstanden ist und die Ehegatten rechtlich als Eltern gelten.

E: Wirklich, wenn man Kinder hat, würde ich empfehlen, sich Gedanken über eine Heirat zu machen, da das Kind sonst bei der Geburt anerkannt werden muss. Weiter muss je nachdem, wenn man nicht zusammenwohnt, ein Unterhaltsvertrag zusammen mit der KESB abgeschlossen werden, damit sichergestellt wird, dass das Kind dieses Geld erhält. Das ist unglaublich aufwendig, zeitintensiv und kostenintensiv. Also dann wäre es bald günstiger, zu heiraten, wobei man zusätzlich wirklich gut abgesichert ist.

I: Also eigentlich empfiehlst du als beste Absicherung im Hinblick auf einen Todesfall, die Ehe?

E: Ja. In einer Teilzeitsituation würde ich jeder Person, ob dem Mann oder der Frau, raten, zu heiraten oder ansonsten nicht Teilzeit zu arbeiten. Ansonsten sind Konkubinatspartner irgendwann aufgeschmissen, ob das nun eine Trennung oder den Tod betrifft. In diesen Fällen ist man nicht abgesichert. Und je nach Kanton müssen, wie erwähnt, hohe Erbschaftssteuern bezahlt werden. Und dann bekommt nicht das Kind das Geld, sondern der Staat.

I: Also in diesem Fall würdest du eine Ehe vor allem Paaren mit Kindern als Absicherung empfehlen oder auch Paaren ohne Kinder?

E: Natürlich, wenn gemeinsam etwas aufgebaut wird, beispielsweise eine Firma, dann macht eine Ehe unter Umständen Sinn. Aber man muss das gegeneinander abwägen. Personen, welche zusammen sind, weil sie sich gerne haben und keine Kinder, keine Firma, kein Eigenheim vorhanden sind, könnten den Nachlass auch mittels Testaments regeln. Denn in diesem Fall ist auch nicht der eine vom anderen so stark abhängig wie in den anderen Konstellationen.

I: Und wenn kein Ehepartner und keine Kinder vorhanden sind, würden dann die Eltern alles erben, wenn nichts geregelt wird, richtig?

E: Genau. Und wenn ein Elternteil vorverstorben wäre, würde dieser Anteil an die Geschwister gehen. Aber ab dem nächsten Jahr, ab 01.01.2023, entfallen die Pflichtteile bei Eltern. Das heisst, man kann dann die Eltern mit einem Testament komplett ausschliessen.

I: Was würdest du mir noch gerne mit auf den Weg geben, was ich nicht angesprochen habe?

E: Ich glaube, wir haben alles angesprochen. Falls du noch irgendetwas hast, was du besprechen möchtest, darfst du mich gerne auch noch anrufen.

I: Herzlichen Dank und auch danke vielmals, dass du dir die Zeit für dieses Interview genommen hast. Es ist für mich sehr wichtig, dass ich die erbrechtliche Sicht miteinbeziehen kann.

E: Ja, sehr gerne.

8.2.3 Patrik Rupf, Vermögensberater Raiffeisen

Firma	Raiffeisen
Name	Patrik Rupf
Position	Vermögensberater
Termin	Freitag, 29. April 2022, 19:00 Uhr, Schänis
Interviewdauer	70 Minuten
Transkription	E: für Experte (Patrik Rupf) I: für Interviewerin (Michaela Blöchlinger)

Folgende Fragen werden mit der Expertin / dem Experten vorab geklärt:

Ton- bzw. Videoaufnahme erlaubt	Ja
Zitieren erlaubt	Ja
Anonymität verlangt	Nein

I: Du als Vermögensberater führst mit deinen Kunden Pensionsplanungen durch, seit wann bietest du diese Dienstleistung an?

E: Seit etwa 2005. Damals, mit dem Team der Raiffeisenbank Mels haben wir eine Versicherungsabteilung erschaffen. Dabei haben wir auch begonnen, Pensionsplanungen durchzuführen. Damals waren wir eine der ersten Raiffeisenbanken, welche Seminare und Pensionsberatungen durchführten. Raiffeisen Schweiz suchte die Zusammenarbeit, da wir bereits über gewisse Kenntnisse verfügten.

I: Anschliessend übernahmen alle anderen Raiffeisenbanken diese Dienstleistung?

E: Ja, wir boten einmalig Stages für Raiffeisen-Mitarbeiter aus dem Wallis an. Die Raiffeisen Schweiz hat die Seminare und die Pensionsberatungen über die Raiffeisenbanken in der Schweiz gefördert.

I: Wann, ab welchem Lebenszeitpunkt oder mit welchem Lebensereignis denkst du, ist es am wichtigsten, sich mit dem Thema Vorsorge auseinanderzusetzen?

E: Vorsorge ist grundsätzlich ein weiter Begriff. Ich meine, Vorsorge hat etwas mit Sicherheit zu tun, ob man jung oder alt ist. Die verschiedenen Lebensphasen sind dabei massgebend. Als junge Person betreibt man vielleicht einen speziellen Sport wie Basejumping, jemand älteres plant vielleicht ein Haus oder die Gründung einer Familie. Diese verschiedenen Lebensphasen haben auch das Bedürfnis nach einem anderen Schutz. Ist jemand allein, ist dieser Schutz grundsätzlich noch nicht so wichtig. Aber je mehr man verbunden ist, sei dies menschlich durch einen Partner oder eine Partnerin oder sachlich beispielsweise durch ein Haus, desto mehr nimmt dieser Schutzgedanke zu. Dasselbe ist mit dem Älterwerden. Der Schutz oder die Vorsorge nimmt zu, weil man sich immer stärker dafür interessiert, da man plötzlich merkt, man wird älter. Und deshalb gibt es verschiedene Lebensphasen, welche durch verschiedene Institute wie Banken oder Versicherungen aufgenommen werden, weil es bedeutet, dass Unterschiedliches in diesen verschiedenen Lebensphasen passiert, und das bedarf einer Beratung in einer anderen Vorsorge. Und deshalb ist dies kurz und bündig gesagt, wann der richtige Zeitpunkt ist: Laufend. Denn dies beginnt in den jungen Jahren, wenn es nur ein Vorsorgekonto 3a ist oder eine gebundene Versicherung, welche kombiniert mit einem 3a ist, mit welchem für das Alter gespart wird. Aber der Grundgedanke ist dort nicht das Alter, sondern um

Steuern zu sparen. Schlussendlich kommt es auf das Gleiche heraus, denn laufend muss die Vorsorge beobachtet werden.

I: Erhältst du viele Anfragen von Teilzeitangestellten im Hinblick auf die berufliche Vorsorge oder hast du das Gefühl, dass diese sich zu wenig mit ihrer Altersvorsorge auseinandersetzen?

E: Das ist noch schwierig, zu beantworten. Im Kundenkontakt oder wenn man die Leute anspricht, ist dies nicht so, dass diese sofort darauf zu sprechen kommen, dass sie in der Arbeitsstelle in Teilzeit tätig sind. Das ergibt sich im Gespräch. Oder das ist nicht der Grund, weshalb sie über das Thema Vorsorge sprechen möchten. Ich denke nicht, dass die Teilzeitbeschäftigung der Grund ist, um nach der Vorsorge im Alter nachzufragen. Differenzierung ist nicht in der Abhängigkeit Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung. Sie benötigen eine Vorsorge und fragen sich, wie diese bei ihnen aussieht. In der Regel ist es etwas anderes, was dazu führt, über dieses Thema Bescheid zu wissen. Generell kann sicher gesagt werden, die Altersvorsorge beschäftigt früher oder später jeden. Spätestens dann, wenn man in die Pension geht. Oftmals ist es schade, weil die Leute nicht Bescheid wissen, dass sie zu spät sind, um sich zu orientieren, ob sie andere Möglichkeiten hätten. Zum Beispiel für einen Kapitalbezug oder um etwas mehr einzubezahlen, um dadurch Steuern zu sparen, da mehr Geld vorhanden ist, weil die Kinder aus dem Haus sind, für das ist man zu spät, wenn man in die Pension geht. Die eigene Situation sollte fünf, eher zehn Jahre vor der Pension angeschaut werden. Wenn sich nichts daraus ergibt, dann hat man wenigstens die Sicherheit, dass man richtig gehandelt hat. Und wenn sich etwas daraus ergibt, besteht die Möglichkeit, darauf zu reagieren. Sei es, ob etwas mehr gespart werden muss, oder sei es, dass man sich überlegen kann, früher in die Pension zu gehen, oder länger zu arbeiten oder einen Kapitalbezug zu machen. Denn in der Regel hat alles seine Fristen oder Laufzeiten, welche berücksichtigt werden müssen. Und wenn man ein Jahr vor der Pension steht, ist es für vieles bereits zu spät. «Hätte ich doch!» ist vielfach die Aussage. Aber es ist wirklich wichtig, dass sich jeder mit der Materie auseinandersetzt und orientiert. Ob dies mit einer anderen Person geschieht oder sich selbst einliest, ist jedem selbst überlassen. Jedoch ist es schade, wenn man zu spät dran ist, weil man sich nicht orientiert hat. Es ist ein interessantes Thema. Rund ein Drittel der Lebenszeit wird in der Pension verbracht und das ist doch eine lange Zeit. Die dritte Lebensphase zu

nehmen, wie diese gerade kommt, finde ich spontan. Dies könnte auch ein wenig gesteuert werden.

I: Und fünf bis zehn Jahre vorher genügt wirklich noch? Wenn man bis dahin nichts gemacht hat, kann wahrscheinlich nicht mehr viel geändert werden, oder?

E: In fünf bis zehn Jahren kann man relativ viel machen. Wir laden die Leute ab 50 zu Pensionsplanungs-Seminaren ein, dann hat dieser noch zehn Jahre Zeit und kann vielleicht zwischen 10'000 bis 15'000 pro Jahr sparen. Und wenn dies auf zehn Jahre hochgerechnet wird, dann ist das zwischen CHF 100'000 und 150'000, was ein zusätzliches Polster neben AHV, allenfalls Pensionskasse und Vermögen oder Immobilien ergibt, mit welchem noch etwas unternommen werden kann. Es ist ein schöner Betrag. Mehr ist immer besser, aber gar nichts zu haben, ist sicher schlecht.

Und nochmals zum Thema zurück. Also es sprechen dich die wenigsten Leute auf Pensionsberatungen an, wann dann, ist es kurz davor, wenn es darum geht, wie man sich irgendwo anmelden muss. Oftmals ist die Problematik, dass Kritik kommt, das System sei schlecht, da man irgendetwas gelesen oder gehört hat. Der zweite Punkt ist die Unsicherheit, welche die Leute aufgrund der Unwissenheit haben. Denn die wenigsten, welche sich aktiv damit auseinandersetzen müssen, haben eine Ahnung. Und das ist das grosse Problem, dass die Leute nicht wissen, wie sie damit umgehen müssen und wo sie diese Informationen kriegen. Aber sobald sie aktiv darauf angesprochen werden, öffnen sie sich wie ein Buch, denn für die meisten ist dieses Thema interessant. Sie warten nur darauf, dass sie ihre Fragen loswerden, denn sie wissen nicht, an wen sie sich wenden sollen, aus Angst, man könnte ja dumm dastehen. Das ist oftmals ein Hindernis, dass die Leute das wichtige Thema Vorsorge aktiv angehen. Und deshalb: «Erhältst du viele Anfragen?» - Nein.

I: Ja, ich habe mir gedacht, vielleicht während den Pensionsplanungen, ob da oft diese Frage aufkommt?

E: Aber dann befindet man sich bereits mitten im Thema. Es ist eigentlich reaktiv, wie sie darauf eingehen. Da merkt man, nicht dass es belastet, aber dass es Sorgen sind, bei welchen sie wissen wollen, wie sie darauf reagieren können. Man kann Ordner mit diesem Thema füllen. Die Unwissenheit schreckt oftmals ab, sodass man es sich einfach auf sich

zukommen lässt. Und es gibt auch viele Fehlinformationen, von Leuten, die denken, sie wissen über alles Bescheid.

I: Ob es vermehrt ältere Personen oder eher Personen mit jüngeren Kindern im eigenen Haushalt sind, welche sich mit Vorsorgethemen beschäftigen, hast du bereits gesagt. Vor allem die älteren werden auch auf Pensionsplanungen angesprochen. Aber denkst du, die jüngeren Personen setzen sich zu wenig damit auseinander, zum Beispiel bevor sie eine Familie planen oder ähnliches?

E: Ja, aber hast du jemals von Leuten, die zwischen 20 und 40 Jahren eine Familie gründen, gehört, dass Vorsorge und Versicherung zum Thema wird? Wenig, im Verhältnis, wenig. Das Interesse ist total nicht vorhanden. Das Interesse beginnt mit rund 40 Jahren. Und zwar je nachdem wie man mit diesem Thema in Kontakt kommt, sei es durch eine Trennung, sei es durch ein Studium der Kinder, sei es durch eine Einkaufsmöglichkeit der PK, dass die Pensionskasse des Arbeitgebers ändert und man die aktuellen Zahlen erhält oder was auch immer. Dann tritt man mit der Vorsorge in Kontakt. Dies interessiert dich alles nicht mit 25 Jahren. Denn damals hattest du auf deinem PK-Ausweis CHF 500. Und das ist der Grund. Eigentlich ist diese Pension noch so weit entfernt. Und es ändert sich immer wieder etwas. Und wenn wir ehrlich sind, das Interesse ist gleich null. Und so ab 40 Jahren ist das Thema eher spürbar, und das Interesse ist eher einmal vorhanden. Aber auf der anderen Seite haben wir zum Beispiel auch einmal einen 55-jährigen Mann angeschrieben, welcher eine 51-jährige Partnerin hat, welche aus diesem Grund ebenfalls von uns angeschrieben wurde, da wir wussten, dass diese seine Partnerin ist, welche dann entsetzt war, dass sie angeschrieben wurde, denn sie sei ja viel zu jung. Aber ab 50 Jahren schreiben wir die Kunden an und sie fand, dies können wir dann irgendwie ab 60 Jahren machen, denn sie sei viel zu jung dafür. Es gibt auch Leute, welche aktiv verweigern, über dieses Thema zu sprechen, weil sie sich sonst zu alt vorkommen, wenn sie bereits über die Pension sprechen sollen. Aber es geht ja nur um die Orientierung, denn jetzt hat man die Möglichkeit, darauf zu reagieren, wie man in Pension gehen möchte. Und diese Möglichkeiten sind mit 60 dann vielleicht zu spät. In drei bis vier Jahren noch etwas anzusparen, ergibt vielleicht dann nur noch 20'000, womit man nicht sehr viel ermöglichen kann, denn man hat noch 20 bis 25 Jahre nach der Pensionierung, so als Beispiel.

I: Wo siehst du Problemfelder für Erwerbstätige mit einem Teilzeitpensum im Zusammenhang mit der Altersvorsorge? Welche Nachteile erfahren Teilzeitangestellte im Vergleich zu Vollzeitangestellten?

E: Es ist einfach so, die erste Säule der AHV/IV ist immer vorhanden. Zum geschichtlichen Hintergrund, die AHV/IV wurde nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführt, da die Leute älter wurden und das Industriezeitalter alles ein wenig verändert hat. Die Eltern mussten versorgt werden, welche nicht mehr 60 Jahre, sondern bereits 70 oder 75 Jahre alt wurden. Und das hat zur AHV/IV geführt, welches zur heutigen Zeit ein altes soziales System darstellt. Und irgendwann merkte man, dass dies nicht mehr reicht, und deshalb wurde die zweite Säule eingeführt. Diese zweite Säule war dann die Pensionskasse für Erwerbstätige und die dritte Säule ist das freie Sparen oder respektive die gebundene Vorsorge. Nochmals zurück, wie gesagt, die AHV gilt für alle, die zweite Säule wurde eingerichtet, um das Mindesteinkommen aus der AHV so zu erhöhen, dass der gewohnte Lebensstandard weitergeführt werden konnte. Das ist das soziale System, welches die Schweiz bietet. In der AHV/IV ist vieles integriert wie EO etc., was fragwürdig aufgrund der Transparenz ist. Deshalb wird darüber gesprochen, dass dieses soziale System revidiert werden müsste. Viele Leute haben hier Mühe, dies zu verstehen, warum mehr Geld benötigt wird. Zudem wurde die AHV/IV im Jahr 1948 in Kraft gesetzt und damals war das Bild der Gesellschaft, dass die Frau nicht unbedingt eine Arbeitsstelle besass oder etwas gelernt hat. Die Frau stand hinter dem Kochherd und hütete die Kinder und der Mann arbeitete. Und die AHV ist heute noch so und kennt nichts anderes. Mit 65 geht der Mann und die Frau mit 64 in Pension. Punkt. Und das ist die AHV. Fertig. Dies genügt den heutigen Gesellschaftsformen hinten und vorn nicht mehr. Es berücksichtigt gleichgeschlechtliche Paare, aber auch Lebenspartnerschaften und so weiter nicht oder viel zu wenig. Darunter leidet zum Beispiel auch die Frau. Denn die Frauen werden in dem Sinn akzeptiert, indem sie arbeiten und die AHV-Leistungen ebenfalls erhalten, aber bei allem anderen ist der Mann massgebend. Da ist die Pensionskasse eher aufgeschlossener, indem der Lebenspartner hinterlegt werden kann, wobei gewisse Bedingungen erfüllt werden müssen, dass man eine gewisse Zeit verheiratet war, allenfalls Kinder vorhanden sind, ein gewisses Alter von 45 Jahren überschritten wurde, sonst verfällt der Anspruch, da wieder gearbeitet werden könnte und, und, und. Dies ist an Bedingungen geknüpft, aber Möglichkeiten bestehen. Und deshalb wurde die Pensionskasse im Jahr 1986 eingeführt, mit dem Grund, dass das Leben, welches man vor der Pension hatte, mit der AHV zusammen weitergeführt werden kann. Das ist der Hintergrund.

Jetzt zur Teilzeitarbeit oder als Problemfeld, weshalb ich damit zu erzählen begonnen habe, die AHV ist grundsätzlich zuständig bis rund CHF 27'000, wobei immer von der Einzelrente ausgegangen wird, und dann gibt es den Koordinationsabzug, welcher abgezogen wird. Nachher beginnt die Pensionskasse zu versichern, was heisst, ab der Eintrittsschwelle von rund CHF 21'000 für die Pensionskasse, bis zur dreifachen Einzelrente irgendwo bei CHF 86'000. Und das entspricht dann dem maximal versicherten Lohn in der Pensionskasse. Das heisst, man versichert die AHV nicht zweimal, sondern man schliesst diese aus. Man sagt so quasi, die ersten CHF 21'000 werden aus der AHV genommen und die anderen rund CHF 60'000 bis zu 86'000 werden aus der Pensionskasse genommen. So ergibt dies einen versicherten Lohn von rund CHF 86'000, welche sich aus der AHV und der Pensionskasse zusammensetzt. Deshalb gibt es diese Eintrittsschwelle, welche einteilt, wer genügend verdient, dass er durch die Pensionskasse versichert wird und wer nicht. Und die Eintrittsschwelle ist ja ungefähr CHF 3'000 tiefer als der Koordinationsabzug. Und zwar ist das so, wenn man CHF 1 über der Eintrittsschwelle liegt, muss minimal rund CHF 3'000 versichert werden.

Und das ist natürlich auch ein Punkt. Wenn ein Arbeitgeber zum Beispiel 1‘000 Teilzeit-Angestellte in der Schweiz hat, hätte dieser am liebsten, dass gar niemand über CHF 21'000 verdient, damit keine Pensionskasse bezahlt werden muss. Also ein grosser Konzern könnte Interesse haben, mehr Teilzeiterwerbstätige anzustellen, welche unter CHF 21'000 verdienen. In der Schweiz haben wir gewisse Konzerne, welche dies teilweise so handhaben, jedoch wird dies nicht masslos übertrieben. Aber es ist ein Punkt, dass viele Arbeitgeber generell sagen, dass sie nicht möchten, dass Teilzeitangestellte mehr als CHF 21'000 verdienen, da sie nicht mehr investieren möchten. Im Gegenzug ist es natürlich genau dieser Nachteil für den Kunden oder respektive für den Arbeitnehmenden, dass dieser nicht in der Pensionskasse versichert ist, somit allenfalls nicht einmal Krankentaggeld-Versicherung hat und damit keine Versicherungsleistung zum Tragen kommt. Ich sage jetzt einmal, das UVG deckt, wenn man erwerbstätig ist, bis 90 Prozent des letzten Lohnes. Das betrifft aber den Unfall. Die Krankheit ist grundsätzlich über die Pensionskasse versichert. Dies wissen viele Erwerbstätige wie auch Nicht-Erwerbstätige nicht und das ist eine gewisse Problematik. Das heisst, dass jemand, der nicht über die Pensionskasse versichert ist, müsste theoretisch eine Erwerbsausfall-Versicherung abschliessen. Dies ist eine teure Angelegenheit. Man kann jedoch hier auch mit sogenannten Wartefristen arbeiten. Sodass man bis zwei Jahre damit wartet und dieses Risiko selbst trägt. Denn eine Krankheit tritt eher schleichend auf und nicht von heute auf morgen. Also nicht

überraschend. Eine Krankheit bildet sich in der Regel über eine Zeit hinweg. Und da könnte man mit Fristen arbeiten, dass diese Erwerbsausfall-Versicherung auch nicht so extrem teuer wird. Ab dem ersten Tag zu versichern, wäre zu teuer und nicht sinnvoll. Aber, dass man nach der Wartefrist zum Beispiel von zwei Jahren eine Rente bekommt, womit man leben könnte.

I: Was würdest du einer Teilzeiterwerbstätigen vor allem im Vergleich zu einer Vollzeitangestellten im Hinblick auf die erste, zweite Säule und dritte Säule raten?

E: Die Situation ist grundsätzlich immer zu prüfen. Vorher haben wir angesprochen, dass es immer laufend verschiedene Situationen gibt. Man hat vielleicht im Lotto gewonnen, man hat fünf Kinder, man baut ein Haus, man ist verheiratet, man ist geschieden, was auch immer, man hat eine tödliche Krankheit, etc. Es gibt immer verschiedene Situationen und das muss immer laufend überprüft werden. Am Anfang ist es vielleicht noch so, dass man zu wenig Geld hat und ein oder zwei Jahre später hat man vielleicht genug Geld und kann die Hälfte der dritten Säule einzahlen. Warum nicht? Ein Vorsorgekonto frisst nichts weg, wenn dies ein wenig aufgestockt wird. Spätestens im Hinblick auf die Pensionierung, wenn man es vorher nicht gebraucht hat, ist dies ein guter Zustupf. Dann macht man nichts falsch und Steuern können zudem auch optimiert werden. Wenn es einer Person gut geht, diese Person gewinnt im Lotto oder erbt Vermögen und zugleich ein Fehlbetrag in der Pensionskasse vorhanden ist, kann dieser Fehlbetrag gestaffelt einbezahlt werden. Damit werden direkt die Steuern über mehrere Jahre reduziert und zugleich spart man für das Alter via der Pensionskasse. Oftmals wird aus Unkenntnis oder aus anderen Gründen heraus unterschätzt, was eine teilzeitangestellte Person alles machen kann. Ich will niemandem etwas unterstellen, oftmals weiss man es einfach nicht, aber da ist es interessant, einmal nachzufragen, was man denn alles machen kann. Denn man kann optimieren und sparen. Nichts zu machen heisst auch, ein wenig Geld aus dem Fenster zu schmeissen. Heisst aber auch nicht, dass die Situation alle zwei oder drei Monate überprüft werden muss. Dies genügt zum Beispiel auch alle drei Jahre.

I: Oder vielleicht bei der AHV einmal den IK-Auszug bestellen und überprüfen, ob Beitragslücken in der AHV bestehen, um dann allenfalls nachzuzahlen.

E: Ja, das funktioniert jedoch nur fünf Jahre zurück. Also der Freibetrag besteht in der Regel in der Pensionskasse, welcher interessant ist. Bei der AHV weiss man, ob man gearbeitet hat oder nicht. Wenn einmal nicht gearbeitet wurde, kann abgeklärt werden, ob noch einbezahlt werden kann. Aber der springende Punkt, welcher ausschlaggebend gebend ist, ist die Einkaufsmöglichkeit in die eigene Pensionskasse. Zum Beispiel hat man nach einem Arbeitsunterbruch wieder ein kleines Vermögen von rund CHF 150‘000 angespart, kann man prüfen, ob in der Pensionskasse ein Fehlbetrag besteht. Besteht ein Fehlbetrag kann über mehrere Jahre ein Betrag gestaffelt von CHF 10‘000 bis 15‘000 einbezahlt werden. Das merkt man auch steuerlich. Vor allem auch im Gegensatz zu einer einmaligen Einzahlung von CHF 150'000. Aufgrund der Progression, profitiert man nicht von der gleich hohen Steuerersparnis, wie wenn dieser Betrag aufgeteilt und über mehrere Jahre einbezahlt wird. Aber dann müsste dieser Betrag anders aufgeteilt werden. Sicherlich muss die gestaffelte Einzahlung zum Ausgleich mit dem Fehlbetrag mit der Pensionskasse koordiniert werden. Die Pensionskasse kann Regeln aufstellen und entsprechend Sperrfristen zur Einzahlung aufstellen. Bei einer solchen Situation kann die Einzahlungsart modifiziert werden.

I: Worauf sollte eine Nichterwerbstätige (Mutter, Hausfrau) vor allem achten? Wo existieren hier vor allem die Risiken?

E: Da gibt es grundsätzlich einen berühmten Spruch, über welche alle Leute lachen: «Mein eigenes Fahrzeug ist besser versichert als meine Frau!». Darüber lachen viele Leute. Und wenn man darüber nachdenkt, ist das so. Jedes Auto ist oftmals besser versichert als die eigene Frau.

I: Wieso?

E: Also, wenn ich ein neues Auto habe, schliesse ich dafür eine Haftpflichtversicherung ab, damit wenn ich etwas kaputt mache, dies bezahlt wird. Und noch viel wichtiger ist eine Vollkaskoversicherung, damit wenn ich eine Beule im Auto habe, dieses Teil wieder ausgewechselt wird. Und das muss bezahlt sein. Und, wenn dieses Auto einen Totalschaden erleidet, dann will ich ein neues Fahrzeug. Und, wenn wir das nun auf die Frau anwenden, wenn die Frau aus dem Fenster fällt und dann stirbt, wird sie nicht ersetzt und bezahlt wird auch nichts, da sie nicht versichert ist. Auch ein gebrochener Arm wird zwar

zusammengeflickt, sie kann aber zwei Jahre nicht mehr arbeiten und erhält kein Geld dafür, denn sie hat keine Vollkasko-Versicherung. Es wird nur das Auto aufgrund der Haftpflicht bezahlt, welches sie kaputt gemacht hat. Das ist der Punkt. Das ist kein dummer Spruch. Die Hausfrau, welche zuhause die Kinder betreut, hat keine Pensionskasse und ist auch nicht gegen Krankheit versichert. Unfall ist oftmals über die Krankenkasse gedeckt, da dort dieser Baustein enthalten ist, aber diese zahlt keine Ausfall-Rente. Eine Erwerbsausfall-Rente kann über eine Zusatzversicherung eingebaut werden, was jedoch über die Krankenkasse extrem teuer ist. Dies wäre vielleicht besser über einen Versicherungsdienstleister abzusichern, welche eine sogenannte kurzfristige und langfristige Rente anbietet. Massgebend ist vor allem die langfristige Rente, bei welcher es darum geht, nicht den vollen Betrag zu bekommen, denn es muss ja immer zuerst etwas passieren, aber den benötigten Teil zu erhalten. Sagen wir, du kannst aufgrund einer Krankheit nicht mehr auf die Kinder achten und den Haushalt nicht mehr bewältigen. Einerseits sind da die Pflegekosten. Andererseits kann der Mann nicht zuhause bleiben, um die Kinder zu betreuen. Man benötigt eine Nanny oder eine Kita und das kostet ebenfalls Geld. Und das ist meistens nicht versichert. In diesem Fall kann eine einfache Erwerbsausfall-Versicherung abgeschlossen werden. Für das benötigt man nicht CHF 100'000. Vielleicht genügen hier CHF 30'000 pro Jahr. Die Krankenkasse bezahlt die Kosten für die Heilung, die AHV respektive die IV bezahlt ebenfalls etwas und dann genügt vielleicht eine Versicherung über CHF 18'000 pro Jahr. Und das ist eine bezahlbare Leistung, wenn dann noch die vorhin erwähnte Wartefrist von beispielsweise zwei Jahren hinzunimmt.

I: Und das heisst auch Erwerbsausfall-Versicherung, obwohl die Hausfrau nicht erwerbstätig ist?

E: Das kommt nicht darauf an. Man muss einfach prüfen, dass die Erwerbsausfall-Versicherung diese Leistungen auch wirklich deckt. Oft decken die günstigen Erwerbsausfall-Versicherungen nur den Unfall ab, denn der Unfall ist nicht so teuer wie die unkalkulierbare Krankheit. Es gibt spezielle Erwerbsausfall-Versicherungen und diese ist in der Regel nicht abhängig von der entlohnten Arbeitstätigkeit. Man kann nicht mehr arbeitstätig werden. Es ist immer eine Definition, was Arbeit bedeutet. Die Hausfrau übt ja auch eine Arbeit aus, nur ist diese nicht bezahlt.

I: Wie können verheiratete Teilzeitangestellte ihre Vorsorgesituation verbessern?

E: Sie können jährlich auf ein Vorsorgekonto 3a einzahlen. Für den Betrag kommt es darauf an, ob sie in einer Pensionskasse versichert ist oder nicht. In die Pensionskasse kann bei einem Fehlbetrag auch gestaffelt einbezahlt werden. Der errechnete Fehlbetrag entsteht durch Lohnerhöhungen, Arbeitsunterbruch aufgrund eines Auslandsaufenthaltes, Familiengründung, etc. Was bei einer Teilzeitarbeit sicher geprüft werden muss, ist, ob man gegen Unfall und Krankheit versichert ist. Die Versicherungsleistungen sind oft von der Höhe der Teilzeit-Arbeitstätigkeit, nach Stunden-abhängig. Vor allem ist die Überschreitung der Eintrittsschwelle in die Pensionskasse wichtig. Das muss geprüft werden. Bei einem schwankenden Teilzeitpensum wird in der Regel der Durchschnitt von den letzten sechs Monaten zur Berechnung herangezogen. Der Prozentsatz generell ist eine heikle Definition. Massgebend ist, ob der erhaltene Lohn die Eintrittsschwelle der Pensionskasse von rund CHF 21‘000 überschreitet. Auch mehrere Arbeitsstellen können die Eintrittsschwelle, zusammengezogen, überschreiten.

Viel mehr fällt mir jetzt nicht ein. Schlussendlich ist immer auch noch ein Ehemann oder Lebenspartner da, welcher eine gewisse Absicherung übernimmt.

I: Was empfiehlst du einer verheirateten Frau mit einem Teilzeitpensum, um sich für den Fall einer Scheidung abzusichern?

E: Also, wenn ich das so übersetze, was du mich fragst, heisst das, dass du bereits damit rechnest, dass eine Scheidung eintreten kann? Du möchtest also auf Vorrat absichern?

Ich weiss, was du meinst, aber auf Vorrat abzusichern, funktioniert nicht. Du kannst nicht eine Versicherung abschliessen, dass du im Fall der Fälle geschieden wirst. Es gibt keine Versicherung dafür. Im Scheidungsfall ist relativ viel in der AHV und der Pensionskasse definiert. Auch wenn du nicht gearbeitet hast und Kinder vorhanden sind, bekommst du Unterhalt. Da ist vieles definiert, was das anbelangt. Zudem wäre hier ein Versicherungsabschluss auch einfach zu teuer, denn du weisst gar nicht wofür. Zudem dauert eine Scheidung eine gewisse Zeit und du hast einen Zeitrahmen, in welchem diese Scheidung stattfindet. In welchem sich die Frau auch wieder orientieren kann. Ich weiss, worauf du hinauswillst, aber es ist sehr schwierig. Es ist aber so, dass du Unterhaltsbeiträge erhältst. Viele beginnen nach der Babypause wieder mit der Arbeit. Zumindest mit einem Teilzeitpensum.

I: Was empfiehlst du einer verheirateten Frau mit einem Teilzeitpensum, um sich gegen das Risiko des Todes des Ehemannes abzusichern?

E: Auch hier muss die Situation einmal geprüft werden. Nehmen wir an, es ist eine Familie mit zwei Kindern, sie verdienen gut und haben ein Haus. Dann ist es so, dass wenn der Mann verstirbt, sozusagen das meiste Vermögen im Haus investiert ist. Das heisst grundsätzlich, dass Pflichtanteile der Kinder dazu führen, dass allenfalls das Haus verkauft werden müsste, da die Kinder ihren Anteil möchten. Hier ist es natürlich so, dass die Situation angeschaut werden muss und vielleicht eine gegenseitige Zuweisung des Erbes gemacht wird und dies vor dem Testament zum Zug kommt. Was auch helfen kann, ist eine Todesfallrisikopolice. Diese könnte vielleicht sinkend sein, dass das Haus trotz der Hypothekarschuld im Todesfall behalten werden kann, und bevor etwas passiert, zuerst wieder angespart werden muss. Oder man kann auch eine konstante Todesfallrisikopolice abschliessen. Grundsätzlich schliesst man diese ab, dass wenn der Partner verstirbt, zum Beispiel CHF 300'000 ausbezahlt wird. Wenn sie sinkend ist, wird dies vielleicht auf zehn Jahre abgeschlossen und diese sinkt dann pro Jahr um beispielsweise CHF 30'000. Die konstante Todesfallrisikopolice kostet ein wenig mehr, wenn in dieser Zeit etwas passiert, bekommt der Partner diese CHF 300'000 und mit diesem Betrag kann er den Pflichtanteil der Kinder ausbezahlen. Das sind Möglichkeiten, um zum Beispiel die Ehefrau zu schützen, damit diese nicht aus dem Haus muss, falls der Ehemann stirbt und zudem auch noch die Rechte der Pflichtteile eingehalten werden können. Man kann natürlich auch den steuerlichen Vorteil mittels der Einbezahlung der Vorsorgebeiträge nutzen, was aber hier im Zusammenhang mit einem Todesfall nicht im Vordergrund steht. Im Todesfall gibt es vor allem die Möglichkeit der Todesfallrisikopolice und eine gegenseitige Zuweisung wäre hier wichtig. Das Gesetz sollte hier auf ganz legale Weise ausgehebelt werden. Und es hilft, das Risiko der Deckungslücke im Todesfall aus Unfall oder Krankheit abzusichern, welche ausgerechnet werden muss. Der Mann hat eine andere Deckungslücke als eine Frau. Wenn der Mann arbeitstätig ist, ist er anders abgesichert als die Frau, welche unter Umständen nicht abgesichert ist, wenn sie nicht arbeitet oder Teilzeit arbeitet. Und deshalb gibt es zum Teil Deckungslücken. Auch für den Mann ist es eine ähnliche Situation, wenn die Frau stirbt, denn er muss ja dann auch die Kinder betreuen. Damit hat er auch ein finanzielles Risiko, welches vielleicht nicht so hoch ist wie bei der Frau, aber auch da ist ein Risiko vorhanden.

I: Worauf ist betreffend Altersvorsorge vor allem zu achten, wenn eine Teilzeitarbeitnehmende nicht verheiratet ist, sondern «nur» in einem Konkubinat lebt?

E: Konkubinatspartner haben die Möglichkeit, nach einer bestimmten Zeit, in welcher sie zusammenleben, sich gegenseitig in der Pensionskasse eintragen zu lassen. Auch bei einem Konkubinat sollte die Absicherung des Risikos Krankheit und Unfall geprüft und allenfalls eine Erwerbsausfall-Versicherung abgeschlossen werden. Einzahlungen in die Vorsorge mittels Einkäufe in die Pensionskasse sollten, wenn möglich, getätigt werden. Auch hier kann von einem steuerlichen Vorteil profitiert werden.

I: Die nächste Frage hast du eigentlich damit bereits beantwortet. Wie sich unverheiratete Teilzeitangestellte (Konkubinat) ihre Vorsorgesituation verbessern können. Dann kommen wir zur nächsten Frage. Was empfiehlst du einer unverheirateten Frau mit einem Teilzeitpensum, um sich für den Fall einer Trennung abzusichern, da diese vorsorgetechnisch den Ehefrauen schlechter gestellt sind?

E: Wenn Kinder vorhanden sind, ist man im Hinblick auf die Vorsorge am besten abgesichert, wenn man verheiratet ist. Das Problem ist, dass man schlechter gestellt ist, wenn man nicht verheiratet ist. Eine Trennung kann nicht abgesichert werden. Wenn man nicht verheiratet ist, kann man sich höchstens mit einer Lebensversicherung absichern. In der AHV gibt es keine Möglichkeiten und in der Pensionskasse gibt es ebenfalls keine Möglichkeiten. In der gebundenen Vorsorge 3a kann nur das einbezahlt werden, was man kann und darf. Also kann man eigentlich nur eine Lebensversicherung abschliessen, welche der Mann bezahlt. Gegen den Todesfall kann man sich mit einer Todesfallrisikopolice wieder absichern, aber nicht gegen eine Trennung.

I: Damit hast du auch diese Frage bereits beantwortet. Was du einer unverheirateten Frau mit einem Teilzeitpensum empfiehlst, um sich gegen das Risiko des Todesfalls des Konkubinatspartners abzusichern. Kommen wir deshalb direkt zur nächsten Frage. Welche Möglichkeiten gibt es, Lücken oder verpasste Einzahlungsmöglichkeiten in den drei Säulen für die Altersvorsorge, wieder auszugleichen?

E: Es gibt die Einkaufsmöglichkeiten der Pensionskasse, welche natürlich gestaffelt genutzt werden sollen. Zudem sollte man damit beginnen, in die Vorsorge 3a einzubezahlen und dabei, wenn möglich, das Maximum einzubezahlen. Somit kann jeder zusätzlich

Sparen und ein kleines Vermögen für die dritte Lebensphase ansparen. Man muss natürlich auch nicht glauben, dass jemand, der mit 25 Jahren damit angefangen hat, dies auch bis 65 Jahren durchzieht. Das macht niemand. Es gibt immer Jahre, wobei weniger einbezahlt werden kann, da vielleicht Kinder vorhanden sind, sie sonst Geld benötigen, sie es für die Finanzierung eines Hauses wieder ausbezahlen oder ähnliches. Wenn Teilzeit gearbeitet wird, wird das Vermögen reduziert, weil ein Teil in die Altersvorsorge über das Vorsorgekonto 3a einbezahlt wird. Den Lohn massvoll aufteilen und wenn möglich in die Altersvorsorge einbezahlen. Es kann nicht sein, dass aufgrund der Einzahlungen in die Altersvorsorge am Ende des Monats kein Erspartes mehr vorhanden ist. Immer auf alles verzichten und schlussendlich verstirbt man mit 66 Jahren.

I: Ab welchem Alter ist es noch möglich, die Vorsorgesituation zu verbessern? Du hast erwähnt, dass es sinnvoll ist, eine Pensionsplanung ab einem Alter von 50 Jahren in Betracht zu ziehen. Was denkst du zu dieser Aussage? Wenn man sich frühzeitig im jungen Alter mit seiner eigenen Vorsorgesituation beschäftigen würde, könnten finanzielle Risiken im Pensionsalter vermindert werden.

E: Sicherlich korrekt. Es ist sicher nicht dumm, sich frühzeitig, mit zum Beispiel 25 Jahren einmal Gedanken zu machen, was es alles für Möglichkeiten gibt. Auch hier vielleicht nur wieder, um Steuern zu optimieren.

I: Warum denkst du, könnte sich das Erwerbsmodell von je 70 Prozent bei Paaren mit Kindern im Haushalt als das beste Modell im Hinblick auf die Altersvorsorge darstellen?

E: Nur kurz zum versicherungstechnischen Teil, ist die Frau hier natürlich bei Krankheit und Unfall abgedeckt, wie sie auch sein müsste. Jetzt aber in Bezug auf das Thema Altersvorsorge, hat man dann zusammen 140 Stellenprozente, und wenn man sagt 65 bis 70 vom letzten Lohn sollte man für die Pension zur Verfügung haben, dann sind wir hier bei etwa einem Einkommen von ca. 100 Prozent im Alter. Aber jetzt vergleichend ein Ehepaar, bei welchem die Frau zuhause bleibt und der Mann zu 100 Prozent arbeitet, dann ergibt dies 65 bis 70 Prozent Einkommen im Pensionsalter und nicht 100 wie im vorherigen Fall. Es ist natürlich auch hier wieder entscheidend, wie viel verdient wird. Wenn man von 100 Prozent mit CHF 7'000 monatlich ausgeht, also rund CHF 90'000 im Jahr,

dann ergibt dies CHF 180'000, wenn davon ausgegangen wird, dass Frau und Mann gleich viel verdienen. Bei 70 Prozent wären das rund zwei Drittel also etwa CHF 120'000. Wenn von diesem Betrag 65 bis 70 Prozent in der Pension bleibt, dann haben sie zusammen rund CHF 80'000. Wenn der Alleinverdiener CHF 90'000 verdient, dann haben sie später CHF 60'000 zusammen. Dies ist bereits ein erheblicher Unterschied. Die Frage ist auch, wer hat die Möglichkeit, dass beide 70 Prozent arbeiten? Ein weiterer Punkt, verdient dann jeder CHF CHF 6'000 oder 7'000 pro Monat zu 100 Prozent? Oftmals ist dies auch nicht der Fall, da meistens einer von beiden in der Regel weniger verdient, deshalb weniger arbeitet, der andere verdient mehr, arbeitet deshalb mehr oder umgekehrt. Es ist also noch schwierig, dies so zu beantworten, ich denke, es kommt auf die Situation und die Möglichkeiten an. Es ist auch nicht jeder Arbeitgeber dazu bereit. Es gibt Stellen, wobei eine Reduktion des Pensums gar nicht möglich ist. Es ist natürlich auch ein Wunschdenken. Ich würde auch gerne einen Tag weniger arbeiten. Ich bin alleinstehend, die Möglichkeit würde bestehen, aber der Arbeitgeber hätte lieber, wenn ich 100 Prozent arbeite. Vielleicht ändert dies ja auch in Zukunft. Also ich denke, dass sich diese Modelle auch generell in Zukunft ein bisschen verändern werden, dass man weniger Tage pro Woche arbeitet, etc. Gespräche dazu sind jetzt bereits vorhanden und es gibt Modelle, beispielsweise im Toggenburg gibt es jetzt ein Beispiel, dass die gleiche Anzahl Arbeitsstunden in vier Tagen abgearbeitet wird. Mit diesen Modellen gibt es in Zukunft vielleicht mehr Flexibilität.

I: Warum denkst du ist gerade die Pensumsaufteilung von 70/70 bei einem Paar mit Kindern betreffend Vorsorgesituation am lukrativsten und nicht eine andere, wie zum Beispiel 20/100, 60/100 oder 0/100?

E: Grundsätzlich kann ich einfach noch dazu sagen, wenn man eine Pensumsaufteilung mit Prozenten macht, ist ja nicht der Prozentansatz ausschlaggebend, sondern die Höhe des Einkommens. Deshalb ist es schwierig zu sagen, das ist korrekt oder das ist falsch. Es sind noch viele weitere Faktoren massgebend.

I: Wie hoch ist der Einkommensbedarf nach der Pensionierung im Vergleich zum Einkommen vor der Pension?

E: In der Regel ist das zwischen 70 und 80 Prozent. Aber die Quote, welche man mit AHV- und Pensionskassenrente erhält, beträgt ca. 65 bis 70 Prozent.

I: Also rund 10 Prozent, welche einem fehlen, welche mit 3a-Gelder ausgeglichen werden sollten?

E: Ja, in der Regel. Es kommt ein bisschen auf das Budget an, welches man hat. Oftmals ist das Vermögen auch in Immobilien investiert. Im Alter hat man vielleicht auch nicht mehr zwei Autos. Der Einkommensbedarf spielt eine Rolle. Viele rechnen mit einem Prozentsatz und sagen, dass 90 Prozent des letzten Lohnes für die Pension benötigt wird. Das stimmt aber nicht für alle Personen, denn man muss wissen, wie jemand lebt. Der eine lebt eher auf bescheidener Basis und der andere lebt eher luxuriöser. Es kommt auf den geführten Lebensstandard an und dieser kann durchwegs schwanken. Es kann eine Bandbreite von 60 bis 80 Prozent als Richtwert genommen werden.

I: Was würdest du mir noch gerne mit auf den Weg geben, was ich nicht angesprochen habe?

E: Also man sollte sich sicher orientieren, welche Varianten geboten werden. Denn es bestehen wirklich viele Möglichkeiten und oftmals genügt es, wenn man sich auf dem Laufenden hält. Somit ist jede Frau bzw. jeder Mann bestens gewappnet. Ich sage nicht, dass jährlich ab einem Alter von 25 geprüft werden soll, wie man in die Pension geht. Erstens macht dies niemand und zweitens wäre es absolut blödsinnig. Aber es ist sicherlich nicht falsch, wenn man einmal einen Artikel darüber liest, was sich verändert. Veränderungen werden in der Regel in den Medien wie Zeitung oder Fernsehen verbreitet. Es gibt viele Möglichkeiten, wie in die Pension gegangen werden kann. Das Schlimmste ist, wenn man Möglichkeiten aufgrund von nicht einhalten der Fristen verpasst. Und deshalb schadet es nicht, sich vorzeitig zu orientieren.

I: Danke vielmals für das Interview und deine Zeit.

E: Bitte, gerne.

8.2.4 Miriam Würth, Finanzplanerin Raiffeisen

Firma	Raiffeisen
Name	Miriam Würth
Position	Finanzplanerin
Terminfrist	Freitag, 29. April 2022, 19:00 Uhr, Beantwortung der Fragen via E-Mail-Verkehr
Transkription	E: für Expertin (Miriam Würth) I: für Interviewerin (Michaela Blöchlinger)

Folgende Fragen werden mit der Expertin / dem Experten vorab geklärt:

Ton- bzw. Videoaufnahme erlaubt	nicht notwendig, da schriftlich
Zitieren erlaubt	Ja
Anonymität verlangt	Nein

I: Sie sind Finanzplanerin bei Raiffeisen, führen Sie auch Pensionsplanungen und Vermögensberatungen mit Ihren Kunden durch?

E: Da ich im Fachzentrum arbeite, ist meine Hauptaufgabe Pensions-/Finanzplanungen durchzuführen. Vermögensberatungen finden nur indirekt statt, in dem wir aufzeigen, dass ein Teil des Vermögens angelegt werden solle. Die Umsetzung (welche Anlage) wird anschliessend von dem Kundenberater gemacht.

I: Wann, ab welchem Lebenszeitpunkt oder mit welchem Lebensereignis denken Sie, ist es am wichtigsten, sich mit dem Thema Vorsorge auseinanderzusetzen?

E: Ab Alter 50 oder auch früher, wenn z.B. ein grösserer Betrag geerbt wird und dieser Nachhaltig angelegt werden soll, dann empfiehlt es sich, eine Pension-/Finanzplanung vorgängig zu erstellen.

I: Erhalten Sie viele Anfragen von Teilzeitangestellten im Hinblick auf die berufliche Vorsorge oder haben Sie das Gefühl, dass diese sich zu wenig mit ihrer Altersvorsorge auseinandersetzen?

E: Nein ich erhalte nicht explizit vermehrte Anfragen von Teilzeitangestellten. Aber ich sehe immer öfters, dass z.B. Ehepaare nicht 100% arbeiten, sondern beide irgendwo ein Pensum zwischen 60-80% haben.

I: Fällt Ihnen auf, ob es vermehrt ältere Personen oder eher Personen mit jüngeren Kindern im eigenen Haushalt sind, welche sich mit Vorsorgethemen beschäftigen?

E: Da ich keine Vorsorgeanalyse erstelle, da dies jede RB selbst macht, habe ich nur Anfragen für ältere Personen welche eine Pensions-/Finanzplanung wünschen. Deshalb kann ich diese Frage nicht beantworten.

I: Wo sehen Sie Problemfelder für Erwerbstätige mit einem Teilzeitpensum im Zusammenhang mit der Altersvorsorge? Welche Nachteile erfahren Teilzeitangestellte im Vergleich zu Vollzeitangestellten?

E: Teilzeitarbeitende mit tiefem Pensum und geringem Lohn werden vor allem bei der beruflichen Vorsorge stark benachteiligt. Im schlimmsten Fall erreichen sie die Eintrittsschwelle von aktuell 21'510 Franken nicht und werden so bei den meisten Pensionskassen gar nicht versichert. Hinzu kommt der Koordinationsabzug von aktuell 25'095 Franken, der den versicherten Lohn zusätzlich schmälert. Einige Pensionskassen verwenden reduzierte Koordinationsabzüge für Teilzeitangestellte.

Um später eine AHV-Maximalrente zu erhalten, muss ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 86'040 Franken erzielt werden; mit Teilzeitjobs ist das schwieriger realisierbar.

Weiterer Nachteil: Teilzeitjobs bieten vielfach nicht die gleichen Karrieremöglichkeiten wie Vollzeitjobs; entsprechend tiefer fallen die Löhne aus.

I: Was würden Sie einer Teilzeiterwerbstätigen vor allem im Vergleich zu einer Vollzeitangestellten im Hinblick auf die erste, zweite Säule und dritte Säule raten?

E:

1. Säule: Keine Beitragslücken (Pensum min. 50% während min. 9 Monate eines Kalenderjahres, falls unverheiratet), IK-Auszug verlangen und falls Lücken entdeckt, diese innerhalb von 5 Jahren nachzahlen

2. Säule: Pensum so wählen, dass in PK versichert (Lohn > Eintrittsschwelle 21'510). Wenn möglich: Arbeitgeber mit PK wählen, welcher auf Koordinationsabzug ganz verzichtet oder diesen mindestens dem Teilzeitgrad anpasst.

3. Säule: Max. Betrag einbezahlen, um Vorsorgelücken im Alter zu schliessen. Auf Wertschriftenlösung setzen.

I: Worauf sollte eine Nichterwerbstätige (Mutter, Hausfrau) vor allem achten? Wo existieren hier vor allem die Risiken?

E: Das grösste Risiko nichterwerbstätiger Ehefrauen ist eine **Scheidung**. 2 von 5 Ehen werden geschieden! Das Bundesgericht hat in einer Serie von Urteilen entschieden, dass die Ehe keine automatische Lebensversicherung mehr ist. Nach einer Trennung müssen Frauen selbst für ihren Unterhalt aufkommen. Eine Frau sollte daher die Erwerbstätigkeit,

wenn überhaupt, dann nur für eine ganz kurze Zeit aufgeben, damit sie auf jeden Fall arbeitsmarktfähig bleibt.

Weiteres Risiko für die Familie ist, wenn die Frau invalid wird (**Krankheit oder Unfall**) oder stirbt. IV- oder Hinterlassenenleistungen erfolgen nur in bescheidenem Masse aus der 1. Säule. Hier kann der Abschluss einer Versicherung sinnvoll sein.

I: Wie können verheiratete Teilzeitangestellte ihre Vorsorgesituation verbessern?

E: Je höher der versicherte Lohn in der Pensionskasse, desto höher wird das Altersguthaben in der zweiten Säule ausfallen. Massnahmen für höheren versicherten Lohn:

- Höheres Arbeitspensum
- Weiterbildung = besser bezahlter Job
- PK ohne Koordinationsabzug oder dem Teilzeitgrad angepasster Abzug
- PK mit grosszügigen überobligatorischen Leistungen

Weitere Massnahmen:

- PK-Einkäufe prüfen vor Reduktion des Pensums (Pensumsreduktion reduziert das Einkaufpotenzial).
- Jährlich maximaler Betrag in 3a einzahlen und dort auf Wertschriftenlösung setzen.
- Sich mit der Altersvorsorge auseinandersetzen (PK-Ausweis lesen).

I: Was empfehlen Sie einer **verheirateten** Frau mit einem Teilzeitpensum, um sich für den Fall einer **Scheidung** abzusichern?

E:

- Das Arbeitspensum möglichst hoch behalten: Die Arbeitsmarktfähigkeit bleibt so erhalten und die Chancen auf einen qualifizierten Job steigen (= mehr Lohn).
- Die Verantwortung für Geldanlage und Altersvorsorge zusammen mit dem Ehemann übernehmen.
- Güterstand: KEINE Gütertrennung.

I: Was empfehlen Sie einer verheirateten Frau mit einem Teilzeitpensum, um sich gegen das Risiko des Todesfalls des Ehemannes abzusichern?

E: Vorsorgeanalyse machen. Diese zeigt auf, ob die Hinterlassenenleistungen aus 1./2. & 3. Säule den Bedarf nach dem Tod des Ehegatten decken. Falls Deckungslücke besteht, Todesfallrisikoversicherung abschliessen und/oder Arbeitspensum nach Tod erhöhen.

I: Worauf ist betreffend Altersvorsorge vor allem zu achten, wenn eine Teilzeitarbeitnehmende nicht verheiratet ist, sondern «nur» in einem Konkubinat lebt?

E:

1. Säule: Die AHV-Rente wird selbst erwirtschaftet. Kein Anspruch auf Witwenrente, kein Splitting, dafür auch keine Plafonierung der Altersrente.

2. Säule: Gemäss BVG keine Leistungen im Todesfall des Ehepartners. Viele Pensionskassen bieten aber die Möglichkeit, Kapital- oder Rentenleistungen an die Konkubinatspartner ausrichten zu lassen (-> Reglement muss dies vorsehen und man muss die PK informieren, dass man in einer festen Partnerschaft lebt -> Begünstigungserklärung).

3. Säule (3a): Im Todesfall erfolgen Leistungen gemäss gesetzlicher Begünstigungsordnung. Diese kann angepasst werden, muss aber der Vorsorgeeinrichtung gemeldet werden (=Begünstigungserklärung).

3. Säule (3b): Absicherung mittels Lebensversicherung kann sinnvoll sein.

Weiterer Tipp: Abschluss Konkubinatsvertrag.

I: Wie können unverheiratete Teilzeitangestellte (Konkubinat) ihre Vorsorgesituation verbessern?

E: Falls gemeinsame Kinder da sind: Vereinbarung, dass Erziehungsgutschriften vollumfänglich der kinderbetreuenden Teilzeitangestellten gutgeschrieben werden.

Einzahlung maximaler Betrag in Säule 3a (allenfalls mitfinanziert durch Vollzeit tätigen Lebenspartner).

Allenfalls Abschluss Todesfallrisikoversicherung

I: Was empfehlen Sie einer unverheirateten Frau mit einem Teilzeitpensum, um sich für den Fall einer Trennung abzusichern, da diese vorsorgetechnisch den Ehefrauen schlechter gestellt werden?

E: Folgende Punkte sollten in einem **Konkubinatsvertrag** geregelt werden:

- Vereinbarung über allfällige Trennung
- Konkreter Verteilschlüssel für die Aufteilung der Lebenshaltungskosten und den Vermögensausgleich
- Ausgleichszahlungen für Vorsorgelücke
- AHV-Erziehungsgutschriften vollumfänglich dem betreuenden Elternteil zuweisen (Meldung an Ausgleichskasse)

Weitere Massnahme:

- Unterhaltsvertrag (wird zusammen mit KESB erarbeitet), darin wird vereinbart, wieviel Unterhalt bei einer Trennung bezahlt werden muss

I: Was empfehlen Sie einer unverheirateten Frau mit einem Teilzeitpensum, um sich gegen das Risiko des Todesfalls des Konkubinatspartners abzusichern?

E:

- Erbvertrag/Testament (Kinder & Eltern auf Pflichtteil setzen, freie Quote an KonkubinatspartnerIn)
- Begünstigungserklärung Pensionskasse und Säule 3a
- Todesfallrisikoversicherung abschliessen

I: Welche Möglichkeiten gibt es, Lücken oder verpasste Einzahlungsmöglichkeiten in den drei Säulen für die Altersvorsorge, wieder auszugleichen?

E:

1. Säule – keine Möglichkeiten

2. Säule – Einkäufe tätigen

3a Säule – aktuell noch keine Möglich für Nachzahlungen. Hier gibt es jedoch evtl. eine Gesetzesänderung (ca. 2025/2026), so dass man gewisse Jahre nachkaufen kann, siehe hier Details:

https://www.credit-suisse.com/ch/de/articles/private-banking/was-sie-ueber-die-3-saule-wissen-muessen-201711.html?adbcmp_dlv_id=DM14912&adbcmp_rcpt_id=114468132

3b Säule – Hier kann man jederzeit z.B. mit einem Fondssparplan sich ein Kapital zusammensparen oder evtl. auch eine Versicherungslösung prüfen.

I: Gibt es überhaupt Möglichkeiten? Ab welchem Alter ist es noch möglich, die Vorsorgesituation zu verbessern?

E: Grundsätzlich kann man sagen es ist nie zu spät. Dies gilt auch für die Vorsorgesituation. Auch 1 Jahr vor der Pensionierung kann je nach Vermögensituation noch das eine oder andere optimiert werden.

I: Was denken Sie zu dieser Aussage? Wenn man sich frühzeitig im jungen Alter mit seiner eigenen Vorsorgesituation beschäftigen würde, könnten finanzielle Risiken im Pensionsalter vermindert werden.

E: Dieser Aussage stimme ich zu. Jedoch entspricht dies nicht Herrn und Frau Schweizer. Deshalb ist es wichtig, dass wir bereits 18-jährige auf die Vorsorge ansprechen.

I: Warum denken Sie, könnte sich das Erwerbsmodell von je 70 Prozent bei Paaren mit Kindern im Haushalt als das beste Modell im Hinblick auf die Altersvorsorge darstellen?

E:

- Beide sind in der Pensionskasse versichert, da bei einem 70%-Pensum beide Löhne über der Eintrittsschwelle von 21'510 Franken liegen dürften.
- Sie sichern sich beide gegenseitig ab im Falle Invalidität und Tod.
- Die Arbeitsmarktfähigkeit bleibt für beide erhalten. Im Notfall kann das Pensum einfacher erhöht werden.

I: Warum denken Sie ist gerade die Pensumsaufteilung von 70/70 bei einem Paar mit Kindern betreffend Vorsorgesituation am lukrativsten und nicht eine andere, wie zum Beispiel 20/100, 60/100 oder 0/100?

E: Aus Sicht einer gleichberechtigten Rollenverteilung ist die 70/70-Aufteilung ein gutes Modell: Es bleibt für beide Elternteile Zeit für Beruf und Familie. Diese Aufteilung ist

aus finanzieller Sicht aber nicht zwingend das lukrativste Modell: Wenn ein Partner deutlich mehr verdient und/oder in einer grosszügigeren PK versichert ist, können Modelle wie 90-50/80-60 finanziell deutlich attraktiver sein. Wichtig ist, dass die hinterbliebene Person im Todesfall der Partnerin/Partner den Bedarf aus eigenem Einkommen und den Rentenleistungen decken kann.

Die individuelle Situation entscheidet, welches Modell ideal ist. In die Entscheidung einfliessen sollten folgende Punkte:

- Höhe der gemeinsamen Altersleistungen
- Leistungen bei Invalidität mit und ohne Kinder
- Leistungen im Todesfall mit und ohne Kinder
- Leistungen bei Scheidung und Möglichkeit einer Pensenerhöhung
- Gleichberechtigte Rollenverteilung

Problematik: Gut bezahlte Jobs mit 70%-Pensum sind heute noch eher rar. Das führt zu Einkommenseinbussen.

I: Wie hoch ist der Einkommensbedarf nach der Pensionierung im Vergleich zum Einkommen vor der Pension?

E: Die kommt grundsätzlich immer auf die Situation resp. die Bedürfnisse der Kunden darauf an. Die Faustregel sagt jedoch, dass man nach der Pensionierung ca. 20% weniger benötigt. Da wir jedoch heute anders alt werden als noch eine Generation vor uns, zeigt die Praxis dass die Lebenshaltungskosten nach der Pensionierung teilweise sogar leicht ansteigen und dann ab Alter 80 massiv zurück gehen. Dies weil wir heute zwischen 65-80 aktiver leben (Ferien, teure Hobby's etc.) als noch früher.

I: Was würden Sie mir noch gerne mit auf den Weg geben, was ich nicht angesprochen habe?

E: Ich persönlich finde es immer schwierig solche Fragen pauschal zu beantworten. Ich denke es ist wichtig, dass wir die Kunden nach ihren Wünschen, ihren Bedürfnissen und ihren Vermögenswerten individuell beraten. Deshalb ist wichtig, dass wir als Bank jeden Kunden auf die Vorsorge resp. Pension ansprechen, egal in welchem Kundensegement er sich befindet oder wie alt der Kunde ist. Vorsorge ist meiner Meinung nach nicht altersabhängig.

8.3 Auswertung der Experteninterviews

Die Experteninterviews wurden nach folgenden Kategorien gemäss ausgewertet und strukturiert.

Definierte Kategorien		
Thema	**Hauptkategorie**	**Unterkategorie**
Allgemeine Erkenntnisse	Ehe	Erkenntnisse und Problemfelder
		Handlungsempfehlungen
	Konkubinat	Erkenntnisse und Problemfelder
		Handlungsempfehlungen
Erwerbstätige mit Teilzeitpensum und Nichterwerbstätige	Ehe	Erkenntnisse und Problemfelder
		Handlungsempfehlungen
	Konkubinat	Erkenntnisse und Problemfelder
		Handlungsempfehlungen
Ehe im Vergleich zum Konkubinat	Ehe	Erkenntnisse und Problemfelder
		Handlungsempfehlungen
	Konkubinat	Erkenntnisse und Problemfelder
		Handlungsempfehlungen
Risikofaktor Scheidung und Trennung	Ehe	Erkenntnisse und Problemfelder
		Handlungsempfehlungen
	Konkubinat	Erkenntnisse und Problemfelder
		Handlungsempfehlungen
Risikofaktor Todesfall des Ehepartners oder Konkubinatspartners	Ehe	Erkenntnisse und Problemfelder
		Handlungsempfehlungen

	Konkubinat	Erkenntnisse und Problemfelder
		Handlungsempfehlungen
Hypothese: Verminderung von finanziellen Risiken im Pensionsalter mittels einer frühzeitigen Analyse der eigenen Vorsorge	Ehe	Erkenntnisse und Problemfelder
		Handlungsempfehlungen
	Konkubinat	Erkenntnisse und Problemfelder
		Handlungsempfehlungen
Zusatzhypothese: Erwerbsmodell von je 70 Stellenprozenten für Paare mit Kindern laut Helena Trachsel im Hinblick auf die Altersvorsorge	Ehe	Erkenntnisse und Problemfelder
		Handlungsempfehlungen
	Konkubinat	Erkenntnisse und Problemfelder
		Handlungsempfehlungen

8.4 AHV-Rentenschätzung nach Erwerbsmodell

8.4.1 Erwerbsmodell 20/100

8.4.1.1 Verheiratet seit 2012

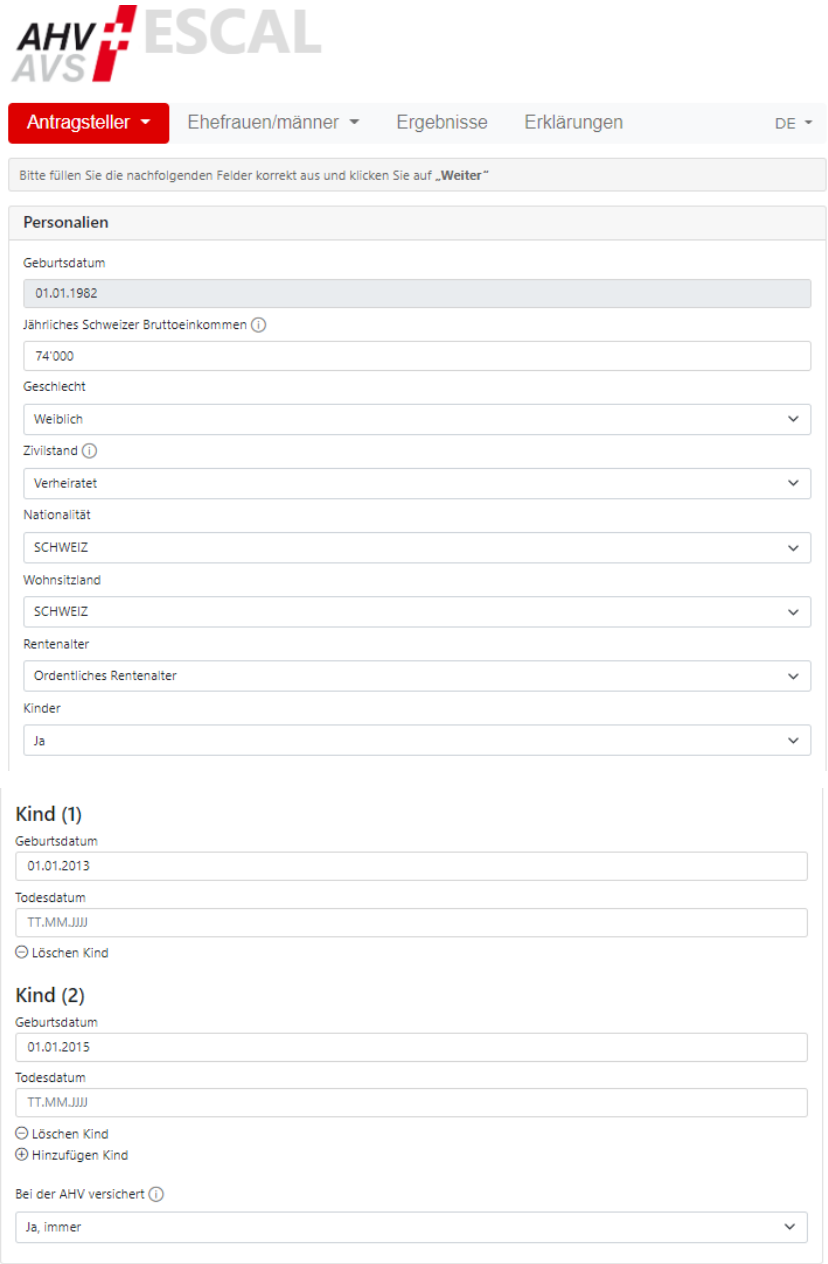

AHV AVS ESCAL

Antragsteller | Ehefrauen/männer | Ergebnisse | Erklärungen | DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2003	74000
2004	74000
2005	74000
2006	74000
2007	74000
2008	74000
2009	74000
2010	74000
2011	74000
2012	74000
2013	14800
2014	14800
2015	14800
2016	14800
2017	14800
2018	14800
2019	14800
2020	14800
2021	14800
2022	74000
2023	74000
2024	74000
2025	74000
2026	74000
2027	74000
2028	74000
2029	74000
2030	74000
2031	74000
2032	74000
2033	74000
2034	74000
2035	74000
2036	74000
2037	74000
2038	74000
2039	74000
2040	74000
2041	74000
2042	74000
2043	74000
2044	74000
2045	74000
2046	74000

Erfasste Einkommen | Geschätzte Einkommen

Einkommen schätzen | Geschätzte Einkommen löschen

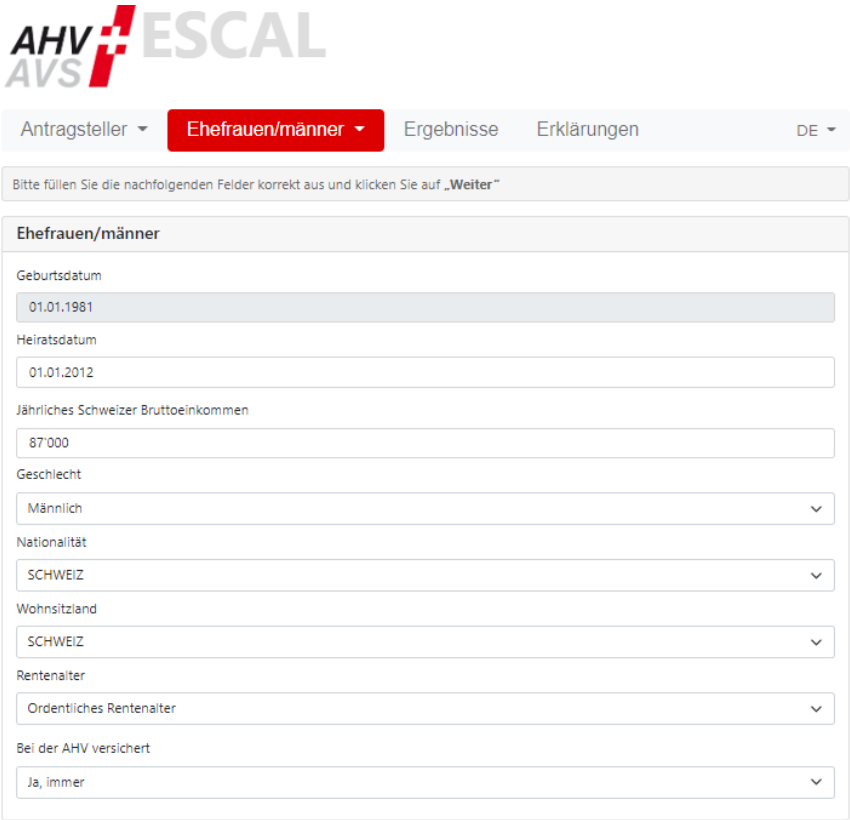
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ehefrauen/männer
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Bitte füllen Sie die nachfolgenden Felder korrekt aus und klicken Sie auf „Weiter"
Ehefrauen/männer
Geburtsdatum
01.01.1981
Heiratsdatum
01.01.2012
Jährliches Schweizer Bruttoeinkommen
87'000
Geschlecht
Männlich
Nationalität
SCHWEIZ
Wohnsitzland
SCHWEIZ
Rentenalter
Ordentliches Rentenalter
Bei der AHV versichert
Ja, immer

AHV AVS ESCAL

Antragsteller | Ehefrauen/männer | Ergebnisse | Erklärungen | DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2002	71936
2003	72959
2004	73629
2005	74335
2006	75182
2007	76417
2008	77969
2009	79627
2010	80297
2011	81038
2012	81744
2013	82344
2014	82979
2015	83296
2016	83825
2017	84143
2018	84566
2019	85342
2020	86048
2021	86471
2022	87000
2023	87000
2024	87000
2025	87000
2026	87000
2027	87000
2028	87000
2029	87000
2030	87000
2031	87000
2032	87000
2033	87000
2034	87000
2035	87000
2036	87000
2037	87000
2038	87000
2039	87000
2040	87000
2041	87000
2042	87000
2043	87000
2044	87000
2045	87000
2046	87000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

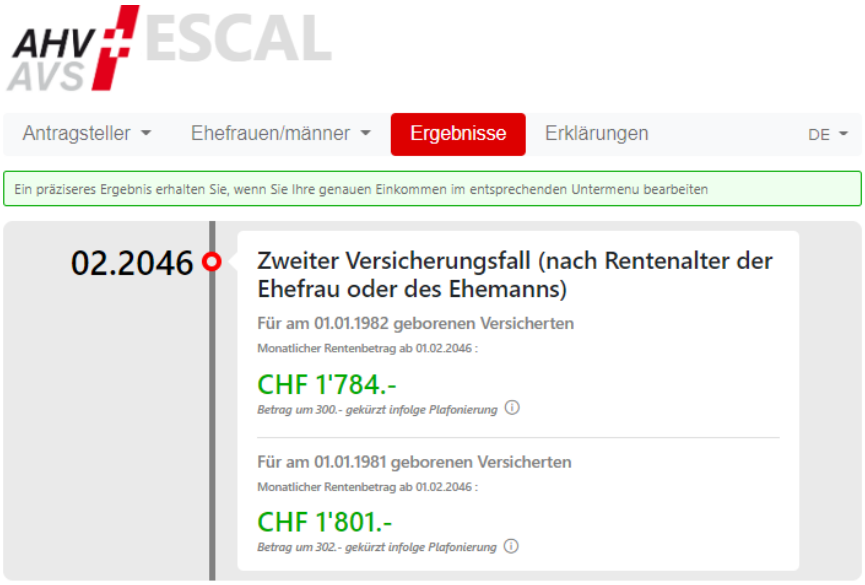
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ehefrauen/männer
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Ein präziseres Ergebnis erhalten Sie, wenn Sie Ihre genauen Einkommen im entsprechenden Untermenu bearbeiten
02.2046
Zweiter Versicherungsfall (nach Rentenalter der Ehefrau oder des Ehemanns)
Für am 01.01.1982 geborenen Versicherten
Monatlicher Rentenbetrag ab 01.02.2046 :
CHF 1'784.-
Betrag um 300.- gekürzt infolge Plafonierung
Für am 01.01.1981 geborenen Versicherten
Monatlicher Rentenbetrag ab 01.02.2046 :
CHF 1'801.-
Betrag um 302.- gekürzt infolge Plafonierung

8.4.1.2 Ledig

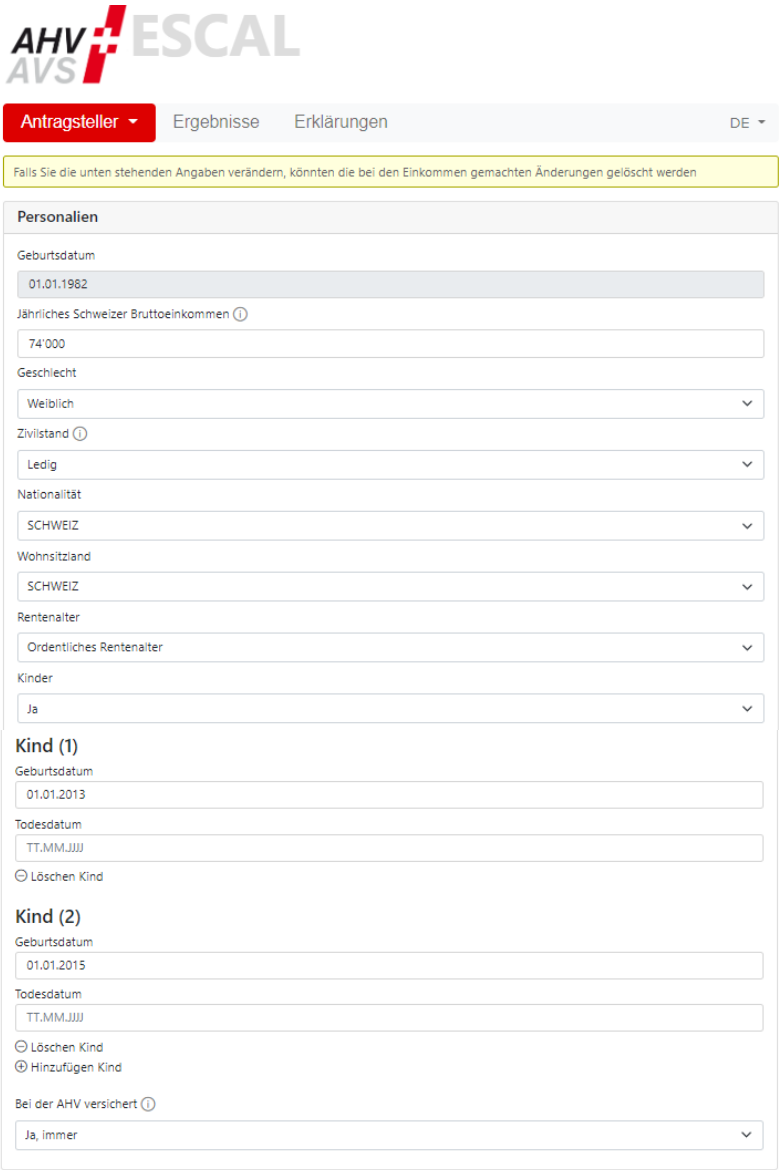
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Falls Sie die unten stehenden Angaben verändern, könnten die bei den Einkommen gemachten Änderungen gelöscht werden
Personalien
Geburtsdatum
01.01.1982
Jährliches Schweizer Bruttoeinkommen
74'000
Geschlecht
Weiblich
Zivilstand
Ledig
Nationalität
SCHWEIZ
Wohnsitzland
SCHWEIZ
Rentenalter
Ordentliches Rentenalter
Kinder
Ja
Kind (1)
Geburtsdatum
01.01.2013
Todesdatum
TT.MM.JJJJ
Löschen Kind
Kind (2)
Geburtsdatum
01.01.2015
Todesdatum
TT.MM.JJJJ
Löschen Kind
Hinzufügen Kind
Bei der AHV versichert
Ja, immer

AHV AVS ESCAL

Antragsteller Ergebnisse Erklärungen DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2003	74000
2004	74000
2005	74000
2006	74000
2007	74000
2008	74000
2009	74000
2010	74000
2011	74000
2012	74000
2013	14800
2014	14800
2015	14800
2016	14800
2017	14800
2018	14800
2019	14800
2020	14800
2021	14800
2022	74000
2023	74000
2024	74000
2025	74000
2026	74000
2027	74000
2028	74000
2029	74000
2030	74000
2031	74000
2032	74000
2033	74000
2034	74000
2035	74000
2036	74000
2037	74000
2038	74000
2039	74000
2040	74000
2041	74000
2042	74000
2043	74000
2044	74000
2045	74000
2046	74000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

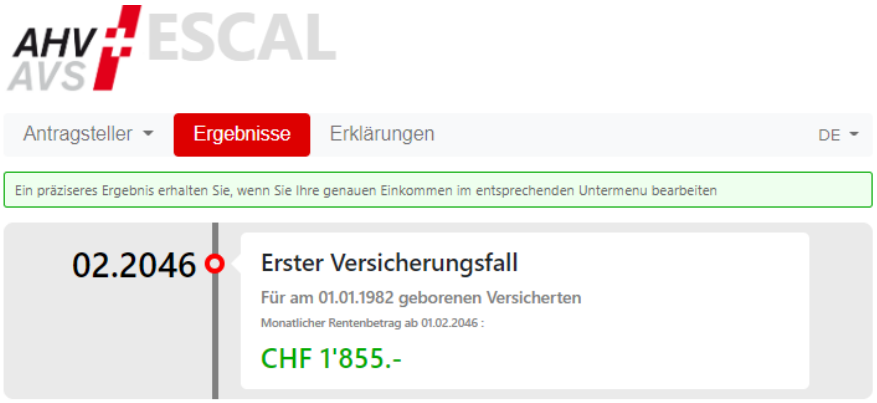
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Ein präziseres Ergebnis erhalten Sie, wenn Sie Ihre genauen Einkommen im entsprechenden Untermenu bearbeiten
02.2046
Erster Versicherungsfall
Für am 01.01.1982 geborenen Versicherten
Monatlicher Rentenbetrag ab 01.02.2046 :
CHF 1'855.-

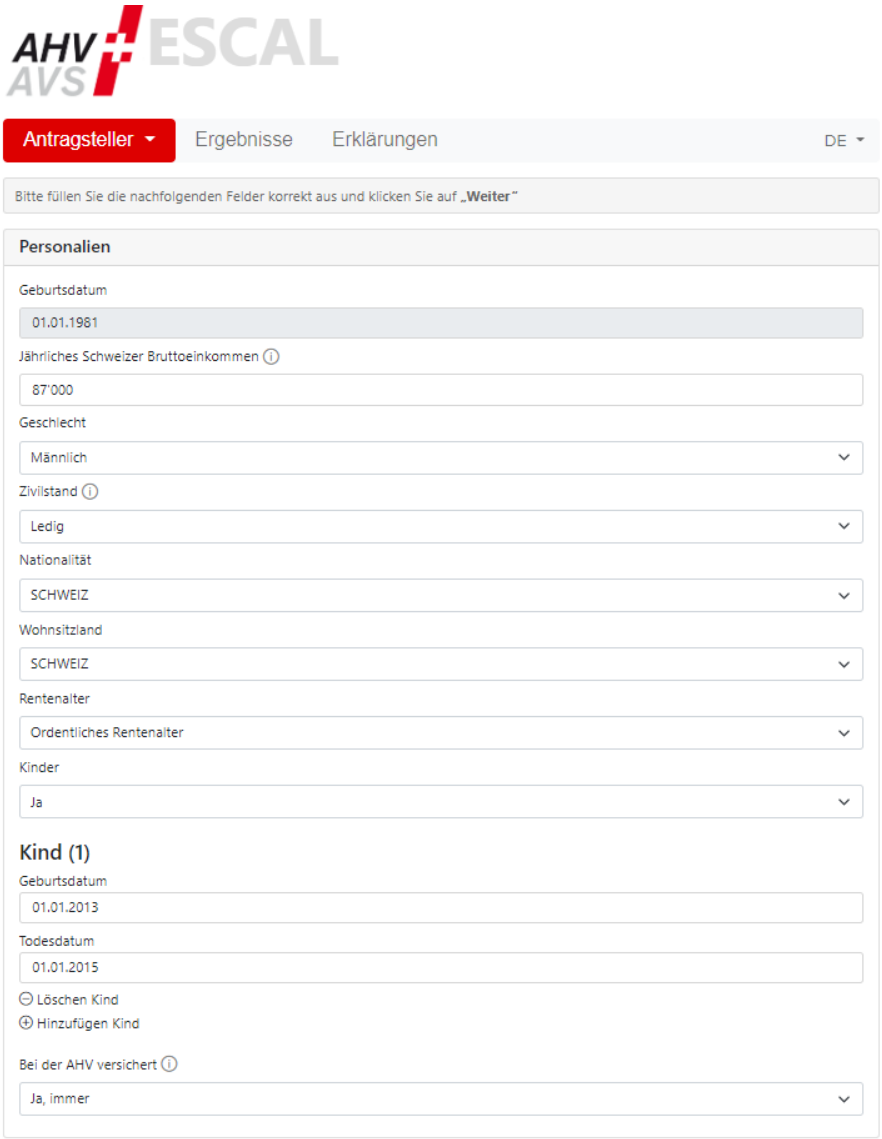
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Bitte füllen Sie die nachfolgenden Felder korrekt aus und klicken Sie auf „Weiter"
Personalien
Geburtsdatum
01.01.1981
Jährliches Schweizer Bruttoeinkommen
87'000
Geschlecht
Männlich
Zivilstand
Ledig
Nationalität
SCHWEIZ
Wohnsitzland
SCHWEIZ
Rentenalter
Ordentliches Rentenalter
Kinder
Ja
Kind (1)
Geburtsdatum
01.01.2013
Todesdatum
01.01.2015
Löschen Kind
Hinzufügen Kind
Bei der AHV versichert
Ja, immer

AHV AVS ESCAL

Antragsteller Ergebnisse Erklärungen DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2002	71936
2003	72959
2004	73629
2005	74335
2006	75182
2007	76417
2008	77969
2009	79627
2010	80297
2011	81038
2012	81744
2013	82344
2014	82979
2015	83296
2016	83825
2017	84143
2018	84566
2019	85342
2020	86048
2021	86471
2022	87000
2023	87000
2024	87000
2025	87000
2026	87000
2027	87000
2028	87000
2029	87000
2030	87000
2031	87000
2032	87000
2033	87000
2034	87000
2035	87000
2036	87000
2037	87000
2038	87000
2039	87000
2040	87000
2041	87000
2042	87000
2043	87000
2044	87000
2045	87000
2046	87000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

8.4.2 Erwerbsmodell 60/100

8.4.2.1 Verheiratet seit 2012

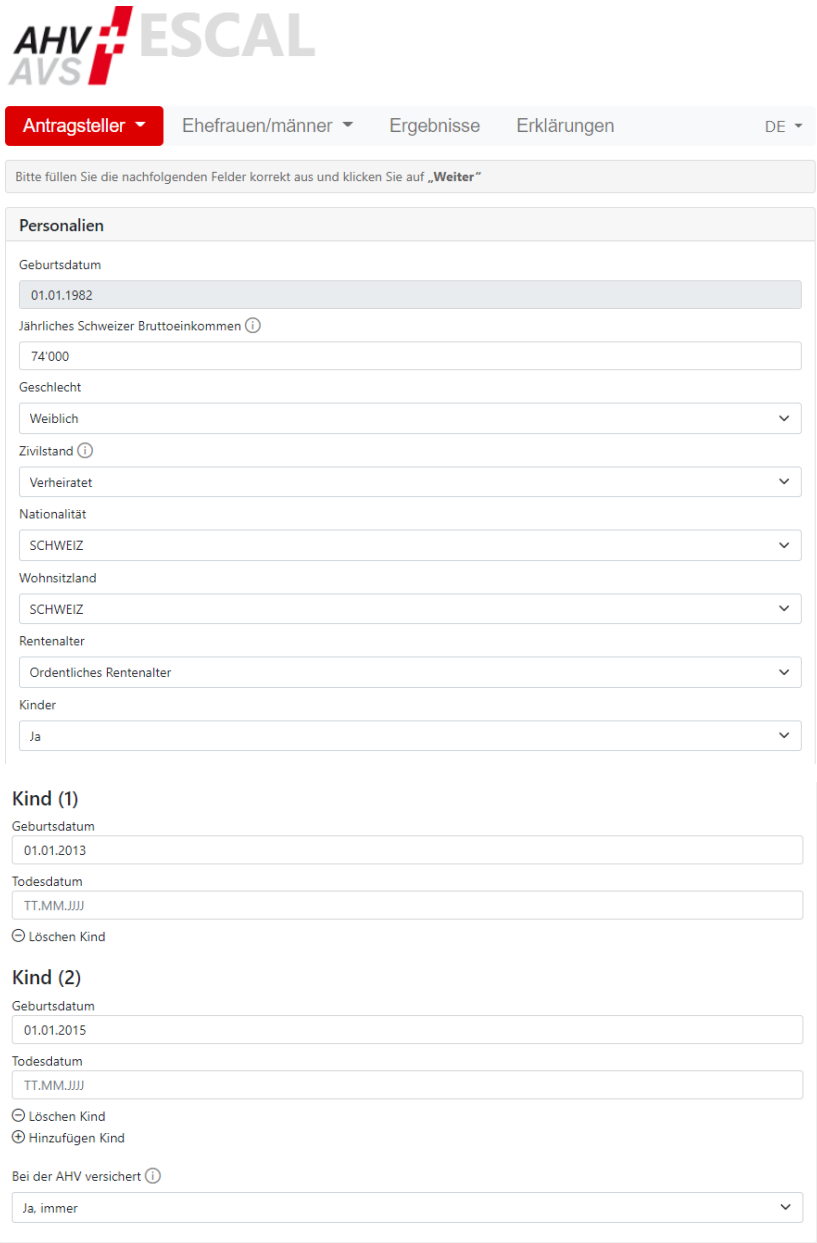

AHV AVS ESCAL

Antragsteller | Ehefrauen/männer | Ergebnisse | Erklärungen | DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2003	74000
2004	74000
2005	74000
2006	74000
2007	74000
2008	74000
2009	74000
2010	74000
2011	74000
2012	74000
2013	44400
2014	44400
2015	44400
2016	44400
2017	44400
2018	44400
2019	44400
2020	44400
2021	44400
2022	74000
2023	74000
2024	74000
2025	74000
2026	74000
2027	74000
2028	74000
2029	74000
2030	74000
2031	74000
2032	74000
2033	74000
2034	74000
2035	74000
2036	74000
2037	74000
2038	74000
2039	74000
2040	74000
2041	74000
2042	74000
2043	74000
2044	74000
2045	74000
2046	74000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

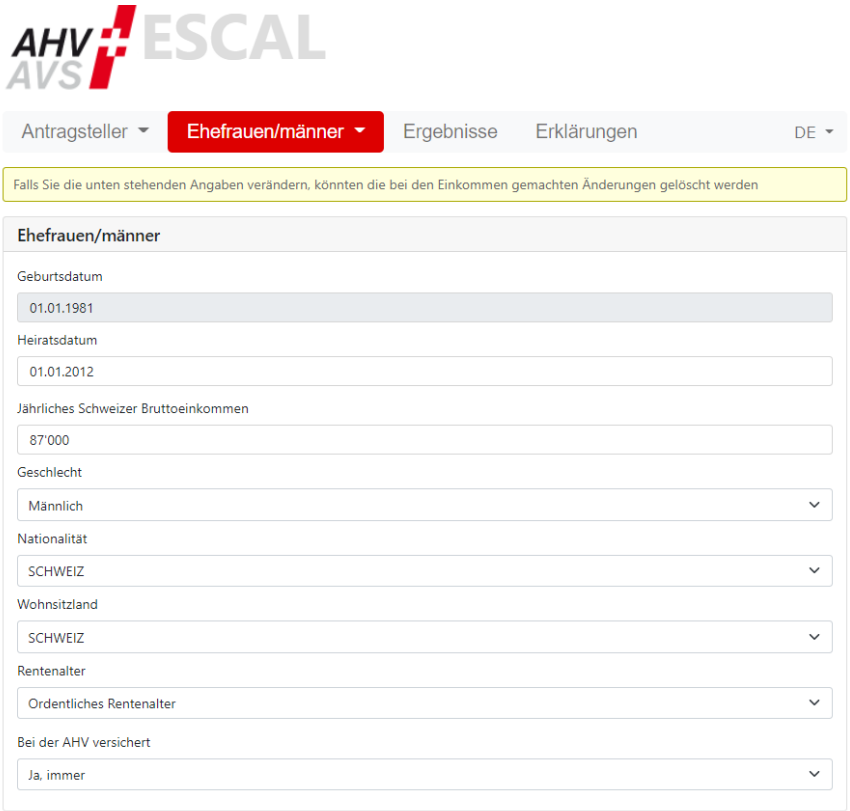
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ehefrauen/männer
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Falls Sie die unten stehenden Angaben verändern, könnten die bei den Einkommen gemachten Änderungen gelöscht werden
Ehefrauen/männer
Geburtsdatum
01.01.1981
Heiratsdatum
01.01.2012
Jährliches Schweizer Bruttoeinkommen
87'000
Geschlecht
Männlich
Nationalität
SCHWEIZ
Wohnsitzland
SCHWEIZ
Rentenalter
Ordentliches Rentenalter
Bei der AHV versichert
Ja, immer

AHV AVS ESCAL

Antragsteller | Ehefrauen/männer | Ergebnisse | Erklärungen | DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2002	71936
2003	72959
2004	73629
2005	74335
2006	75182
2007	76417
2008	77969
2009	79627
2010	80297
2011	81038
2012	81744
2013	82344
2014	82979
2015	83296
2016	83825
2017	84143
2018	84566
2019	85342
2020	86048
2021	86471
2022	87000
2023	87000
2024	87000
2025	87000
2026	87000
2027	87000
2028	87000
2029	87000
2030	87000
2031	87000
2032	87000
2033	87000
2034	87000
2035	87000
2036	87000
2037	87000
2038	87000
2039	87000
2040	87000
2041	87000
2042	87000
2043	87000
2044	87000
2045	87000
2046	87000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ehefrauen/männer
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Ein präziseres Ergebnis erhalten Sie, wenn Sie Ihre genauen Einkommen im entsprechenden Untermenu bearbeiten
02.2046
Zweiter Versicherungsfall (nach Rentenalter der Ehefrau oder des Ehemanns)
Für am 01.01.1982 geborenen Versicherten
Monatlicher Rentenbetrag ab 01.02.2046 :
CHF 1'793.-
Betrag um 329.- gekürzt infolge Plafonierung
Für am 01.01.1981 geborenen Versicherten
Monatlicher Rentenbetrag ab 01.02.2046 :
CHF 1'793.-
Betrag um 329.- gekürzt infolge Plafonierung

8.4.2.2 Ledig

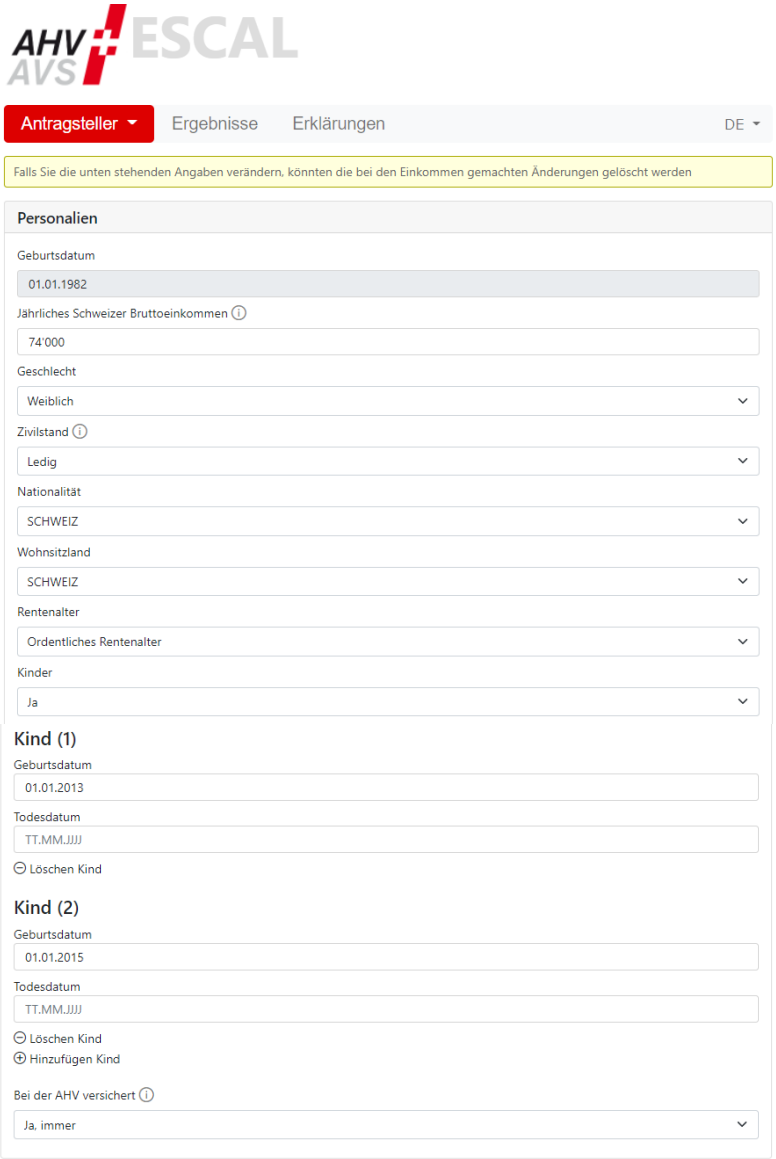
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Falls Sie die unten stehenden Angaben verändern, könnten die bei den Einkommen gemachten Änderungen gelöscht werden
Personalien
Geburtsdatum
01.01.1982
Jährliches Schweizer Bruttoeinkommen
74'000
Geschlecht
Weiblich
Zivilstand
Ledig
Nationalität
SCHWEIZ
Wohnsitzland
SCHWEIZ
Rentenalter
Ordentliches Rentenalter
Kinder
Ja
Kind (1)
Geburtsdatum
01.01.2013
Todesdatum
TT.MM.JJJJ
Löschen Kind
Kind (2)
Geburtsdatum
01.01.2015
Todesdatum
TT.MM.JJJJ
Löschen Kind
Hinzufügen Kind
Bei der AHV versichert
Ja, immer

AHV AVS ESCAL

Antragsteller Ergebnisse Erklärungen DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2003	74000
2004	74000
2005	74000
2006	74000
2007	74000
2008	74000
2009	74000
2010	74000
2011	74000
2012	74000
2013	44400
2014	44400
2015	44400
2016	44400
2017	44400
2018	44400
2019	44400
2020	44400
2021	44400
2022	74000
2023	74000
2024	74000
2025	74000
2026	74000
2027	74000
2028	74000
2029	74000
2030	74000
2031	74000
2032	74000
2033	74000
2034	74000
2035	74000
2036	74000
2037	74000
2038	74000
2039	74000
2040	74000
2041	74000
2042	74000
2043	74000
2044	74000
2045	74000
2046	74000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

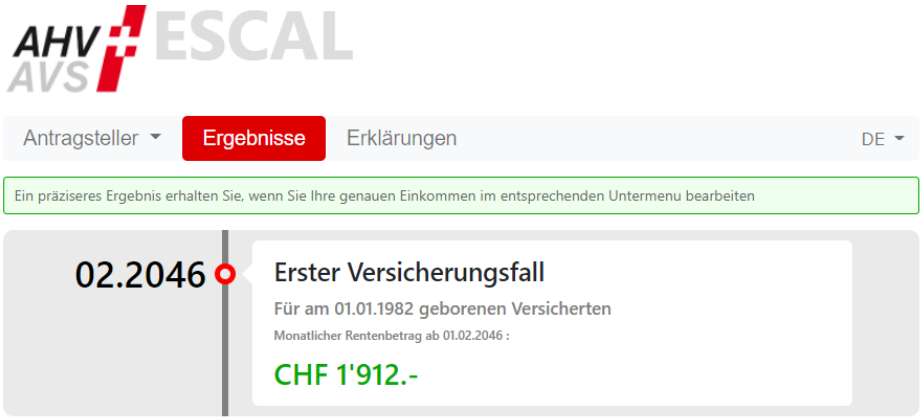
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Ein präziseres Ergebnis erhalten Sie, wenn Sie Ihre genauen Einkommen im entsprechenden Untermenu bearbeiten
02.2046
Erster Versicherungsfall
Für am 01.01.1982 geborenen Versicherten
Monatlicher Rentenbetrag ab 01.02.2046 :
CHF 1'912.-

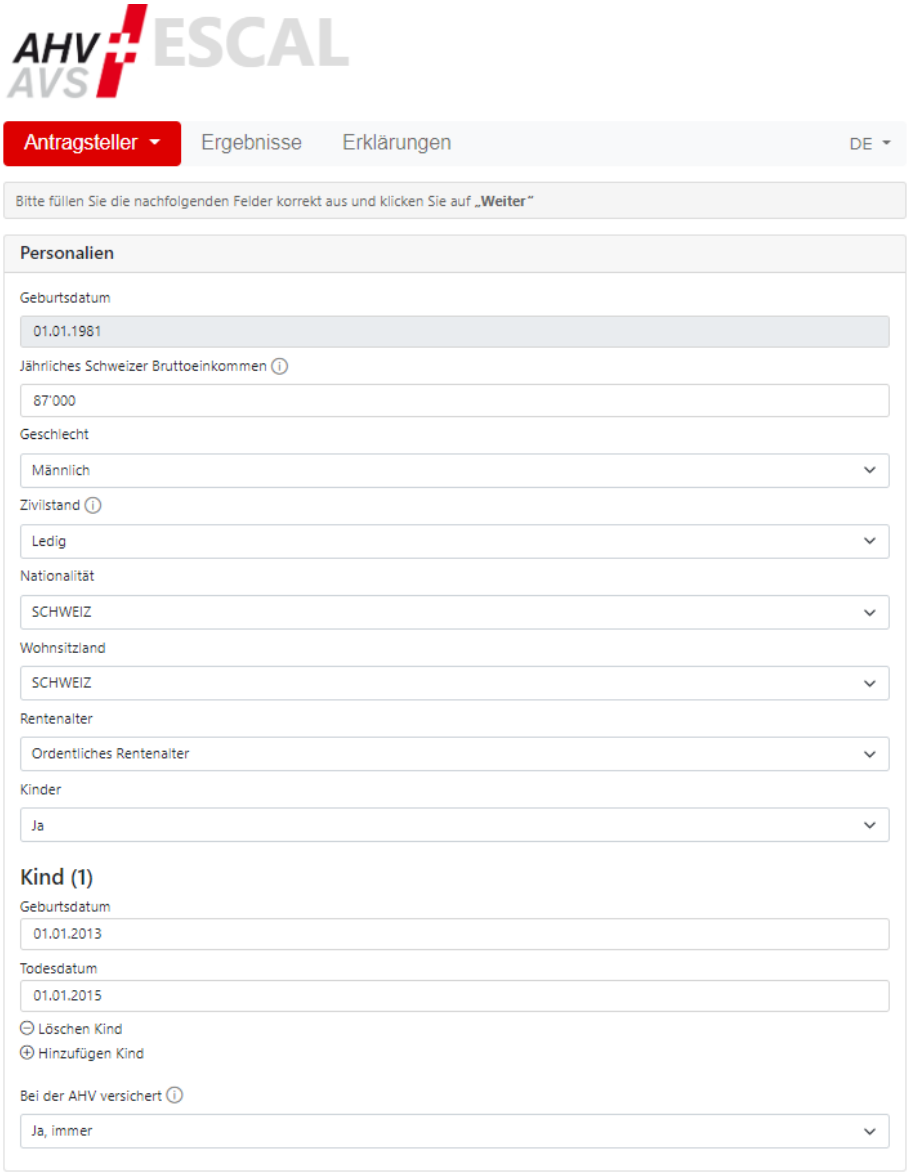
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Bitte füllen Sie die nachfolgenden Felder korrekt aus und klicken Sie auf „Weiter"
Personalien
Geburtsdatum
01.01.1981
Jährliches Schweizer Bruttoeinkommen
87'000
Geschlecht
Männlich
Zivilstand
Ledig
Nationalität
SCHWEIZ
Wohnsitzland
SCHWEIZ
Rentenalter
Ordentliches Rentenalter
Kinder
Ja
Kind (1)
Geburtsdatum
01.01.2013
Todesdatum
01.01.2015
Löschen Kind
Hinzufügen Kind
Bei der AHV versichert
Ja, immer

AHV AVS ESCAL

Antragsteller Ergebnisse Erklärungen DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2002	71936
2003	72959
2004	73629
2005	74335
2006	75182
2007	76417
2008	77969
2009	79627
2010	80297
2011	81038
2012	81744
2013	82344
2014	82979
2015	83296
2016	83825
2017	84143
2018	84566
2019	85342
2020	86048
2021	86471
2022	87000
2023	87000
2024	87000
2025	87000
2026	87000
2027	87000
2028	87000
2029	87000
2030	87000
2031	87000
2032	87000
2033	87000
2034	87000
2035	87000
2036	87000
2037	87000
2038	87000
2039	87000
2040	87000
2041	87000
2042	87000
2043	87000
2044	87000
2045	87000
2046	87000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

8.4.3 Erwerbsmodell 0/100

8.4.3.1 Verheiratet seit 2012

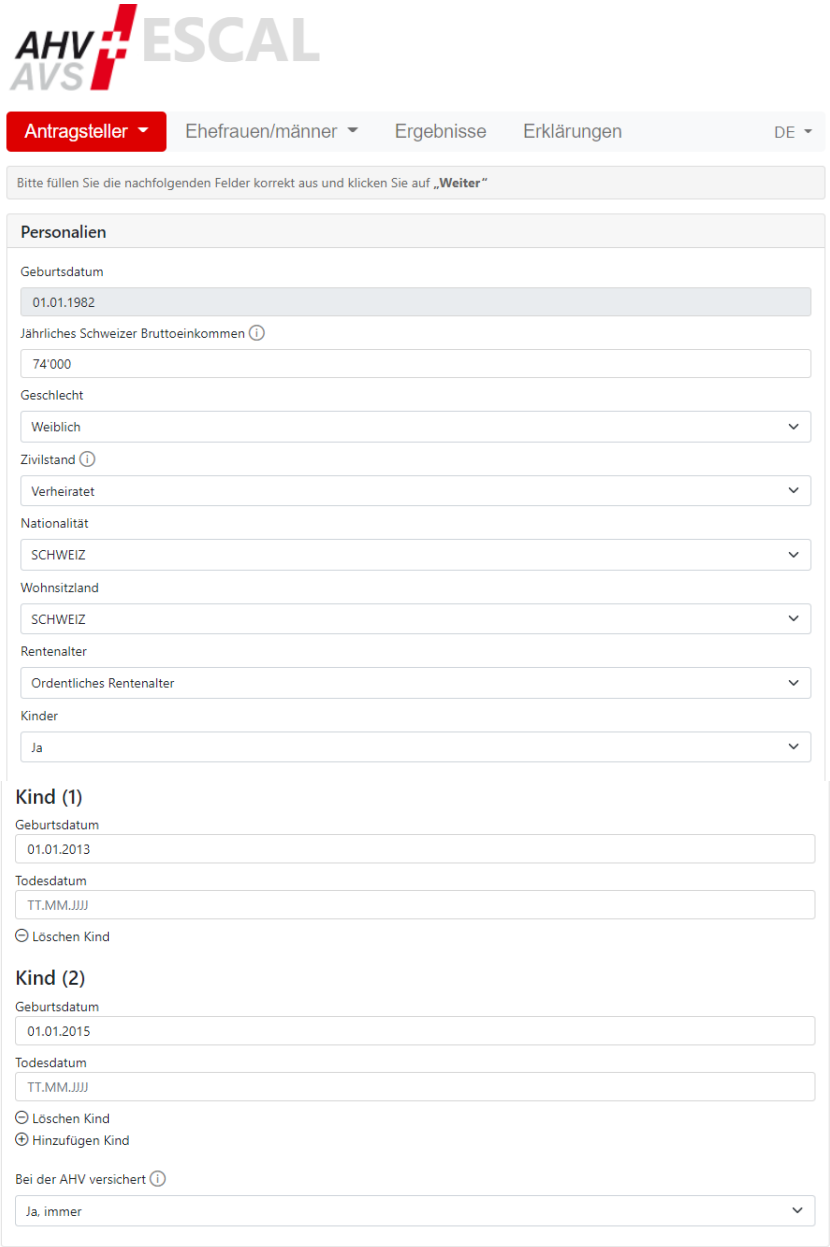

AHV AVS ESCAL

Antragsteller | Ehefrauen/männer | Ergebnisse | Erklärungen | DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2003	74000
2004	74000
2005	74000
2006	74000
2007	74000
2008	74000
2009	74000
2010	74000
2011	74000
2012	74000
2013	0
2014	0
2015	0
2016	0
2017	0
2018	0
2019	0
2020	0
2021	0
2022	74000
2023	74000
2024	74000
2025	74000
2026	74000
2027	74000
2028	74000
2029	74000
2030	74000
2031	74000
2032	74000
2033	74000
2034	74000
2035	74000
2036	74000
2037	74000
2038	74000
2039	74000
2040	74000
2041	74000
2042	74000
2043	74000
2044	74000
2045	74000
2046	74000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

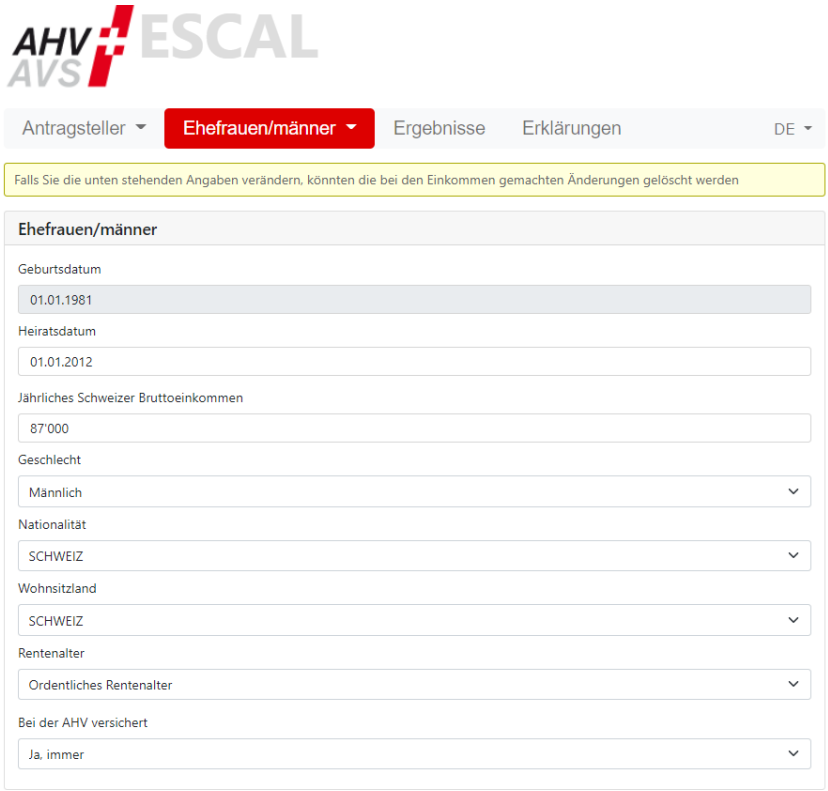
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ehefrauen/männer
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Falls Sie die unten stehenden Angaben verändern, könnten die bei den Einkommen gemachten Änderungen gelöscht werden
Ehefrauen/männer
Geburtsdatum
01.01.1981
Heiratsdatum
01.01.2012
Jährliches Schweizer Bruttoeinkommen
87'000
Geschlecht
Männlich
Nationalität
SCHWEIZ
Wohnsitzland
SCHWEIZ
Rentenalter
Ordentliches Rentenalter
Bei der AHV versichert
Ja, immer

AHV AVS ESCAL

Antragsteller | Ehefrauen/männer | Ergebnisse | Erklärungen | DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2002	71936
2003	72959
2004	73629
2005	74335
2006	75182
2007	76417
2008	77969
2009	79627
2010	80297
2011	81038
2012	81744
2013	82344
2014	82979
2015	83296
2016	83825
2017	84143
2018	84566
2019	85342
2020	86048
2021	86471
2022	87000
2023	87000
2024	87000
2025	87000
2026	87000
2027	87000
2028	87000
2029	87000
2030	87000
2031	87000
2032	87000
2033	87000
2034	87000
2035	87000
2036	87000
2037	87000
2038	87000
2039	87000
2040	87000
2041	87000
2042	87000
2043	87000
2044	87000
2045	87000
2046	87000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

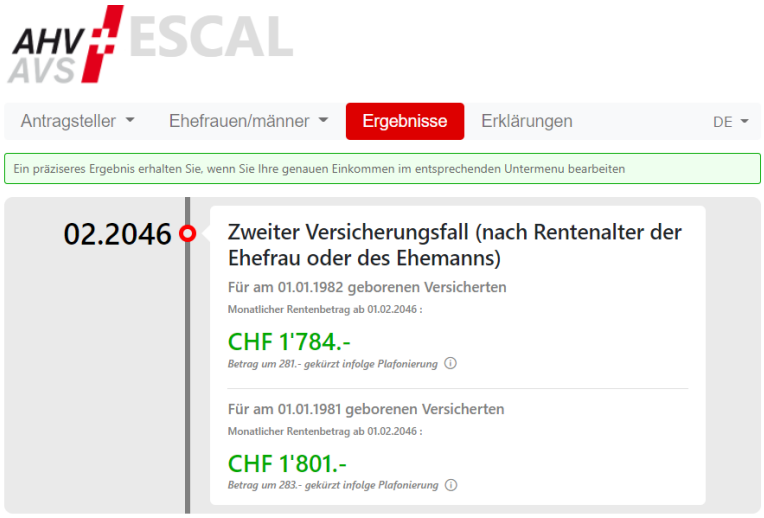
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ehefrauen/männer
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Ein präziseres Ergebnis erhalten Sie, wenn Sie Ihre genauen Einkommen im entsprechenden Untermenu bearbeiten
02.2046
Zweiter Versicherungsfall (nach Rentenalter der Ehefrau oder des Ehemanns)
Für am 01.01.1982 geborenen Versicherten
Monatlicher Rentenbetrag ab 01.02.2046 :
CHF 1'784.-
Betrag um 281.- gekürzt infolge Plafonierung
Für am 01.01.1981 geborenen Versicherten
Monatlicher Rentenbetrag ab 01.02.2046 :
CHF 1'801.-
Betrag um 283.- gekürzt infolge Plafonierung

8.4.3.2 Ledig

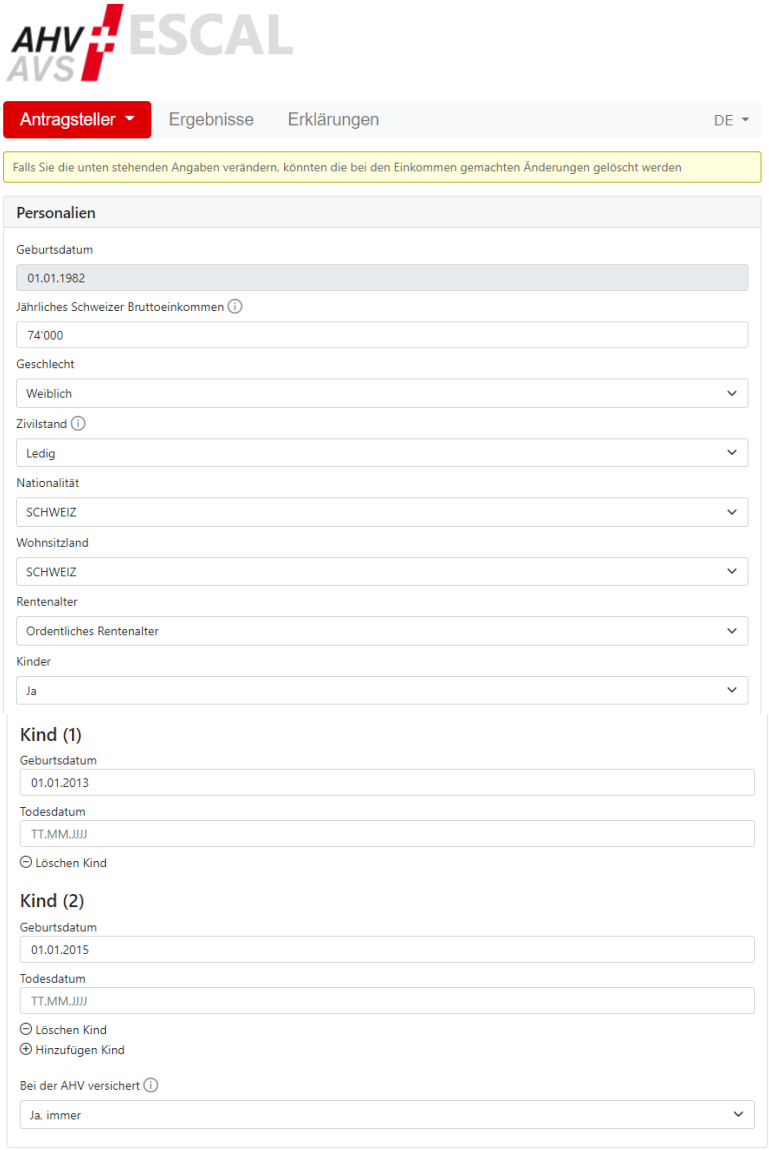
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Falls Sie die unten stehenden Angaben verändern, könnten die bei den Einkommen gemachten Änderungen gelöscht werden
Personalien
Geburtsdatum
01.01.1982
Jährliches Schweizer Bruttoeinkommen
74'000
Geschlecht
Weiblich
Zivilstand
Ledig
Nationalität
SCHWEIZ
Wohnsitzland
SCHWEIZ
Rentenalter
Ordentliches Rentenalter
Kinder
Ja
Kind (1)
Geburtsdatum
01.01.2013
Todesdatum
TT.MM.JJJJ
Löschen Kind
Kind (2)
Geburtsdatum
01.01.2015
Todesdatum
TT.MM.JJJJ
Löschen Kind
Hinzufügen Kind
Bei der AHV versichert
Ja, immer

AHV AVS ESCAL

Antragsteller Ergebnisse Erklärungen DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2003	74000
2004	74000
2005	74000
2006	74000
2007	74000
2008	74000
2009	74000
2010	74000
2011	74000
2012	74000
2013	0
2014	0
2015	0
2016	0
2017	0
2018	0
2019	0
2020	0
2021	0
2022	74000
2023	74000
2024	74000
2025	74000
2026	74000
2027	74000
2028	74000
2029	74000
2030	74000
2031	74000
2032	74000
2033	74000
2034	74000
2035	74000
2036	74000
2037	74000
2038	74000
2039	74000
2040	74000
2041	74000
2042	74000
2043	74000
2044	74000
2045	74000
2046	74000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

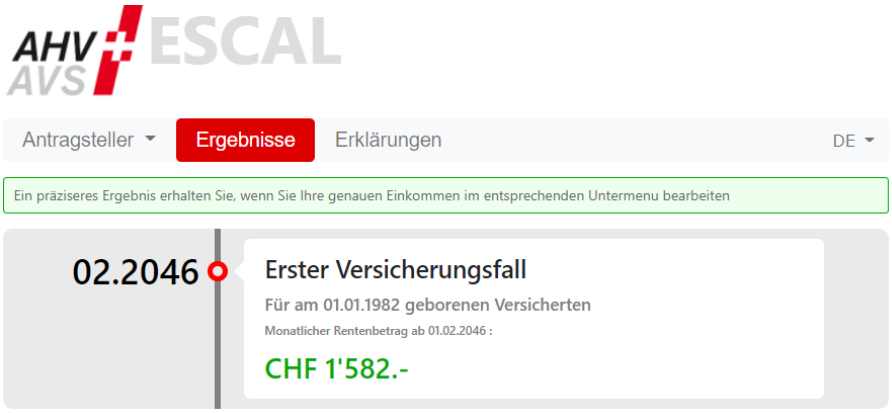
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Ein präziseres Ergebnis erhalten Sie, wenn Sie Ihre genauen Einkommen im entsprechenden Untermenu bearbeiten
02.2046
Erster Versicherungsfall
Für am 01.01.1982 geborenen Versicherten
Monatlicher Rentenbetrag ab 01.02.2046 :
CHF 1'582.-

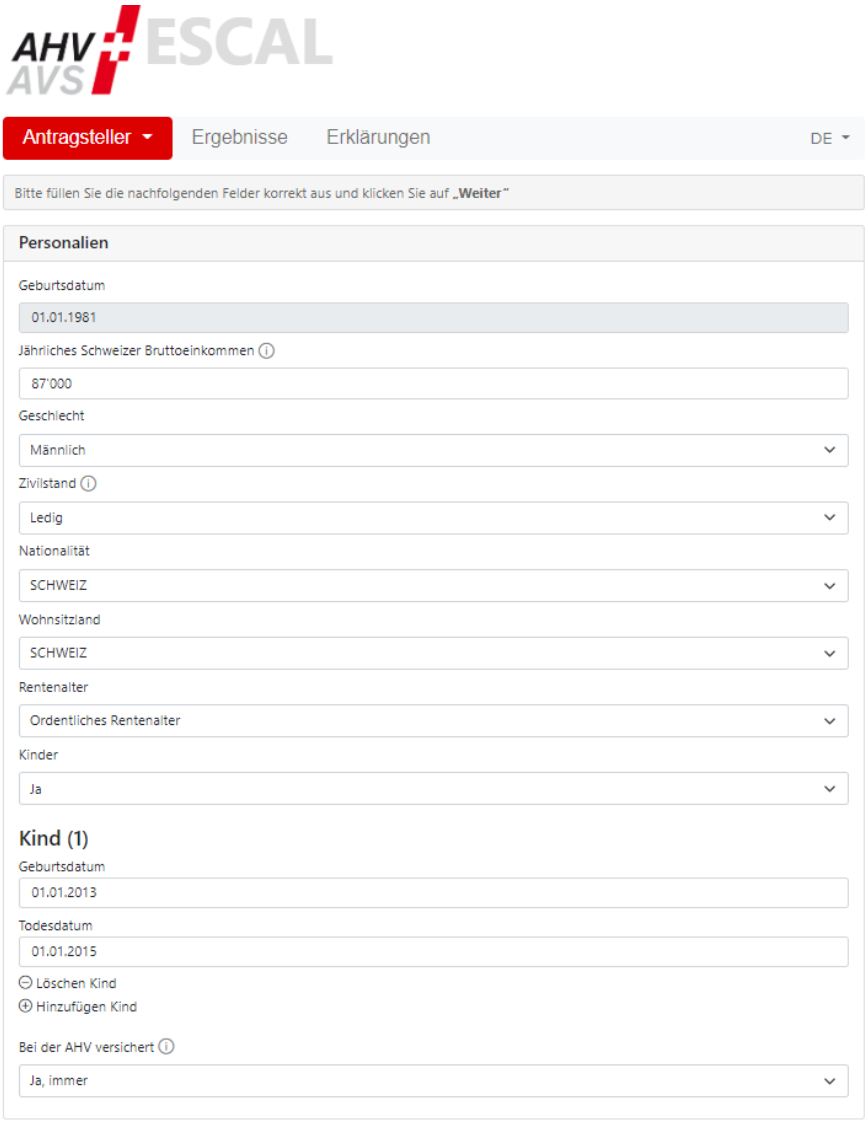
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Bitte füllen Sie die nachfolgenden Felder korrekt aus und klicken Sie auf „Weiter"
Personalien
Geburtsdatum
01.01.1981
Jährliches Schweizer Bruttoeinkommen
87'000
Geschlecht
Männlich
Zivilstand
Ledig
Nationalität
SCHWEIZ
Wohnsitzland
SCHWEIZ
Rentenalter
Ordentliches Rentenalter
Kinder
Ja
Kind (1)
Geburtsdatum
01.01.2013
Todesdatum
01.01.2015
Löschen Kind
Hinzufügen Kind
Bei der AHV versichert
Ja, immer

AHV AVS ESCAL

Antragsteller Ergebnisse Erklärungen DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2002	71936
2003	72959
2004	73629
2005	74335
2006	75182
2007	76417
2008	77969
2009	79627
2010	80297
2011	81038
2012	81744
2013	82344
2014	82979
2015	83296
2016	83825
2017	84143
2018	84566
2019	85342
2020	86048
2021	86471
2022	87000
2023	87000
2024	87000
2025	87000
2026	87000
2027	87000
2028	87000
2029	87000
2030	87000
2031	87000
2032	87000
2033	87000
2034	87000
2035	87000
2036	87000
2037	87000
2038	87000
2039	87000
2040	87000
2041	87000
2042	87000
2043	87000
2044	87000
2045	87000
2046	87000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

8.4.4 Erwerbsmodell 70/70

8.4.4.1 Verheiratet seit 2012

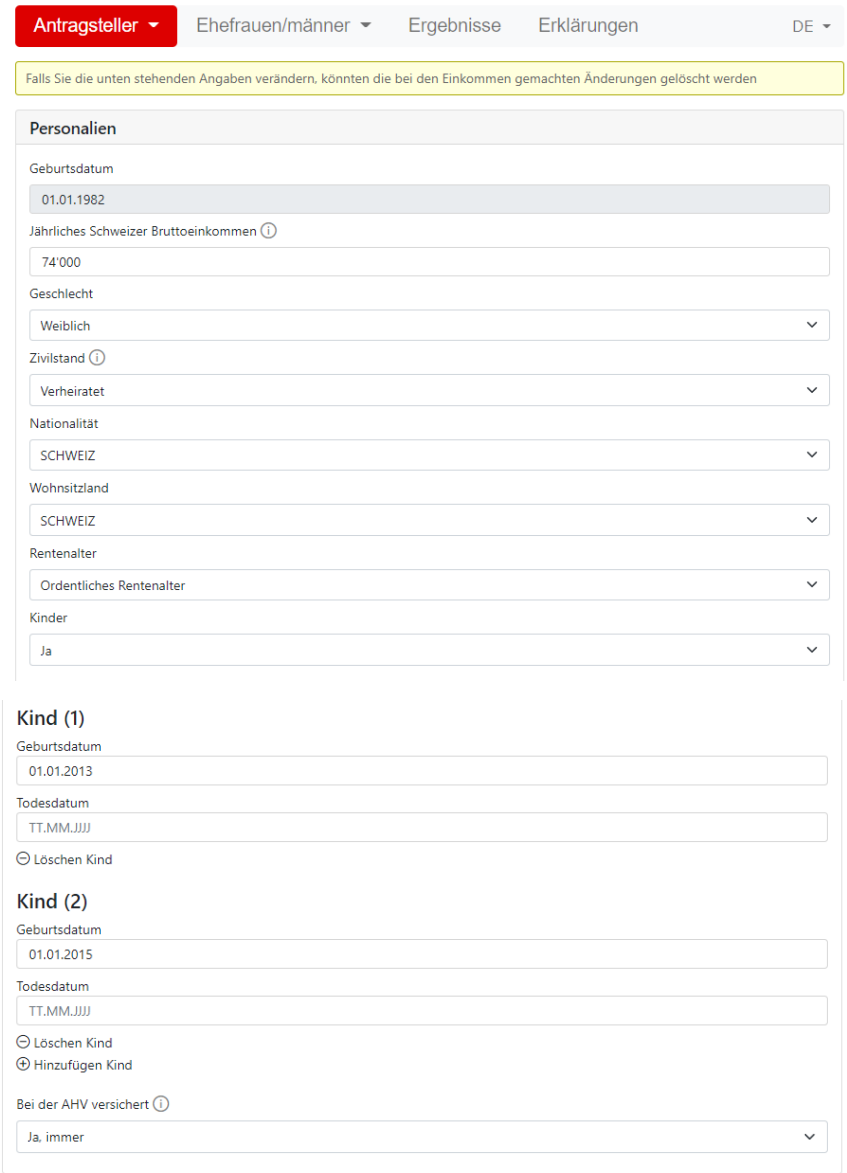

Antragsteller Ehefrauen/männer Ergebnisse Erklärungen DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2003	74000
2004	74000
2005	74000
2006	74000
2007	74000
2008	74000
2009	74000
2010	74000
2011	74000
2012	74000
2013	51800
2014	51800
2015	51800
2016	51800
2017	51800
2018	51800
2019	51800
2020	51800
2021	51800
2022	74000
2023	74000
2024	74000
2025	74000
2026	74000
2027	74000
2028	74000
2029	74000
2030	74000
2031	74000
2032	74000
2033	74000
2034	74000
2035	74000
2036	74000
2037	74000
2038	74000
2039	74000
2040	74000
2041	74000
2042	74000
2043	74000
2044	74000
2045	74000
2046	74000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

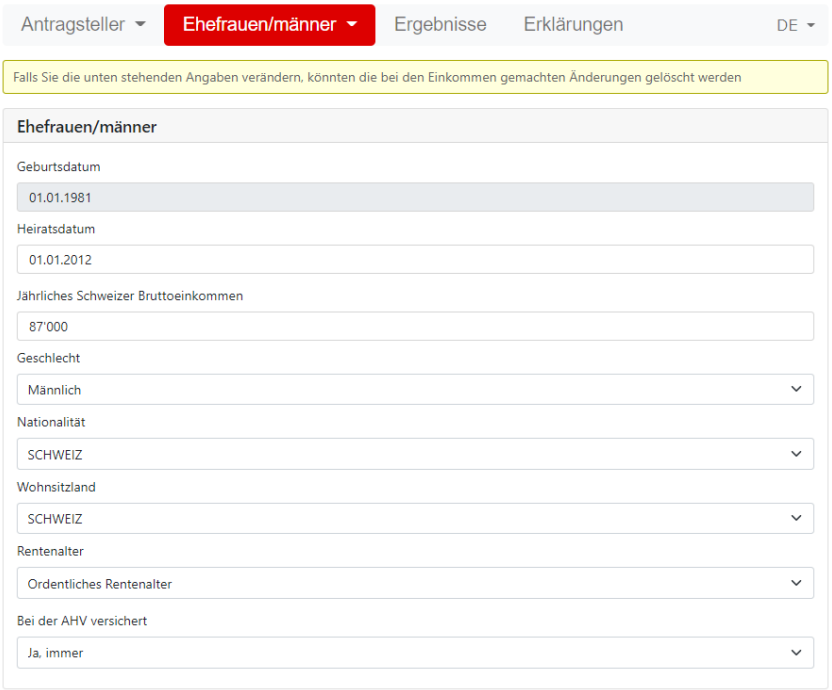
Antragsteller
Ehefrauen/männer
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Falls Sie die unten stehenden Angaben verändern, könnten die bei den Einkommen gemachten Änderungen gelöscht werden
Ehefrauen/männer
Geburtsdatum
01.01.1981
Heiratsdatum
01.01.2012
Jährliches Schweizer Bruttoeinkommen
87'000
Geschlecht
Männlich
Nationalität
SCHWEIZ
Wohnsitzland
SCHWEIZ
Rentenalter
Ordentliches Rentenalter
Bei der AHV versichert
Ja, immer

Antragsteller | **Ehefrauen/männer** | Ergebnisse | Erklärungen | DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2002	87000
2003	87000
2004	87000
2005	87000
2006	87000
2007	87000
2008	87000
2009	87000
2010	87000
2011	87000
2012	87000
2013	60900
2014	60900
2015	60900
2016	60900
2017	60900
2018	60900
2019	60900
2020	60900
2021	60900
2022	87000
2023	87000
2024	87000
2025	87000
2026	87000
2027	87000
2028	87000
2029	87000
2030	87000
2031	87000
2032	87000
2033	87000
2034	87000
2035	87000
2036	87000
2037	87000
2038	87000
2039	87000
2040	87000
2041	87000
2042	87000
2043	87000
2044	87000
2045	87000
2046	87000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

Antragsteller
Ehefrauen/männer
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Ein präziseres Ergebnis erhalten Sie, wenn Sie Ihre genauen Einkommen im entsprechenden Untermenu bearbeiten
02.2046
Zweiter Versicherungsfall (nach Rentenalter der Ehefrau oder des Ehemanns)
Für am 01.01.1982 geborenen Versicherten
Monatlicher Rentenbetrag ab 01.02.2046 :
CHF 1'776.-
Betrag um 327.- gekürzt infolge Plafonierung
Für am 01.01.1981 geborenen Versicherten
Monatlicher Rentenbetrag ab 01.02.2046 :
CHF 1'809.-
Betrag um 332.- gekürzt infolge Plafonierung

8.4.4.2 Ledig

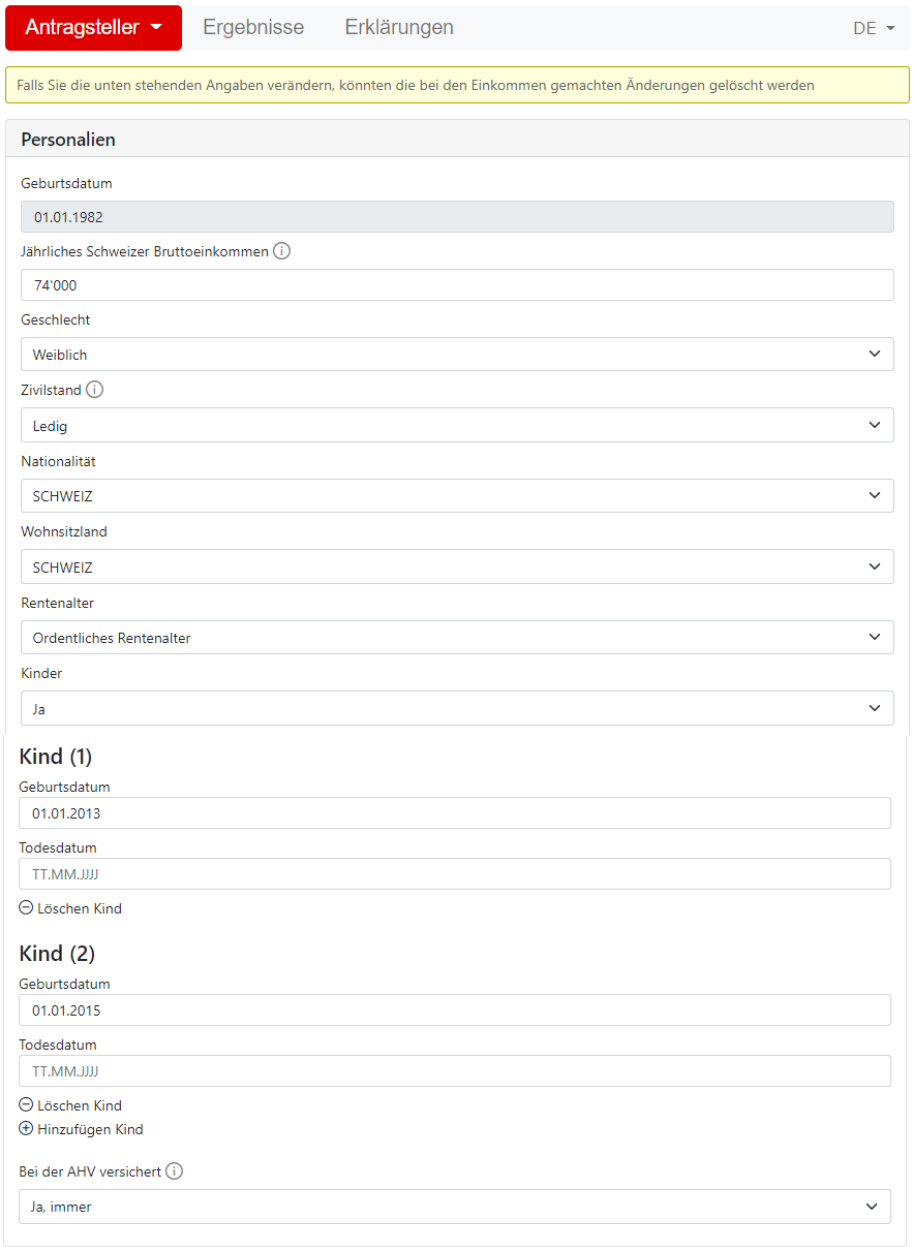
Antragsteller
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Falls Sie die unten stehenden Angaben verändern, könnten die bei den Einkommen gemachten Änderungen gelöscht werden
Personalien
Geburtsdatum
01.01.1982
Jährliches Schweizer Bruttoeinkommen
74'000
Geschlecht
Weiblich
Zivilstand
Ledig
Nationalität
SCHWEIZ
Wohnsitzland
SCHWEIZ
Rentenalter
Ordentliches Rentenalter
Kinder
Ja
Kind (1)
Geburtsdatum
01.01.2013
Todesdatum
TT.MM.JJJJ
Löschen Kind
Kind (2)
Geburtsdatum
01.01.2015
Todesdatum
TT.MM.JJJJ
Löschen Kind
Hinzufügen Kind
Bei der AHV versichert
Ja, immer

Antragsteller Ergebnisse Erklärungen DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2003	74000
2004	74000
2005	74000
2006	74000
2007	74000
2008	74000
2009	74000
2010	74000
2011	74000
2012	74000
2013	51800
2014	51800
2015	51800
2016	51800
2017	51800
2018	51800
2019	51800
2020	51800
2021	51800
2022	74000
2023	74000
2024	74000
2025	74000
2026	74000
2027	74000
2028	74000
2029	74000
2030	74000
2031	74000
2032	74000
2033	74000
2034	74000
2035	74000
2036	74000
2037	74000
2038	74000
2039	74000
2040	74000
2041	74000
2042	74000
2043	74000
2044	74000
2045	74000
2046	74000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

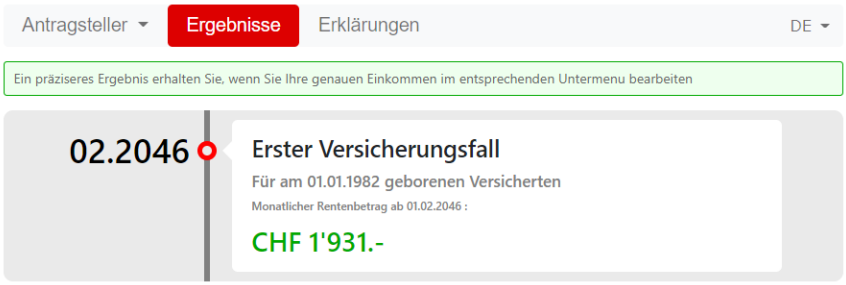
Antragsteller
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Ein präziseres Ergebnis erhalten Sie, wenn Sie Ihre genauen Einkommen im entsprechenden Untermenu bearbeiten
02.2046
Erster Versicherungsfall
Für am 01.01.1982 geborenen Versicherten
Monatlicher Rentenbetrag ab 01.02.2046 :
CHF 1'931.-

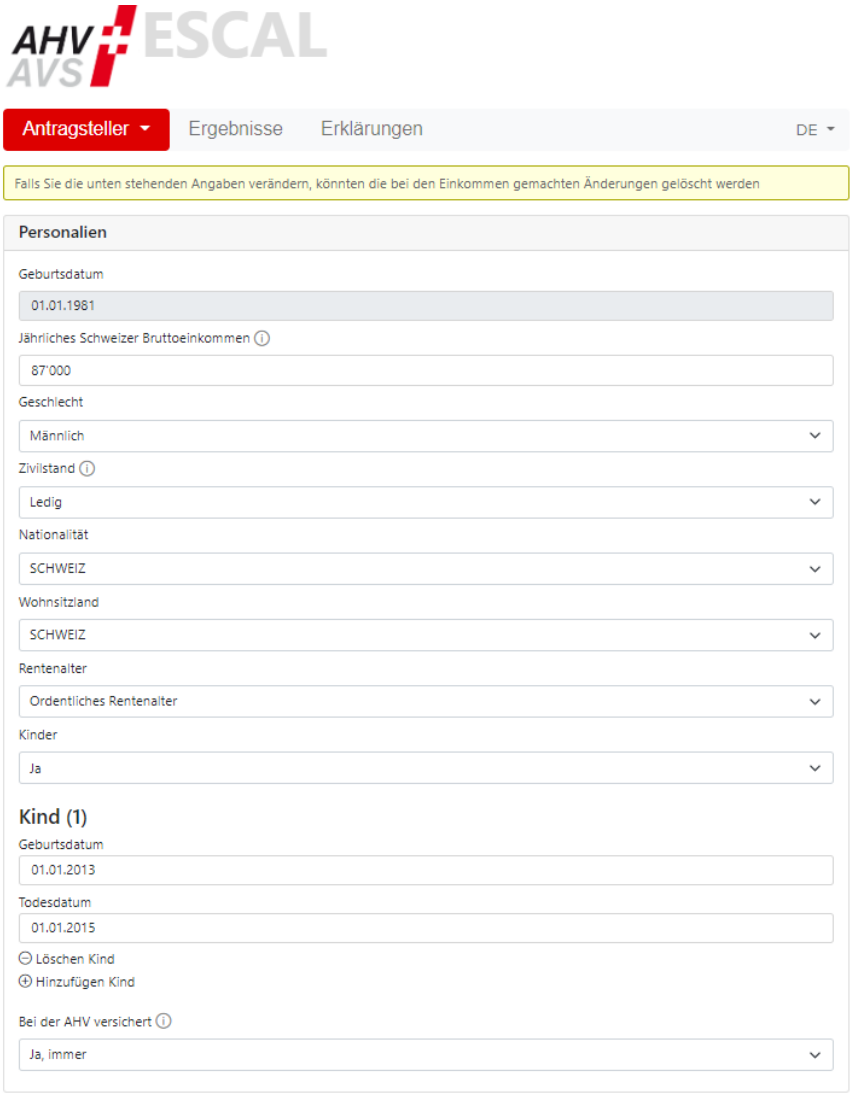
AHV
AVS
ESCAL
Antragsteller
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Falls Sie die unten stehenden Angaben verändern, könnten die bei den Einkommen gemachten Änderungen gelöscht werden
Personalien
Geburtsdatum
01.01.1981
Jährliches Schweizer Bruttoeinkommen
87'000
Geschlecht
Männlich
Zivilstand
Ledig
Nationalität
SCHWEIZ
Wohnsitzland
SCHWEIZ
Rentenalter
Ordentliches Rentenalter
Kinder
Ja
Kind (1)
Geburtsdatum
01.01.2013
Todesdatum
01.01.2015
Löschen Kind
Hinzufügen Kind
Bei der AHV versichert
Ja, immer

AHV AVS ESCAL

Antragsteller Ergebnisse Erklärungen DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2002	87000
2003	87000
2004	87000
2005	87000
2006	87000
2007	87000
2008	87000
2009	87000
2010	87000
2011	87000
2012	87000
2013	60900
2014	60900
2015	60900
2016	60900
2017	60900
2018	60900
2019	60900
2020	60900
2021	60900
2022	87000
2023	87000
2024	87000
2025	87000
2026	87000
2027	87000
2028	87000
2029	87000
2030	87000
2031	87000
2032	87000
2033	87000
2034	87000
2035	87000
2036	87000
2037	87000
2038	87000
2039	87000
2040	87000
2041	87000
2042	87000
2043	87000
2044	87000
2045	87000
2046	87000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

8.4.5 Erwerbsmodell 60/100 ohne Erhöhung des Arbeitspensums nach Kinderbetreuung

8.4.5.1 Verheiratet seit 2012

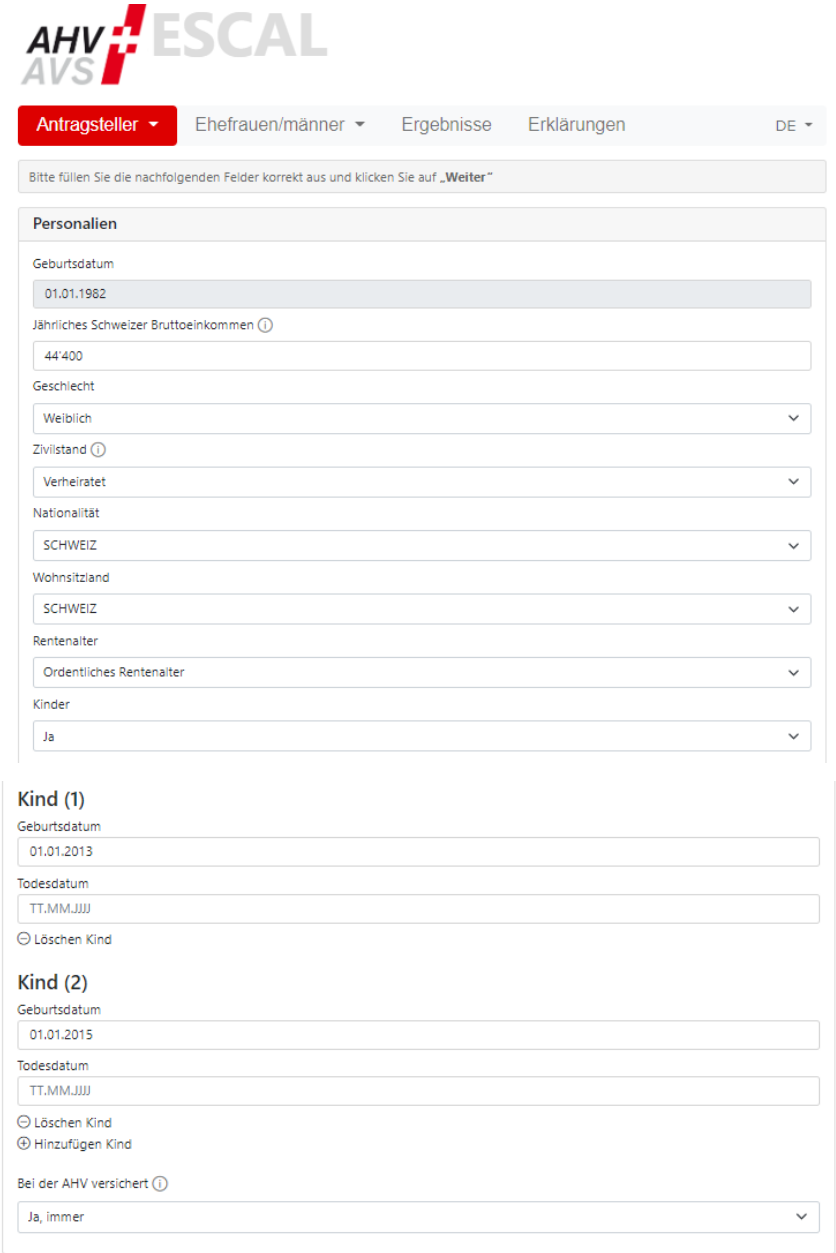

AHV AVS ESCAL

Antragsteller | Ehefrauen/männer | Ergebnisse | Erklärungen | DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2003	74000
2004	74000
2005	74000
2006	74000
2007	74000
2008	74000
2009	74000
2010	74000
2011	74000
2012	74000
2013	44400
2014	44400
2015	44400
2016	44400
2017	44400
2018	44400
2019	44400
2020	44400
2021	44400
2022	44400
2023	44400
2024	44400
2025	44400
2026	44400
2027	44400
2028	44400
2029	44400
2030	44400
2031	44400
2032	44400
2033	44400
2034	44400
2035	44400
2036	44400
2037	44400
2038	44400
2039	44400
2040	44400
2041	44400
2042	44400
2043	44400
2044	44400
2045	44400
2046	44400

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

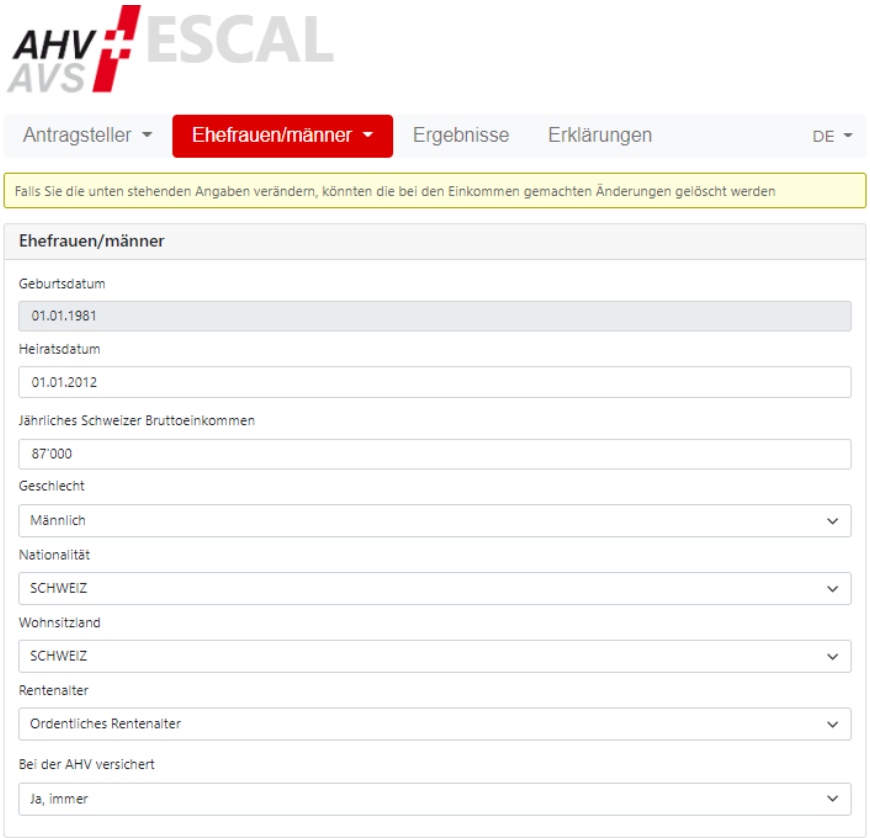
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ehefrauen/männer
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Falls Sie die unten stehenden Angaben verändern, könnten die bei den Einkommen gemachten Änderungen gelöscht werden
Ehefrauen/männer
Geburtsdatum
01.01.1981
Heiratsdatum
01.01.2012
Jährliches Schweizer Bruttoeinkommen
87'000
Geschlecht
Männlich
Nationalität
SCHWEIZ
Wohnsitzland
SCHWEIZ
Rentenalter
Ordentliches Rentenalter
Bei der AHV versichert
Ja, immer

AHV AVS ESCAL

Antragsteller | Ehefrauen/männer | Ergebnisse | Erklärungen | DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2002	71936
2003	72959
2004	73629
2005	74335
2006	75182
2007	76417
2008	77969
2009	79627
2010	80297
2011	81038
2012	81744
2013	82344
2014	82979
2015	83296
2016	83825
2017	84143
2018	84566
2019	85342
2020	86048
2021	86471
2022	87000
2023	87000
2024	87000
2025	87000
2026	87000
2027	87000
2028	87000
2029	87000
2030	87000
2031	87000
2032	87000
2033	87000
2034	87000
2035	87000
2036	87000
2037	87000
2038	87000
2039	87000
2040	87000
2041	87000
2042	87000
2043	87000
2044	87000
2045	87000
2046	87000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ehefrauen/männer
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Ein präziseres Ergebnis erhalten Sie, wenn Sie Ihre genauen Einkommen im entsprechenden Untermenu bearbeiten
02.2046
Zweiter Versicherungsfall (nach Rentenalter der Ehefrau oder des Ehemanns)
Für am 01.01.1982 geborenen Versicherten
Monatlicher Rentenbetrag ab 01.02.2046 :
CHF 1'793.-
Betrag um 253.- gekürzt infolge Plafonierung
Für am 01.01.1981 geborenen Versicherten
Monatlicher Rentenbetrag ab 01.02.2046 :
CHF 1'793.-
Betrag um 253.- gekürzt infolge Plafonierung

8.4.5.2 Ledig

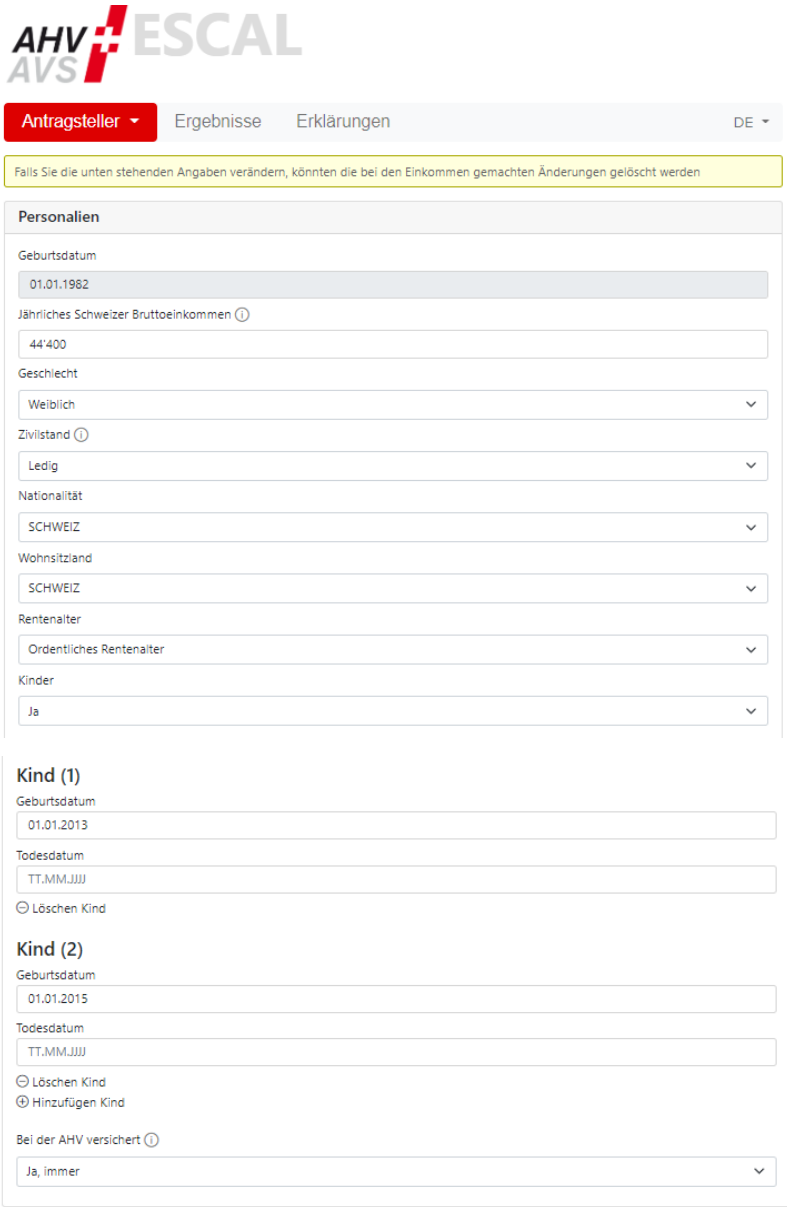
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Falls Sie die unten stehenden Angaben verändern, könnten die bei den Einkommen gemachten Änderungen gelöscht werden
Personalien
Geburtsdatum
01.01.1982
Jährliches Schweizer Bruttoeinkommen
44'400
Geschlecht
Weiblich
Zivilstand
Ledig
Nationalität
SCHWEIZ
Wohnsitzland
SCHWEIZ
Rentenalter
Ordentliches Rentenalter
Kinder
Ja
Kind (1)
Geburtsdatum
01.01.2013
Todesdatum
TT.MM.JJJJ
Löschen Kind
Kind (2)
Geburtsdatum
01.01.2015
Todesdatum
TT.MM.JJJJ
Löschen Kind
Hinzufügen Kind
Bei der AHV versichert
Ja, immer

AHV AVS ESCAL

Antragsteller Ergebnisse Erklärungen DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2003	74000
2004	74000
2005	74000
2006	74000
2007	74000
2008	74000
2009	74000
2010	74000
2011	74000
2012	74000
2013	44400
2014	44400
2015	44400
2016	44400
2017	44400
2018	44400
2019	44400
2020	44400
2021	44400
2022	44400
2023	44400
2024	44400
2025	44400
2026	44400
2027	44400
2028	44400
2029	44400
2030	44400
2031	44400
2032	44400
2033	44400
2034	44400
2035	44400
2036	44400
2037	44400
2038	44400
2039	44400
2040	44400
2041	44400
2042	44400
2043	44400
2044	44400
2045	44400
2046	44400

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Ein präziseres Ergebnis erhalten Sie, wenn Sie Ihre genauen Einkommen im entsprechenden Untermenu bearbeiten
02.2046
Erster Versicherungsfall
Für am 01.01.1982 geborenen Versicherten
Monatlicher Rentenbetrag ab 01.02.2046 :
CHF 1'723.-

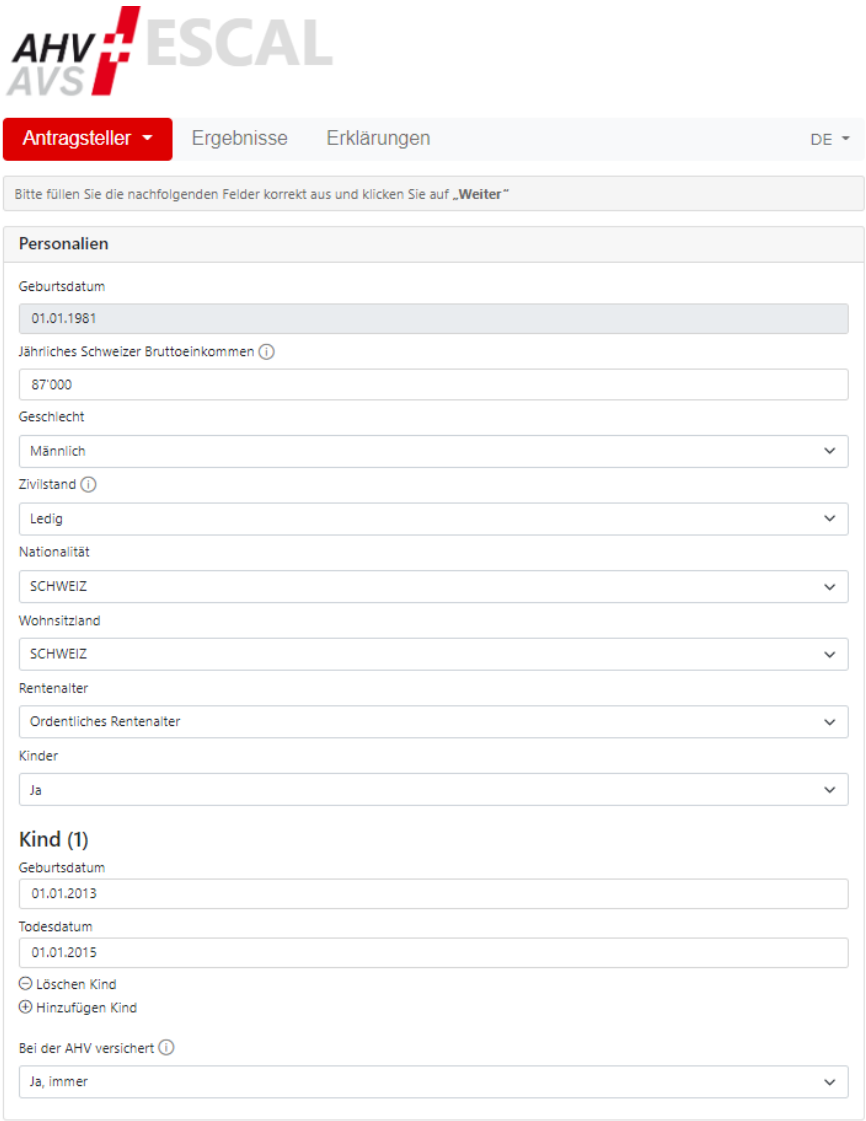
AHV AVS ESCAL
Antragsteller
Ergebnisse
Erklärungen
DE
Bitte füllen Sie die nachfolgenden Felder korrekt aus und klicken Sie auf „Weiter"
Personalien
Geburtsdatum
01.01.1981
Jährliches Schweizer Bruttoeinkommen
87'000
Geschlecht
Männlich
Zivilstand
Ledig
Nationalität
SCHWEIZ
Wohnsitzland
SCHWEIZ
Rentenalter
Ordentliches Rentenalter
Kinder
Ja
Kind (1)
Geburtsdatum
01.01.2013
Todesdatum
01.01.2015
Löschen Kind
Hinzufügen Kind
Bei der AHV versichert
Ja, immer

AHV AVS ESCAL

Antragsteller Ergebnisse Erklärungen DE

Die geschätzten Einkommen zur Berechnung Ihrer Rente sind gelb markiert. Sie können durch Ihre genauen Einkommen ersetzt werden, um ein präziseres Resultat zu erzielen

Einkommensjahr	Jährliches Bruttoeinkommen
2002	71936
2003	72959
2004	73629
2005	74335
2006	75182
2007	76417
2008	77969
2009	79627
2010	80297
2011	81038
2012	81744
2013	82344
2014	82979
2015	83296
2016	83825
2017	84143
2018	84566
2019	85342
2020	86048
2021	86471
2022	87000
2023	87000
2024	87000
2025	87000
2026	87000
2027	87000
2028	87000
2029	87000
2030	87000
2031	87000
2032	87000
2033	87000
2034	87000
2035	87000
2036	87000
2037	87000
2038	87000
2039	87000
2040	87000
2041	87000
2042	87000
2043	87000
2044	87000
2045	87000
2046	87000

Erfasste Einkommen Geschätzte Einkommen

8.5 Prognose Pensionskassen-Renten nach Erwerbsmodell

Für die Berechnungen, um die Renten der Pensionskasse zu prognostizieren, wurden folgende Grundlagen verwendet.

Jahrgang Frau	1982
Jahrgang Mann	1981

Kinderbetreuung von 2013-2021

Lohn Frau anhand Pensum	
20%	CHF 14’800.00
60%	CHF 44’400.00
70%	CHF 51’800.00
100%	CHF 74’000.00

Lohn Mann anhand Pensum	
70%	CHF 60’900.00
100%	CHF 87’000.00

Eintrittsschwelle Pensionskasse	CHF 21’510.00
Koordinationsabzug	CHF 25’095.00
max. versicherter Lohn	CHF 86’040.00
mind. versicherter Lohn	CHF 3’585.00

Beitragsskala	
25-34	0.07
35-44	0.10
45-54	0.15
55-65	0.18

Umwandlungssatz	0.068
Verzinsung jährlich	0.015

8.5.1 Erwerbsmodell 20/100

Alterskapital Pensionskasse Frau **20% Pensum**

Alter	Jahr	koordinierter Lohn	Altersgutschrift in %	Altersgutschrift in CHF	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr
24	2006	CHF 48’905.00	0	CHF 0.00	0.015	CHF 0.00	CHF 0.00
25	2007	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 0.00	CHF 3’423.35
26	2008	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 51.35	CHF 6’898.05
27	2009	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 103.47	CHF 10’424.87
28	2010	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 156.37	CHF 14’004.59
29	2011	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 210.07	CHF 17’638.01
30	2012	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 264.57	CHF 21’325.93
31	2013	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.33	CHF 21’347.26
32	2014	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.35	CHF 21’368.61
33	2015	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.37	CHF 21’389.97
34	2016	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.39	CHF 21’411.36
35	2017	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.41	CHF 21’432.78
36	2018	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.43	CHF 21’454.21
37	2019	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.45	CHF 21’475.66
38	2020	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.48	CHF 21’497.14
39	2021	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.50	CHF 21’518.64
40	2022	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 322.78	CHF 26’731.92
41	2023	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 400.98	CHF 32’023.39
42	2024	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 480.35	CHF 37’394.25
43	2025	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 560.91	CHF 42’845.66
44	2026	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 642.68	CHF 48’378.84
45	2027	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 725.68	CHF 56’440.28
46	2028	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 846.60	CHF 64’622.63
47	2029	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 969.34	CHF 72’927.72
48	2030	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’093.92	CHF 81’357.39
49	2031	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’220.36	CHF 89’913.50
50	2032	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’348.70	CHF 98’597.95
51	2033	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’478.97	CHF 107’412.67
52	2034	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’611.19	CHF 116’359.61
53	2035	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’745.39	CHF 125’440.75
54	2036	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’881.61	CHF 134’658.11
55	2037	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’019.87	CHF 145’480.89
56	2038	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’182.21	CHF 156’466.00
57	2039	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’346.99	CHF 167’615.89
58	2040	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’514.24	CHF 178’933.03
59	2041	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’684.00	CHF 190’419.92
60	2042	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’856.30	CHF 202’079.12
61	2043	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’031.19	CHF 213’913.21
62	2044	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’208.70	CHF 225’924.81
63	2045	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’388.87	CHF 238’116.58
64	2046	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’571.75	CHF 250’491.23

Altersrente Pensionskasse **CHF 17’033.40**

Alterskapital Pensionskasse Mann **100% Pensum**

Alter	Jahr	koordinierter Lohn	Altersgutschrift in %	Altersgutschrift in CHF	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr in CHF
24	2007	CHF 61’905.00	0	CHF 0.00	0.015	CHF 0.00	CHF 0.00
25	2008	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 0.00	CHF 4’333.35
26	2009	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 65.00	CHF 8’731.70
27	2010	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 130.98	CHF 13’196.03
28	2011	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 197.94	CHF 17’727.32
29	2012	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 265.91	CHF 22’326.58
30	2013	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 334.90	CHF 26’994.82
31	2014	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 404.92	CHF 31’733.10
32	2015	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 476.00	CHF 36’542.44
33	2016	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 548.14	CHF 41’423.93
34	2017	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 621.36	CHF 46’378.64
35	2018	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 695.68	CHF 53’264.82
36	2019	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 798.97	CHF 60’254.29
37	2020	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 903.81	CHF 67’348.61
38	2021	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’010.23	CHF 74’549.33
39	2022	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’118.24	CHF 81’858.07
40	2023	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’227.87	CHF 89’276.45
41	2024	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’339.15	CHF 96’806.09
42	2025	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’452.09	CHF 104’448.68
43	2026	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’566.73	CHF 112’205.91
44	2027	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’683.09	CHF 120’079.50
45	2028	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 1’801.19	CHF 131’166.44
46	2029	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 1’967.50	CHF 142’419.69
47	2030	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’136.30	CHF 153’841.74
48	2031	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’307.63	CHF 165’435.11
49	2032	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’481.53	CHF 177’202.39
50	2033	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’658.04	CHF 189’146.18
51	2034	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’837.19	CHF 201’269.12
52	2035	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 3’019.04	CHF 213’573.90
53	2036	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 3’203.61	CHF 226’063.26
54	2037	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 3’390.95	CHF 238’739.96
55	2038	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 3’581.10	CHF 253’463.96
56	2039	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 3’801.96	CHF 268’408.82
57	2040	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’026.13	CHF 283’577.85
58	2041	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’253.67	CHF 298’974.42
59	2042	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’484.62	CHF 314’601.94
60	2043	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’719.03	CHF 330’463.87
61	2044	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’956.96	CHF 346’563.72
62	2045	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’198.46	CHF 362’905.08
63	2046	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’443.58	CHF 379’491.56
64	2047	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’692.37	CHF 396’326.83
65	2048	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’944.90	CHF 413’414.63

Altersrente Pensionskasse **CHF 28’112.20**

Total Altersrente Pensionskasse CHF 45’145.60

8.5.2 Erwerbsmodell 60/100

Alterskapital Pensionskasse Frau **60% Pensum**

Alter	Jahr	koordinierter Lohn	Altersgutschrift in %	Altersgutschrift in CHF	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr
24	2006	CHF 48’905.00	0	CHF 0.00	0.015	CHF 0.00	CHF 0.00
25	2007	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 0.00	CHF 3’423.35
26	2008	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 51.35	CHF 6’898.05
27	2009	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 103.47	CHF 10’424.87
28	2010	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 156.37	CHF 14’004.59
29	2011	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 210.07	CHF 17’638.01
30	2012	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 264.57	CHF 21’325.93
31	2013	CHF 19’305.00	0.07	CHF 1’351.35	0.015	CHF 319.89	CHF 22’997.17
32	2014	CHF 19’305.00	0.07	CHF 1’351.35	0.015	CHF 344.96	CHF 24’693.48
33	2015	CHF 19’305.00	0.07	CHF 1’351.35	0.015	CHF 370.40	CHF 26’415.23
34	2016	CHF 19’305.00	0.07	CHF 1’351.35	0.015	CHF 396.23	CHF 28’162.81
35	2017	CHF 19’305.00	0.1	CHF 1’930.50	0.015	CHF 422.44	CHF 30’515.75
36	2018	CHF 19’305.00	0.1	CHF 1’930.50	0.015	CHF 457.74	CHF 32’903.99
37	2019	CHF 19’305.00	0.1	CHF 1’930.50	0.015	CHF 493.56	CHF 35’328.05
38	2020	CHF 19’305.00	0.1	CHF 1’930.50	0.015	CHF 529.92	CHF 37’788.47
39	2021	CHF 19’305.00	0.1	CHF 1’930.50	0.015	CHF 566.83	CHF 40’285.80
40	2022	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 604.29	CHF 45’780.58
41	2023	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 686.71	CHF 51’357.79
42	2024	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 770.37	CHF 57’018.66
43	2025	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 855.28	CHF 62’764.44
44	2026	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 941.47	CHF 68’596.41
45	2027	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’028.95	CHF 76’961.10
46	2028	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’154.42	CHF 85’451.27
47	2029	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’281.77	CHF 94’068.79
48	2030	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’411.03	CHF 102’815.57
49	2031	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’542.23	CHF 111’693.55
50	2032	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’675.40	CHF 120’704.71
51	2033	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’810.57	CHF 129’851.03
52	2034	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’947.77	CHF 139’134.54
53	2035	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 2’087.02	CHF 148’557.31
54	2036	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 2’228.36	CHF 158’121.42
55	2037	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’371.82	CHF 169’296.14
56	2038	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’539.44	CHF 180’638.48
57	2039	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’709.58	CHF 192’150.96
58	2040	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’882.26	CHF 203’836.12
59	2041	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’057.54	CHF 215’696.57
60	2042	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’235.45	CHF 227’734.91
61	2043	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’416.02	CHF 239’953.84
62	2044	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’599.31	CHF 252’356.05
63	2045	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’785.34	CHF 264’944.29
64	2046	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’974.16	CHF 277’721.35

Altersrente Pensionskasse **CHF 18’885.05**

Alterskapital Pensionskasse Mann **100% Pensum**

Alter	Jahr	koordinierter Lohn	Altersgutschrift in %	Altersgutschrift in CHF	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr in CHF
24	2007	CHF 61’905.00	0	CHF 0.00	0.015	CHF 0.00	CHF 0.00
25	2008	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 0.00	CHF 4’333.35
26	2009	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 65.00	CHF 8’731.70
27	2010	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 130.98	CHF 13’196.03
28	2011	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 197.94	CHF 17’727.32
29	2012	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 265.91	CHF 22’326.58
30	2013	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 334.90	CHF 26’994.82
31	2014	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 404.92	CHF 31’733.10
32	2015	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 476.00	CHF 36’542.44
33	2016	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 548.14	CHF 41’423.93
34	2017	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 621.36	CHF 46’378.64
35	2018	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 695.68	CHF 53’264.82
36	2019	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 798.97	CHF 60’254.29
37	2020	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 903.81	CHF 67’348.61
38	2021	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’010.23	CHF 74’549.33
39	2022	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’118.24	CHF 81’858.07
40	2023	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’227.87	CHF 89’276.45
41	2024	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’339.15	CHF 96’806.09
42	2025	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’452.09	CHF 104’448.68
43	2026	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’566.73	CHF 112’205.91
44	2027	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’683.09	CHF 120’079.50
45	2028	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 1’801.19	CHF 131’166.44
46	2029	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 1’967.50	CHF 142’419.69
47	2030	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’136.30	CHF 153’841.74
48	2031	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’307.63	CHF 165’435.11
49	2032	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’481.53	CHF 177’202.39
50	2033	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’658.04	CHF 189’146.18
51	2034	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’837.19	CHF 201’269.12
52	2035	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 3’019.04	CHF 213’573.90
53	2036	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 3’203.61	CHF 226’063.26
54	2037	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 3’390.95	CHF 238’739.96
55	2038	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 3’581.10	CHF 253’463.96
56	2039	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 3’801.96	CHF 268’408.82
57	2040	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’026.13	CHF 283’577.85
58	2041	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’253.67	CHF 298’974.42
59	2042	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’484.62	CHF 314’601.94
60	2043	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’719.03	CHF 330’463.87
61	2044	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’956.96	CHF 346’563.72
62	2045	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’198.46	CHF 362’905.08
63	2046	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’443.58	CHF 379’491.56
64	2047	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’692.37	CHF 396’326.83
65	2048	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’944.90	CHF 413’414.63

Altersrente Pensionskasse **CHF 28’112.20**

Total Altersrente Pensionskasse CHF 46’997.25

8.5.3 Erwerbsmodell 0/100

Alterskapital Pensionskasse Frau **0% Pensum**

Alter	Jahr	koordinierter Lohn	Altersgutschrift in %	Altersgutschrift in CHF	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr
24	2006	CHF 48’905.00	0	CHF 0.00	0.015	CHF 0.00	CHF 0.00
25	2007	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 0.00	CHF 3’423.35
26	2008	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 51.35	CHF 6’898.05
27	2009	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 103.47	CHF 10’424.87
28	2010	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 156.37	CHF 14’004.59
29	2011	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 210.07	CHF 17’638.01
30	2012	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 264.57	CHF 21’325.93
31	2013	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.33	CHF 21’347.26
32	2014	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.35	CHF 21’368.61
33	2015	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.37	CHF 21’389.97
34	2016	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.39	CHF 21’411.36
35	2017	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.41	CHF 21’432.78
36	2018	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.43	CHF 21’454.21
37	2019	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.45	CHF 21’475.66
38	2020	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.48	CHF 21’497.14
39	2021	CHF 0.00	0	CHF 0.00	0.001	CHF 21.50	CHF 21’518.64
40	2022	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 322.78	CHF 26’731.92
41	2023	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 400.98	CHF 32’023.39
42	2024	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 480.35	CHF 37’394.25
43	2025	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 560.91	CHF 42’845.66
44	2026	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 642.68	CHF 48’378.84
45	2027	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 725.68	CHF 56’440.28
46	2028	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 846.60	CHF 64’622.63
47	2029	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 969.34	CHF 72’927.72
48	2030	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’093.92	CHF 81’357.39
49	2031	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’220.36	CHF 89’913.50
50	2032	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’348.70	CHF 98’597.95
51	2033	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’478.97	CHF 107’412.67
52	2034	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’611.19	CHF 116’359.61
53	2035	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’745.39	CHF 125’440.75
54	2036	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’881.61	CHF 134’658.11
55	2037	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’019.87	CHF 145’480.89
56	2038	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’182.21	CHF 156’466.00
57	2039	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’346.99	CHF 167’615.89
58	2040	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’514.24	CHF 178’933.03
59	2041	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’684.00	CHF 190’419.92
60	2042	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’856.30	CHF 202’079.12
61	2043	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’031.19	CHF 213’913.21
62	2044	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’208.70	CHF 225’924.81
63	2045	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’388.87	CHF 238’116.58
64	2046	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’571.75	CHF 250’491.23

Altersrente Pensionskasse **CHF 17’033.40**

Alterskapital Pensionskasse Mann **100% Pensum**

Alter	Jahr	koordinierter Lohn	Altersgutschrift in %	Altersgutschrift in CHF	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr in CHF
24	2007	CHF 61’905.00	0	CHF 0.00	0.015	CHF 0.00	CHF 0.00
25	2008	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 0.00	CHF 4’333.35
26	2009	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 65.00	CHF 8’731.70
27	2010	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 130.98	CHF 13’196.03
28	2011	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 197.94	CHF 17’727.32
29	2012	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 265.91	CHF 22’326.58
30	2013	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 334.90	CHF 26’994.82
31	2014	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 404.92	CHF 31’733.10
32	2015	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 476.00	CHF 36’542.44
33	2016	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 548.14	CHF 41’423.93
34	2017	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 621.36	CHF 46’378.64
35	2018	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 695.68	CHF 53’264.82
36	2019	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 798.97	CHF 60’254.29
37	2020	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 903.81	CHF 67’348.61
38	2021	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’010.23	CHF 74’549.33
39	2022	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’118.24	CHF 81’858.07
40	2023	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’227.87	CHF 89’276.45
41	2024	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’339.15	CHF 96’806.09
42	2025	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’452.09	CHF 104’448.68
43	2026	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’566.73	CHF 112’205.91
44	2027	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’683.09	CHF 120’079.50
45	2028	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 1’801.19	CHF 131’166.44
46	2029	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 1’967.50	CHF 142’419.69
47	2030	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’136.30	CHF 153’841.74
48	2031	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’307.63	CHF 165’435.11
49	2032	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’481.53	CHF 177’202.39
50	2033	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’658.04	CHF 189’146.18
51	2034	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’837.19	CHF 201’269.12
52	2035	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 3’019.04	CHF 213’573.90
53	2036	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 3’203.61	CHF 226’063.26
54	2037	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 3’390.95	CHF 238’739.96
55	2038	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 3’581.10	CHF 253’463.96
56	2039	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 3’801.96	CHF 268’408.82
57	2040	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’026.13	CHF 283’577.85
58	2041	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’253.67	CHF 298’974.42
59	2042	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’484.62	CHF 314’601.94
60	2043	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’719.03	CHF 330’463.87
61	2044	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’956.96	CHF 346’563.72
62	2045	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’198.46	CHF 362’905.08
63	2046	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’443.58	CHF 379’491.56
64	2047	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’692.37	CHF 396’326.83
65	2048	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’944.90	CHF 413’414.63

Altersrente Pensionskasse **CHF 28’112.20**

Total Altersrente Pensionskasse CHF 45’145.60

8.5.4 Erwerbsmodell 70/70

Alterskapital Pensionskasse Frau **70% Pensum**

Alter	Jahr	koordinierter Lohn	Altersgutschrift in %	Altersgutschrift in CHF	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr
24	2006	CHF 48’905.00	0	CHF 0.00	0.015	CHF 0.00	CHF 0.00
25	2007	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 0.00	CHF 3’423.35
26	2008	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 51.35	CHF 6’898.05
27	2009	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 103.47	CHF 10’424.87
28	2010	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 156.37	CHF 14’004.59
29	2011	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 210.07	CHF 17’638.01
30	2012	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 264.57	CHF 21’325.93
31	2013	CHF 26’705.00	0.07	CHF 1’869.35	0.015	CHF 319.89	CHF 23’515.17
32	2014	CHF 26’705.00	0.07	CHF 1’869.35	0.015	CHF 352.73	CHF 25’737.25
33	2015	CHF 26’705.00	0.07	CHF 1’869.35	0.015	CHF 386.06	CHF 27’992.66
34	2016	CHF 26’705.00	0.07	CHF 1’869.35	0.015	CHF 419.89	CHF 30’281.90
35	2017	CHF 26’705.00	0.1	CHF 2’670.50	0.015	CHF 454.23	CHF 33’406.63
36	2018	CHF 26’705.00	0.1	CHF 2’670.50	0.015	CHF 501.10	CHF 36’578.23
37	2019	CHF 26’705.00	0.1	CHF 2’670.50	0.015	CHF 548.67	CHF 39’797.40
38	2020	CHF 26’705.00	0.1	CHF 2’670.50	0.015	CHF 596.96	CHF 43’064.86
39	2021	CHF 26’705.00	0.1	CHF 2’670.50	0.015	CHF 645.97	CHF 46’381.33
40	2022	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 695.72	CHF 51’967.55
41	2023	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 779.51	CHF 57’637.57
42	2024	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 864.56	CHF 63’392.63
43	2025	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 950.89	CHF 69’234.02
44	2026	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 1’038.51	CHF 75’163.03
45	2027	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’127.45	CHF 83’626.23
46	2028	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’254.39	CHF 92’216.37
47	2029	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’383.25	CHF 100’935.36
48	2030	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’514.03	CHF 109’785.14
49	2031	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’646.78	CHF 118’767.67
50	2032	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’781.52	CHF 127’884.94
51	2033	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’918.27	CHF 137’138.96
52	2034	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 2’057.08	CHF 146’531.80
53	2035	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 2’197.98	CHF 156’065.52
54	2036	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 2’340.98	CHF 165’742.26
55	2037	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’486.13	CHF 177’031.29
56	2038	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’655.47	CHF 188’489.66
57	2039	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’827.34	CHF 200’119.90
58	2040	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’001.80	CHF 211’924.60
59	2041	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’178.87	CHF 223’906.37
60	2042	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’358.60	CHF 236’067.87
61	2043	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’541.02	CHF 248’411.78
62	2044	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’726.18	CHF 260’940.86
63	2045	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’914.11	CHF 273’657.87
64	2046	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 4’104.87	CHF 286’565.64

Altersrente Pensionskasse **CHF 19’486.46**

Alterskapital Pensionskasse Mann **70% Pensum**

Alter	Jahr	koordinierter Lohn	Altersgutschrift in %	Altersgutschrift in CHF	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr in CHF
24	2007	CHF 61’905.00	0	CHF 0.00	0.015	CHF 0.00	CHF 0.00
25	2008	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 0.00	CHF 4’333.35
26	2009	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 65.00	CHF 8’731.70
27	2010	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 130.98	CHF 13’196.03
28	2011	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 197.94	CHF 17’727.32
29	2012	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 265.91	CHF 22’326.58
30	2013	CHF 35’805.00	0.07	CHF 2’506.35	0.015	CHF 334.90	CHF 25’167.82
31	2014	CHF 35’805.00	0.07	CHF 2’506.35	0.015	CHF 377.52	CHF 28’051.69
32	2015	CHF 35’805.00	0.07	CHF 2’506.35	0.015	CHF 420.78	CHF 30’978.82
33	2016	CHF 35’805.00	0.07	CHF 2’506.35	0.015	CHF 464.68	CHF 33’949.85
34	2017	CHF 35’805.00	0.07	CHF 2’506.35	0.015	CHF 509.25	CHF 36’965.45
35	2018	CHF 35’805.00	0.1	CHF 3’580.50	0.015	CHF 554.48	CHF 41’100.43
36	2019	CHF 35’805.00	0.1	CHF 3’580.50	0.015	CHF 616.51	CHF 45’297.44
37	2020	CHF 35’805.00	0.1	CHF 3’580.50	0.015	CHF 679.46	CHF 49’557.40
38	2021	CHF 35’805.00	0.1	CHF 3’580.50	0.015	CHF 743.36	CHF 53’881.26
39	2022	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 808.22	CHF 60’879.98
40	2023	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 913.20	CHF 67’983.68
41	2024	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’019.76	CHF 75’193.93
42	2025	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’127.91	CHF 82’512.34
43	2026	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’237.69	CHF 89’940.53
44	2027	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’349.11	CHF 97’480.13
45	2028	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 1’462.20	CHF 108’228.09
46	2029	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 1’623.42	CHF 119’137.26
47	2030	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 1’787.06	CHF 130’210.07
48	2031	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 1’953.15	CHF 141’448.97
49	2032	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’121.73	CHF 152’856.45
50	2033	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’292.85	CHF 164’435.05
51	2034	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’466.53	CHF 176’187.32
52	2035	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’642.81	CHF 188’115.88
53	2036	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’821.74	CHF 200’223.37
54	2037	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 3’003.35	CHF 212’512.47
55	2038	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 3’187.69	CHF 226’843.06
56	2039	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 3’402.65	CHF 241’388.61
57	2040	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 3’620.83	CHF 256’152.33
58	2041	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 3’842.29	CHF 271’137.52
59	2042	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’067.06	CHF 286’347.48
60	2043	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’295.21	CHF 301’785.59
61	2044	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’526.78	CHF 317’455.28
62	2045	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’761.83	CHF 333’360.01
63	2046	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’000.40	CHF 349’503.31
64	2047	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’242.55	CHF 365’888.76
65	2048	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’488.33	CHF 382’519.99

Altersrente Pensionskasse **CHF 26’011.36**

Total Altersrente Pensionskasse CHF 45’497.82

8.5.5 Erwerbsmodell 60/100 ohne Erhöhung des Arbeitspensums nach Kinderbetreuung

Alterskapital Pensionskasse Frau **60% Pensum**

Alter	Jahr	koordinierter Lohn	Altersgutschrift in %	Altersgutschrift in CHF	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr
24	2006	CHF 48’905.00	0	CHF 0.00	0.015	CHF 0.00	CHF 0.00
25	2007	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 0.00	CHF 3’423.35
26	2008	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 51.35	CHF 6’898.05
27	2009	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 103.47	CHF 10’424.87
28	2010	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 156.37	CHF 14’004.59
29	2011	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 210.07	CHF 17’638.01
30	2012	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 264.57	CHF 21’325.93
31	2013	CHF 19’305.00	0.07	CHF 1’351.35	0.015	CHF 319.89	CHF 22’997.17
32	2014	CHF 19’305.00	0.07	CHF 1’351.35	0.015	CHF 344.96	CHF 24’693.48
33	2015	CHF 19’305.00	0.07	CHF 1’351.35	0.015	CHF 370.40	CHF 26’415.23
34	2016	CHF 19’305.00	0.07	CHF 1’351.35	0.015	CHF 396.23	CHF 28’162.81
35	2017	CHF 19’305.00	0.1	CHF 1’930.50	0.015	CHF 422.44	CHF 30’515.75
36	2018	CHF 19’305.00	0.1	CHF 1’930.50	0.015	CHF 457.74	CHF 32’903.99
37	2019	CHF 19’305.00	0.1	CHF 1’930.50	0.015	CHF 493.56	CHF 35’328.05
38	2020	CHF 19’305.00	0.1	CHF 1’930.50	0.015	CHF 529.92	CHF 37’788.47
39	2021	CHF 19’305.00	0.1	CHF 1’930.50	0.015	CHF 566.83	CHF 40’285.80
40	2022	CHF 19’305.00	0.1	CHF 1’930.50	0.015	CHF 604.29	CHF 42’820.58
41	2023	CHF 19’305.00	0.1	CHF 1’930.50	0.015	CHF 642.31	CHF 45’393.39
42	2024	CHF 19’305.00	0.1	CHF 1’930.50	0.015	CHF 680.90	CHF 48’004.79
43	2025	CHF 19’305.00	0.1	CHF 1’930.50	0.015	CHF 720.07	CHF 50’655.36
44	2026	CHF 19’305.00	0.1	CHF 1’930.50	0.015	CHF 759.83	CHF 53’345.70
45	2027	CHF 19’305.00	0.15	CHF 2’895.75	0.015	CHF 800.19	CHF 57’041.63
46	2028	CHF 19’305.00	0.15	CHF 2’895.75	0.015	CHF 855.62	CHF 60’793.01
47	2029	CHF 19’305.00	0.15	CHF 2’895.75	0.015	CHF 911.90	CHF 64’600.65
48	2030	CHF 19’305.00	0.15	CHF 2’895.75	0.015	CHF 969.01	CHF 68’465.41
49	2031	CHF 19’305.00	0.15	CHF 2’895.75	0.015	CHF 1’026.98	CHF 72’388.14
50	2032	CHF 19’305.00	0.15	CHF 2’895.75	0.015	CHF 1’085.82	CHF 76’369.71
51	2033	CHF 19’305.00	0.15	CHF 2’895.75	0.015	CHF 1’145.55	CHF 80’411.01
52	2034	CHF 19’305.00	0.15	CHF 2’895.75	0.015	CHF 1’206.17	CHF 84’512.92
53	2035	CHF 19’305.00	0.15	CHF 2’895.75	0.015	CHF 1’267.69	CHF 88’676.37
54	2036	CHF 19’305.00	0.15	CHF 2’895.75	0.015	CHF 1’330.15	CHF 92’902.26
55	2037	CHF 19’305.00	0.18	CHF 3’474.90	0.015	CHF 1’393.53	CHF 97’770.70
56	2038	CHF 19’305.00	0.18	CHF 3’474.90	0.015	CHF 1’466.56	CHF 102’712.16
57	2039	CHF 19’305.00	0.18	CHF 3’474.90	0.015	CHF 1’540.68	CHF 107’727.74
58	2040	CHF 19’305.00	0.18	CHF 3’474.90	0.015	CHF 1’615.92	CHF 112’818.56
59	2041	CHF 19’305.00	0.18	CHF 3’474.90	0.015	CHF 1’692.28	CHF 117’985.73
60	2042	CHF 19’305.00	0.18	CHF 3’474.90	0.015	CHF 1’769.79	CHF 123’230.42
61	2043	CHF 19’305.00	0.18	CHF 3’474.90	0.015	CHF 1’848.46	CHF 128’553.78
62	2044	CHF 19’305.00	0.18	CHF 3’474.90	0.015	CHF 1’928.31	CHF 133’956.98
63	2045	CHF 19’305.00	0.18	CHF 3’474.90	0.015	CHF 2’009.35	CHF 139’441.24
64	2046	CHF 19’305.00	0.18	CHF 3’474.90	0.015	CHF 2’091.62	CHF 145’007.76

Altersrente Pensionskasse **CHF 9’860.53**

Alterskapital Pensionskasse Mann **100% Pensum**

Alter	Jahr	koordinierter Lohn	Altersgutschrift in %	Altersgutschrift in CHF	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr in CHF
24	2007	CHF 61’905.00	0	CHF 0.00	0.015	CHF 0.00	CHF 0.00
25	2008	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 0.00	CHF 4’333.35
26	2009	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 65.00	CHF 8’731.70
27	2010	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 130.98	CHF 13’196.03
28	2011	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 197.94	CHF 17’727.32
29	2012	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 265.91	CHF 22’326.58
30	2013	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 334.90	CHF 26’994.82
31	2014	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 404.92	CHF 31’733.10
32	2015	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 476.00	CHF 36’542.44
33	2016	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 548.14	CHF 41’423.93
34	2017	CHF 61’905.00	0.07	CHF 4’333.35	0.015	CHF 621.36	CHF 46’378.64
35	2018	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 695.68	CHF 53’264.82
36	2019	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 798.97	CHF 60’254.29
37	2020	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 903.81	CHF 67’348.61
38	2021	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’010.23	CHF 74’549.33
39	2022	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’118.24	CHF 81’858.07
40	2023	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’227.87	CHF 89’276.45
41	2024	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’339.15	CHF 96’806.09
42	2025	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’452.09	CHF 104’448.68
43	2026	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’566.73	CHF 112’205.91
44	2027	CHF 61’905.00	0.1	CHF 6’190.50	0.015	CHF 1’683.09	CHF 120’079.50
45	2028	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 1’801.19	CHF 131’166.44
46	2029	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 1’967.50	CHF 142’419.69
47	2030	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’136.30	CHF 153’841.74
48	2031	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’307.63	CHF 165’435.11
49	2032	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’481.53	CHF 177’202.39
50	2033	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’658.04	CHF 189’146.18
51	2034	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 2’837.19	CHF 201’269.12
52	2035	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 3’019.04	CHF 213’573.90
53	2036	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 3’203.61	CHF 226’063.26
54	2037	CHF 61’905.00	0.15	CHF 9’285.75	0.015	CHF 3’390.95	CHF 238’739.96
55	2038	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 3’581.10	CHF 253’463.96
56	2039	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 3’801.96	CHF 268’408.82
57	2040	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’026.13	CHF 283’577.85
58	2041	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’253.67	CHF 298’974.42
59	2042	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’484.62	CHF 314’601.94
60	2043	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’719.03	CHF 330’463.87
61	2044	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 4’956.96	CHF 346’563.72
62	2045	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’198.46	CHF 362’905.08
63	2046	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’443.58	CHF 379’491.56
64	2047	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’692.37	CHF 396’326.83
65	2048	CHF 61’905.00	0.18	CHF 11’142.90	0.015	CHF 5’944.90	CHF 413’414.63

Altersrente Pensionskasse **CHF 28’112.20**

Total Altersrente Pensionskasse CHF 37’972.72

8.5.6 Einkaufsmöglichkeit bei den untersuchten Erwerbsmodellen

Alterskapital Pensionskasse Frau **100% Pensum**

Alter	Jahr	koordinierter Lohn	Altersgutschrift in %	Altersgutschrift in CHF	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr
24	2006	CHF 48’905.00	0	CHF 0.00	0.015	CHF 0.00	CHF 0.00
25	2007	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 0.00	CHF 3’423.35
26	2008	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 51.35	CHF 6’898.05
27	2009	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 103.47	CHF 10’424.87
28	2010	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 156.37	CHF 14’004.59
29	2011	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 210.07	CHF 17’638.01
30	2012	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 264.57	CHF 21’325.93
31	2013	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 319.89	CHF 25’069.17
32	2014	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 376.04	CHF 28’868.56
33	2015	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 433.03	CHF 32’724.94
34	2016	CHF 48’905.00	0.07	CHF 3’423.35	0.015	CHF 490.87	CHF 36’639.16
35	2017	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 549.59	CHF 42’079.25
36	2018	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 631.19	CHF 47’600.94
37	2019	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 714.01	CHF 53’205.45
38	2020	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 798.08	CHF 58’894.03
39	2021	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 883.41	CHF 64’667.94
40	2022	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 970.02	CHF 70’528.46
41	2023	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 1’057.93	CHF 76’476.89
42	2024	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 1’147.15	CHF 82’514.54
43	2025	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 1’237.72	CHF 88’642.76
44	2026	CHF 48’905.00	0.1	CHF 4’890.50	0.015	CHF 1’329.64	CHF 94’862.90
45	2027	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’422.94	CHF 103’621.60
46	2028	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’554.32	CHF 112’511.67
47	2029	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’687.68	CHF 121’535.10
48	2030	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’823.03	CHF 130’693.87
49	2031	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 1’960.41	CHF 139’990.03
50	2032	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 2’099.85	CHF 149’425.63
51	2033	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 2’241.38	CHF 159’002.77
52	2034	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 2’385.04	CHF 168’723.56
53	2035	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 2’530.85	CHF 178’590.16
54	2036	CHF 48’905.00	0.15	CHF 7’335.75	0.015	CHF 2’678.85	CHF 188’604.76
55	2037	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 2’829.07	CHF 200’236.73
56	2038	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’003.55	CHF 212’043.19
57	2039	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’180.65	CHF 224’026.73
58	2040	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’360.40	CHF 236’190.03
59	2041	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’542.85	CHF 248’535.78
60	2042	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’728.04	CHF 261’066.72
61	2043	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 3’916.00	CHF 273’785.62
62	2044	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 4’106.78	CHF 286’695.31
63	2045	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 4’300.43	CHF 299’798.64
64	2046	CHF 48’905.00	0.18	CHF 8’802.90	0.015	CHF 4’496.98	CHF 313’098.52

Voraussichtliche Einkaufmöglichkeit bei 20%-Pensum während Kinderbetreuung	**CHF 62’607.29**
Voraussichtliche Einkaufmöglichkeit bei 60%-Pensum während Kinderbetreuung	**CHF 35’377.16**
Voraussichtliche Einkaufmöglichkeit bei 20%-Pensum während Kinderbetreuung	**CHF 62’607.29**
Voraussichtliche Einkaufmöglichkeit bei 70%-Pensum während Kinderbetreuung	**CHF 26’532.87**

Altersrente Pensionskasse bei 100% **CHF 21’290.70**

8.6 Prognose Alterskapital Säule 3a bei Vorsorgekonto nach Erwerbsmodell

Für die Berechnungen, um das Alterskapital der gebundenen dritten Säule zu prognostizieren, wurden folgende Grundlagen verwendet.

Jahrgang Frau	1982
Jahrgang Mann	1981

Kinderbetreuung von 2013-2021

Lohn Frau anhand Pensum	
20%	CHF 14’800.00
60%	CHF 44’400.00
70%	CHF 51’800.00
100%	CHF 74’000.00

Lohn Mann anhand Pensum	
70%	CHF 60’900.00
100%	CHF 87’000.00

Eintrittsschwelle Pensionskasse	CHF 21’510.00

Beitrag 3a bei PK-Versicherung	CHF 6’883.00
Beitrag 3a ohne PK-Versicherung	20% des Lohnes

8.6.1 Erwerbsmodell 20/100

Alterskapital Säule 3a bei Vorsorgekonto Frau **20% Pensum**

Alter	Jahr	Einkommen	PK versichert	Höchstmögliche Einzahlung Säule 3a	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr
18	2000	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 6.88	CHF 6’889.88
19	2001	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 13.77	CHF 13’786.66
20	2002	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 20.67	CHF 20’690.33
21	2003	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 27.57	CHF 27’600.90
22	2004	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 34.48	CHF 34’518.38
23	2005	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 41.40	CHF 41’442.78
24	2006	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 48.33	CHF 48’374.11
25	2007	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 55.26	CHF 55’312.37
26	2008	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 62.20	CHF 62’257.56
27	2009	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 69.14	CHF 69’209.70
28	2010	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 76.09	CHF 76’168.80
29	2011	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 83.05	CHF 83’134.85
30	2012	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 90.02	CHF 90’107.87
31	2013	CHF 14’800.00	NEIN	CHF 2’960.00	0.001	CHF 93.07	CHF 93’160.93
32	2014	CHF 14’800.00	NEIN	CHF 2’960.00	0.001	CHF 96.12	CHF 96’217.05
33	2015	CHF 14’800.00	NEIN	CHF 2’960.00	0.001	CHF 99.18	CHF 99’276.23
34	2016	CHF 14’800.00	NEIN	CHF 2’960.00	0.001	CHF 102.24	CHF 102’338.47
35	2017	CHF 14’800.00	NEIN	CHF 2’960.00	0.001	CHF 105.30	CHF 105’403.77
36	2018	CHF 14’800.00	NEIN	CHF 2’960.00	0.001	CHF 108.36	CHF 108’472.13
37	2019	CHF 14’800.00	NEIN	CHF 2’960.00	0.001	CHF 111.43	CHF 111’543.56
38	2020	CHF 14’800.00	NEIN	CHF 2’960.00	0.001	CHF 114.50	CHF 114’618.07
39	2021	CHF 14’800.00	NEIN	CHF 2’960.00	0.001	CHF 117.58	CHF 117’695.64
40	2022	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 124.58	CHF 124’703.22
41	2023	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 131.59	CHF 131’717.81
42	2024	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 138.60	CHF 138’739.41
43	2025	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 145.62	CHF 145’768.03
44	2026	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 152.65	CHF 152’803.68
45	2027	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 159.69	CHF 159’846.37
46	2028	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 166.73	CHF 166’896.10
47	2029	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 173.78	CHF 173’952.88
48	2030	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 180.84	CHF 181’016.71
49	2031	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 187.90	CHF 188’087.61
50	2032	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 194.97	CHF 195’165.58
51	2033	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 202.05	CHF 202’250.63
52	2034	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 209.13	CHF 209’342.77
53	2035	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 216.23	CHF 216’441.99
54	2036	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 223.32	CHF 223’548.32
55	2037	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 230.43	CHF 230’661.75
56	2038	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 237.54	CHF 237’782.29
57	2039	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 244.67	CHF 244’909.96
58	2040	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 251.79	CHF 252’044.75
59	2041	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 258.93	CHF 259’186.68
60	2042	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 266.07	CHF 266’335.75
61	2043	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 273.22	CHF 273’491.97
62	2044	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 280.37	CHF 280’655.34
63	2045	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 287.54	CHF 287’825.88
64	2046	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 294.71	CHF 295’003.59

Alterskapital **CHF 295’003.59**

Alterskapital Säule 3a bei Vorsorgekonto Mann **100% Pensum**

Alter	Jahr	Einkommen	PK versichert	Höchstmögliche Einzahlung Säule 3a	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr
18	2000	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 6.88	CHF 6’889.88
19	2001	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 13.77	CHF 13’786.66
20	2002	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 20.67	CHF 20’690.33
21	2003	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 27.57	CHF 27’600.90
22	2004	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 34.48	CHF 34’518.38
23	2005	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 41.40	CHF 41’442.78
24	2006	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 48.33	CHF 48’374.11
25	2007	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 55.26	CHF 55’312.37
26	2008	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 62.20	CHF 62’257.56
27	2009	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 69.14	CHF 69’209.70
28	2010	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 76.09	CHF 76’168.80
29	2011	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 83.05	CHF 83’134.85
30	2012	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 90.02	CHF 90’107.87
31	2013	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 96.99	CHF 97’087.86
32	2014	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 103.97	CHF 104’074.83
33	2015	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 110.96	CHF 111’068.78
34	2016	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 117.95	CHF 118’069.74
35	2017	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 124.95	CHF 125’077.69
36	2018	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 131.96	CHF 132’092.65
37	2019	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 138.98	CHF 139’114.63
38	2020	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 146.00	CHF 146’143.62
39	2021	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 153.03	CHF 153’179.65
40	2022	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 160.06	CHF 160’222.71
41	2023	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 167.11	CHF 167’272.82
42	2024	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 174.16	CHF 174’329.97
43	2025	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 181.21	CHF 181’394.19
44	2026	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 188.28	CHF 188’465.46
45	2027	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 195.35	CHF 195’543.81
46	2028	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 202.43	CHF 202’629.24
47	2029	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 209.51	CHF 209’721.75
48	2030	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 216.60	CHF 216’821.36
49	2031	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 223.70	CHF 223’928.06
50	2032	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 230.81	CHF 231’041.87
51	2033	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 237.92	CHF 238’162.80
52	2034	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 245.05	CHF 245’290.84
53	2035	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 252.17	CHF 252’426.02
54	2036	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 259.31	CHF 259’568.33
55	2037	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 266.45	CHF 266’717.78
56	2038	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 273.60	CHF 273’874.38
57	2039	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 280.76	CHF 281’038.14
58	2040	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 287.92	CHF 288’209.06
59	2041	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 295.09	CHF 295’387.15
60	2042	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 302.27	CHF 302’572.42
61	2043	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 309.46	CHF 309’764.87
62	2044	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 316.65	CHF 316’964.52
63	2045	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 323.85	CHF 324’171.37
64	2046	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 331.05	CHF 331’385.42
65	2047	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 338.27	CHF 338’606.69

Alterskapital **CHF 331’385.42**

Alterskapital Säule 3a total CHF 626’389.01

8.6.2 Erwerbsmodell 60/100

Alterskapital Säule 3a bei Vorsorgekonto Frau **60% Pensum**

Alter	Jahr	Einkommen	PK versichert	Höchstmögliche Einzahlung Säule 3a	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr
18	2000	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 6.88	CHF 6’889.88
19	2001	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 13.77	CHF 13’786.66
20	2002	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 20.67	CHF 20’690.33
21	2003	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 27.57	CHF 27’600.90
22	2004	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 34.48	CHF 34’518.38
23	2005	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 41.40	CHF 41’442.78
24	2006	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 48.33	CHF 48’374.11
25	2007	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 55.26	CHF 55’312.37
26	2008	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 62.20	CHF 62’257.56
27	2009	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 69.14	CHF 69’209.70
28	2010	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 76.09	CHF 76’168.80
29	2011	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 83.05	CHF 83’134.85
30	2012	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 90.02	CHF 90’107.87
31	2013	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 96.99	CHF 97’087.86
32	2014	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 103.97	CHF 104’074.83
33	2015	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 110.96	CHF 111’068.78
34	2016	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 117.95	CHF 118’069.74
35	2017	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 124.95	CHF 125’077.69
36	2018	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 131.96	CHF 132’092.65
37	2019	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 138.98	CHF 139’114.63
38	2020	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 146.00	CHF 146’143.62
39	2021	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 153.03	CHF 153’179.65
40	2022	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 160.06	CHF 160’222.71
41	2023	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 167.11	CHF 167’272.82
42	2024	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 174.16	CHF 174’329.97
43	2025	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 181.21	CHF 181’394.19
44	2026	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 188.28	CHF 188’465.46
45	2027	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 195.35	CHF 195’543.81
46	2028	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 202.43	CHF 202’629.24
47	2029	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 209.51	CHF 209’721.75
48	2030	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 216.60	CHF 216’821.36
49	2031	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 223.70	CHF 223’928.06
50	2032	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 230.81	CHF 231’041.87
51	2033	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 237.92	CHF 238’162.80
52	2034	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 245.05	CHF 245’290.84
53	2035	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 252.17	CHF 252’426.02
54	2036	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 259.31	CHF 259’568.33
55	2037	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 266.45	CHF 266’717.78
56	2038	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 273.60	CHF 273’874.38
57	2039	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 280.76	CHF 281’038.14
58	2040	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 287.92	CHF 288’209.06
59	2041	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 295.09	CHF 295’387.15
60	2042	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 302.27	CHF 302’572.42
61	2043	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 309.46	CHF 309’764.87
62	2044	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 316.65	CHF 316’964.52
63	2045	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 323.85	CHF 324’171.37
64	2046	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 331.05	CHF 331’385.42

Alterskapital **CHF 331’385.42**

Alterskapital Säule 3a bei Vorsorgekonto Mann **100% Pensum**

Alter	Jahr	Einkommen	PK versichert	Höchstmögliche Einzahlung Säule 3a	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr
18	2000	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 6.88	CHF 6’889.88
19	2001	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 13.77	CHF 13’786.66
20	2002	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 20.67	CHF 20’690.33
21	2003	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 27.57	CHF 27’600.90
22	2004	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 34.48	CHF 34’518.38
23	2005	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 41.40	CHF 41’442.78
24	2006	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 48.33	CHF 48’374.11
25	2007	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 55.26	CHF 55’312.37
26	2008	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 62.20	CHF 62’257.56
27	2009	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 69.14	CHF 69’209.70
28	2010	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 76.09	CHF 76’168.80
29	2011	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 83.05	CHF 83’134.85
30	2012	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 90.02	CHF 90’107.87
31	2013	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 96.99	CHF 97’087.86
32	2014	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 103.97	CHF 104’074.83
33	2015	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 110.96	CHF 111’068.78
34	2016	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 117.95	CHF 118’069.74
35	2017	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 124.95	CHF 125’077.69
36	2018	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 131.96	CHF 132’092.65
37	2019	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 138.98	CHF 139’114.63
38	2020	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 146.00	CHF 146’143.62
39	2021	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 153.03	CHF 153’179.65
40	2022	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 160.06	CHF 160’222.71
41	2023	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 167.11	CHF 167’272.82
42	2024	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 174.16	CHF 174’329.97
43	2025	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 181.21	CHF 181’394.19
44	2026	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 188.28	CHF 188’465.46
45	2027	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 195.35	CHF 195’543.81
46	2028	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 202.43	CHF 202’629.24
47	2029	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 209.51	CHF 209’721.75
48	2030	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 216.60	CHF 216’821.36
49	2031	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 223.70	CHF 223’928.06
50	2032	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 230.81	CHF 231’041.87
51	2033	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 237.92	CHF 238’162.80
52	2034	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 245.05	CHF 245’290.84
53	2035	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 252.17	CHF 252’426.02
54	2036	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 259.31	CHF 259’568.33
55	2037	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 266.45	CHF 266’717.78
56	2038	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 273.60	CHF 273’874.38
57	2039	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 280.76	CHF 281’038.14
58	2040	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 287.92	CHF 288’209.06
59	2041	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 295.09	CHF 295’387.15
60	2042	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 302.27	CHF 302’572.42
61	2043	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 309.46	CHF 309’764.87
62	2044	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 316.65	CHF 316’964.52
63	2045	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 323.85	CHF 324’171.37
64	2046	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 331.05	CHF 331’385.42
65	2047	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 338.27	CHF 338’606.69

Alterskapital **CHF 331’385.42**

Alterskapital Säule 3a total CHF 662’770.85

8.6.3 Erwerbsmodell 0/100

Alterskapital Säule 3a bei Vorsorgekonto Frau **0% Pensum**

Alter	Jahr	Einkommen	PK versichert	Höchstmögliche Einzahlung Säule 3a	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr
18	2000	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 6.88	CHF 6’889.88
19	2001	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 13.77	CHF 13’786.66
20	2002	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 20.67	CHF 20’690.33
21	2003	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 27.57	CHF 27’600.90
22	2004	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 34.48	CHF 34’518.38
23	2005	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 41.40	CHF 41’442.78
24	2006	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 48.33	CHF 48’374.11
25	2007	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 55.26	CHF 55’312.37
26	2008	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 62.20	CHF 62’257.56
27	2009	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 69.14	CHF 69’209.70
28	2010	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 76.09	CHF 76’168.80
29	2011	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 83.05	CHF 83’134.85
30	2012	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 90.02	CHF 90’107.87
31	2013	CHF 0.00	NEIN	CHF 0.00	0.001	CHF 90.11	CHF 90’197.97
32	2014	CHF 0.00	NEIN	CHF 0.00	0.001	CHF 90.20	CHF 90’288.17
33	2015	CHF 0.00	NEIN	CHF 0.00	0.001	CHF 90.29	CHF 90’378.46
34	2016	CHF 0.00	NEIN	CHF 0.00	0.001	CHF 90.38	CHF 90’468.84
35	2017	CHF 0.00	NEIN	CHF 0.00	0.001	CHF 90.47	CHF 90’559.31
36	2018	CHF 0.00	NEIN	CHF 0.00	0.001	CHF 90.56	CHF 90’649.87
37	2019	CHF 0.00	NEIN	CHF 0.00	0.001	CHF 90.65	CHF 90’740.52
38	2020	CHF 0.00	NEIN	CHF 0.00	0.001	CHF 90.74	CHF 90’831.26
39	2021	CHF 0.00	NEIN	CHF 0.00	0.001	CHF 90.83	CHF 90’922.09
40	2022	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 97.81	CHF 97’902.89
41	2023	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 104.79	CHF 104’890.68
42	2024	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 111.77	CHF 111’885.45
43	2025	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 118.77	CHF 118’887.22
44	2026	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 125.77	CHF 125’895.99
45	2027	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 132.78	CHF 132’911.77
46	2028	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 139.79	CHF 139’934.56
47	2029	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 146.82	CHF 146’964.38
48	2030	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 153.85	CHF 154’001.23
49	2031	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 160.88	CHF 161’045.11
50	2032	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 167.93	CHF 168’096.04
51	2033	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 174.98	CHF 175’154.02
52	2034	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 182.04	CHF 182’219.06
53	2035	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 189.10	CHF 189’291.16
54	2036	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 196.17	CHF 196’370.33
55	2037	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 203.25	CHF 203’456.59
56	2038	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 210.34	CHF 210’549.93
57	2039	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 217.43	CHF 217’650.36
58	2040	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 224.53	CHF 224’757.89
59	2041	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 231.64	CHF 231’872.53
60	2042	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 238.76	CHF 238’994.29
61	2043	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 245.88	CHF 246’123.17
62	2044	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 253.01	CHF 253’259.17
63	2045	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 260.14	CHF 260’402.32
64	2046	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 267.29	CHF 267’552.60

Alterskapital **CHF 267’552.60**

Alterskapital Säule 3a bei Vorsorgekonto Mann **100% Pensum**

Alter	Jahr	Einkommen	PK versichert	Höchstmögliche Einzahlung Säule 3a	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr
18	2000	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 6.88	CHF 6’889.88
19	2001	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 13.77	CHF 13’786.66
20	2002	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 20.67	CHF 20’690.33
21	2003	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 27.57	CHF 27’600.90
22	2004	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 34.48	CHF 34’518.38
23	2005	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 41.40	CHF 41’442.78
24	2006	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 48.33	CHF 48’374.11
25	2007	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 55.26	CHF 55’312.37
26	2008	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 62.20	CHF 62’257.56
27	2009	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 69.14	CHF 69’209.70
28	2010	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 76.09	CHF 76’168.80
29	2011	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 83.05	CHF 83’134.85
30	2012	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 90.02	CHF 90’107.87
31	2013	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 96.99	CHF 97’087.86
32	2014	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 103.97	CHF 104’074.83
33	2015	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 110.96	CHF 111’068.78
34	2016	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 117.95	CHF 118’069.74
35	2017	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 124.95	CHF 125’077.69
36	2018	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 131.96	CHF 132’092.65
37	2019	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 138.98	CHF 139’114.63
38	2020	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 146.00	CHF 146’143.62
39	2021	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 153.03	CHF 153’179.65
40	2022	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 160.06	CHF 160’222.71
41	2023	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 167.11	CHF 167’272.82
42	2024	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 174.16	CHF 174’329.97
43	2025	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 181.21	CHF 181’394.19
44	2026	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 188.28	CHF 188’465.46
45	2027	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 195.35	CHF 195’543.81
46	2028	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 202.43	CHF 202’629.24
47	2029	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 209.51	CHF 209’721.75
48	2030	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 216.60	CHF 216’821.36
49	2031	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 223.70	CHF 223’928.06
50	2032	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 230.81	CHF 231’041.87
51	2033	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 237.92	CHF 238’162.80
52	2034	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 245.05	CHF 245’290.84
53	2035	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 252.17	CHF 252’426.02
54	2036	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 259.31	CHF 259’568.33
55	2037	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 266.45	CHF 266’717.78
56	2038	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 273.60	CHF 273’874.38
57	2039	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 280.76	CHF 281’038.14
58	2040	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 287.92	CHF 288’209.06
59	2041	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 295.09	CHF 295’387.15
60	2042	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 302.27	CHF 302’572.42
61	2043	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 309.46	CHF 309’764.87
62	2044	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 316.65	CHF 316’964.52
63	2045	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 323.85	CHF 324’171.37
64	2046	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 331.05	CHF 331’385.42
65	2047	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 338.27	CHF 338’606.69

Alterskapital **CHF 331’385.42**

Alterskapital Säule 3a total CHF 598’938.02

8.6.4 Erwerbsmodell 70/70

Alterskapital Säule 3a bei Vorsorgekonto Frau **70% Pensum**

Alter	Jahr	Einkommen	PK versichert	Höchstmögliche Einzahlung Säule 3a	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr
18	2000	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 6.88	CHF 6’889.88
19	2001	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 13.77	CHF 13’786.66
20	2002	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 20.67	CHF 20’690.33
21	2003	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 27.57	CHF 27’600.90
22	2004	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 34.48	CHF 34’518.38
23	2005	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 41.40	CHF 41’442.78
24	2006	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 48.33	CHF 48’374.11
25	2007	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 55.26	CHF 55’312.37
26	2008	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 62.20	CHF 62’257.56
27	2009	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 69.14	CHF 69’209.70
28	2010	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 76.09	CHF 76’168.80
29	2011	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 83.05	CHF 83’134.85
30	2012	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 90.02	CHF 90’107.87
31	2013	CHF 51’800.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 96.99	CHF 97’087.86
32	2014	CHF 51’800.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 103.97	CHF 104’074.83
33	2015	CHF 51’800.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 110.96	CHF 111’068.78
34	2016	CHF 51’800.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 117.95	CHF 118’069.74
35	2017	CHF 51’800.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 124.95	CHF 125’077.69
36	2018	CHF 51’800.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 131.96	CHF 132’092.65
37	2019	CHF 51’800.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 138.98	CHF 139’114.63
38	2020	CHF 51’800.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 146.00	CHF 146’143.62
39	2021	CHF 51’800.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 153.03	CHF 153’179.65
40	2022	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 160.06	CHF 160’222.71
41	2023	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 167.11	CHF 167’272.82
42	2024	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 174.16	CHF 174’329.97
43	2025	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 181.21	CHF 181’394.19
44	2026	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 188.28	CHF 188’465.46
45	2027	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 195.35	CHF 195’543.81
46	2028	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 202.43	CHF 202’629.24
47	2029	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 209.51	CHF 209’721.75
48	2030	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 216.60	CHF 216’821.36
49	2031	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 223.70	CHF 223’928.06
50	2032	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 230.81	CHF 231’041.87
51	2033	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 237.92	CHF 238’162.80
52	2034	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 245.05	CHF 245’290.84
53	2035	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 252.17	CHF 252’426.02
54	2036	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 259.31	CHF 259’568.33
55	2037	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 266.45	CHF 266’717.78
56	2038	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 273.60	CHF 273’874.38
57	2039	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 280.76	CHF 281’038.14
58	2040	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 287.92	CHF 288’209.06
59	2041	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 295.09	CHF 295’387.15
60	2042	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 302.27	CHF 302’572.42
61	2043	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 309.46	CHF 309’764.87
62	2044	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 316.65	CHF 316’964.52
63	2045	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 323.85	CHF 324’171.37
64	2046	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 331.05	CHF 331’385.42

Alterskapital **CHF 331’385.42**

Alterskapital Säule 3a bei Vorsorgekonto Mann **70% Pensum**

Alter	Jahr	Einkommen	PK versichert	Höchstmögliche Einzahlung Säule 3a	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr
18	2000	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 6.88	CHF 6’889.88
19	2001	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 13.77	CHF 13’786.66
20	2002	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 20.67	CHF 20’690.33
21	2003	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 27.57	CHF 27’600.90
22	2004	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 34.48	CHF 34’518.38
23	2005	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 41.40	CHF 41’442.78
24	2006	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 48.33	CHF 48’374.11
25	2007	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 55.26	CHF 55’312.37
26	2008	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 62.20	CHF 62’257.56
27	2009	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 69.14	CHF 69’209.70
28	2010	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 76.09	CHF 76’168.80
29	2011	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 83.05	CHF 83’134.85
30	2012	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 90.02	CHF 90’107.87
31	2013	CHF 60’900.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 96.99	CHF 97’087.86
32	2014	CHF 60’900.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 103.97	CHF 104’074.83
33	2015	CHF 60’900.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 110.96	CHF 111’068.78
34	2016	CHF 60’900.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 117.95	CHF 118’069.74
35	2017	CHF 60’900.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 124.95	CHF 125’077.69
36	2018	CHF 60’900.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 131.96	CHF 132’092.65
37	2019	CHF 60’900.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 138.98	CHF 139’114.63
38	2020	CHF 60’900.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 146.00	CHF 146’143.62
39	2021	CHF 60’900.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 153.03	CHF 153’179.65
40	2022	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 160.06	CHF 160’222.71
41	2023	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 167.11	CHF 167’272.82
42	2024	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 174.16	CHF 174’329.97
43	2025	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 181.21	CHF 181’394.19
44	2026	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 188.28	CHF 188’465.46
45	2027	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 195.35	CHF 195’543.81
46	2028	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 202.43	CHF 202’629.24
47	2029	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 209.51	CHF 209’721.75
48	2030	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 216.60	CHF 216’821.36
49	2031	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 223.70	CHF 223’928.06
50	2032	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 230.81	CHF 231’041.87
51	2033	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 237.92	CHF 238’162.80
52	2034	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 245.05	CHF 245’290.84
53	2035	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 252.17	CHF 252’426.02
54	2036	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 259.31	CHF 259’568.33
55	2037	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 266.45	CHF 266’717.78
56	2038	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 273.60	CHF 273’874.38
57	2039	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 280.76	CHF 281’038.14
58	2040	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 287.92	CHF 288’209.06
59	2041	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 295.09	CHF 295’387.15
60	2042	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 302.27	CHF 302’572.42
61	2043	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 309.46	CHF 309’764.87
62	2044	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 316.65	CHF 316’964.52
63	2045	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 323.85	CHF 324’171.37
64	2046	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 331.05	CHF 331’385.42
65	2047	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 338.27	CHF 338’606.69

Alterskapital **CHF 331’385.42**

Alterskapital Säule 3a total CHF 662’770.85

8.6.5 Erwerbsmodell 60/100 ohne Erhöhung des Arbeitspensums nach Kinderbetreuung

Alterskapital Säule 3a bei Vorsorgekonto Frau **60% Pensum**

Alter	Jahr	Einkommen	PK versichert	Höchstmögliche Einzahlung Säule 3a	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr
18	2000	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 6.88	CHF 6’889.88
19	2001	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 13.77	CHF 13’786.66
20	2002	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 20.67	CHF 20’690.33
21	2003	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 27.57	CHF 27’600.90
22	2004	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 34.48	CHF 34’518.38
23	2005	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 41.40	CHF 41’442.78
24	2006	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 48.33	CHF 48’374.11
25	2007	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 55.26	CHF 55’312.37
26	2008	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 62.20	CHF 62’257.56
27	2009	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 69.14	CHF 69’209.70
28	2010	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 76.09	CHF 76’168.80
29	2011	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 83.05	CHF 83’134.85
30	2012	CHF 74’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 90.02	CHF 90’107.87
31	2013	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 96.99	CHF 97’087.86
32	2014	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 103.97	CHF 104’074.83
33	2015	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 110.96	CHF 111’068.78
34	2016	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 117.95	CHF 118’069.74
35	2017	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 124.95	CHF 125’077.69
36	2018	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 131.96	CHF 132’092.65
37	2019	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 138.98	CHF 139’114.63
38	2020	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 146.00	CHF 146’143.62
39	2021	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 153.03	CHF 153’179.65
40	2022	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 160.06	CHF 160’222.71
41	2023	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 167.11	CHF 167’272.82
42	2024	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 174.16	CHF 174’329.97
43	2025	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 181.21	CHF 181’394.19
44	2026	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 188.28	CHF 188’465.46
45	2027	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 195.35	CHF 195’543.81
46	2028	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 202.43	CHF 202’629.24
47	2029	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 209.51	CHF 209’721.75
48	2030	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 216.60	CHF 216’821.36
49	2031	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 223.70	CHF 223’928.06
50	2032	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 230.81	CHF 231’041.87
51	2033	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 237.92	CHF 238’162.80
52	2034	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 245.05	CHF 245’290.84
53	2035	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 252.17	CHF 252’426.02
54	2036	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 259.31	CHF 259’568.33
55	2037	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 266.45	CHF 266’717.78
56	2038	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 273.60	CHF 273’874.38
57	2039	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 280.76	CHF 281’038.14
58	2040	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 287.92	CHF 288’209.06
59	2041	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 295.09	CHF 295’387.15
60	2042	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 302.27	CHF 302’572.42
61	2043	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 309.46	CHF 309’764.87
62	2044	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 316.65	CHF 316’964.52
63	2045	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 323.85	CHF 324’171.37
64	2046	CHF 44’400.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 331.05	CHF 331’385.42

Alterskapital **CHF 331’385.42**

Alterskapital Säule 3a bei Vorsorgekonto Mann **100% Pensum**

Alter	Jahr	Einkommen	PK versichert	Höchstmögliche Einzahlung Säule 3a	Zins in %	Zinsgutschrift vom vergangenen Jahr in CHF	Altersgutschrift per Ende Jahr
18	2000	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 6.88	CHF 6’889.88
19	2001	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 13.77	CHF 13’786.66
20	2002	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 20.67	CHF 20’690.33
21	2003	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 27.57	CHF 27’600.90
22	2004	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 34.48	CHF 34’518.38
23	2005	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 41.40	CHF 41’442.78
24	2006	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 48.33	CHF 48’374.11
25	2007	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 55.26	CHF 55’312.37
26	2008	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 62.20	CHF 62’257.56
27	2009	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 69.14	CHF 69’209.70
28	2010	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 76.09	CHF 76’168.80
29	2011	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 83.05	CHF 83’134.85
30	2012	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 90.02	CHF 90’107.87
31	2013	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 96.99	CHF 97’087.86
32	2014	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 103.97	CHF 104’074.83
33	2015	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 110.96	CHF 111’068.78
34	2016	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 117.95	CHF 118’069.74
35	2017	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 124.95	CHF 125’077.69
36	2018	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 131.96	CHF 132’092.65
37	2019	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 138.98	CHF 139’114.63
38	2020	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 146.00	CHF 146’143.62
39	2021	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 153.03	CHF 153’179.65
40	2022	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 160.06	CHF 160’222.71
41	2023	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 167.11	CHF 167’272.82
42	2024	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 174.16	CHF 174’329.97
43	2025	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 181.21	CHF 181’394.19
44	2026	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 188.28	CHF 188’465.46
45	2027	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 195.35	CHF 195’543.81
46	2028	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 202.43	CHF 202’629.24
47	2029	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 209.51	CHF 209’721.75
48	2030	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 216.60	CHF 216’821.36
49	2031	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 223.70	CHF 223’928.06
50	2032	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 230.81	CHF 231’041.87
51	2033	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 237.92	CHF 238’162.80
52	2034	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 245.05	CHF 245’290.84
53	2035	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 252.17	CHF 252’426.02
54	2036	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 259.31	CHF 259’568.33
55	2037	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 266.45	CHF 266’717.78
56	2038	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 273.60	CHF 273’874.38
57	2039	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 280.76	CHF 281’038.14
58	2040	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 287.92	CHF 288’209.06
59	2041	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 295.09	CHF 295’387.15
60	2042	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 302.27	CHF 302’572.42
61	2043	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 309.46	CHF 309’764.87
62	2044	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 316.65	CHF 316’964.52
63	2045	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 323.85	CHF 324’171.37
64	2046	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 331.05	CHF 331’385.42
65	2047	CHF 87’000.00	JA	CHF 6’883.00	0.001	CHF 338.27	CHF 338’606.69

Alterskapital **CHF 331’385.42**

Alterskapital Säule 3a total CHF 662’770.85